Eur 473 h / 1.2

Was thun bey Deutschlands, bey Europa's Wiedergeburt?

Von

Dr. Arnold Mallinckrodt,
vor Deutschlands Umsturz von 1806
Fürstlich-Oranien-Nassauischem Regierungsrath zu Dortmund.

ST. MIN. DES AEUSSERN

Erstes Bändchen.

Dortmund,
in der Mallinckrodtschen Verlags-Buchhandlung
O.-M. 1814.

B 22

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

hohen Verbündeten

des

großen, ehrwürdigen Bundes
für Wahrheit und Recht, für
Menschen- Bürger- und
Staatenwohl

mit

dem freudigen Hochgefühl:

Es wird besser werden in der Welt!

ehrerbietigst
gewidmet
von
dem Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wenn man von einer schweren Krankheit ins Leben neu zurückgekehrt, dann freut man sich doppelt der wiedererlangten Gesundheit, und faßt, mit dankbarem Aufblick gen Himmel, gute Entschlüsse für die Zukunft. Der Weise bleibt ihnen treu. — So die von langer Krankheit erstandenen Völker, besonders Deutschland.

Der freudige, das Herz begeisternd ergreifende Lichtstrahl zur Rückkehr einer jugendlich kräftigen Zukunft des Besserwerdens gab, als die große Freyheits-Schlacht den Busen jedes Deutschen von der zusammenpressenden Niedergeschlagenheit wohlthätig entfesselte, diesem Werkchen das Daseyn. Nicht Critik ist dessen Absicht, daher nicht Specialbelege des Einzelnen aus unserer Zeitgeschichte; nein, nur Wünsche soll es zur näheren Prüfung

darlegen, Wünsche, der Beobachtung und den Erfahrungen unseres merkwürdigen Zeitalters entsprossen. Daher auch nicht vollständige Bearbeitung der ganzen Materien, sondern nur Aushebung einzelner Hauptmomente mit Uebergehung dessen, was sich folgerecht von selbst versteht.

Hinderungen, welche schleunigerem Abdruck entgegenstanden, veranlaßten, bey dem Wunsch, die, ein für sich bestehendes Ganze ausmachenden ersten 20 Paragraphen als Zeitgegenstand so schnell als möglich dem Publicum zu überreichen, die Theilung dieser Schrift in zwey Bändchen, wovon bereits einige Paragraphen wegen ihres Zeitinteresse Ende vorigen Jahres ausgegeben wurden; das zweyte Bändchen, welches einzelne für sich bestehende kleine und größere Abhandlungen enthält, wird innerhalb weniger Wochen nachgeliefert werden.

Dortmund den 20sten April 1814.

Inhalt
des
ersten Bändchens.

	Seite
§. 1. Einleitung	3
§. 2. Näherer Gesichtspunkt	7

	Seite
§. 3. Haupterfolge der französischen Revolution	9
Aufhebung des Leibeigenthums	10
Aufhebung des Judendrucks	11
Religions-Freyheit und Gleichheit	12
Aufhebung des Feudalwesens, der eigentlichen Seigneurial-Rechte und des getheilten Eigenthums	13
Aufhören der Casten und Corporationen	15
Geburts- und Familien-Adel	17
Gleichheit der Stände an sich	24
Gleichheit der Steuerpflichtigkeit	24
Allgemeine Militairpflichtigkeit	25
Aufhören der Zwanpflichtigkeiten	26
§. 4. Große Lehren unseres Zeitalters über Regierungsgrundsätze	
Politik	28
Innere Verwaltung	28
Publicität	30
Freyheit des Handels und der Gewerbe	34
Beamtenwahl	35
§. 5. Ueber Regierungsformen und Staatsverfassungen	44
§. 6. Ueber Verwaltungsform und allgemeine Verwaltungsgrundsätze	45
§. 7. Ueber Beamten und Beamtengeist	58
§. 8. Finanzwesen	60
Das Steuerwesen	68
Princip oder der Maßstab zur Beurtheilung der Zweck- oder Unzweckmäßigkeit der einzelnen Steuerarten	68
Das vielleicht möglich vollkommene Steuersystem	70
Prüfung der verschiedenen bisherigen Steuerarten	73
Die drey in Verbindung gesetzten Hauptsteuern	74
Grundsteuer	81
Vorbereitende Vorarbeiten	82
Hauptgrundsätze	88
Vermessung	90
Bonitirung	91
Provisorisches Steuercataster	91
Gewerbsteuer	113
Mobiliarsteuer	123
Ueber den verhältnißmäßigen Maßstab der drey Steuern gegen einander	138
Ueber Domainen und Domainen-Verwaltung	144
Abgaben-Erhebung	155
Rechnungswesen	164
Staatshaushalt	167
§. 9. Justiz	169
Gesetzbuch; Grundzüge zu einem guten	174
Proceßordnung; Grundzüge zu einer guten	175
Notarien	179
	185

Seite

§. 10. Polizey	187
Hauptgrundsätze	187
Municipalverfassung der Städte	188
Landstraßen und Communalwege	189
Gendarmerie	189
Zünfte	190
Polizeytaxen	190
Maaß und Gewicht	192
Ehe- Geburts- und Sterberegister	193
Armenwesen	195
Lotto, Lotterie, Spielbanken	195
§. 11. Militairwesen	196
National-Wehrmannsdienst	199
Militair-Verbesserungen	202
Kriegszeiten	206
§. 12. Schulwesen	209
§. 13. Kirchenwesen	215
§. 14. Landwirthschaft	219
Der Zehnte	222
Die Frohnden	228
Die Vor- Nach- Stoppel- und Feldhude	234
Die Jagd	236
Taubenfluchten	237
Veredelung des Bauernstandes	238
Erbpachtliches Verhältniß	240
Ablösung	249
Abzug eines Theils für die Steuern	251
Lehn- und Seigneurialrenten	252
Kleine Naturalpächte	253
Säumigkeitsstrafe	254
Feststellung der innern Hofesverhältnisse	255
Theilung der Höfe	255
Brautschätze der Kinder	258
Verhältniß des Forstamts zu den Privatgehölzen	258
Gemeinheitstheilungen	259
Polizeyliche Beförderungsmittel	262
§. 15. Handlung und Fabriken	263
Postwesen	263
Strenge gegen Bankerottiers	264
Rückzahlungs-Cours der Darlehne	265
§. 16. Deutschland	265
Deutscher Bund	271
Einige Fehler der Deutschen	277
Deutsche Litteratur	280
§. 17. Europa	283
§. 18. Der Fürst	292
Der Staatsbürger	296
§. 19. Deutsche	298
§. 20. Der Mensch	310

Was thun
bey
Deutschlands, bey Europa's Wiedergeburt?

---

§. 1.

Einleitung.

Europa's, insbesondere Deutschlands große Stunde hat geschlagen, die Stunde der Wiedergeburt. Erwacht sind die Nationen; ihre Fürsten umschlingt ein edles Band. Gemeinsame Noth hat dieses geknüpft, hat jene erweckt. Ausgegangen war aus Frankreichs Revolution ein electrischer Schlag, der Europa nicht nur, der alle Welttheile, der die ganze Menschheit durchzuckte; überall theilten sich die Lichtfunken mit, in die jener Blitzstrahl zerknitterte. Diese Lichtfunken faßten überall Zunder, der Zunder zersetzte sich in Gährungsstoffe, die Gährung ergriff das Ganze. Die Gährung — bald ist sie rasch, sprudelnd und brausend, bald ist sie gemäßigt, langsam und still, bald scheint sie matt und todt, erhebt sich aber auf einmal mit Ungestüm, oder schlägt den Hefenstoff in sich selbst und unvollkommen nieder. So die verschiedenen Nationen, jede machte ihre revolutionaire Crise in eigener

Manier, keine vielleicht trauriger, mitunter verächtlicher, als die deutsche. Ohne Nationalband; hundertköpfig; mißtrauisch, eifersüchtig und gehässig der Bewohner jedes kleinen Ländchens gegen den deutschen Nachbar; ohne gemeinschaftlichen Haltungspunkt; ohne wirkliches Seyn einer Nation, und dennoch voll Nationaldünkels, besonders unserer deutschen Gelehrtenwelt: konnte es anders seyn? Die Deutschen schienen reif zur Sclaverey, zum Verschlungenwerden, zum Aufhören als Nation; in dumpfer Stimmung, in ohnmächtiger Schlaffheit reichten sie ihren Nacken dem Joche, und, o der Schande! schändlicher kann man nicht kriechen, nicht speichellecken, als die Deutschen es thaten. Besonders zeichneten sich darin manche Beamten aus; voll Schreckens zu verhungern, vom gemeinsten Eigennutz getrieben, glaubend, durch Verrätherey an ihren Landsleuten, durch Anzeige geheimer Plusmacherkniffe und von Aussaugemitteln sich ein Treppchen höher zu stellen, wurden die Deutschfranzosen ein Scandal des deutschen Nahmens, und lehrten die Franzosen uns verachten; hätte ein edlerer Sinn die angestellten Deutschen beseelt, hätten sie redlich und deutsch für Recht, Wahrheit und Ordnung gesprochen, Vieles in Deutschland würde besser gewesen, wir würden nicht so verächtlich herabgesunken, nicht so unter die Füße getreten seyn; die Bessern zogen sich entweder ganz aus dem öffentlichen Leben zu-

rück, oder geriethen in eine dumpfe Gleichgültigkeit; wenige, vielleicht nur sehr wenige blieben völlig im Geleise, erhielten sich fest und unerschüttert auf ihren Füßen; Alle ergriff eine schwermüthige Stimmung, manche zerschellten sich den Kopf an der Kette, viele bissen mit stiller Wuth in dieselbe, die meisten verzweifelten an Gottes näherer Regierung, an dem Guten in der Welt, viele der Edelsten härmten sich ab, und starben von Kummer, einige ermannten sich, hoben ihren Blick zur Vorsehung, deren Finger unsichtbar werden kann, die aber nie schlummert, nie stirbt, und, gleich der Sonne nach langer Trübe, endlich schöner als je hervortritt, und ihr Daseyn allmächtig bekundet.

Indeß — keine der Nationen bestand ganz ehrenvoll die Crise. Jener Schlag hatte alle alte, so lang gewohnte Formen in ihrer Grundfeste erschüttert, Freyheit und Gleichheit tönte es überall wieder, man fing an, über alles zu sprechen, zu denken. Allein bald wurden mit Freyheit und Gleichheit nur zu häufig Ungebundenheit, Zügellosigkeit, ja Frechheit verwechselt, man drängte sich überall aus den Schranken, alles wurde, nicht mehr verständig geprüft und besprochen, nein bekrittelt; keine Form, kein Verhältniß blieb heilig, selbst das höchste nicht: Gott und Religion. Alles kam aus dem Geleise, alles wich aus der Regel, erst in Frankreich brausend und stürmisch, dann

weniger heftig, aber allgemein, in den übrigen Staaten Europens.

Nun wandte sich Frankreichs stürmische Revolution, gedämpft im Innern, nach Außen; ein Mann von seltener Kraft an seine Spitze gestellt, durchbrach es, einem reißenden Strome gleich, seine Schranken, und fluthete über das übrige Europa. Unglücklicher Weise durchlöcherten die übrigen Nationen selbst ihre Dämme; gleich als decke eine zauberische Binde das öffentliche Auge, suchte jeder, ohne Rücksicht auf die Art und Natur der Mittel, nur sich zu schützen, zu retten, und überließ den Nachbar seinem Schicksal. Werfen wir einen Schleyer über diese Zeiten! Egoismus, kleinlicher, alles Große und Gute erstickende Egoismus bemächtigte sich der Welt, der Einzelnen, wie der Nationen; Mangel an Zusammenhalten trennte die Völker, und drohte Unterjochung Allen; Religion, Moralität, Tugend, Wahrheit und Gerechtigkeit schienen, eine Thräne der Wehmuth im Auge, unsere Erde verlassen zu wollen; die Menschen, selbst die bessern, verloren den Glauben am Guten, das Zutrauen zu sich und zu Andern; allgemeines Mißtrauen gegen gute Absicht entfernte die Bessern, selbst die sich sonst als solche kannten, von einander. Gott, das war eine traurige, unglückselige Zeit!

Endlich hat die allgemeine Noth die Menschheit aufgeschreckt; die Völker sind aus ihrem Schlummer

erwacht; gemeinsame Noth hat die lange schlummernden Kräfte aufgeregt und das Höhere im Menschen wieder geweckt. Die Nationen fühlen ihr Recht zur Unabhängigkeit wieder, zurückgekehrt ist die Redlichkeit, redlich und bieder bieten ihre Fürsten einander die Hand. Das Gefühl seiner selbst, ein neuer Geist ist erwacht, wir haben des Lehrgeldes viel gegeben, viel hat die Noth, der Druck der Zeiten uns gelehrt, wir fühlen die Nothwendigkeit zum Bessern mehr, als je.

Das Kreuz des Herrn wirkt Weisheit und Erfahrung;
Erfahrung gibt dem Glauben Muth und Nahrung.
Ein starkes Herz steht in der Noth noch feste.
Hoffe das Beste! (Gellert.)

Benutzen wird die Welt das gegebene große Lehrgeld, benutzen hoffentlich auf Jahrhunderte. Mögen bald enden die Ueberbleibsel jener Weltgährung, möge überall das Bessere, das Beste daraus hervorgehen. Trage dazu bey jeder, was er kann! Auch dem Herausgeber dieses Versuchs sey es erlaubt, ein bescheidenes Scherflein anzubieten.

§. 2.

Näherer Gesichtspunkt.

Die französische Revolution hat, wie jeder solcher gewaltsame Stoß, den die Menschheit empfängt, große Principe gebohren, und, was nicht zu allen Zeiten

der Fall war, dieselben in die öffentliche Verwaltung eingeführt. Wer daher die neuern französischen Einrichtungen in den verschiedenen Verwaltungszweigen mit Unpartheylichkeit prüft, der findet in ihnen viel Vortreffliches. Möge deshalb nicht Nationalhaß, den man nur zu häufig antrifft, an jener unpartheyischen Prüfung der französischen Einrichtungen uns hindern, keine Abneigung gegen deren Einführung bewirken. Ruft uns ja doch die Stunde der Wiedergeburt zu allem Bessern, wo wir es auch finden; sie fordert uns insbesondere auch auf zu Ertödtung alles Nationalhasses! Werden jene großen Principe, welche fast in allen französischen Verwaltungsformen ansprechen, mit Geist aufgefaßt, mit deutscher Ruhe und Besonnenheit verarbeitet, mit redlichem Sinne für Wahrheit, Gerechtigkeit und für das Bessere überhaupt angewandt: dann werden Resultate hervorgehen, der Menschheit und unserer großen Wiedergeburt würdig. Hauptrücksicht hiebey ist: das Gute der Sache zu erfassen und aufzunehmen, abgezogen von dem Revolutionairen; führen wir das Gute der Sache überall ein, aber mit beständiger Rücksicht auf Billigkeit gegen die Rechte der einen und andern dabey betheiligten Parthey.

Hatte man ja doch in Deutschland, wie in den übrigen cultivirten Staaten längst Vieles als fehlerhaft, als Ueberbleibsel des Mittelalters, und als unpassend für unsere Zeiten anerkannt! Die Verständi-

gern aller Nationen waren darüber einig. Jetzt, da so vieles zertrümmert ist, da wir gezwungen sind, ein ganz neues Gebäude aufzuführen: was kann uns hindern, überall das Bessere zur Wirklichkeit zu bringen!

Nichts in der Welt ist jämmerlicher, als Flickwerk und eintheiliges Aendern und Anbauen; jenes gibt ein altes Kleid mit neuen Lappen, das eintheilige Aendern und Anbauen gibt nie ein übereinstimmendes Ganze. Besser ist ein neuer Rock, ein völliger Neubau. Nur dann kann etwas, seinem Zwecke Entsprechendes, kann ein symmetrisches Ganzes hervorgebracht werden; und ein völlig neues Haus kostet nicht so viel, als ein altes, an welches immer neu angeflickt, woran stückweise abgeändert und verbessert ist. Möge daher nirgend Flickwerk unternommen, nirgend geläppert, möge in allen Staaten völliger Neubau vorgenommen, und eine in allen Zweigen harmonische Verwaltungsform, mit stets sorgsamem Blick auf alle Verhältnisse des Staats, dem es gilt, geschaffen werden!

§. 3.

Haupterfolge der französischen Revolution.

Freyheit und Gleichheit — diese Worte, welche Anfangs die Verständigern und Bessern aller Nationen für Frankreichs Staatsumwälzung einnahmen — diese

Worte, richtig verstanden und angewandt, wirklich, es liegt in ihnen das Heil der Staaten, wie das der Einzelnen. Freyheit der Person, Freyheit des Eigenthums, Gleichheit Aller vor dem Gesetze — das sind die mächtigsten Hebel der Menschheit in jeder bürgerlichen Gesellschaft, die mächtigsten Hebel der Industrie, des Wohlstandes und der Cultur; gesellet sich dazu Bestimmtheit der Rechte, Einfachheit der Verwaltungs-Formen und der Gesetze, so wie pünktliche Vollziehung derselben: dann steht die Staatsverfassung in ihrer höchsten, menschlich möglichen Vollkommenheit da.

Jene beyden großen Principe haben einigen Haupteinrichtungen das Leben gegeben, welche die Vernunft allgemein als wohlthätig erkennt, denen in den meisten europäischen Staaten bereits, minder oder mehr, Eingang gewährt ist. Hierhin gehören

Aufhebung des Leibeigenthums.

Möge das Wort: Leibeigenthum, Leibeigenschaft, die persönliche, wie die dingliche, in Europa bald nur noch dem Nahmen nach und als Alterthum gekannt werden! Indeß ging Frankreich bey deren Abschaffung revolutionair zu Werke; hören wir dagegen die Billigkeit: schaffen wir deren Ausflüsse nicht ohne Entschädigung, aber unter sehr billiger Bestimmung dieser Entschädigung ab. Beruhte auch die Sache selbst auf frühern Anmaßungen und Umgriffen: die jetzigen Besitzer dieser Gerechtsame sind in gutglaubi-

gem Besitz, haben diesen gutglaubig erworben. Mehr hiervon unten §. 14.

Aufhebung des Judendrucks.

Nur zu lange waren die Juden in einer Art Sclaverey, ja, dem Viehe gleich bezollt. Sclaverey und jeder Druck machen den Menschen schlecht, ersticken in ihm die Keime des Edlern. Jener Druck war den Einsichten unseres Zeitalters unwürdig. Mögen daher die Juden völlig gleiche Rechte mit allen übrigen Staatsbürgern genießen, sehen wir sie in Hinsicht auf Religion wie jede andere Secte im Staate an. Man hat behauptet, man müsse dabey vorsichtig zu Werke gehen, und nur allmählig ihre Fesseln zerbrechen. Aber diese Meinung leidet wahrlich manchen gegründeten Einwurf. Milderung des Drucks hebt das Wesen der Sache nicht auf; es bleibt doch Druck, und dieser Druck, auf einem Stamme, in verächtlicher Ungleichheit zu ihren Mitbürgern, haftend, ist immer für den Character verderblich. Freylich, es werden mehrere Generationen, vielleicht ein Jahrhundert hingehen, ehe die verderblichen Folgen des bisherigen Drucks gänzlich erlöschen werden. Aber überlassen wir das der Natur des Menschen und der Menschenbildung, greifen wir nicht eingebildet weise darein. Nur das Schacherwesen der Juden strenge verboten, und alles andere wird sich, bey übrigens gleicher Anwen-

dung der Gesetze gegen sie, bald geben. Mögen in ganz Europa die der Menschheit würdigen Worte bald allgemein ertönen: den Juden völlige Gleichheit der Rechte mit den Christen!

Religions-Freyheit und Gleichheit.

Hätte die französische Revolution der Welt kein anderes Gute gebracht, als völlig unbeschränkte Gewissensfreyheit, als völlige Freyheit und Gleichheit aller Religionspartheyen: so wöge dieses allein schon alle Revolutionsgräuel auf. Wie viel Blut floß nicht schon im dreyßigjährigen und in den früheren Religionskriegen für eine höchst unvollkommene Gewissensfreyheit, wie viel Gräuel der Menschheit brachte seitdem noch immer der Sectengeist und Sectenhaß hervor! In dieser völligen Freyheit und Gleichheit aller Partheyen gegen einander liegen die segensreichsten Keime der Menschenveredelung, des Menschen- und Staatenglücks. Mögen von jetzt an in allen Staaten Europens die Wörter: herrschende Kirche, herrschende Religion, Toleranz, Duldung, veralten, und sich der Sache nach nie mehr wirksam zeigen! Gewissensfreyheit ist das heiligste Recht jedes Menschen. Nie darf der Staat fragen: was glaubst du? sondern nur: erfüllst du deine Pflichten als Staatsbürger? Nur darauf hat der Staat das Recht und die Pflicht zu wachen, daß keine Religionsparthey Sätze lehre, welche

dem öffentlichen Staatswohl, der Moralität zuwider sind. Insbesondere darf auch eine wahrhaft aufgeklärte Regierung bey öffentlichen Aemtern nie nach der Religionsparthey des Mannes fragen, sondern nur, ob er gut, verständig, geschickt ist.

Aufhebung des Feudalwesens, der eigentlichen Seigneurial-Rechte und des getheilten Eigenthums.

Lehnsverfassung und eigentliche Seigneurial-Rechte, diese Ueberbleibsel der ältern Zeit, deren Veranlassung, Grund, Zweck und Bedingung längst aufgehört hatten, und welche in die Verhältnisse unseres Zeitalters nicht mehr paßten, mußten, das konnte nicht fehlen, durch den allgemeinen Stoß zertrümmern. Aber das geschah in Frankreich auf eine revolutionaire Weise; geschehe es im übrigen Europa mit beständiger Rücksicht auf die Rechtsansprüche aus Erwerbung und Besitz der jetzigen Inhaber, also unter Entschädigung derselben, aber nach sehr billigen, keinen Theil drückenden Grundsätzen. Bey dieser Entschädigungs-Ausmittelung ist nur dasjenige ins Auge zu fassen, was der Berechtigte davon bisher an wirklicher Nutzung zog, nicht das, was auf die Spitze daraus gezogen gezogen werden könnte, und was Einzelne wohl, unter besondern Umständen und auf Unbilligkeit, wohl gar auf Ungerechtigkeit gestützt, daraus gezogen haben;

mit den Juristen zu reden, nur das *damnum emergens*, nicht das *damnum lucrum cessans* komme hiebey in Rücksicht, so will es das Gute der Sache, und die Billigkeit gegen den Gebürdeten.

So hören denn auf die Lehne, aber unter einer Entschädigung der Lehnherren, und der zum Lehn bis jetzt Mitberechtigten, nach auszumittelnden billigen Grundsätzen; es hören auf die eigentlichen Seigneurialrechte, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, woraus des Nachtheiligen und auch Gehässigen vieles hervorging, das Patronat, die Vorhude, die ausschließenden Rechte der Schaf- und sonstigen Viehhude, der Jagd, der Taubenfluchten rc., und überhaupt alle Seigneurial-Rechte und Gefälle, die nutzbaren jedoch, in so fern sie nicht auf blosser Anmassung beruhen, gegen billige Entschädigung. Das Nähmliche gelte von allem getheilten Eigenthum; das sogenannte directe erlösche, aber gegen billige Entschädigung; der Besitzer des nutzbaren werde voller Eigenthümer. So entsteht überall freyes, uneingeschränktes Privat-Eigenthum, eine reiche Quelle der Cultur und des Guten für den Staat; und aufgehoben wird eine an sich juristische, die Rechte verwickelnde Spitzfindigkeit, welche mit der Einfachheit der Formen und Rechte in Widerspruch steht.

Aufhören der Casten und Corporationen.

Alle Casten und Corporationen, geistliche und weltliche, hatten, in der Regel, zur Zeit ihres Entstehens ihren großen Nutzen, um durch vereinigte Kräfte einen guten Zweck zu bewirken; aber eben so sehr, in der Regel, arteten sie, war der Zweck erreicht, bald nachher aus, und stifteten Böses statt des frühern Guten. Mit Recht traf daher auch sie der Zahn der Revolution, in Frankreich aber leider auf revolutionaire Art, häufig sogar unter Vandalism. Erfassen wir im übrigen Europa das Gute der Sache, aber auf ruhigem, gemäßigtem, humanem Wege: heben wir die geistlichen Orden auf, aber stoßen nicht die Individuen hülflos hinaus in die Welt, sichern ihren Lebensunterhalt durch nicht zu reiche, aber hinlängliche, redlich und pünktlich, monathlich oder vierteljährig, ohne kostspielige Certificate auszuzahlende Pensionen, verwenden auch die Fonds derselben ihrer Absicht und der Absicht ihrer Stifter gemäß zu wohlthätigen Zwecken, nicht zur Bereicherung der Domaine, welche kein Recht daran hat; heben wir auf die Zünfte und Gilden, deren frühere Zwecke längst erreicht, deren nachtheilige Einflüße mehr als ein Jahrhundert vergebens der Gegenstand der Gesetzgebung waren, welche unserem Zeitalter nicht mehr angemessen sind, und deren Gutes, was in ihnen liegt, durch polizeyliche Einrichtungen, wovon unten ein Mehreres, bes-

ser erreicht werden kann; aber man nehme den gegenwärtigen Gliedern der Zünfte nicht ihr Zunftvermögen, was ihre Vorfahren und zum Theil sie selbst zusammengelegt haben, und wovon sie die nutznießenden Eigenthümer sind. Ist doch das zur Benutzung gemeinschaftliche Eigenthum der Interessenten einer Privatcorporation, oder auch einer Landescommüne (einer Stadt, eines Dorfes), welches letztere insbesondere in den neuern Jahren der Anmaßungen nur zu oft mit Communalgut (Communal-Domaine) verwechselt *) und für einerley gehalten, oder doch durch Gewaltspruch da-

*) Der Jurist unterscheidet *dominium, condominium, res universitatis, patrimonium universitatis;* ferner *corpus (collegium, corporatio)* und *municipium, bona corporationis, bona municipalia.* Hiernach ist *dominium* das einem Einzelnen zustehende Eigenthum; *condominium* das unter Mehrere vertheilte Eigenthum, welches wieder *condominium publicum* oder *privatum* seyn kann; *universitas personarum* eine öffentliche Gesellschaft zur Erreichung eines gemeinschaftlichen, fortwährenden Zweckes; *res universitatis* das Eigenthum einer solchen Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Benutzung der einzelnen Gesellschaftsglieder (z. B. unsere Weide-Gemeinheiten, Gemein-Marken); *patrimonium universitatis* das Eigenthum der Gesellschaft, dessen Ertrag zur Bestreitung der öffentlichen Gesellschafts-Ausgaben bestimmt, und der Verwaltung des Gesellschafts-Cassirers anvertrauet ist (Gesellschafts-Cämmereygut); *corpus (collegium, corporatio)* eine Gesellschaft im Staate, deren gemeinschaftlicher Zweck vornehmlich das Privatinteresse der Gesellschafter ist (z. B. Zünfte), *bona corporationis* das Gesellschafts-Eigenthum solcher Corporationen; *munici-*

für erklärt ist, so wie auch eben dieses Communal-Eigenthum eben so heilig, als jedes andere Privatgut! Zu diesen Casten gehört auch

der Geburts- und Familienadel.

Auch hier ging Frankreich revolutionair zu Werke, hob ihn sogar dem Nahmen nach auf; wirklich ein eigner Contrast gegen die spätere Herstellung desselben. Indeß — hebe man nur die Theilnahme des weiblichen Geschlechts an dem Familienadel, die Vollbürtigkeit, die Ahnenprobe, die mit dem Adel vorhin

---

pium, im weiteren Sinne, jeder kleinere Theil der Staatsgesellschaft, gehöre er zu den Städten oder zum platten Lande, deren gemeinschaftlicher Zweck Theilnahme an dem öffentlichen Staatsverbande und am Staatsschutze ist (unsere Communen, Gemeinden), *bona municipii* oder *municipalia* die diesen Staatsgesellschaften zugehörigen gemeinschaftlichen Güter. Die Corporations- und Gemeinde- oder Communalgüter können beyde entweder *res universitatis* oder *patrimonium universitatis* seyn, und dieser Unterschied ist und bleibt sehr wesentlich; darin bleiben sie eins, daß sie gemeinschaftliches Eigenthum der Gesellschaft sind, nur daß bey jener die Privatinteressenten der Gesellschaft zum Genuß berechtigt sind, dieses aber zu den gemeinschaftlichen öffentlichen Communal-Bedürfnissen bestimmt ist. Indeß — man hat *bona in condominio a pluribus condominis privatis possessa* zu Corporationsgütern, Corporationsgüter zu Communal- oder Municipalgütern, *res universitatis* zu *patrimonium universitatis* machen wollen und wirklich zum Theil gewaltsam gemacht. Man dachte wohl nicht, daß eine Gesellschaft eine moralische Person sey, der ihr Privateigenthum so wenig, als jedem andern einzelnen Staatsbürger das seinige gewaltsam entrissen werden dürfe.

verbunden gewesenen Vorzüge an den Höfen, beym Militair, bey Civilämtern, auf den Landtagen, die ausschließliche Stiftsfähigkeit, die Majorate und Familien-Fideicommisse, seine Steuerfreyheit auf; lege man im bürgerlichen Leben nur auf persönlichen Adel, auf Talent, Geschicklichkeit und edles Handeln Werth: so sind alle Nachtheile des Adels für die Gesellschaft gehoben.

Aber Frankreich hat ja den Geburtsadel und die Majorate, freylich unter mancherley Beschränkungen, wieder eingeführt! Seine Gründe hatte das, vielleicht gab auch Montesquieu durch sein aufgestelltes Princip *), daß zur Monarchie der Adel gehöre, Mitveranlassung zu dessen Wiedereinführung. Allein diese Behauptung gründet sich auf dessen Vordersatz, daß in der Monarchie Ehrgeitz (*ambition*), äußere Auszeichnung, äußere Ehre das Grundprincip, die Feder der Verwaltung sey. Aber sollte es denn wirklich wahr seyn, daß die Tugend (*la vertu*), uneigennützige Liebe und Enthusiasmus fürs gemeine Wohl, fürs Wohl des Staats, für das Gute, das Bessere, und die Hingebung für dasselbe allein und so ausschließlich der republikanischen Verfassung angehöre; und nicht auch der monarchischen, wenn sie Glück machen soll? Freylich die Geschichte zeiget uns mehr Beyspiele jener un-

*) In seinem unsterblichen, aber nicht untrüglichen (infallibeln) Werke über den Geist der Gesetze.

eigennützigen Liebe in den Republiken, mehr Beyspiele von ehrgeitzigem Streben in den Monarchien, zeiget uns, daß, tritt der Ehrgeitz, der Eigennutz auf die Bühne, die Republiken wo nicht ihrem Schwanengesang sich nähern, doch ihre glückliche Fortdauer überlebt haben: aber siehet nicht auch die Monarchie nur bey dem Daseyn jenes edlern Sinnes für Gemeinwohl ihre wirklich glücklichen Lebenstage? Nie wird der Ehrgeitz, dessen Quelle unlauter ist, der auf Egoismus und Eigennutz sich gründet, einem Staate wahrhaftes, dauerndes Glück bereiten können. Montesquieu hatte wirklich auch nur die Principe, wie sie sich gewöhnlich in den Regierungsformen zeigen, im Auge *), nicht aber das, was zum Glück derselben seyn kann und seyn müßte. Nur die Despotie, im wirklichen Sinne des Worts, findet in jener Tugend ihre Feindin, nur sie kann sie nicht dulden. Allein die Monarchie? Es fragt sich im Gegentheil, ob sie nicht in ihr mehr genährt und befördert werden sollte? Jene Tugend hat ihre Ehre in sich selbst, in dem Bewußtseyn; sie bedarf an sich der äußern Ehre nicht. Indeß — bediene man sich immerhin, als Anerkennung der innern und als Belohnung der Verdienste um den Staat, auch der äußern Ehre und Auszeichnung **) und wirklicher Belohnung. Aber treffen sollte

*) Siehe die Anmerkung auf folgender Seite.

**) Soll indeß eine solche Auszeichnung Ehre geben, und

jene Ehre nur die Person, die sie verdient, nicht die Kinder, als nur in so fern auch sie durch persönliche Verdienste eine solche Ehre und Auszeichnung verdienen.

*) Anmerkung. Dieses ist aus folgenden und vielen andern Stellen klar: *L'une (la nature du gouvernement) est sa structure particulière, et l'autre (son principe, ce qui le fait agir) les passions humaines qui le font mouvoir.*" (*De l'esprit des loix liv. III. chap.* 1.). *Qu'on ne s'offense pas de ce que j'ai dit; je parle après toutes les histoires* (*III. c.* 5.). Uebrigens ist das für die Welt übel, daß großen Männern oft auf lange Zeit, was vornehmlich bey Montesquieu und Adam Smith der Fall war, nachgesprochen wird, ohne das Gesagte genau und scharf zu prüfen. Wer wird insbesondere folgende Aeußerungen Montesquieu's bey näherer Prüfung unterschreiben und so schlechtweg für richtig halten: „*Il ne faut pas beaucoup de probité, pour qu'un gouvernement monarchi-*

wirklich Würde haben, dann muß sie nur dem wahren Verdienst ertheilt, und sie darf durch Allgemeinheit nicht zu gemein werden. So, wie es bisher mit Ertheilung der, der Zahl nach (ein übles Zeichen der Zeit!) täglich wachsenden Orden gehalten wurde, waren wir wohl nicht auf dem rechten Wege. Wer wird sich dann durch einen Orden geehrt glauben können? Wenn man nicht bitter werden müßte, ließen sich Erfahrungen unseres Zeitalters anführen.

que, ou un gouvernement despotique, se maintiennent ou se soutiennent. La force des lois (?) dans l'un, le bras du prince toujours levé dans l'autre, réglent ou contiennent tout. Mais, dans un état populaire, il faut un ressort de plus, qui et la vertu." „*Il est clair que dans une monarchie, où celui qui fait executer les lois, se juge au-dessus des lois (?), on a besoin de moins de vertu que dans un gouvernement populaire etc.*" (a. a. O. *liv. III. c.* 3). (Sollte der Monarch wirklich über die Gesetze seyn? Besteht ja doch das Wesen der Monarchie vornehmlich mit darin, daß der Monarch den Grundgesetzen, und eben deswegen auch allen übrigen Gesetzen folgerecht unterworfen ist, ob ich gleich sehr wohl weiß, daß die Meinung in Ansehung der Privatgesetze von den Juristen meist, aber nicht folgerichtig, angenommen ist). „*Comme il faut de la vertu dans le gouvernement populaire, il en faut aussi dans l'aristocratique. Il est vrai qu'elle n'y est pas absolument requise.*" (*III. c.* 4.) „*Dans les monarchies, la politique fait faire des grandes choses avec le moins de vertu qu'elle peut, comme dans les plus belles machines, l'art emploie aussi peu de mouvemens, de forces et de roues qu'il est possible. L'état subsiste in-*

dépendamment de l'amour pour la patrie, du désir de la vraie gloire, du renoncement à soi-même, du sacrifice de ses plus chers intérêts, et de toutes ces vertus héroïques que nous trouvons dans les anciens, et dont nous avons seulement entendu parler. Les lois y tiennent la place de toutes ces vertus, dont on n'a aucun besoin; l'état vous en dispense: une action qui se fait sans bruit y est en quelque façon sans conséquence." (*III. c. 5*). „*Ainsi, dans les monarchies bien réglées, tout le monde sera à peu près bon citoyen, et on trouvera rarement quelqu'un qui soit homme de bien; car, pour être homme de bien, il faut avoir intention de l'être, et aimer l'état moins pour soi que pour lui-même."* (*III. c. 6.*) Sagte doch sogar der Cardinal Richelieu in seinem politischen Testament: „*Si dans le peuple il se trouve quelque honnête homme, le monarque doit se garder de s'en servir."* Wohl mag es der Franzose mit der Moralität so genau nicht nehmen, als der Deutsche; besser aber ist es überall an ihrer Hand, als ohne sie. — Ueberhaupt möchten Montesquieu's drey Principe der drey, von ihm aufgestellten Verfassungsarten noch immer einer näheren Prüfung unterworfen bleiben. Wahr ist's, wir sahen gewöhnlich in den Despotien die Furcht regieren; aber ist diese

deswegen das Princip, von welcher der Gesichtspunkt der Regierung ausgehen muß, und vernünftiger Weise ausgeht? In der Despotie ist freylich der Wille des Regenten Gesetz, er ist nicht durch Volksrepräsentanten und Grundgesetze eingeschränkt; aber was hindert den Regenten, weise und wohlthätige Gesetze zu geben, und fest auf ihnen zu halten; hört deswegen die Verfassung auf, die despotische Form zu haben? — In der Monarchie soll Ehrgeitz das Princip seyn, und hinreichen, die Stelle der Rechtschaffenheit und des Gemeinsinnes zu ersetzen; die Gesetze sollen da die Stelle der Tugenden vertreten, welche man in dieser Verfassung nicht nöthig habe. Aber was sind Gesetze ohne deren pünktliche Vollziehung, und wo will man den Anker für die Vollziehung und Achtung der Gesetze finden, wenn man ihn nicht in der Moralität, in der Tugend, welche nur das Princip der republikanischen Verfassung seyn soll, aufsucht, und daher sie auch in der Monarchie als Hauptsache befördern muß? Gegen Montesquieu's Principe ist das zu erinnern, daß das für die republikanische Verfassung angegebene die Bedingung der Vollkommenheit dieser Verfassung enthält, daß das für die monarchische angegebene — Behelfsmittel, meist auf kurze Zeit, ist, und daß das für die despotische angegebene nur den Mißbrauch als Bedingung der Verwaltung aufstellt. Die republikanische Verfassung kann ohne jene Tugend, ohne jenen

Gemeinsinn noch lange fortdauern, wenn auch nur fortkrüppeln; allein die monarchische kann bey Ehrgeitz, und die despotische bey Furcht überley, dennoch — nur fortkrüppeln. Dieses scheint zu beweisen, daß wir mit den wirklichen Principen der verschiedenen Verfassungen noch nicht völlig auf dem Reinen sind, und was das System Montesquieu's vornehmlich fehlerhaft machen möchte, ist, daß jene Principe die Gesichtspunkte der Gesetzgebungen der verschiedenen Verfassungen abgeben sollen. Dagegen dürfte die Gesetzgebung aller vielmehr von Einem Hauptgesichtspunkte ausgehen müssen, und der ist: Beglückung und Veredelung der Staatsbürger, als der Zweck des Staatsvereins.

Gleichheit der Stände an sich.

Vorzug des einen Standes vor dem andern, des Militair- vor dem Civil-, des Bürgerstandes vor dem Bauernstande ꝛc. zeigte sich jederzeit höchst nachtheilig. Wohl also, daß auch hier das Bessere erkannt und in Anwendung gebracht wurde.

Gleichheit der Steuerpflichtigkeit.

An den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft nimmt jedes Mitglied derselben Theil, jeder genießt den Schutz des Staats. Nichts ist billiger und liegt mehr in der Natur der Sache, als daß auch jeder Einwohner zu den Staatsbedürfnissen, zu den Steuern

und allen öffentlichen Lasten, verhältnißmäßig beytrage; ein mißtönender Accord ist es insbesondere, wenn die Steuerverwilliger und Vertheiler, und nicht ganz billigungswerth wenigstens ist es, wenn einzelne Klassen von Einwohnern, ein Stand, wenn Staatsdiener, oder sonst einzelne Individuen als Ausnahme steuerfrey sind; selbst die Domainen und der Fürst von seinem Privatgute sind es räthlicher nicht. Die erste Bahn zum Bessern hierin hat Frankreich gebrochen, und mehrere Staaten sind seitdem bereits seinem Beyspiele gefolgt. Möge dieser Grundsatz bald in Europa allgemein seyn!

Allgemeine Militairpflichtigkeit.

Jeder körperlich taugliche Einwohner des Staats ist in der Regel zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet; und nur Kenntnisse, Geschicklichkeit, ausgezeichneter Muth und Tapferkeit geben Ansprüche auf Officierstellen und höheres Steigen. Häufig lastete seit der Einführung der stehenden Heere die Militairpflicht vornehmlich auf den untern Ständen; der Kriegesdienst wurde meist bloße Söldnerschaft. Auch das wurde anders, und wird hoffentlich allgemein anders werden. Johannes von Müller schrieb in Beziehung auf einen trefflichen Aufsatz über die Conscription im Westfälischen Anzeiger (Nr. 24 und 25. des Jahrgangs 1809) in einem Briefe an den Herausge-

der dieses Versuchs im April 1809, noch kurz vor seinem Tode:

„Es kömmt auf einige Formen an, wodurch die „Maßregel (die Conscription) populair würde, sonst „behaupte ich, daß die Maßregel an sich für die „Nationen die größte Wohlthat ist. Was ist der „Mann, der nicht versteht, sich zu wehren!"

Mehr über diesen Gegenstand unten §. 11.

Aufhören der Zwangspflichtigkeiten.

Auch diese Zwangspflichtigkeiten, ein höchst drückendes, für jetzt wahrhaft unverständiges, die persönliche Freyheit und das Interesse der Zwangspflichtigen so empfindlich kränkendes Ueberbleibsel roherer Zeiten, wurden, unter lautem Frohlocken der Belästigten nicht nur, nein, aller Verständigern, aufgehoben. Sie entstanden Anfangs zu guter Absicht, aber bald war diese Absicht erreicht, und dennoch blieb das Monopol, und wurde selbst auch noch in späterer Zeit ohne allen Zweck ertheilt. So durfte dann z. B. der Zwangmüller seine Zwangpflichtigen schlecht bedienen, ja sie hudeln, schinden, bestehlen; der Bierzwangspflichtige mußte sich schlechtes, ungesundes Bier aufdringen lassen u. s. w. Was sollten sie machen? Jedesmahl klagen? Klagen wohl gar oft bey dem Patrimonial-Gericht ihres Zwangsherrn gegen ihn selbst? Manche hatten eine Mühle vor der Thür, mußten aber doch 2 bis 3

Stunden weit ihr Korn zur Zwangmühle bringen. — Nein, nein, Monopole sind immer höchst nachtheilig für den Staat, aber die Monopole dieser Art führten oft Abscheuliches, Empörendes mit sich. Hören daher überall diese Monopole, als da sind Mühlenzwang, Bier- und Branntweinzwang, Zwangöfen und wie alle jene Banngerechtigkeiten heißen, für immer auf! Wohlthätig ist auch hier, wie überall, freye Concurrenz. Aber sind der Gerechtigkeit oder Billigkeit nach die Zwangherren zu entschädigen? Vielleicht nicht, die freye Concurrenz kann und wird sie, wenn sie wollen, entschädigen. Sahe man doch Zwangmühlen auch nach Aufhebung des Zwanges zu gleichem Preise verpachten. Und wie wollte man die Zwangs-Entschädigung, für die Pflichtigen richtig und billig, ausmitteln? Und lag hier nicht für die neueren Zeiten bloß despotische Anmassung auf den Grund des Hergebrachten zum Grunde? — In die Klasse der Zwangrechte kommen auch Musikzwang, Zwangköche, Schweinschneiden und alles, was die natürliche Freyheit zum Vortheil einzelner Privilegirten mit Ausschluß der Concurrenz einschränkt, wenn gleich für diese Rechte ein Pachtgeld an die Domaine bezahlt werden mußte.

Noch einmahl: weg überhaupt mit allem dem, was die Freyheit und Gleichheit der Menschen, ohne Noth und ohne Erfordern des Staatszweckes, beengt.

§. 4.

Große Lehren unseres Zeitalters über Regierungsgrundsätze.

Unser merkwürdiges Zeitalter, der Zeitraum von 1788 bis hierhin, enthält geschichtliche Thatsachen von Jahrhunderten; es wiegt die Geschichte eines Jahrtausends auf, an That und Lehre; es ist eine Schule für uns und alle kommenden Zeiten. Groß insbesondere waren die Lehren über Regierung und Regierungsgrundsätze.

Mehr als je hat unser Zeitalter folgende Haupt-Regierungsgrundsätze bekundet:

Soll ein Staat in sich glücklich seyn, soll er sein eignes Glück und das Glück seiner Nachbarn nicht stören: so muß seine Regierung von Gerechtigkeit rücksichtlich sowohl seiner innern, als äußern Verhältnisse ausgehen; seine Politik sowohl, als seine innere Verwaltung muß auf Grundsätzen strenger Gerechtigkeit beruhen.

Politik.

Viele haben behauptet, und noch mehrere haben nachgesprochen: Politik sey mit Moralität unvereinbar. Aber sollte das denn wirklich wahr seyn? Ein Staat ist eine moralische Person, und es finden auf ihn die Beziehungen und Schlüsse vom einzelnen Menschen Anwendung. Nun ist es wohl allgemein anerkannt,

daß der einzelne Mensch ohne Moralität nie wahrhaft achtungswerth erscheint und nie wahrhaft persönlich glücklich werden kann, stehe er gleich in den glänzendsten äußern Verhältnissen; je strenger moralisch er ist, desto ehrwürdiger erscheint er in den Augen aller verständigen, guten, edeln Menschen. So auch ein Staat, eine Regierung. Fragen wir uns, wenn wir die Geschichte lasen, waren uns nicht diejenigen Regenten, welche ein edler Geist des Guten und Großen beseelte, denen Gerechtigkeit in ihren persönlichen, in den innern und äußern Staatsverhältnissen heilig war, die ehrwürdigsten, schlug nicht für sie vornehmlich unser Herz von Theilnahme und Anhänglichkeit? Und waren nicht wirklich auch die Staaten, an deren Spitze sie standen, in den Zeitpunkten nach ihren innern und äußern Verhältnissen, in der Regel am glücklichsten im Innern, am geachtetsten von ihren Nachbarn? Sehen wir dagegen den größten Eroberer, er kann als Held unsere Bewunderung, unsere Achtung für seine Geisteskraft gewinnen, aber nicht unsere Liebe, nicht unsere innige Hochachtung, welche der Mensch nicht dem bloß großen Manne, sondern nur dem zugleich großen Menschen zollen kann. Also — die Geschichte bietet uns Beyspiele an, daß die Politik die Moralität nicht nothwendig ausschließt, daß sie vielmehr, mit ihr verschwistert, in ihrem schönsten Glanze erscheint; daß dagegen Politik im Mißklang mit der Moral nie ein

dauerhaftes Glück machte. Von dieser Seite die Geschichte betrachtet, die Politik in Beziehung auf Moralität und wahre Würde, in ihren Erfolgen beleuchtet und erwogen, besitzen wir ein sehr schätzbares, sehr achtungswerthes Werk, welches von jedem Staatsmanne, ja von jedem gebildeten Menschen gelesen zu werden verdient, nämlich die, durch eine Aeußerung des Kaisers Napoleon, als er noch erster Consul war, veranlaßte

Histoire générale et raisonnée de la Diplomatie française, depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du règne de Louis XVI., par M. de Flassan.

Eine Uebersetzung davon ist, so viel der Herausgeber dieses weiß, bis jetzt noch nicht erschienen.

Innere Verwaltung.

Eben so sehr, wo nicht mehr noch muß, soll der Staat, sollen seine Bewohner glücklich seyn, Gerechtigkeit das höchste Princip, der höchste, unveränderliche Gesichtspunkt, das felsenfeste Streben der Regierung bey der innern Staatsverwaltung seyn. Das nächste und ähnlichste Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen, so will es die Natur der Sache, ist das des Vaters zu seinen Kindern. Gott ist Vater, gütiger, weiser Vater alles dessen, was lebt; der Regent ist Vater der ihm von der Vorsehung anver-

trauten Staatsgesellschaft; das Familienhaupt ist Vater seiner Familie. Wahrheit und Gerechtigkeit sind die höchsten Principe der Weltregierung Gottes; sich dieser nach menschlichen Kräften und Verhältnissen möglichst zu nähern, ist der edelste Ziel- und Strebepunkt des Regenten, wie des Familienvaters. Geht das Streben des Regenten auf Gerechtigkeit hin, ist sein fester Wille auf sie gerichtet, dann theilt sich dieser gerechte Sinn sehr bald von oben herab den Beamten mit, und es entsteht ein Beamtengeist, der eine sichere Bürgschaft für treue Beobachtung der Gesetze, für eine gute innere Verwaltung gewährt. Zeigt aber eine Regierung im Innern oder Aeußern diesen strengen Gerechtigkeitssinn nicht, geht sie zu offenbaren Ungerechtigkeiten, auch nur nach Außen hin über, dann gleitet dieser Geist sehr bald auf eine höchst verderbliche Weise in den Beamtengeist, und zeigt hier die traurigsten Erscheinungen. Ueberhaupt steht der Geist des Regenten und der Beamten in einem sehr nahen, untrüglichen Verhältniß: so der Herr, so der Diener; vornehmlich zeigt sich dieses in Beziehung auf Achtung für Religion und Gerechtigkeit; andere Fehler der Regenten zeigen sich nie von so nachtheiligem Einfluß auf den Beamtengeist. Beweise davon gibt uns die Geschichte. Sahe man ja bey übrigens ausgezeichneten Regenten den Grund zu einer seltenen, wenn auch spätern Ausartung des Beamtengeistes, im Militair

sowohl, als im Civilstande, dadurch legen, daß derselbe nicht strenge Achtung für Religion, und, wenn gleich für innere, nicht für äußere Gerechtigkeit, manchmal mehr in Worten als in Werken, äußerte; sahe man diesen Beamtengeist bey strenger äußerer Achtung der Regenten für Religion, für die innere, aber nicht für die äußere Gerechtigkeit, sich zwar ebenfalls verschlechtern, oder dennoch vorerst noch nicht so völlig sinken und verderben. Ja wahrlich, schon die bloße Klugheit fordert von jedem Regenten, will er ein guter, geachteter, glücklicher Regent seyn, daß er strenge, am besten innere und herzliche, Achtung für die Religion, und festen Sinn für innere und äußere Gerechtigkeit zeige. Denn die Ehre, der Ruhm und das Glück seiner Regiernng hangen gar sehr von den öffentlichen Beamten und dem guten Beamtengeiste ab. Die innere Gerechtigkeit muß sich besonders in allen Verhältnissen der Regierung gegen die Unterthanen, vornehmlich in den Collisionsfällen des Interesse des Regenten überhaupt, und insbesondere in Ansehung der Domainen, mit dem der Unterthanen zeigen. Erlaubt sich aber die Domaine Ungerechtigkeiten, Ein- und Umgriffe gegen die Unterthanen, hascht sie auch nur kleinlicher Weise nach dem höchsten Gewinn, geht sie dabey schärfer als der honette Privatmann zu Werke, und läßt nur den Anschein ahnen, daß die Domaine, was sie wirklich nicht hat, ein Mehrrecht habe,

als der Privatmann: dann gute Nacht Respectabilität der Regierung, gute Nacht Achtung, Zutrauen, Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen für und an die Regierung. Nein, die Domaine muß immer gegen die Unterthanen eine gewisse Würde, einen honetten Sinn zeigen, und strenge darauf wachen, daß die Domainen-Beamten hierin nicht sündigen, was sie so gern in dem Wahne thun, sich dadurch bey ihren Vorgesetzten, wohl gar beym Regenten zu empfehlen.

So wie Wahrheit und Gerechtigkeit überhaupt die Mutterwurzeln sind, aus welchen alles Gute hervorsproßt: so ist, neben der äußern und innern Gerechtigkeit, Wahrheit die Eigenschaft, ohne welche eine Regierung nie ehrwürdig erscheinen kann. Nichts ist ein bald lächerlicher, bald verächtlicher Ding, als ein unwahrer, gar ein lügenhafter Mensch; daher scheuet und schämt der bloß Wohlerzogene sich, Windbeutel, gar Lügner zu seyn. Um so mehr ist Unwahrheit unter der Würde einer Regierung; und sie bedarf dieses unwürdigen Mittels nie, begleiten sie Gerechtigkeit, edle Absichten und Kraft. Und bedarf es denn in der Politik eben der Unwahrheit? Gewiß nie anders als eines Deckmantels von Ungerechtigkeit oder Schwäche. Und ist sie denn ein wirklicher Deckmantel? Gewiß nur ein sehr durchsichtiger, den das verständige Publicum, die Unterthanen und die Auswärtigen, mit einem Lächeln durchschauen, welches nicht

geeignet ist, für die Zwecke der Regierung zu gewinnen. Las man doch einst in öffentlichen Blättern den Bericht einer Parthey von einer gewonnenen Schlacht, in welcher der Verlust des Siegers bloß in einem Tambour-Daumen bestand, und mit der Zeitung, welche den Bericht enthielt, kam die siegreiche Armee auf voller Flucht zugleich an. Nein, möge in Europa künftig nie Unwahrheit öffentliche Actenstücke beflecken, möge hinfort keine Regierung bis dahin sich herabwürdigen! Liegt ja z. B. auch keine Schande darin, eine Schlacht zu verlieren; das war zuweilen das Loos auch der größten Feldherren. Aber possirlich wird dem Verständigen immer die Bemäntelung einer verlornen Schlacht.

Publicität.

Gerechtigkeit und Wahrheit haben eine Freundin, welche die sorgsamste Pflegerin der edelsten Blume der Menschheit, der Humanität, ist; ihr achtungswerther Nahme ist Publicität. Ihr abhold zu seyn, hat keine Regierung Ursache, die das Gute will; sie erkennt vielmehr in ihr das sicherste und beste Mittel, ihre edeln, wohlthätigen Zwecke zu erreichen, indem die Regierung durch sie Kenntniß von den Landes-Bedürfnissen, den Local-Mängeln, und allem Disharmonischen zu erhalten, insbesondere auch, von der Vollziehung der Gesetze sich zu versichern, mehr als auf irgend eine andere Art im Stande ist. Der Publicität Schwester ist die Preßfreyheit, welche des Guten so viel gewirkt hat.

Einzig hat die Regierung darüber zu wachen, daß die Publicität in den Schranken der Bescheidenheit bleibe, daß die Preßfreyheit nicht in Preßfrechheit ausarte, daß Religion, Moralität, öffentliches Wohl ihnen heilige Sache bleibe. Hauptsächlich liegt auch in der Publicität ein guter Zaum für die Beamten, ein Zaum gegen Privatthorheiten und solche Vergehen, welche kein Gegenstand äußerer Strafen sind, sondern ins Gebiet der sogenannten unvollkommenen Pflichten gehören, so wie ein wirklich mächtiger Hebel zur Beförderung des Guten und Edeln und zur Verbreitung gemeinnütziger practischer Kenntnisse.

Freyheit des Handels und der Gewerbe.

Eine fernere große Hauptlehre, welche unser Zeitalter besonders bewährt hat, ist: Freyheit dem Handel und allen Gewerben!

Wichtig für die Entwickelung und Bildung der Menschheit ist Verkehr der Nationen mit einander; das Beförderungsmittel dieses Verkehrs ist der Handel. Jedes Land hat seine Producte, die ihm entweder das Clima oder die Natur sonst eigenthümlich, oder in größerem Maße gewährt, oder deren Hervorbringung seine örtlichen Verhältnisse begünstigen. Der gegenseitige Austausch derselben macht diese Producte allen Nationen gemein, und führt zugleich gegenseitige Reibung, Austausch der Kenntnisse, und Verallgemeinerung der Cultur mit sich. Auf diese Weise hat die

Vorsehung ein Band zwischen allen Nationen des Erdballs geknüpft; wehe dem, der in diese Weltordnung einzugreifen wagt, ungestraft wird er es nie! Wie die einzelnen Menschen einander nöthig haben (die Veranlassung, der Grund der Familien- und bürgerlichen Gesellschaft, der Antrieb, der von der Weltregierung ausgesprochene Zwang dazu), so auch die Nationen; ein umfassendes Band soll das ganze Geschlecht vereinen. Zudem hat Geschichte und Erfahrung die große Wahrheit erwiesen, daß öffentliche Vormundschaft und positive Einwirkung der Regierungen nirgend weniger nützen, aber sicher schaden, als bey Handlung und Fabriken; beyde zu heben, sind die einzigen und sichern Principe: völlige Freyheit; Concurrenz; bloß negative Zuwirkung der Regierungen in Hebung der Hindernisse; Steuerfreyheit von Einfuhr und Ausfuhr. Ueber letzteres, die Steuerfreyheit, unten §. 8. ein Mehreres. Fand einst Georg Forster den Grund der seltenen Blüthe der Fabriken des alten Herzogthums Berg in dem Umstande, daß sich die Regierung um dieselben gar nicht bekümmert habe, und gewiß nach der Wahrheit. Ein Gegenstück lieferte ein dem benachbartes Beyspiel: in Duisburg waren einige Tuchfabriken; zu Gunsten derselben wurde die Einfuhr der ausländischen Tücher in Cleve und Mark verboten. Nun stiegen die Duisburger Fabrikanten beträchtlich in den Preisen der Waaren, die sie überdieß

schlechter machten, und kauften selbst von den benachbarten Bergern Tücher, um das Land befriedigen zu können; das Land selbst, die große Mehrzahl seiner Einwohner, litt, zur Begünstigung etlicher Weniger, den bittersten Schaden, der ins Große ging, und dennoch wurden die Duisburger Fabriken nicht gehoben, nein, sie sanken immer mehr. Längst hat man es als einleuchtend anerkannt, daß Monopole nicht taugen, überall hat man laut dagegen gesprochen. Was ist denn aber Verbot der Einfuhr fertiger Waaren, oder eine sehr beträchtliche Einfuhrsteuer auf dieselben anders, als Monopol zu Gunsten der inländischen Fabrikanten? Und ist der wirkliche Erfolg davon ein anderer, als Zinsbarmachung der großen Mehrzahl der Unterthanen von einer verhältnißmäßig nicht nennenswerth kleinen Anzahl ihrer Mitbürger? Und was ist die Einfuhrsteuer anders, als eine Besteuerung der eigenen Unterthanen? Der auswärtige Fabrikant und Kaufmann verdient um deswillen nicht weniger, er schlägt die eingehenden Rechte, wenn er sie übernehmen muß, auf seine Waare. Und wenn z. B. der Ausländer in dem Lande, wohin er die fertige Waare verfährt, das rohe Material einkaufen, davon die Einkaufsspesen, oder die Procente an den Commissionair oder Aufkäufer, vielleicht ausgehende Rechte, die Transportkosten erst von dem rohen Material, nachher von den fertigen Waaren zurück, vielleicht auch in seinem Lande ein- und

ausgehende Rechte bezahlen muß, wenn dieser dann dennoch seine fertige Waare wohlfeiler, oder besser und preiswürdiger liefern kann, als der inländische Fabrikant, der alle jene großen Kosten nicht hat: dann ist das ein Beweis, daß in dem Lande Localhindernisse vorhanden sind, welche, wenn sie nicht etwa auf eine andere Art, als durch Einfuhrverbot oder durch beträchtliche Einfuhrtaxen, gehoben werden können, ihr entgegenstehen und ihre fernere Fortsetzung abrathen. Hiezu kommt die so oft gemachte Erfahrung, daß Einfuhrverbote und hohe eingehende Taxen an und für sich die inländischen Fabriken noch nie gehoben haben. — Dagegen liegt ein großer Gewinn fürs Land in dem Absatz des rohen Materials, dessen vermehrte Gewinnung vielleicht durch die örtlichen Verhältnisse des Landes begünstigt wird. Löset überdieß ein Land ein großes Capital für ausgehendes rohes Material, dann hat es auch Geld für einzuführende Waaren. — Nun aber gar Ausfuhrverbot des rohen Materials zur Begünstigung der inländischen Fabriken — was ist der Erfolg? Es steht in der Gewalt des inländischen Fabrikanten, dem Producenten den Preis seines Materials nach Willkühr zu setzen; die Concurrenz fehlt, jener drückt die Preise auf die Hälfte, wohl gar weit unter die Productionskosten herunter, der Producent hat keinen Antrieb mehr zum Produciren, er schränkt seine Production ein, und der Gewinn jener Maßregel fürs Land

ist — bitterer Verlust. Zahlen machen so etwas am anschaulichsten. Also: hatte z. B. ein Land für eine Million Ausfuhr eines Materials neben dem Bedarf der inländischen Fabrikanten, diesen zu einem Viertheil gegen die Ausfuhrsumme angeschlagen; mußten ferner die inländischen Fabrikanten wegen jener auswärtigen Concurrenz auch ihren Bedarf um hohen Preis bezahlen; komme nun das Ausfuhrverbot, und falle dadurch zu Gunsten der inländischen Fabrikanten der Preis des Materials um die Hälfte: so werden freylich die inländischen Fabrikanten ihren Bedarf um die Hälfte wohlfeiler kaufen, also z. B. von den 250000 Rthlrn, die sie fürs Material bey der Concurrenz vorher bezahlten, jetzt nur 125000 Rtlr. bezahlen, folglich 125000 Rthlr. gewinnen; aber das ganze Land verliert dagegen nicht nur jene Million, sondern bringt auch den einzelnen inländischen Fabrikanten ein baares Opfer von 125000 Rthlrn. O wahrlich! Freyheit der Handlung und Gewerbe, Concurrenz, Ausfuhr- und Einfuhrverbote, Ausfuhr- und Einfuhrtaxen machen ein großes, wichtiges Kapitel, und nirgend mögen mehrere Fehler begangen seyn, als dabey. Möchten alle Staatsmänner die classischen Werke des Adam Smith *),

---

*) *Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations.* Deutsch mit einigen Anmerkungen von Garve. Breslau, 2te Aufl. 1799.

Sai*) und Büsch**) studiren! — Aber die Idee ist doch so schön, einen Staat von allen andern dadurch ganz unabhängig zu machen, daß er alle Bedürfnisse seiner Bewohner ohne fremde Beyhülfe selbst anschaffen, dagegen so viel Ueberfluß haben, daß er nur ausführen, und so nur baares Geld ins Land ziehen könne! So scheints. Allein angenommen, daß es möglich sey, ein Land so auf sich selbst zu beschränken, daß es sich ganz selbst genug sey, welcher Gewinn wäre dabey? Würden seine Bewohner Antrieb, Interesse haben, mehr zu produciren, als sie bedürften, und wenn sie es thäten, würden sie Absatz haben, würden nicht die andern Nationen ihre Bedürfnisse lieber von denjenigen beziehen, welche ihnen dagegen auch ihre Producte abnehmen? Was ist der auf sich selbst isolirte Mensch, ist er glücklich, erreicht er seine Bestimmung, die die Gottheit nach seiner Natur, nach seinen Anlagen ihm anwies? Was ist der chinesische Staat? Beneidenswerth ist wahrlich sein und seiner Bewohner Loos nicht bey dem ewigen Einerley, bey dem Stillstehen seit Jahrhunderten auf einem Punkte der Cultur, bey der Einseitigkeit und kindischen Beschränktheit seiner Bewohner! Und ein zweytes China

*) *Traité d'économie politique. II Tom. Paris* 1803. So viel ich weiß, noch nicht übersetzt.

**) Von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung. 3 Theile. 2te Aufl. 1800.

wollte ein Staat aus sich schaffen? — Aber Reichthum ist doch eine schöne Sache! Allein die Möglichkeit wirklichen Reichwerdens einer isolirten, auf sich selbst beschränkten Nation angenommen, was nützt ihr denn der Reichthum? Macht etwa Reichthum glücklich? Den einzelnen Menschen, an und für sich, wahrlich nicht, und von dem einzelnen Menschen gilt der Schluß auf den Staat. Ueberdies nähert sich ein solcher Reichthum dem Reichthum des Geizhalses. Nicht Reichthum ist der Inbegriff alles Glücks.

Daß indeß die allgemeine Sperre unserer Zeit, die Aufhebung des Verkehrs in dem größten Theile des europäischen Continents sein Gutes gehabt habe, wer könnte das leugnen; sie hat die Menschen entbehren gelehrt, sie hat dem überlegsamen Streben (Raffinement) einen Stoß gegeben, und es auf manche Entdeckungen, Erfindungen und auf Vervollkommnung der einheimischen Fabriken geleitet. Allein diese Maßregel war an sich revolutionair, das Unheil und die Unanwendbarkeit derselben zeigten sich sehr empfindlich, die Handlung und Gewerbe zerstörend; es trat eine völlige Stockung alles Erwerbes, aller Gewerbe, es trat wahre Noth und Elend ein; die Vortheile, welche der Augenblick, vornehmlich aber nur in und für Fabrikgegenden, gewährte, (denn neue Fabriken zu schaffen, ist die Maßregel weniger geeignet!) wogen bey

weitem die Nachtheile nicht auf. Indeß war vielleicht die, aus der allgemeinen Stockung entstandene gemeinsame Noth das beste Mittel, den Nationen über ihren Zustand die Augen zu öffnen, und sie zu einem gemeinsamen Zwecke zu vereinigen. Uebrigens möge diese Epoche den Regierungen noch die große Wahrheit zur umumstößlichen Einsicht (Evidenz) bewähren, daß das höchste Ziel des ächten Staatsmannes das ist, diejenigen Erwerbsquellen, welche einem Lande Natur und Lage nach der Erfahrung von Jahrhunderten angewiesen haben, vornehmlich zu cultiviren, zu heben, nicht aber neue, dem Lande, oder dem Nationalgeiste nicht zusprechende Quellen aufsuchen und zur Wirklichkeit bringen zu wollen. Wie jeder einzelne Mensch, so hat insbesondere auch jede Nation ihre Eigenthümlichkeit, und das, was zu ihrer Eigenthümlichkeit paßt; wie nicht jeder einzelne Mensch zu Allem Anlage und Fähigkeit hat, und wie es nicht gut ist, sondern meist immer gegen unsere Absicht und unsern Wunsch ausfällt, unserer Kinder Wahl eines Gewerbes nach unserer Willkühr zu bestimmen, statt zuzusehen, was ihrer Anlage zuspricht, was ihr innerer Geist zeuget: so auch mit den Nationen. Aber es gehört nun einmahl zu den Verkehrtheiten des menschlichen Geschlechts, mit Gott in den Rath gehen, mitregieren, Plane machen, und in die Weltregierung und ihre ewigen Gesetze eingreifen zu wollen. Thue

das nun immerhin das Groß der Menschen, aber mögen das unsere Regierungen nicht thun, mögen unsere Regenten und die näher um sie stehen, mehr die Natur der Dinge, den Gang der Welt und des Menschengeschlechts beachten, und von diesem höhern Standpunkte aus ihre Maßregeln bestimmen.

Ich komme noch auf eine Erfahrung, welche die Geschichte überhaupt, insbesondere die der letzten 60 Jahre vornehmlich bewährt hat. Der Regent hat einen weiten Kreis für seine Wirksamkeit, für seine Pflichten — er kann, er darf nicht Kaufmann seyn; jede kaufmännische Maßregel des Regenten zu seinem Privat- oder zum Regierungsvortheile ist dem Staate verderblich. Zu seinem Privatvortheile, und im Wege der Concurrenz, ja auch in der Absicht, Fabriken schaffen zu wollen, spinnt der Regent nie Seide dabey: denn er ist nicht der, welcher mit eigener Thätigkeit und Betriebsamkeit an der Spitze steht, er muß die Sache bloß Miethlingen anvertrauen, denen das nähere Auge des Herrn fehlt, und die, nur ihren Vortheil im Auge, die Sache selbst nicht mit dem, zu solchen Unternehmungen erforderlichen Eifer betreiben; wählt der Regent gar den Weg des Monopols, dann ist die Maßregel, wie jede Regie, gewaltsam, die Sache wird bloß eine neue Auflage unter einem andern Nahmen, die Unterthanen, welche das nähmliche Gewerbe vorhin trieben, werden ihres Erwerb-

zweiges beraubt, und die Unterthanen werden mit schlechter Waare und hohen Preisen heimgesucht. Nein, besser ist's, daß der Regent sich ganz seinen großen, an sich schon so weit umfassenden Regentenpflichten widme, und seinen Unterthanen den Handel, welcher für den Privatmann gehört, überlasse; besser, es gewinnen der Unterthanen viele an einem Erwerbzweige, als daß der Regent, oder die öffentliche Casse zwar Vortheile, obgleich verhältnißmäßig nur geringe, jedoch auf Kosten der Unterthanen, und auf eine den letztern sehr nachtheilige Art mache.

Möge dann künftig jederzeit unserer Regenten Wahlspruch für den Handel seyn: Freyheit! Talismann für denselben ist sie gewiß.

Beamten-Wahl.

Ein Hauptvortheil, den Revolutionen gewähren, ist der, daß sie die Menschen gewöhnlich da hinstellen, wohin sie nach ihren Anlagen und Kräften gehören, obgleich leider nicht immer unter Einklang zwischen Kraft und Willensgüte, zwischen Verstand und Gemüth. Erfolg von jenem ist, daß dann eine kräftige Zeit für den revolutionirenden Staat entsteht. — Sollte diese große Erfahrungs-Lehre nicht den Todesstoß geben für immer jenem Dienstaltersfolge- (Anciennitäts-) System, jener gewöhnlichen Anstellung und Beförderung der Beamten nach Familie,

Geburt, Reichthum, nach Gunst und Gaben, sogar, sollte man es für möglich halten, gegen Kauf! Ja sie wird es, die meisten Staaten haben ein zu schreckliches Lehrgeld gegeben. Verstand, die angemessenen Kenntnisse, Geschicklichkeit, practischer Blick, Thätigkeit, neben Rechtschaffenheit und Moralität als erste und vornehmste Bedingung — dieses sind die Eigenschaften, welche bey der Wahl der anzustellenden Beamten einzig und unerläßlich in Rücksicht kommen dürfen. Insbesondere thut es in der jetzigen Epoche der Wiedergeburt Noth, daß üllerall die edelsten und kräftigsten Männer an Kopf und Herz, vornehmlich Männer von felsenfestem Sinne und Willen fürs Gute an die Spitze jedes Haupt-Verwaltungszweiges gestellt werden; und unsere großherzigen Regenten werden es thun! Mögen zugleich die Bessern der Nationen sich überall mit Biederkeit die Hand bieten, und alle zur Zeit der jetzigen Wiedergeburt dahin wirken, daß das Beste geboren werde!

§. 5.

Ueber Regierungsformen und Staatsverfassungen.

Man hat sehr viel gestritten, welche die beste Regierungsform sey. Manche haben sehr warm für die republikanische gesprochen. Allein sie wird, ihrer Natur nach, nie besonderes Glück gewähren, als ent-

weder bey einem kleinen, der Natur, der natürlichen Einfachheit und Einfalt noch nahen, in den ersten Anfängen der Cultur stehendem Völkchen, mit wenigen Bedürfnissen, ohne Luxus; oder unter einer Gesellschaft von Mitgliedern, welche sämmtlich auf einem hohen Grade intellectueller und moralischer Cultur stehen. Wo zeigt uns auch die Geschichte ein Beispiel eines wirklich glücklichen, nur auf einen etwas längeren Zeitraum glücklichen Freystaats! Factionen im Innern, nach der Natur des Menschen und der Sache, von republikanischer Verfassung unzertrennlich, störten immer das Glück ihrer Bürger, und immer waren, troß dem Nahmen Republik, Einzelne die Herrscher, beriefen sie nun dazu Anlagen und Talente, Geburt und Reichthum, oder sonstige zufällige Verhältnisse. War dieser Einzelne gut, suchte er seine Ehre in dem Glück seiner Mitbürger, wohl! — aber wehe, war er es nicht; rasch oft war dann der Uebergang von Freystaat zur Despotie, oder es begingen solche Einzelne doch alle Gräuel der Despotie, ja ungeahndet zuweilen bis an ihren Tod. Und fast Aller Glück störte überdieß entweder Vergrößerungssucht, oder doch beständige Fehde, zwey Feindinnen der republikanischen Verfassung nach ihrem Princip, ihrer Natur. Jener höhere Standpunkt der Cultur zweytens — wird er in einer bürgerlichen Gesellschaft von Menschen je Statt finden? Nein, er ist Ideal. So ist also re-

publikanische Verfassung nicht, wenigstens nicht lange für die Menschen und die Welt, wie sie sind.

Angemessener für sie ist das Princip der Einheit, ist die Regierung eines Einzelnen an der Spitze; sie hat insbesondere die Analogie der Weltregierung für sich. Aber nicht Despotie ist für Menschen, welchen die Gottheit Willensfreyheit verlieh, und nur moralischen Gesetzen sie unterwarf. Despotie paßt nur, und ist auf eine etwas längere Zeit möglich in dem Zustande entweder der Rohheit und gänzlicher Uncultur, oder der völligen Erschlaffung und eingetretener Sittenlosigkeit, also der Wiederverrohung; sie ist die Regierungsverfassung des Eroberers, des gewaltsamen Stifters einer Regierung; wie jener Zustand aufhört, nähert sich diese ihrer Zerstörung. Die Monarchie *) steht, bey fortgeschrittener Cultur, zwischen Republik und Despotie in der Mitte; je mehr sie sich im richtigen Mittel vereinigt, je angemessener die Verbindung der repräsentiven Zuwirkung mit der Einheit ist, je einfacher, bestimmter, deutlicher und bündiger die organischen Staatsgesetze sind: desto vollkommner ist die Verfassung, vorausgesetzt, daß sie edel — von allen Theilen, ohne Anmaßungen (Usur-

*) Die Wörter Monarchie und Despotie hier nach Montesquieu's (II. 1.) Gebrauch genommen, erstere im Sinne eingeschränkter Monarchie. Besser ist sonst die Eintheilung der Monarchie in eingeschränkte und uneingeschränkte, und die Benennung des Mißbrauchs letzterer: Despotie.

pationen) vollzogen wird. Anmassungen verderben alles Gute, auch das Beste.

Die französische Constitution, aus der Revolution hervorgegangen, von den besten Köpfen Frankreichs entworfen, geprüft und besprochen, verdient bey dem Entwurf einer neuen Constitution gewiß weise Berücksichtigung, und man muß, bey unpartheyischer, uneingenommener Prüfung, eingestehen, daß sie, einen Hauptvorwurf abgerechnet und gehoben, dann aber respectirt und nach den Principen, und nach ihrem unentweihten Geiste vollzogen von den verschiedenen Gewalten (Auctoritäten), unter einigen Modificationen ein Muster von monarchischer Regierungsverfassung rücksichtlich der Einfachheit und des harmonischen Ineinandergreifens werden kann *).

---

*) Dieselbe wurde auch der Landesverfassung (Constitution) des ephemeren Königreichs Westfalen zum Grunde gelegt, mit einigen, der deutschen Nationalität sich annähernden Modificationen, daher sie ebenfalls, vornehmlich der vierte und folgende Titel, in nähere Erwägung zu ziehen seyn möchte. In Beziehung auf dieselbe hier einige Bemerkungen, nähmlich: zum 31sten Art. möchte es, zur richtigern Ausbildung des Repräsentativ-Systems, angemessener seyn, die Wahl des Präsidenten der Stände dem Stände-Collegium selbst zu überlassen; aus eben dem Grunde möchte zum 32sten Artikel die Versammlung der Stände nicht von einer besonderen Berufung abhängig zu machen, sondern auf eine bestimmte Zeit des Jahrs als regelmäßig zu bestimmen seyn; in Ansehung der Präfecturräthe, Unterpräfecte und Districtsräthe, zum Art. 35 folg., wird auf die Bemerkungen im Text Bezug genom-

An der Seite des Regenten die repräsentativen Collegien: Senat und Gesetzgebungscorps in Beziehung auf Gesetzgebung, Abgaben, Staatshaushalt nach Einnahme und Ausgabe; zur Berathung, in Beziehung auf die allgemeinere Verwaltung, der Staatsrath; General-Vollziehung und Brennpunkt der Einheit der ganzen Verwaltung in der Person des Regenten, unterstützt durch die Minister an der Spitze jedes Geschäftszweiges; rücksichtlich auf Special-Verwaltung und leichtere Uebersicht: das ganze Land in verhältnißmäßig kleinere, möglichst geründete Ganze oder Theile eingetheilt, an deren Spitze Präfecten zur Vollziehung, daneben — zur Berathung und zur Controle

men. Sehr weise ist übrigens in Ansehung der Stände die Bestimmung des Art. 30., wonach dieselben alle drey Jahre zu einem Drittel erneuert werden sollen, vielleicht das beste Mittel wider das Entstehen eines Castengeistes; ob man indeß dieses Austreten statt dem Loose, also dem Zufalle lediglich, nicht besser der Auswahl eines durch die Stimmenmehrheit zu wählenden engeren Ausschusses der Stände räthlicher überlassen möchte? — Unsere vormahlige landständische Verfassung hatte vornehmlich das Mangelhafte, daß Casten die Landstände bildeten, daß diese Casten frey waren von den Abgaben, die sie auflegten, daß sie, was in der Natur des Castengeistes liegt, nur zu gewöhnlich ihren Vortheil bey landständischen Berathungen im Auge hatten, der vielen andern nachtheiligen Verhältnisse zu geschweigen, welche indeß alle eben in dem Castenwesen ihren Grund hatten. Trefflich ist in dieser, und in mehrerer anderer Hinsicht die Einrichtung der ständischen Verfassung, wie sie in der westfälischen Constitution modificirt ist.

lirung rücksichtlich der Steuervertheilung und der Departements-Rechnungsführung — eine repräsentative Behörde, der Departementsrath, und nach gleicher Analogie in den Municipalitäten Maire und Municipalrath.

Als Modificationen dürften hiebey in Erwägung kommen:

Ob nicht Senat und Gesetzgebungscorps, zu größerer Verinfachung und zur Ersparung überflüßiger Kosten, ohne Nachtheil für Absicht und Zweck füglich in eins zu verschmelzen wären; zugleich ob es nicht hinreiche, daß dieses Collegium, statt der Senat für beständig, nur während eines Theils des Jahrs versammelt sey? Dieses letztere hätte, außer einem andern erheblichen, zugleich den Vortheil, daß sich dann nicht so leicht ein Castengeist *) bilden, und Anmassungen dieser Repräsentation weniger erleichtert würden;

Ob nicht, da (gewiß ein nicht unbeträchtlicher Mangel!) in der französischen Departements-Verfassung das consultative Princip für die Special-Verwaltung, welche besondere Localkenntniß voraussetzt, so wie die Controlle für die Special-Vollziehung fehlt, die Aus-

*) Rücksichtlich des zu besorgenden Castengeistes ist ohne Zweifel auch die Bestimmung zu tadeln, daß die Senatorstelle lebenslänglich ist. Wahlfähig aufs neue, können sie bleiben, aber von Zeit zu Zeit muß eine neue Wahl Statt finden.

füllung dieser Lücke dem Präfecturrath, welcher jetzt bloß als Cameral-Justizdeputation wirkt, nach angemessenen Bestimmungen zu übertragen wäre?

Ob nicht, zur Vereinfachung und Ersparung von Geld, Kräften und Zeit, die Unterpräfecten und Districtsräthe als unnöthig füglich zu entbehren wären, indem die Amtsverrichtungen (Functionen) der Districtsräthe füglich durch die Departementsräthe, die der Unterpräfecten durch die Maires, und in einigen wenigen Fällen, etwa bey der Militairlosung und Ausmusterung durch Beauftragung (Deputirung) eines Präfecturraths, versehen werden können?

Der vorhin erwähnte Hauptvorwurf, den man der französischen Verfassung mit Grunde machen kann, trifft theils eine organische Hauptbestimmung, theils die Ausführung.

Jene vereinigt sich in dem Brennpunkt, daß der Monarch, wenn er will, Despot seyn kann, indem ihm zu viel Einwirkung auf die repräsentativen Collegien eingeräumt ist. Den Grund davon erklärt die Zeit, da die Constitution zu Stande kam *). Jene

*) Es war der 4te August 1802, bald nachher, als Napoleon zum lebenslänglichen ersten Consul ernannt war; diese Constitution modificirte sich nachher im Jahr 1804 nur auf das kaiserliche Verhältniß. Damahls stand der Kaiser auf der Mittagshöhe seines Ruhms. Er hatte mit kräftiger Hand die Zügel des in schreckliche Anarchie

Behauptung bestätigt sich durch Folgendes: Der Kaiser ernennt den Präsidenten der Cantons-Versammlun-

---

versunkenen Staats ergriffen; er stand da mächtig und groß; Vieles und Großes, ja fast Unglaubliches hatte er seit dem 9ten Nov. 1799 gewirkt: Frankreich sah in ihm seinen Retter und seine Stütze. So war sein Wort allmächtig. „Als Bonaparte," sagte Posselt (in seiner Staatsgeschichte Europa's vom Tractat von Amiens bis zum Wiederausbruch des Kriegs zwischen Frankreich und England. Als Taschenbuch für 1805 S. 5. f.) „Als Bonaparte, seinem mächtigen Stern vertrauend, den 9ten Oct. 1799 mitten durch feindliche Geschwader aus Aegypten zurückkam, war in Frankreich alles in rathloser Verwirrung: die Regierung zugleich gehaßt und verachtet; schon der volle Antrieb zur Wiederholung der revolutionairen Gräuelscenen von 1793 gegeben; der Raub unter dem Nahmen eines gezwungenen Anlehns wieder eingeführt; Tausende von den Schlachtopfern unter dem Nahmen von Geißeln bezeichnet; das Signal zu Plünderung, zu Mord und Brand jeden Augenblick im Begriff, mittelst einer Proclamation des Vaterlandes in Gefahr, sich hören zu lassen; dasselbe wilde Geheul in den Clubs, im gesetzgebenden Körper, wie im Jahr 1793; keine Freyheit, kein Eigenthum mehr für die Bürger, keine Finanzen, kein Credit mehr für den Staat; und während in den westlichen Departementen der Bürgerkrieg in vollen Flammen ausgebrochen war, die Armeen an den Gränzen durch eine Reihe von Niederlagen geschwächt, Italien verloren, selbst das alte Gebiet von Frankreich mit einem Einfall bedroht.

Mit Bonaparte schien ein neuer Glücksstern über Frankreich aufgegangen zu seyn. Der Held, der aus hundert Gefahren neuer Art, im Moment der höchsten Crisis, wie vom Schicksal selbst zurückgeführt worden war, weckte schon durch die bloße Nachricht von seiner Ankunft überall den schlafenden Gemeingeist, die erstor-

gen, er beruft diese, bestimmt die Zeit ihrer Dauer und die Gegenstände ihrer Berathschlagung; er ordnet

---

denen Hoffnungen wieder auf. Seine Reise von Frejus, wo er gelandet hatte, bis nach Paris glich einem Triumphzuge. Schon am 9ten Nov. (18ten Brümaire) war das Vollziehungs-Directorium gestürzt, und die ganze bisherige Verfassung Frankreichs mit kühner Hand zertrümmert. Rasch wurde eine neue Verfassung entworfen, die ihn, unter dem Nahmen des ersten Consuls, zum Dictator von Frankreich machte. Die Crisis war zu dringend, die Lage der Dinge zu verzweifelt gewesen, als daß es, um den Staat zu retten, nicht einer großen und ungefesselt wirkenden Macht bedurft hätte. Das französische Volk, des wilden Revolutionszustandes müde, schon zu lange von allen Uebeln der zerreissenden Anarchie gequält, streckte willig seine Hände nach dem Rettungsbalken aus, den „der Sohn des Sieges und des Glücks" ihm darbot. Die Gesetze in Betreff der Geißeln und des gezwungenen Anlehns wurden aufgehoben; die Deputirten vom Fructidor zurückgerufen; die Kirchen geöffnet; von den bisherigen Nationalfesten bloß die Jahresfeyer des Sturzes der Bastille und der Gründung der Republik beybehalten; eine Revision der Emigrirtenliste angeordnet, und inzwischen sogleich diese schreckliche Liste geschlossen, und durch eine allgemeine Verfügung alle Ackersleute, Künstler und Handwerker, Weiber, so wie alle Mitglieder der constituirenden Versammlung, welche für die Abschaffung der erblichen Vorzüge gestimmt hatten, aus derselben getilgt; wichtige Reformen und Verbesserungen in den Finanzen ausgeführt oder vorbereitet; durch friedliche Ueberredung oder, wo diese nicht zureichend war, durch das siegende Schwert den Bürgerkrieg in den westlichen Departementen erstickt."

Ja, Vieles geschah durch Napoleon. Schade, daß dieser Mann, so groß ausgerüstet von der Natur, zum Eroberer abglitschte; er hätte ein Heiland für Frankreich,

die Präsidenten der Wahlcollegien bey jeder Session an, er behält sich vor, eine Zahl Mitglieder hinzuzufügen, eine Anzahl Mitglieder der Ehrenlegion tritt

---

für Europa ein Muster seyn können. Er hat eine größere Seite, als die des Feldherrn; als Regent, man sehe und studire unpartheyisch seine inneren Einrichtungen, hat er Großes in Frankreich gethan. Aber das schließt nicht aus, daß ein großer Mann irrige Ansichten, auch große Fehler haben könne; und wie viel mag auf Rechnung der Schmeichler und Kriecher kommen. Unser Zeitalter, das im Kriechen zu viel, viel zu viel gethan hat, wird auch im Verdammen zu viel thun. Erst die Nachwelt wird ein völlig wahres Urtheil über ihn aussprechen. Sagte Napoleon selbst einst, als die Stadt Paris ihm ein Denkmal errichten wollte t „Ueberlasset das der Nachwelt, die es wird beurtheilen können, ob ich seiner würdig bin." Vielleicht war dieses eine bloß glänzende Redensart, vielleicht auch nicht ganz. — Mögen die Weisern allen Nationen auch hier redlich, bieder und leidenschaftslos das Gute vom Bösen sondern, dieses verabscheuen, jenes anerkennen und achten!

Für und über die Schmeichler und Kriecher stehe hier folgendes Gedicht eines kräftigen deutschen Mannes, entlehnt aus einem Provinzialblatt, den Westfälischen Blättern Nr. 18. des l. J. 1814.

Jedem das Seine.

Soll Er's denn nun allein entgelten,
Da sein sonst treues Glück Ihn flieht?
Nicht euch — euch Heuchler sollt' man schelten,
Weil ihr jetzt fein zurückezieht?

Ihr Natternbrut vom Schmeichlerorden,
Ihr Sklavendiener seiner Ehr'!
Durch euch ist Er erst ganz geworden,
Was Er sonst nicht geworden wär'.

in ihnen, nach der Ernennung der Individuen durch den Kaiser, auf, und der Regent bestimmt auch hier den Ort der Versammlung und den Gegenstand der Berathung wie die Sitzungszeit, und löset die Versammlungen auf, wenn sie den angewiesenen Berathungsgegenstand überschreiten, ja mehrere Wahlcollegien dürfen nicht gegenseitig correspondiren; der Kaiser selbst ist Präsident des Senats, oder ernennt denjenigen der Großwürdner, der ihn als jenen vertreten soll, auch ernennt er den jährlichen Präsidenten aus den

---

Euch drang kein Machtbefehl zum Loben;
(Oft war dies selbst des Edlen Loos),
Nein, strotzend habt ihr Ihn erhoben;
Ihr fühltet euch als Lügner groß.

Ihr nanntet Sengen, Morden, Plündern
Des Weltbeglückers Werk und Plan;
Ihr rieft den Koriphän von Sündern
Als den Geweih'ten Gottes an.

Ihr reiztet Ihn zu graus'gen Thaten;
Durch Rühmen wuchs die Kriegerwuth;
Sein Ehrgeiz war in Brand gerathen,
Und ihr goß't Oel in diese Glut.

Ihr halft mit euren Rednerränken,
Mit Federn, die in Gift getaucht,
Die Erd' in Graus und Blut versenken,
Wenn ihr gleich nie das Schwert gebraucht.

Bebt! Flieht! Schon tönt von tausend Zungen
Des Vaterlandes Urtheilspruch:
Sie, die den Dränger laut besungen,
Verfolge jetzt der Völker Fluch!

Senatsgliedern; ferner sind die französischen Prinzen und die Großwürdner stehende Mitglieder des Senats; der Kaiser präsentirt dem Senat die Wahlcandidaten sowohl zu den Mitgliedern des Senats, als des Gesetzgebungscorps, aus den von den Wahlcollegien vorgeschlagenen Individuen; eben so erhebt der Kaiser, außer den 80 verfassungsmäßigen Mitgliedern, nach Gutfinden auch andere Bürger zu Senatoren, es steht ihm also eine gewissermassen willkührliche Vermehrung des Senats frey; er ernennt den Präsidenten und die vier Questoren des Gesetzgebungscorps; er beruft, vertagt und prorogirt das Gesetzgebungscorps; der Kaiser schlägt im Senat und dem Gesetzgebungscorps die Gesetze vor, und die Gegenstände der Berathung hangen von ihm ab; in den Städten von 5000 Einwohnern ernennt er die Maires und ihre Beysitzer, in den kleinern Städten werden sie durch die Präfecten ernannt. Alle diese Bestimmungen sind freylich von der Art, daß sie die repräsentiven Behörden zum bloßen Schein- und Trugbild herabwürdigen, und so die ursprüngliche Idee entweihen. Außerdem hat der Kaiser das willkührliche Recht des Kriegs und Friedens, also Willkühr in der wichtigsten Angelegenheit der ganzen Nation, er kann also nach Belieben Eroberer seyn.

Die Ausführung selbst hat überdieß keinen Schatten von repräsentativer Verfassung zurückgelassen. Der Grund davon lag freylich in dem organischen Einfluße

der Regierung in diese Verfassung, und in der persönlichen Tendenz des Regenten, aber dennoch konnte nur jener kriechende, knechtische Geist, welcher sich in den repräsentativen Collegiën zeigte, die Constitution zu dem bloßen Spiel- und Blendwerk herabsinken lassen, wie es sich dem Auge der Zeitgenossen dargestellt hat. Indeß hindert das nicht, die Verfassung in den unentweihten Grundideen achtungswerth zu finden, obgleich man mit Sieyes auch jetzt noch sprechen mußte:

das ist noch nicht die rechte!

Nein, soll eine repräsentative Verfassung in der Monarchie wirklich den beabsichtigten Nutzen für das Wohl des Ganzen gewähren: so müssen die repräsentativen Collegien rücksichtlich der Wahlen sowohl, als deren inneren Wirksamkeit, von der eingreifenden Einwirkung des Monarchen frey seyn, und selbstständig dastehen. Und eine solche Staatsverfassung werden die so edeln und hochherzigen Monarchen unseres Zeitalters zum Wohl der Völker uns geben, und so ihre großen Nahmen in der Weltgeschichte zur Verehrung der späten Nachwelt verewigen. Ja, kein Zeitalter hat die große Wahrheit so lebendig erwiesen, als das unsrige, die Wahrheit:

daß Fürst und Staat nur eins sind; daß nur der Staat glücklich und blühend ist, dessen Unterthanen es sind; daß ein Fürst nur in so weit groß und mächtig ist, als sein Land, seine Unterthanen

glücklich und blühend sind; daß es für den Fürsten kein Heil, kein Wohl, keine Größe gibt, als die aufs Wohl der Unterthanen sich stützt; kurz, daß das Wohl des Fürsten und das der Unterthanen unzertrennlich und aufs innigste in einander verwebt sind.

Ja, mehr als je möge diese große Wahrheit jetzt ins practische Leben übergehen! Die ganze Menschheit — sagt: Amen.

§. 6.

Ueber Verwaltungsform und allgemeine Verwaltungs-Grundsätze.

Die Vollkommenheit einer Staatsverwaltung beruhet auf ihrer Einfachheit und dem engen Ineinandergreifen des Ganzen, beydes nach einfachen, bestimmten Gesetzen, unter Beschränkung der Willkühr. Als Hauptgrundsätze der Verwaltung bewähren sich folgende:

So wenig Behörden als, der Natur und weiser Zweckmäßigkeit nach, möglich, zugleich aber genaue Verbindung zwischen Ober- und Unterbehörden, zwischen Anordnung und Vollziehung neben beständiger Aufsicht auf letztere;

Bey den Verwaltungs-Geschäften der Anordnung: Berathung, collegialische Verfassung; bey der

bloßen Vollziehung: Einzelheit der Person zu raſcherer Ausführung, aber collegialiſche Controlle über dieſe Vollziehung durch den Einzelnen;

Einfachheit der Formen überhaupt;

Abſchneiden alles Ueberflüßigen im Geſchäftsgange;

Einfache, nicht zu ſehr zuſammengeſetzte, noch in zu großes Detail gehende Geſetze;

Alles Poſitive möglichſt übereinſtimmend mit dem natürlichen Menſchenverſtande, mit der natürlichen Billigkeit und mit der Natur der Sache, alſo unter ſorgfältiger Vermeidung bloßer Willkühr und leerer Formen;

Trennung der Polizey, welche, wegen ihrer Wichtigkeit für das Wohl des Staats, eine ganz für ſich beſtehende Zweigverwaltung verdient, von der Juſtiz, auch von andern Aemtern, z. B. von den Caſſenempfängern, wie auch Trennung des Adminiſtrativen und des gleichartigen Empfangs, z. B. Forſtverwaltung und Forſtempfang;

Weiſe Sparſamkeit überall, aber nie ins Kleinliche fallend;

Möglichſte Publicität rückſichtlich des innern Staashaushalts, der zu nehmenden nöthigen Maßregeln, unter Anführung der wohlthätigen Abſichten und der Gründe, und zwar mit Wahrheit — eine ſolche Publicität gibt Zutrauen und willfährige Folgſamkeit;

Verpflichtung der ſämmtlichen Beamten nicht bloß

auf Treue gegen den Fürsten *), sondern auf gleiche Treue für das Wohl des Landes und jedes einzelnen Unterthans, und überhaupt auf Wahrheit und Gerechtigkeit;

Genaue Instructionen für alle Beamten, einfach, bestimmt, deutlich, aber nicht zu weitläuftig und ins Kleinliche gehend.

§. 7.

Ueber Beamten und Beamtengeist.

Das Wohl eines Staats hängt vornehmlich von seinen Beamten und dem herrschenden Beamtengeiste ab. In Ansehung dieses Gegenstandes wird hier theils

*) Vielleicht gründet sich darin mit die nicht seltene Erscheinung, daß die Beamten im Collisionsfalle sich vornehmlich für das Interesse des Fürsten gegen die Unterthanen, gewöhnlich gar auf Kosten der Gerechtigkeit, verwenden, und sich dadurch empfehlen zu können glauben, gerade als wenn ein Fürst ein vom Lande und dem Wohl seiner Unterthanen getrenntes Interesse haben könnte, als wenn es nicht jedes guten Fürsten edelstes Streben sey, Vater sein r Unterthanen, und vor allem strenger Handhaber der Gerechtigkeit zu seyn. Ein Fürst kann nichts gewinnen, was er nicht, als Repräsentant seines Landes, selbst wieder verliert. Und selbst bey obwaltender Collision der Interesse ist nur derjenige Beamte, der im Falle der Gerechtigkeit vornehmlich für die Unterthanen als den schwächern Theil zu dem Fürsten bescheiden spricht, wirklich achtungswerth, und kann nur auf diese Weise seinem Fürsten, von dem bloß der schlechte Beamte glauben und annehmen kann, daß Er eine Ungerechtigkeit wolle, sich empfehlen.

auf das §. 4. Gesagte, theils auf drey Aufsätze Bezug genommen, welche im Anhange unter Nr. 6. 7. u. 8. beygefügt sind. Hier nur folgende besondere Bemerkungen.

1) Leider ist in den neuesten Zeiten, der Grund davon läßt sich leicht erklären! der Beamtengeist sehr ausgeartet; Egoismus, Eigennutz ist, wie fast überall, so auch bey den meisten Beamten vorherrschender Zug geworden. Hoffentlich werden sie, im Gefühl, daß man auf dem unrechten Wege war, jetzt bey der allgemeinen Wiedergeburt zum Bessern freudig zurückkehren. Von Seiten der Regierungen wird es gerade jetzt, zur Schaffung und Gründung eines edeln Beamtengeistes, dringend nöthig, bey der Anordnung der Beamten ihr Auge vornehmlich auf Moralität und Eifer fürs Gute zu richten, überall die Guten, die Bessern aufzusuchen und anzustellen; manche Stellen gibt es auch, wo Energie, Verstand, guter Wille, Erfahrung, Gewandtheit, practischer Blick, practisches Talent mehr gelten, als die sogenannte wissenschaftliche Bildung, welche manche mehr verkrüppelt, als brauchbar gemacht hat.

2) Was einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den Beamtengeist hat, ist unstreitig die Unsicherheit der Stellen, welche von Frankreich aus in Gang gebracht ist; so wird der Beamte dann bloßer Miethling, und ein Miethlings-, ein Gesindegeist muß er-

zeugt werden. Amtsehre wird ein Unding. Und wer würde es, bey einem solchen dauernden Zustande der Dinge, künftig auch wohl der Mühe werth halten, zu studiren, sich die zum Amte erforderlichen Kenntnisse mühsam zu erwerben, und sich für einen solchen Amtsdienst zu bilden? Es würde ein Mangel an geeigneten Amtssubjecten eintreten müssen. Ganz anders, wenn ein öffentliches Amt ein wahres Staatsamt ist und als solches angesehen wird; da ist der Beamte eine wirklich öffentliche Person, da gibt es eine Amtsehre, da gewährt das Amt ein dauerhaftes Auskommen, da ist Antrieb da, sich die zu einem Amte nöthigen Kenntnisse mit Mühe und großem Kostenaufwande zu erwerben. Möge daher jene unglückliche Maxime der Willkühr doch nirgend Beyfall und Nachahmung finden! Aber man sey, vor der Anstellung eines Beamten, strenge in der Prüfung seiner Fähigkeit zu dem Amte, und unerläßlich in der Forderung eines rechtschaffenen, moralischen und anständigen Lebenswandels; man sey strenge gegen jedes, actives oder passives, Amtsvergehen, und gebe jedem (vor der Anstellung und in der Instruction bekannt zu machende Bedingungen!) seine Entlassung bey Veroffenbarung wirklicher Unredlichkeit sofort, bey Dienstnachläßigkeit und unanständigem Lebenswandel nach vorheriger zweymahliger Erinnerung; der Entlassene hat dann seine Entsetzung sich selbst als wohl verdient beyzumessen.

3) Bey den neuen Organisationen unserer Zeiten hat man häufig auf Unterbringung der alten Beamten, ohne sorgsame Rücksicht auf ihre Tauglichkeit, Bedacht genommen, um Pensionen zu sparen. Indeß war das ein wahres Unglück, und würde es noch mehr bey der jetzigen allgemeinen Wiedergeburt seyn. Nein, tausendmahl besser, das Land bringe das Mehr der erforderlichen Pensionen auf, als daß ein untauglicher Beamter wieder angestellt werde; ein untauglicher, wohl gar schlechter Beamter schadet in seinem Amtskreise weit mehr, als wenn selbst nur dieser Kreis den Betrag seiner Pension aufbringen müßte; dagegen ist dieser Betrag, aufs ganze Land vertheilt, eine wahre Kleinigkeit, aber groß ist der Vortheil fürs ganze Land, wenn **nur** taugliche und redliche Beamten angestellt sind.

4) Mängel, welche man rücksichtlich auf Beamten-Anstellung, zum großen Nachtheil fürs allgemeine öffentliche Wohl, nur zu häufig antraf, waren: Nichtsparsamkeit in der Anzahl der Beamten und der Titel, aber Sparsamkeit im Betrage der Gehälter. Da sahe man dann öfters drey Beamten, wo einer bey einigem Fleiße ihre Amtsverrichtungen füglich allein verrichten konnte; die Besoldungen aller drey hätten hingereicht, dem Einen einen anständigen Lebensunterhalt zu gewähren, indeß sie für jeden einzelnen zu gering war, als daß er nicht das Amt bloß als Nebensache

hätte ansehen müssen, und daher seine Amtspflichten schlecht erfüllte; die Besoldung sollte durch Titel ersetzt werden, allein der Titel machte nun, um demselben angemessen zu leben, so viel größern Aufwand nöthig, und verringerte so das Gehalt nach Verhältniß noch mehr. O, es gibt der Inconsequenzen noch so viel in unsern Privat- wie in unseren öffentlichen Einrichtungen.

Weg dann mit diesen Mangelhaftigkeiten bey der jetzigen Wiedergeburt des Ganzen, wo, da einmahl das Alte zusammengestürzt, oder umgestoßen ist, neue Einrichtungen so leicht gemacht werden können! Also:

So wenig Beamten, als möglich, so weit sich dieses Gesetz der Sparsamkeit mit der Weisheit in Erreichung des Endzwecks verträgt; jedes Amt befasse die ganzen Kräfte eines Menschen, und fixire ihn ganz für das Amt; wie in der Uhr, nach dem Gesetze der Einfachheit, der Räder so wenig als möglich, aber jedes in beständig eingreifender Wirksamkeit, so auch hier; indeß ist dabey nie die Verschiedenheit der Arbeit außer Acht zu lassen: der mechanischen Geschäfte lassen sich von dem, welcher Anlage dazu hat und dazu angezogen ist, weit mehr thun und auf eine längere Stundenzahl hinaus verrichten, als solcher, die nur, zu einem Theil mechanisch, mehr oder minder in wirklicher Kopfarbeit, wenn auch häufiger Passiv-Kopfarbeit, bestehen, und dieser weit mehr, als sol-

cher, welche bloß in Kopfarbeit, wohl gar meist in productiver Kopfarbeit bestehen, wobey also weit mehr Zwischenruhe, und zu deren Gedeihen ein gewisses Aufgelegtseyn erforderlich ist;

Aber jedes Amt nähre seinen Mann, und zwar anständig; der Lohn des Ackerknechts steht mit seinen Bedürfnissen in Verhältniß, und der Staat sollte weniger können, oder doch weniger thun, als der Bauer? Gibt der Staat dem Beamten nicht so viel, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalt nothwendig hat: so gibt er ihm in gewisser Rücksicht das Recht, dasjenige auf unrechtem Wege zu erwerben, was er auf rechtem nicht hat. Die Unterthanen, oder was im Grunde eben so viel ist, der Staat selbst leidet darunter am meisten, und darf wirklich vernünftiger Weise den Beamten nicht strafen, der sein Amt schlecht versiehet, oder, um sich das Leben zu fristen, auf unredlichen Wegen wandelt. Bey der gehörigen Sparsamkeit in der Anzahl der Aemter läßt sich diese nothwendige Freygebigkeit, vielleicht selbst unter Ersparung aufs Ganze, auch ausführen; wäre das aber auch nicht, so ist jene Ausgabe nothwendig, und wer in einer nothwendigen Ausgabe spart, spart nie vernünftig. Indeß — von der andern Seite darf der Staat, nach dem nothwendigen Gesetze der Sparsamkeit, welches besonders in einer Staatsverwaltung am wenigsten vermißt werden darf, andere wichtige innere,

in der Natur der Sache gegründete Rücksichten nicht zu erwähnen, auch nicht zu große Gehälter aussetzen; der Maßstab bleibt immer — standesmäßiger Unterhalt, und billig wäre zugleich mäßige Versorgung für Wittwe und Kinder, wenn diese solcher beym Absterben des Beamten bedürfen möchten. Hiebey noch die Erwähnung eines Mißverhältnisses zwischen den Besoldungen, welches man mitunter bisher wahrgenommen hat, z. B. reiche Besoldungen der Finanz-, Cassen- und der Forstbeamten, indeß den, in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung Angestellten das liebe Brot sehr knapp zugemessen ist. Der Grund davon liegt offen, man will der Nothwendigkeit zu Unterschleifen begegnen. Aber warum das nur bey dem Interesse der öffentlichen Cassen, nicht bey dem Interesse der Unterthanen? Gerade als wäre der Staat ein von seinen Bewohnern verschiedener Privatmann. Nein, alle Beamten des Staats sind seine leiblichen Kinder, nicht ein Theil derselben leibliche, ein Theil derselben Stiefkinder. —

Noch hiebey die Anführung einer andern, an sich nachtheiligen Einrichtung, welche man hin und wieder antraf, nähmlich Freyheit einiger Beamten von Steuern und von öffentlichen Lasten als Theil ihrer Besoldung. Dadurch fühlt sich der Beamte über dem Gesetze; seine Maßregeln werden in der Regel nicht so sorgsam genommen, und es liegt darin ein Stein

des Anstoßes für das Zutrauen der Unterthanen zu den genommenen Maßregeln; ja für den wirklich edeln Beamten liegt in dieser Befreyung ein drückendes Gefühl. Schlage man daher lieber diese Befreyung zu Gelde an, und setze den Betrag dem Gehalte zu;

Endlich

Sparsamkeit und Mäßigkeit in den Amtstiteln. Ein etwas hoch oder höher klingender Amtstitel kostet manchem Beamten manchen, und aufs Jahr viele Thaler, die er bey einem einfachern Titel nützlich sparen könnte. Viel kann der Richter sparen, was er als Rath nicht kann. Und wozu die Titel? Freylich in unserem Deutschlande als Lande der Titel und der Titelsucht — immer etwas; aber dennoch eine Schwäche, und gerade bey den Aemtern rücksichtlich der Besoldung ein Nachtheil. Und sollte denn eine drolligte deutsche Eigenheit, das Titelwesen, nicht auch zur Zeit unserer jetzigen Wiedergeburt einen Stoß bekommen? Gerade als wenn nicht das Amt selbst, und die würdige Art, wie wir es bekleiden, ehre, sondern nur der Amtstitel. Bey dieser Gelegenheit nebenbey noch den Wunsch: möge doch künftig nie mehr in Deutschland Titel-Kauf und Verkauf Statt finden, mögen überhaupt nie mehr leere Titel ein Gegenstand zu suchender oder zu ertheilender Ehre seyn. Scheut doch jeder Einzelne eine Lächerlichkeit an seiner Person gewöhnlich mehr, als ein wirkliches Uebel: und unsere

Nation sollte eine wahrhaft possierliche Lächerlichkeit an sich dulden?

§. 8.

Finanzwesen.

Einen der wichtigsten Theile des Finanzwesens macht das Steuerwesen.

Je einfacher die Steuer-Einrichtung eines Staats ist; also je weniger Arten der Besteuerung, durch welche aber alle Unterthanen ziemlich nach Verhältniß ihrer Kräfte getroffen werden; je weniger kostspielig und für die Unterthanen beschwerend die Erhebung: desto vollkommener ist sie.

Aber, o Gott! wenn wir nach diesem Maßstabe die meisten Steuerverfassungen messen, wie traurig sieht es da aus! Ein schreckliches, ein unmenschliches, ein die Menschheit schändendes Ding — Krieg hat in neuerer Zeit einen Schlingwurm geboren, stehende Heere *). Seitdem wuchsen die Steuern von

---

*) Eine treffliche Stelle aus Montesquieu's Werk (*de l'esprit des lois Liv. XIII. c.* 17.) wird der Leser hier nicht ungern wörtlich angeführt finden:

Une maladie nouvelle s'est répandue en Europe; elle a saisi nos princes, et leur a fait entretenir un nombre désordonné de troupes. Elle a ses redoublemens, et elle devient nécessairement contagieuse: car si-tôt qu'un état augmente ce qu'il appelle ses troupes, les autres soudain augmentent les leurs; de façon qu'on ne gagne rien par-là, que la ruine commune. Chaque

Jahr zu Jahr an Betrag und an Art, und man suchte nur nach immer neuen Arten und Nahmen zur Deckung der ungeheuern Summen des Bedürfnisses. Seit einem Jahrzehend sind sie wirklich in vielen Ländern erdrückend geworden. Daß man da nicht mehr viel auf Zweckmäßigkeit und auf richtige Besteuerungs-Grundsätze denken konnte, war das ein Wunder?

Indeß wird hoffentlich auf das langjährige Kriegs-elend ein langer, langer Friede folgen, und in der

---

monarque tient sur pied toutes les armées qu'il pourroit avoir, si les peuples étoient en danger d'être exterminés; et on nomme paix cet état d'effort de tous contre tous. Aussi l'Europe est-elle si ruinée, que les particuliers qui seroient dans la situation, où sont les trois puissances de cette partie du monde les plus opulentes, n'auroient pas de quoi vivre. Nous sommes pauvres avec les richesses et le commerce de tout l'univers; et bientôt, à force d'avoir des soldats, nous n'aurons plus que des soldats, et nous serons comme des Tartares."

„*Les grands princes, non contens d'acheter les troupes des plus petits, cherchent de tous côtés à payer des alliances; c'est-à-dire, presque toujours à perdre leur argent.*"

„*La suite d'une telle situation est l'augmentation perpétuelle des tributs: et ce qui prévient tous les remèdes à venir, on ne compte plus sur les revenus, mais on fait la guerre avec son capital. Il n'est pas inoui de voir des états hypothéquer leurs fonds pendant la paix même; et employer, pour se ruiner, des moyens qu'ils appellent extraordinaires, et qui le sont si fort que le fils de famille le plus dérangé les imagine à peine.*"

gegenwärtigen Epoche der allgemeinen Wiedergeburt der Völker und Staaten vielleicht manche Idee ausgeführt werden, welche den Krieg, dieses Scandal des menschlichen Geschlechts, zwar wohl nicht ganz wird ausstreichen aus der Reihe der Land- und Menschenplagen, aber ihn doch seltener machen. Mehr hievon unten.

Jeden Falls dürfte wohl kein Zeitpunkt günstiger seyn, über bessere Steuereinrichtung zu denken und zu reden, als der gegenwärtige, da die Finanzen fast aller Staaten in einem, mehr oder minder, traurigen Zustande sich befinden.

Princip, oder der Maßstab zur Beurtheilung der Zweck- oder Unzweckmäßigkeit der einzelnen Steuerarten.

Wahrscheinlich ist man über folgende Grundprincipe wohl allgemein einverstanden:

1) Alle Staatseinwohner genießen der Vortheile der engern bürgerlichen Gesellschaft, des Staatsschutzes, sie müssen folglich alle ohne Ausnahme auch zu den öffentlichen Staatslasten und Bedürfnissen beytragen;

2) Diese Beyträge müssen möglichst im Verhältniß gegen die Kräfte jedes Einelnen stehen; Alle müssen mit gleichen Schultern, aber nach Verhältniß der Kräfte, tragen;

3) Gegenstand der Besteuerung darf nie das Capital, der Fond seyn, sondern nur der Ertrag, die

Revenüe; denn vom Capital zehren, heißt den Fond selbst angreifen, folglich ihn zerstören;

4) Von dem reinen Ertrage, der Revenüe, darf der Staat zu den öffentlichen Bedürfnissen nur einen mäßigen Antheil fordern; der größte und hinlängliche Theil muß dem Unterthan zu seinen Privatbedürfnissen bleiben. Denn sonst müßte er, um seine Privatbedürfnisse zu bestreiten, selbst in seinen Fond greifen, welches nach und nach die Verarmung der Unterthanen nach sich ziehen, und so die Quelle der Steuern erschöpfen würde. Ueberdieß wirkt ein solches Angreifen des Fonds der Unterthanen eine dumpfe Gleichgültigkeit, eine Muthlosigkeit, eine Lähmung aller Kräfte im Menschen.

5) Diejenigen Steuerarten sind die besten, deren Gegenstand am leichtesten und sichersten ausgemittelt werden kann, und wobey Unterschleife mit der meisten Schwierigkeit verknüpft sind;

6) Alle diejenigen Steuerarten sind verwerflich, welche der Redlichkeit des zu Besteuernden vornehmlich anheimgestellt sind; sie sind verderblich für die, dadurch gar sehr gefährdete Moralität der Unterthanen, auf welche doch das wahre Wohl eines Staats vornehmlich beruhet, und deren Beförderung jeder verständigen und weisen Regierung Hauptaugenmerk seyn muß; sie führen zugleich das Empörende mit sich, daß sie den ehrlichen Mann treffen, indeß der Unredliche

mit hohen Schuhen durchgeht, daß folglich in gewisser Rücksicht eine Prämie auf Unredlichkeit gesetzt wird;

7) Nachtheilig sind diejenigen Steuerarten, welche die Freyheit des Verkehrs und der Gewerbe hindern; es geschieht dadurch nicht nur ein Eingriff in die natürliche, im Staate so wenig als möglich zu verletzende Freyheit des Menschen, sondern es stört zugleich das freudige kräftige Gedeihen der Gewerbe, von deren Flor die innere und äußere Kraft eines Staats vornehmlich abhängt;

8) Diejenigen Steuerarten sind zu vermeiden, womit Offenlegung der geheimeren Privatverhältnisse der Einzelnen verknüpft ist; denn Achtung gegen die Privatverhältnisse und Privatgeheimnisse ist auch der Staat dem Unterthanen als Menschen schuldig;

9) Diejenigen Steuerarten sind die vorzüglichsten, deren Erhebung das wenigste Personal erfordert; denn wenn die Kosten der Erhebung, wo nicht den größten, doch einen verhältnißmäßig großen und beträchtlichen Theil des Betrags der Steuer verzehren: so ist die Erhebungsart dem Gesetze der Sparsamkeit in den Mitteln, der Zweckmäßigkeit und Weisheit zuwider;

10) Je weniger zeitraubend für die Unterthanen die Ausmittelung der Steuer nach Gegenstand und Betrag ist, desto zweckmäßiger ist sie; dem Unterthanen ohne Noth Zeit rauben, heißt die Wirksamkeit seiner Kräfte stören, und von seinem Erwerbe zehren.

11) Ein und der nähmliche Gegenstand darf nicht mehrmahls besteuert werden.

12) Je weniger Arten der Steuern, vermittelst welcher jedoch alle Unterthanen möglichst nahe nach Verhältniß ihrer Kräfte getroffen werden, desto vollkommener die ganze Steuereinrichtung.

Ein Steuersystem, welches alle Staatseinwohner im vollkommensten Verhältniß der Kräfte träfe, was keine Wünsche übrig ließe: wo fänden wir das bey der Beschränktheit und Unvollkommenheit dieser Welt und der Menschen! Aber das Streben nach dem möglichst Vollkommensten, das ist ein großes Ziel, ein Strebepunkt, edler, ehrwürdiger Fürsten, Väter ihrer Völker würdig.

Das vielleicht möglichst vollkommene Steuersystem.

Dieses möglichst Vollkommenste findet sich vielleicht in der Vereinigung einer dreyfachen Steuer nach zweckmäßigen Grundsätzen, unter Beseitigung aller übrigen. Diese drey Steuerarten sind: Grund- Gewerb- u. Mobiliarsteuer. Dieselben, welche mit den drey Quellen aller Revenüen, aller Arten von Einkommen, nämlich den Grundgütern, dem nutzbaren Mobiliar-Vermögen, und den Gewerben in harmonischer Beziehung stehen, lassen keinen Staatseinwohner, der ein Einkommen hat, der Besteuerung, und zwar, bey zweckmäßiger Einrichtung, einer ziemlich verhältnißmäßigen

entgehen; die Ausmittelung nach Gegenstand und Verhältniß ist hiebey nicht so ganz schwierig; Freyheit und Moralität wird dabey nicht gefährdet, und die Erhebung ist leicht und, da sie das wenigste Einnehmer-Personal erfordert, mit den wenigsten Kosten verknüpft.

Prüfen wir dagegen zuerst alle übrige Steuerarten, sie halten nicht die Probe; und suchen wir demnächst die zweckmäßigsten Grundsätze, welche in Ansehung jener drey Steuern anzuwenden sind: wir können dann beurtheilen, was sich von jenen drey Steuerarten, in Verbindung gesetzt, erwarten läßt.

Prüfung der verschiedenen bisherigen Steuerarten.

Accisen haben wider sich, daß sie die natürliche Freyheit der Menschen sehr beschränken, ihnen viel Zeit unnütz rauben, daß sie der Moralität sehr nachtheilig sind, daß sie mehr den Redlichen, als Unredlichen treffen, daß deren Erhebung ein großes Personal, ein Heer von Aufsehern und Spürhunden fordert; die Consumtions-Accisen auf Gegenstände des allgemeinen Bedürfnisses, der nöthigsten Lebensmittel haben noch insbesondere wider sich, daß sie den Armen und Geringen mit dem Wohlhabenden gleich, daß sie insbesondere den Hausvater einer großen Familie, habe er auch ein noch so mäßiges Einkommen, um so stärker treffen, und so wirklich den Hausvater einer

zahlreichen Familie strafen, statt daß ihn vielmehr der Staat als Prämie unterstützen sollte, daß mithin diese Steuern höchst ungerecht auf den geringeren Classen lasten, daß folglich das Verhältniß der Kräfte der Einzelnen gegen einander um so unrichtiger verletzt wird; die Handlungs- und Gewerbe-Accisen haben noch das insbesondere wider sich, daß sie Handlung und Gewerbe stören, und die Federkraft des freyen Spielraums, wovon vornehmlich der Flor derselben abhängt, lähmen.

Kopfsteuern treffen alle Unterthanen gleich, und verletzen daher das erste Gesetz einer gerechten Besteuerung: Verhältnißmäßigkeit.

Vermögenssteuer, in so fern sie in Procenten von dem Vermögen besteht, greift verzehrend den Fond selbst an, nagt zerstörend an der Moralität, verleitet zum Meineide, setzt den Nahmen der Gottheit dem Spiel der Frivolität aus, und ertödtet das Gewissen; auch drängt sich der Staat durch sie in das Geheimniß der Privatverhältnisse der Staatsbewohner, und gibt solches mehr oder minder dem ganzen Publicum Preis. Eine abscheulichere Steuerart als diese kann es wohl nicht geben.

Die sogenannte Capitaliensteuer, nähmlich von ausstehenden Darlehnen und von baarem Gelde, hat mehr oder minder die nähmlichen Vorwürfe gegen sich, als die Vermögenssteuer. Uebrigens fallen die Capitalisten vornehmlich in die Mobiliarsteuer, und

würden sie auch wirklich nicht ganz verhältnißmäßig getroffen: so kömmt hier in Rücksicht, daß Capitalisten dem Flor des Landes an sich schon sehr wichtig und nützlich sind, und daß ihre Erhaltung im Lande in Rücksicht kömmt, indem nichts sie hindert, überall ihr Einkommen zu verzehren.

Einfuhrsteuern und Einfuhrzölle sind im Grunde nichts anders, als Accisen; es trägt sie nicht der auswärtige Verkäufer und Einführer, sondern der einheimische Käufer und Consument, indem jener die eingehenden Rechte auf den Preis seiner Waare schlägt, und natürlicher Weise schlagen muß. Alle Vorwürfe, welche die Accisen treffen, stehen auch diesen entgegen.

Ausfuhrsteuern und Ausfuhrzölle erschweren und drücken den Producten- und Waarenhandel des Landes selbst; sind es die Landeseinwohner, welche die Producte und Waaren ausführen: so sind es doch wieder die Unterthanen, welche die Steuer zu entrichten haben, und deren Betrag an ihrem Gewinn einbüßen; sind es Auswärtige, die sie abhohlen: so wird der Absatz geschmälert, wenn die Käufer weichen, nähmlich in einem andern Lande diese Gegenstände ohne Besteuerung kaufen können.

Nicht weniger sind Durchfuhrzölle eine gehäßige Abgabe, wegen welcher die Fuhrleute, wenn sie nur immer können, gern ein Land vermeiden; sehr drückend ist dieser Zoll in neuern Zeiten häufig da-

durch geworden, daß man denselben auf die Gränzen verlegt, und den Betrag in der Art erhöhet hat, als wenn der Vorbeyfahrende alle vorherigen Zollstätten der ganzen Linie der Länge nach betreten hätte, macht er gleich nur das Zwanzigstel des Weges. Je mehr Durchfuhr durch ein Land, desto mehr Verkehr, desto mehr Nahrung und Gewinn für die Unterthanen; dieser Gewinn ist für ein Land schon wünschenswerth genug; ihn durch beschwerende Maßregeln ableiten wollen, wäre gegen die Grundsätze einer gesunden Staatswirthschaft.

Alle diese Zölle, ein- und ausgehende Rechte haben endlich das Verabscheuungswerthe wider sich, daß sie ein Heer von Douaniers, diese Pest eines Staats, nöthig machen, und den Schleichhandel und Spitzbübereyen aller Art, zur Ertödtung aller Moralität, ins Daseyn rufen. O, daß doch die Regierungen bis jetzt noch nicht dahin gelangt sind, die Moralität, active und passive, die eigene und die der Unterthanen, als das Höchste ihres Strebens zu achten; nur mit ihr ist, wie der Einzelnen, so das wahre Glück eines Staats möglich! Daß man nicht weniger noch immer nicht die unwidersprechlich feststehenden Sätze überall als gesetzgebend in die Staatsverwaltung eingeführt hat: Wohlhabende, blühende Unterthanen machen einen blühenden, wohlhabenden, kräftigen Staat; alles, was die Unterthanen gewinnen, gewinnt der Staat, und

was mit ihm eins ist, die Regierung; völlige Freyheit der Gewerbe, des Handels, des Verkehrs ist das sicherste Mittel, die Unterthanen eines Landes wohlhabend und blühend zu machen!

Gewiß hätten wir dann keine eingehenden und ausgehenden Rechte mehr. Sie alle beruhen auf einem Ueberbleibsel der Barbarey, dem Haß gegen Fremde; alle Fremde nannten die Römer Barbaren. Wir wollen human seyn, und sanctioniren Haß denjenigen, welche nicht zu unserer Familie, zu unserer Gesellschaft gehören. Wir haben in neueren Zeiten eingesehen, daß das *jus albinagii*, das Wildfangsrecht, das Abzugsrecht — Ueberbleibsel des roheren Mittelalters waren, häufig haben unsere Regierungen diese inhumanen Ueberbleibsel der Barbarey aufgehoben: wird die Reihe nicht auch bald allgemein die Einfuhr- Ausfuhr- und Durchgangszölle treffen? Sonst war im deutschen Reiche noch die Anlegung neuer und die Erhöhung der alten Zölle verboten, und der Kaiser mußte den Fürsten das Recht zu den Zöllen ertheilen; in neueren Zeiten ist man davon abgegangen, und hat darin eine willkührliche Quelle von Staatseinnahme gesucht.

Weggelder sind in Frankreich zur großen Bequemlichkeit der Reisenden abgeschafft. Sollte diese gute Einrichtung nicht auch in den übrigen Ländern Nachahmung finden? Wo nicht, möchte man dann doch die gute Einrichtung treffen, daß man das Chauss-

seegeld für eine ganze zu machende Wegestrecke auf einmahl an der ersten Barriere, so wie das Postgeld erlegen könnte, damit das Unangenehme für Reisende aufhöre, jede Stunde und halbe Stunde aufgehalten und beschwert zu werden.

Höchstens möchte übrigens bey der Bestimmung der Zoll- und Weggeld-Sätze auf den nöthigen Fond zum Wegebau Rücksicht zu nehmen seyn; dann wäre diese Ausgabe geringe, und der Reisende würde sie gern entrichten.

Regie, wodurch die Regierung einzelne Artikel des Bedürfnisses dem freyen Verkehr der Unterthanen gänzlich entzieht, und sich den Alleinhandel damit zueignet, ist, wie bereits oben berühret worden, nicht nur als Monopol des Staats höchst nachtheilig, sondern wird auch den Unterthanen um so verhaßter, da sie häufig schlechte Waare zu unverhältnißmäßig hohen Preisen bezahlen müssen. Hat übrigens die Regie einen entbehrlichen Artikel znm Gegenstande, so wird dessen Verbrauch durch Entbehrung sehr eingeschränkt, und so der erwartete Gewinn sehr vermindert werden; ist derselbe unentbehrlich, so wird man freylich zum allgemeinen Nachtheil für die Gesundheit, z. B. das Salz, dennoch an dem nöthigen Gebrauch zu sparen suchen, zugleich aber wird dieser Druck die Unterthanen erbittern. Dazu kommen dann noch das Bestreben, zu defraudiren, die nöthigen Douanen zur Aufsicht, und

die traurigen Excesse, welche diese Einrichtung mit sich führt.

Stempel und Enregistrement, mit hohen Abgaben verbunden, wie dieses von Zeit zu Zeit immer mehr der Fall ward, enthalten nicht nur, nach ihrer gewöhnlichen Einrichtung, viel Drückendes, und die Freyheit der Unterthanen Beschwerendes, sondern man greift auch mit diesen Abgaben häufig in das Capital-Vermögen der Unterthanen, consumirt also den Fond, drängt sich zugleich in die Privatgeheimnisse derselben ein, und verleitet häufig zu Unredlichkeiten und Umgehungen. Einige Artikel dieser Steuerart sind mit Blut geschrieben, z. B. die Abgabe von Erbschaften in absteigender Linie; hart und höchst unbillig sind z. B. die Procente von Darlehnen, wozu oft die Noth die Schuldner zwingt, und deren Noth nun der Staat benutzt, um ihnen auch noch Blutstropfen auszupressen; ferner die Procente bey nothwendigen Verkäufen, wo Noth und Verlust von Schuldnern oder Gläubigern zum Provitmachen vom Staat benutzt wird, und mehrere andere Artikel. Eben so ist es zum wenigsten nicht human, erlaubte öffentliche Freuden zu besteuern, mehreres andere hier mit Stillschweigen zu übergehen.

Uebrigens liegt in Stempelpapier und Enregistrement in so weit etwas Gutes, als daraus Legalität und Beweis für Privatverhandlungen bewirkt werden

kann; allein es müßte bei den Zahlungs-Sätzen nur an Deckung der Unkosten gedacht, nicht aber daraus eine Finanzquelle gemacht werden.

Ich schweige von mehreren andern Steuern, welche nur dem Nahmen nach von den vorhergehenden verschieden sind, ihrer Natur nach aber zu der einen oder andern der vorerwähnten gehören, und in die Categorie derselben fallen; auch schweige ich von manchen andern Finanzmitteln unserer Zeiten, welche keine gesunde Staatswirthschaft, noch weniger Humanität billigen können; z. B. hier nur Lotterien, Lotto, Spielbanken: Gegenstände, bey deren Nennung der Menschheit eine Thräne ins Auge tritt, und von welchen unten bey der Polizey ein Mehreres.

Die drey in Verbindung gesetzten Hauptsteuern.

Also —: Grund- Gewerb- und Mobiliarsteuer wären die drey Arten, welche mit den Grundprincipien einer guten Steuereinrichtung am wenigsten in Anstoß kommen, und die, in angemessene Verbindung gesetzt, ein zweckmäßiges Steuersystem bilden könnten. Dabey kommt es aber auf die Grundsätze und Bedingungen an, welche bey jeder dieser Steuerarten, so wie bey der Verbindung derselben zu einem Ganzen, in Rücksicht kommen.

Grundsteuer; Steuercataster.

Die Grundsteuer, diese älteste, und Jahrhunderte lang einzige Steuerart, ist ein Hauptpfeiler jeder guten Steuerverfassung, und die Hauptstütze des Staats zur sichern und leichten Herbeyschaffung der Staatsbedürfnisse. Die Vollkommenheit dieser, wie jeder andern Steuerart beruht auf der verhältnißmäßigen Richtigkeit, der Gerechtigkeit ihrer Vertheilung. Die Möglichkeit einer solchen gerechten Vertheilung aber beruht (darüber ist jetzt wohl nur eine Stimme!) auf Vermessung und Bonitirung; nur vermittelst dieser beyden Bedingungen gelangen wir zur wahren Grundlage jener Steuer, d. i. zu einem guten Steuercataster.

In älteren Zeiten erstreckte sich diese Steuer bloß aufs platte Land, was sich in mehreren Ländern bis auf den heutigen Tag erhalten hat; in den Städten findet man früh schon Accisen. Welchen Maßstab man bey jener Steuerart in den früheren Zeiten zum Grunde gelegt hat, dieses deckt wohl meist überall das Dunkel des Alterthums; zu vermuthen ist, daß die alte Eintheilung in volle, halbe und viertel Erbe oder Höfe, wenigstens in Deutschland, ursprünglich allein, jedoch unter Verschiedenheiten der einzelnen Bauerschaften in den Sätzen gegen einander, den Maßstab abgegeben hat; mehrere Thatsachen habe ich in älteren Nachrichten gefunden, welche diese Vermuthung unterstützen; ja in verschiedenen Gegenden findet man noch

jetzt diesen Steuer-Maßstab, ohne Rücksicht auf die vielen späteren Veränderungen in den Besitzungen der Einzelnen, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Ungleichheit der Gehöfte nach Ackerzahl und Bodengüte. So lange die Abgaben überhaupt nur geringe waren, wurde diese Ungleichheit nicht sehr bemerkt — allein in neueren Zeiten ward der Druck der Ungleichheit gar sehr gefühlt, und in mehreren Gegenden und Ländern wurden Beschwerden darüber erhoben. Wirklich hat man auch in etlichen Ländern Hand angelegt, um die Fehler und Ungleichheiten zu heben *). In einigen deutschen Provinzen findet man selbst schon, obgleich noch ziemlich unvollkommen, Vermessungen und eine Art von Bonitirung im siebenzehnten Jahrhundert. Indeß ist bis jetzt noch kein Land, welches sich einer guten Grundsteuer-Matrikel **) rühmen könnte, das

*) Indeß — was alles ist nicht im Finanzfache behauptet worden! selbst: daß die Grundsteuer nicht verbessert und berichtigt werden müsse! „Man kann, sagt Herr von Struensee (in seinen Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft Th. *III.* S. 93.), es als allgemeine Regel der Finanzwissenschaft annehmen: in den Grundsteuern nichts zu verändern; keinem, der gedrückt zu seyn vorgibt, Erleichterung zu geben; niemandem, der zu leicht tarirt ist, mehr aufzulegen. Hier ist der Fall, wo alles beym Alten bleiben muß.“

**) Man gebraucht häufig die Wörter: Cataster und Matrikel, als gleichgeltend. Indeß ist ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden. Cataster ist das Steuer-Grundbuch, Matrikel die Steuerliste; diese beruhet auf

heißt, einer Matrikel, welche auf gehöriger Vermessung und Bonitirung, auf einem gehörigen Cataster beruhte. In Frankreich, wo man schon 1491 unter Carl *IX.* die Idee zu einem allgemeinen Cataster für das ganze Königreich auffaßte, welche nachher der große Colbert wieder mit Wärme aufnahm, und die Ausführung 1679 befahl, die aber wegen seines, etliche Jahre nachher erfolgten Ablebens wieder stockte, schritt man, nachdem die Sache noch einmahl unter Ludwig XIV. durch Chamillart, nachher durch Laverdy 1763 wieder zur Sprache gekommen, und dann von der National-Versammlung 1791 aufs neue decretirt war, erst im Jahr 1802 ernstlich zur Ausführung. Allein der Gegenstand war noch zu neu, es bedurfte noch zu vieler Versuche und Erfahrungen, ehe man zu festen, sichern Principien gelangte und, rücksichtlich der zweckmäßigsten Art der Ausführung, der Wahrheit näher kam. Zuerst fing man damit an, 1800 Communen des Reichs in allen verschiedenen Departements messen und abschätzen zu lassen, um dadurch einen Maßstab zum richtigeren Verhältniß der Departements gegen einander zu erhalten. Allein man fand bald, daß auf diese Weise der Zweck nur sehr unvollkommen erreicht wer-

---

jenem als Grundlage; die Matrikel kann sich jährlich verändern, jenes in der Regel nicht. Das lateinische Wort *catastrum* hat eine doppelte Bedeutung, die als Lagerbuch und als Liste; daher wohl der unbestimmte Gebrauch dieser Wörter.

den könne. Im September 1804 schritt man zu der größeren Ausdehnung des Plans auf Vermessung und Abschätzung aller Communen Frankreichs, jedoch Flurweise. Allein man fand bald, daß auch auf diese Weise, nach ganzen Fluren, die Sache nicht zur Vollkommenheit gedeihen könne. Schon im November 1805 wurde verordnet, daß sich die Vermessung und Abschätzung nicht bloß auf jede Commune, sondern auch auf jeden einzelnen Eigenthümer derselben erstrecken, also ganz speciell geschehen solle. Weil indeß schon so viele Communen im Ganzen, oder Flurweise vermessen und abgeschätzt waren: so wollte man Kosten sparen, und glaubte den Zweck zu erreichen, wenn man die Angabe nach Maß und Güte den Eigenthümern selbst überließe. Aber auch jetzt ergab sich sehr bald, daß man noch einen Schritt weiter gehen müsse, und der wurde im December 1807 gethan, nähmlich dahin, daß die Vermessung und Abschätzung auch der einzelnen Grundstücke in jeder Commune verordnet wurde. Alle diese Versuche haben Frankreich viele Millionen gekostet; aber dennoch sind die dadurch gemachten Erfahrungen für das Wohl Frankreichs und der Menschheit nicht zu theuer bezahlt; dankbar werden hoffentlich alle andere Staaten diese Erfahrungen benutzen. Man findet sie in den vier Bänden der *Collection des lois et arretés relatifs à l'arpentage et à l'expertise pour les catastres.*

wovon jeder der vier Bände die Gesetze jeder der vier fortschreitenden Perioden enthält; die vollkommensten Gesetze und Instructionen findet der, welchem es mehr um die Sache selbst, als um die Uebersicht der gemachten Fortschritte zu thun ist, im vierten Bande. Indeß ist die Sache dennoch wohl noch nicht zu der endlichen Vollkommenheit gediehen, daß nicht noch manche Verbesserungen im Plan und in der Ausführung möglich seyn sollten. Diese Verbesserungen werden sich finden, genug, der große erste Schritt ist geschehen, ein ziemlich helles Licht ist über die Sache verbreitet, und man wird künftig nicht mehr an der Möglichkeit der Ausführung zweifeln *). Freylich immer

*) Selbst Adam Smith zweifelte noch an dieser Möglichkeit, und war daher, auch weil er, wie Arthur Young, einen Hebel für die Ackercultur darin zu finden glaubte, für die Unveränderlichkeit der Grundtaxe. „Eine Landsteuer, sagt er (in seinem bekannten Werke Th. *III.* S. 260. der zweiten Auflage), die nach einer wirklichen Vermessung und Schätzung der Landgüter aufgelegt worden ist, muß, so gleich sie auch im Anfange gewesen seyn mag, in einem sehr kurzen Zeitraume ungleich werden. Wenn dieses verhindert werden sollte, müßte der Staat auf den Zustand jedes einzelnen Guts und jede Veränderung, die mit demselben vorgeht, eine immerwährende und sehr pünktliche Aufmerksamkeit richten. In Preußen, Böhmen, Sardinien und dem Herzogthum Mailand wird gegenwärtig in der That (?) eine solche Aufmerksamkeit von der Regierung angewandt. Aber sie ist der Regierung eines großen Staats so wenig angemessen (?), daß man nicht glauben kann, sie werde von Dauer

bleibt das Werk ein großes, schwieriges, kostspieliges Unternehmen; aber die Erreichung des Schwierigen macht um so viel mehr Ehre, und für die jetzige Epoche der Wiedergeburt, welche unseren Fürsten und den Nationen einen neuen, ehrwürdigen Schwung gegeben hat, ist nichts unmöglich, ist nichts Großes zu groß und zu schwierig; unsere edeln, ehrwürdigen Fürsten werden bey ihren Völkern sich auch durch die Wohlthat gerechter und möglichst genauer Grundsteuer-Cataster ein großes, unvergängliches Denkmahl setzen, und die spätesten Enkel werden sie dafür segnen.

Das meiste Lehrgeld ist gegeben, künftig werden die Vermessungen und Abschätzungen leichter, schneller und mit weit weniger Kosten ausgeführt werden können. Zur Erleichterung der Sache kann überdieß ja die Ausführung auf einen hinlänglichen Zeitraum von Jahren bestimmt werden, wo dann die jährlichen Kosten ein nicht beträchtliches, und daher nicht drückendes Zusatz-Procent der Grundsteuer ausmachen. Nur fester Wille und Ausdauer, und bald wird die Vollendung dieses großen Werkes die Menschheit erfreuen.

Das höchste, dem erforderlichen großen Aufwande von Kräften und Kosten würdige Ziel einer Landesvermessung und Catastrirung ist:

---

seyn.“ Wahrscheinlich würde Smith, wenn er jetzt noch lebte, anders urtheilen.

Daß beydes ein bleibendes Werk für alle Zeiten werde, welches es werden kann, wenn man die Idee richtig auffaßt und haltbare Grundsätze feststellt;

Das zweyte vorgesteckte Ziel und zugleich die bündigste Probe von Vollkommenheit eines Steuercasters ist: daß sich ein jeder Steuerpflichtiger seinen Steuersatz selbst machen, und sich von der Gerechtigkeit desselben überzeugen könne. Das kann er aber, wenn seine Grundstücke vermessen, wenn sie bonitirt sind, und wenn der Satz für jede Classe des Bodens bestimmt ist. Freylich werden, wie bey allem Menschenwerk, auch bey der Bonitirung noch Unvollkommenheiten bleiben, weil auch die besten und redlichsten Schätzer sich in der kleineren Einzelnheit irren können; allein die Ungleichheiten, welche dann bleiben, können nur klein seyn und keinen drücken.

Bey einem so wichtigen Werk, als eine Landesvermessung und die Anfertigung eines Grundsteuer-Casters ist, kommt mancherley in Erwägung. Folgende Bemerkungen darüber sind Resultate aus Beobachtungen und Nachdenken über den Gegenstand.

Vorbereitende Vorarbeiten.

Soll die Sache freudig gedeihen, so sind mancherley Vorbereitungen nöthig, z. B. die Anziehung hinlänglicher Feld- und Landmesser, guter Abschätzungs-Verständiger, Anschaffung der nöthigen Instrumente und

dergleichen mehr. Vornehmlich gibt es aber zur Erleichterung und Beförderung des Geschäfts zwey sehr nützliche Hauptvorarbeiten: eine möglichst genaue Special-Statistik des Landes, welche in so vielerley Hinsicht große Vortheile zu gewähren im Stande ist; und ein neues provisorisches, auf Angabe der Eigenthümer beruhendes Steuer-Cataster. Die Erlangung einer solchen Specialstatistik ist so ganz schwierig nicht, wenn deren Anfertigung von jedem Landesdistrict der vorgesetzten Landesbehörde, unter Zumgrundelegung eines genauen, erschöpfenden Plans und einer darnach entworfenen Vorschrift, aufgetragen, von ihr zu derselben die, von dem Vorgesetzten jeder größeren Commüne nach jenem Plane einzuziehenden genauen Ortsbeschreibungen gehörig benutzt, diese Bezirks-Statistiken dann sämmtlich von einem, der Sache gewachsenen Statistiker mit den einzusendenden Ortsbeschreibungen verglichen, und, nach erforderter Verbesserung der etwa bemerkten Mängel und Unvollkommenheiten, ein möglichst vollständiges Ganze von letzterem redigirt würde. Von dem provisorischen Steuercataster, dessen Anfertigung in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume zu Stande gebracht werden kann, welches zugleich den Vortheil gewährt, daß doch schon vorläufig ein um vieles richtigerer Steuerfuß Statt finden könne, und daß die Hauptarbeit nicht übereilt zu werden braucht, nachher ausführlicher.

Hauptgrundsätze.

Einige Resultate, welche die Erfahrung als sicher und fest dargestellt hat, sind:

Die Aufnahme muß, soll ihr Zweck, die Erlangung einer möglichst gerechten Steuermatrikel, erreicht werden, speciell seyn, das heißt, sich auf jedes einzelne Eigenthum erstrecken; wird die Anlage gleich von Anfang darauf gerichtet: so ist das Mehr der Kosten so auffallend beträchtlich nicht;

Soll die Vermessung, welche, ist sie gut, ein bleibend nützliches Werk für alle Zeiten ist, sicher und zuverläßig seyn: so muß die Hauptaufnahme nach Dreyecken, welchen feste Punkte und Standlinien zum Grunde liegen, geschehen, nicht weniger jeder Vermessung richtige Gränz-Ausmittelung für die größeren, wie die kleineren Theile, welche für jedes Privateigenthum nützlich mit Absteinung verbunden wird, vorhergehen;

Soll die Sache einen gedeihlichen und raschen Fortgang haben: so muß für die Zeit der Cataster-Fertigung diesem Geschäftszweige ein eigenes qualificirtes Beamten-Personal gewidmet seyn, und an dessen Spitze ein Mann stehen, der, neben den vielen dazu erforderlichen Kenntnissen, lebendige Thätigkeit, Energie, und Liebe und Eifer für die Sache besitzt, um durch seine Leitung und Uebersicht die ganze Maschine in immer jugendlichem, lebhaftem Gange zu erhalten.

Vermessung.

Der eine der beyden Haupttheile der Catastral-Arbeit, die Vermessung, ist wenigeren Schwierigkeiten unterworfen; sie beruhet auf mathematischen Gesetzen, und ist daher in ihren Resultaten ziemlich sicher und genau, besonders wenn ein Dreyecknetz zum Grunde gelegt wird, wenn der Uebergang vom Größern zum Kleinern, von den Grunddreyecken zu den kleinern des zweyten und dritten Ranges, und von diesen zu der Einzelmessung geschieht, auf welche Art sodann die genaueste Controlle Statt findet.

Bonitirung.

Bey weitem schwieriger ist der zweyte Haupttheil, die Bonitirung. Hiebey fragt sich's insbesondere, ob wir bis jetzt mit den Principien auf dem Reinen sind? Wie es scheint, sind wir das noch nicht, und daher haben sich dabey viele Schwierigkeiten gefunden, welche sich demnächst zum Theil von selbst heben.

Die Grundgüter sind zweyerley, wesentlich von einander verschiedener Art: nutzbare, natürliche Theile der Oberfläche des Erdbodens, Aecker, Weiden, Wiesen &c.; und künstliche, mit dem Boden in enge, zu ihrem Daseyn nothwendige Verbindung gesetzte unbewegliche Güter, Gebäude. Jene sind der natürlichen Regel nach fest und bleibend, diese sind bedingt, zufällig, und überhaupt Zufälligkeiten mancherley Art,

sowohl der Substanz, als der Ertragbarkeit nach, unterworfen. Bey der wesentlichen Verschiedenartigkeit dieser beyden Arten von Grundgütern ergeben sich auch verschiedenartige Grundsätze für deren Besteuerung, und daher zerfällt die Grundsteuer in zwey Hauptarten oder Zweige: in die eigentliche Grundsteuer; und in die uneigentliche, die Gebäudesteuer.

Der Ertrag von eigentlichen Grundgütern und von Gebäuden ist verschiedenartiger Natur; der Ertrag jener besteht in natürlichen Producten, ist also productiv, der Ertrag dieser im Gebrauch, ist also, selbst jedoch gewöhnliche Bedingung der Production, consumtiv; zu jenem wirkt vornehmlich die Natur, Arbeit und Capital sind nur Bedingungen, bey diesen geben Arbeit und Capital ohne Zuthun der Natur die Quelle; jener Ertrag ist bleibender, sicherer und sich gleicher, dieser ist zufälliger und mehr von Zufällen abhangend.

Der Ertrag von eigentlichen Grundgütern, der Bodenertrag, ist ebenfalls gedoppelter Art: ein natürlicher und bestimmter; ein zufälliger und unbestimmter. Jener bezieht sich auf die natürche Bodengüte bey gewöhnlicher Cultur, auf die Art und Mischung des Bodens, auf das Clima; dieser auf zufällige Umstände, auf vollkommnere Cultur, stärkere Düngung, Ziehung vortheilhafterer Producte, z. B. Handelsgewächse, auf höhere Fruchtpreise wegen

der Oertlichkeit, z. B. wegen der Nähe großer Kornmärkte, wegen Angränzung an schiffbaren Flüssen, an Fabrikgegenden. Hiernach ist auch die Grundsteuer gedoppelter Art: reine Grundsteuer, und gemischte. Die erstere bezieht sich auf die natürliche Fruchtbarkeit, den natürlichen Ertrag; die letztere zugleich mit auf den zufälligen.

Rücksichtlich dieser Vordersätze, und rücksichtlich des vorgesteckten Ziels, daß die Arbeit ein bleibendes Werk für alle Zeiten werde, ergeben sich nachstehende Folgesätze:

Die Gebäudesteuer ist von der eigentlichen Grundsteuer in der Behandlung zu trennen;

Von den Städten und Communen werden Grundcharten unter Verzeichnung der Straßen, Plätze, Gebäudestellen und Gärten, Nummernweise, aufgenommen, neben diesen aber zugleich sehr genaue Hausregister nach Grundfläche, Stockwerken, Bauart, Nebengebäuden, und zugehörigen Plätzen und Gärten;

Der Ertrag der Gebäude ist zufällig und wandelbar, nur der zeitliche Miethwerth, dessen Steigen und Fallen in Städten und ländlichen Fabrikgegenden von den Umständen sehr abhängig ist, bestimmt ihn; also gibt der Miethwerth allein den Maßstab des Ertrages, denn der Kaufwerth, welcher überdieß in der Einzelheit häufig von zufälligen Umständen, von zutreffender Concurrenz, von Vorliebe und dergleichen

abhängt, steht mit dem Miethwerthe nur selten in Verhältniß; in großen Städten steht jener, der Kaufwerth, gewöhnlich niedrig, in mittleren hoch gegen diesen, den Miethwerth, rücksichtlich des Zinsenertrags vom Capital;

Eben daher, und wegen der häufigen Veränderungen muß die Grundsteuer von Gebäuden jährlich einer Revision in Ansehung der eintretenden Veränderungen unterworfen werden;

Um Willkühr auszuschließen, muß der wirkliche Miethwerth, und zwar der örtliche jeder Stadt und Commüne, ausgemittelt werden; es gibt wohl wenige Oerter, selbst in Landgemeinen *), wo nicht einzelne Miethen Statt fänden; diese, jedoch mit Ausschluß de-

*) Die Wohnungen und Gebäude auf dem Lande, wie in Frankreich geschehen ist, als solche von der Grundsteuer, oder eigentlich von der Gebäudesteuer ausnehmen wollen, vermuthlich durch die Meinung begründet, als ob sie als Bedingungen der Ackercultur, der Ertragbarkeit der ländlichen Grundstücke, also als bloße Pertinenzstücke anzusehen seyen, dieses hat an sich keinen haltbaren Grund für sich. Eben so sind Wohnungen — Bedingungen des städtischen Verkehrs und Erwerbs, und es müßten dann in Landstädten, deren Hauptnahrungszweig Ackerbau ist, die Häuser von der Gebäudesteuer ebenfalls frey seyn, ja man müßte selbst in solchen Städten einen Unterschied zwischen denjenigen Bürgern, welche vom Landbau leben, und denen, welche städtische Gewerbe treiben, machen, sogar die Unterschiede berücksichtigen, ob jemand zur Hälfte, zu einem Viertel ꝛc. vom Ackerbau, und zu den übrigen Theilen von städtischen Gewerben

rer, welche wegen besonderer Zufälle besonders hoch, oder besonders niedrig stehen, geben, durch Vergleichung mehrerer mittleren, den gewöhnlichen örtlichen Durchschnitt-Miethpreis; ist dieser gefunden, dann geben, zur Ausschließung der Willkühr, den Maßstab des Verhältnisses der Einzelnen gegen einander — der Flächeninhalt, die Zahl der Stockwerke, die gute innere Einrichtung und Bewohnbarkeit, die zu Gewerben bequeme Lage an Hauptstraßen ꝛc., und zwar nach verhältnißmäßigen Classen, wobey der gewöhnliche mittlere Miethpreis der besten Häuser das Maximum (Höchstsatz), der geringsten das Minimum (Geringstsatz) und der mittleren das Medium (Mittelsatz) geben;

Da der Ertrag von Gebäuden consumtiv ist, die Gebäude zu ihrer baulichen Unterhaltung beträchtliche, bey älteren Gebäuden häufig den ganzen Miethwerth verzehrende Anlagen erfordern, zuletzt gar das Capital beynahe ganz verloren geht; so muß der Maßstab der Steuer gegen die eigentliche Grundsteuer in ein billiges, angemessen geringeres Verhältniß gesetzt werden;

Die Hereinziehung der Häuserflächen in die eigentliche Grundsteuer könnte unterbleiben, da die Besteuerung dieses Bodens, genau genommen, in der

lebe. Nein — Gebäude sind auf dem platten Lande eben so, wie in den Städten, nutzbares Grundeigenthum, auch im Nutzpreise verschieden, sie sind folglich hier wie da, der Natur der Sache nach, steuerpflichtig, nur im Maßstabe verschieden.

Haussteuer mit begriffen, eine zwiefache Besteuerung aber an sich gegen die Regel ist, auch das gänzliche Eingehen von Städten und Communen, (fast die einzige Berücksichtigung dabey!) so sehr außer dem Kreise des Gewöhnlichen liegt, daß darauf der Bedacht nicht eben mitzurichten, überdieß für einen solchen Fall die Aufnahme des Areals ja ohnehin vorhanden ist, eine neue Specialaufnahme aber dann dennoch erforderlich werden würde; will man aber deß ungeachtet dieses Areal mit in die eigentliche Grundsteuer hereinziehen: so kann das, wenn man doppelte und überflüßige Arbeit für nichts achten will, gleichgültig seyn, jedoch muß dann der Betrag desselben bey der Ausmittelung des Steuermaßstabes von Gebäuden in Rücksicht, in Abzug oder Verminderung, kommen; nach französischen Grundsätzen werden hiebey die Grundflächen von Gebäuden, wie auch die zugehörigen Gärten und Nebenplätze ohne Ausnahme in die erste *) Localclasse des Ackerlandes gesetzt.

Soll ferner das Grundsteuer-Cataster eine blei-

*) Selbst dieses ist indeß eine Zufälligkeit, denn nach der natürlichen Bodengüte kann das Areal des Hauses vielleicht in die letzte Claße gehören, und müßte in dieselbe zurückgesetzt werden, wenn die Zufälligkeit der Ueberbauung aufhörte. Will man also die Bodengüte mit in die Catastralarbeit als bleibend bringen: so darf die Abschätzung nicht nach der Zufälligkeit, sondern muß nach der natürlichen Bodengüte geschehen und ins Cataster eingetragen werden.

bende, dauerhafte Arbeit werden: so muß bey den eigentlichen Grundgütern alles Zufällige ausgeschlossen werden, und nur die natürliche Fruchtbarkeit, der natürliche Ertrag darf dabey in Anschlag kommen, oder mit andern Worten, der Gesichtspunkt darf nur auf reine Grundsteuer, nicht auf gemischte gerichtet seyn. Dafür sprechen überdieß noch folgende besondere Gründe: wollte man z. B. die bessere oder schlechtere Cultur, den bessern oder schlechtern Ackerbetrieb einer Gegend, einer Commüne gegen die andere, bey der Ausmittelung des Ertrages in Anschlag bringen: so müßte sich das, will man consequent seyn, auch auf die guten und schlechten Wirthe ein und der nähmlichen Gemeine erstrecken, welches nicht nur die Arbeit der Abschätzung aufs stärkste erschweren, sondern auch die Ungereimtheit mit sich führen würde, dem nachläßigen Wirthe eine Prämie zuzuerkennen, dagegen den guten zu strafen, statt daß es vielmehr in der Natur der Sache liegt, daß dasjenige, was durch besondere Geschicklichkeit, Anlagen und sorgfältigere Cultur dem Boden mehr, als das Gewöhnliche abgenommen wird, als Ersatz für jene betrachtet werden muß; wollte man ferner sogar, wie in Frankreich, selbst kleinere Zufälligkeiten *)

*) Z. B. ob um ein Stück Landes Bäume, Obst- oder Forstbäume, gepflanzt sind; ob Gärten von einem Gärtner, der ihnen eine höhere Cultur gibt, gebaut werden, oder von Andern; und dergleichen. Werden dann die Bäume niedergehauen, kömmt der Garten des Gärtners an einen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

bey der Abschätzung berücksichtigen: so müßte man alle zwey, höchstens drey Jahre eine Revision des Catasters, und theilweise eine neue Abschätzung vornehmen, wenn man gerecht seyn und vorbauen wollte, daß nicht nach dem, gegen Arbeit und Kosten verhältnißmäßig kurzen, Zeitraume von 50 Jahren wieder sehr beträchtliche Ungleichheiten eingetreten seyn sollten; würde ferner der relative Ertrag angenommen, so könnte der Ertrag von schlechterem Boden, wegen der, nach Localumständen, welche Zufälligkeiten unterworfen sind, höheren Korn-, geringeren Culturpreisen und dergleichen, mit dem Ertrage von gutem Boden zusammentreffen, folglich der gute und schlechtere Boden in eine Classe kommen. Ein anderer Hauptgrund ist die große Verwickelung und Erschwerung des Geschäfts

andern Besitzer rc., dann ist die Cataster-Arbeit schon zum Theil unnütz; es müssen jährlich neue Veränderungen gemacht werden, und zuletzt sieht man über den angelappten Veränderungen die Sache selbst nicht mehr. So müßte man z. B. einen großen Unterschied der Abschätzung zwischen einem noch neuerlich mit jungen Bäumen bepflanzten Baumgarten, einem andern mit völlig tragbaren, und einem dritten mit alten, zum Theil abgängigen Bäumen, und so nach allen Zwischenzeiträumen machen; zu welcher abschreckenden Einzelheit wollte das führen! Auf diese Weise muß man denn freylich zu der, in Frankreich, wo der Gedanke an ein allgemeines Grundsteuer-Cataster nun schon seit drey Jahrhunderten vergebens im Umlaufe gewesen ist, ziemlich geläufigen Idee kommen, daß ein allgemeines Steuercataster eine Unmöglichkeit sey.

Bayerische Staatsbibliothek München

in allen seinen Theilen, welche der Gesichtspunkt des relativen Ertrags der Natur der Sache nach mit sich führt, und die Ausführung vielleicht unmöglich macht; wir haben, man sehe die Note, als Beyspiel davon Frankreich vor uns, obgleich Dank ihm für sein hierin gegebenes Beyspiel und für seine lehrenden Versuche.

Gehen wir dagegen von dem Gesichtspunkte einer reinen Grundsteuer aus, dann vereinfacht und erleichtert sich alles; wir finden nun einen festen Leitstern, einen sicheren, sowohl allgemeinen, als verhältnißmäßigen, Maßstab, und das Resultat ist dann des großen Aufwands von Zeit, Kräften und Kosten werth: es gewährt eine bleibende Arbeit für immer. Auch fällt (zur Begegnung etwaiger Einwendung!) das Mehr des relativen Ertrags in der einen oder andern Gegend, des einen oder andern Ackerwirths, an sich nicht außer den Kreis der Besteuerung; denn dasselbe gibt um so viel mehr Wohlstand und nutzbares Mobiliar, kömmt mithin bey der Mobiliarsteuer in angemessene Rücksicht, wovon unten ein Mehreres.

Hiernach theilt sich nun die Aufnahme rücksichtlich der Abschätzung in zwey Haupttheile,

a) in die Vermerkung der äußeren Bodenverschiedenheit nach den in die Augen fallenden Merkmahlen der Beschaffenheit u. Mischung der Bodenart: nach bergiger, ebener, sumpfiger Lage, nach der Höhe ge-

gen die Meeresfläche und dergleichen; diese Vermerkung wird bey der Vermessung, zu angemessener Bezeichnung in die Flurcharten, mit aufgenommen, und dabey die vorhin erwähnte Special-Statistik, so wie die unten beym provisorischen Steuercataster ausführlicher erwähnten öconomischen Ortsbeschreibungen zum Grunde gelegt;

b) in die eigentliche Schätzung der natürlichen Fruchtbarkeit. Für diese gibt uns die Natur einen Maßstab, nämlich: das Verhältniß des Ernteertrags gegen die Einsaat, in Verbindung mit dem Gewicht des Scheffelmaßes, welches letztere die Güte des Naturals bestimmt, so wie in Verbindung mit dem Strohertrag und der Düngezeit. Nähere Bestimmungen sind: es muß dabey ein Durchschnitt von zehn Jahren, welchen Zeitraum abzuwarten die vorläufige Errichtung eines provisorischen Catasters erlaubt, zum Grunde gelegt werden, und zwar nach gewöhnlicher mittlerer Cultur, d. h. den Ackerbetrieb schlechter, so wie außerordentlicher Wirthe ausgeschloßen; alle in einer Gegend gewöhnliche Hauptfruchtarten, wozu man Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer rechnen kann, kommen in den Anschlag; aber nicht überall wachsen alle gewöhnliche Fruchtarten, daher muß, weil zu richtiger Berechnung des wahren Verhältnisses kein Rechnungsglied fehlen darf, ein Verhältniß der Fruchtarten gegen einander gefunden

werden *); beym Gewicht wird gestrichenes Maß unter genauer Bemerkung der etwaigen cubischen Abweichung gegen den bekannten Landesscheffel, nach geeichtem Landesgewicht, zum Grunde gelegt; der Strohertrag läßt sich, mit einiger Sicherheit, nicht wohl anders, als nach dem Gewicht, und zwar nach dem Ausdrusch, wodurch das Stroh außer dem Gewicht des Korns in sich ziemlich verliert, bestimmen; in Ansehung der Düngezeit kömmt, abgesehen von bessern Wirthen, welche klüglich öfter düngen, bloß die in der Gegend gewöhnliche, herkömmliche, von ein bis sechs und selbst mehr Jahren in Rücksicht; in Marschgegenden, wo gar nicht gedüngt wird, bekommt der Morgen oder

*) Nach einem Durchschnittspreis von 20 Jahren, nähmlich von 1785 bis 1804, ergibt sich folgendes Verhältniß der obigen vier Hauptfruchtarten nach Geldwerth gegen einander: nähmlich Hafer 1 1/2 Scheffel gegen 1 Scheffel Gerste, 2 Scheffel gegen 1 Scheffel Roggen, 3 Scheffel gegen 1 Scheffel Weitzen; Gerste 1 1/3 Scheffel gegen 1 Scheffel Roggen, 2 Scheffel gegen 1 Scheffel Weitzen; Roggen 1 1/2 Scheffel gegen 1 Scheffel Weitzen. Hiernach findet sich das Verhältniß für den Körnerertrag bey den höheren Arten durch Multiplication, bey den geringeren Arten durch Division, und zwar nach dem Durchschnitt aller vorhandenen Arten: z. B. in einer Gegend, wo kein Weitzen gezogen wird, wäre das Körner-Verhältniß vom Roggen 6, von Gerste 8, von Hafer 9: so ergäbe sich das Verhältniß des Weitzens gegen Roggen, dividirt mit 1 1/2, zu 4, gegen Gerste, dividirt mit 2, zu 4, gegen Hafer, dividirt mit 3, zu 3, der Durchschnitt von allen drey Arten also zu 3 2/3. Dieses Werthverhältniß kann jedoch nach Verschiedenheit der Gegenden wechseln.

Acker Marschboden, nach öconomischer Gleichung, billig die Doppelzahl der, in der nähmlichen Gegend gewöhnlichen Düngejahrzahl; da, wo statt des Düngens von Zeit zu Zeit ein Sommerpflügen oder Brachjahr herkömmlich ist, wird die Brachzeit der Düngezeit gleich geachtet, außerdem aber kommt die Brache nicht in Anschlag, weil selbige bey sehr guter Cultur in der Regel nicht nöthig ist, bey weniger vorzüglicher Cultur aber das entbehrte Jahr in den folgenden wieder ausgewommen wird *).

Aber wie jene Thatsachen ausmitteln? Leicht ist dieses in Ansehung der Düngezeit und des Gewichts der Kornarten; schwieriger in Ansehung des Körner- und Strohertrags. Indeß ist ein denkender Kopf mit öconomischen Kenntnissen, öconomischer Erfahrung, practischem Blick, Gewandtheit und mit Eifer für die Sache, über die ungefähren Resultate ziemlich bald auf dem Reinen, wenigstens in so weit, als zum provisorischen Cataster erforderlich ist. Für die Vollendung des definitiven Catasters hat man zehn Jahre Zeit; in dieser Zeit bilden sich vollends die Schätzer, welche während derselben das Land öfters bereisen, und überdieß gibt es noch ein anderes gutes Mittel, jene Thatsachen von allen Gegenden ziemlich sicher zu erlangen, das sich aus dem Folgenden ergibt. Man-

*) Beyspiele machen so etwas am anschaulichsten. Daher hier die Uebersicht einer Ausmittelung der Bodengüte von

nichmal trifft man nähmlich Landstriche von mehreren Meilen an, wo sich die natürliche Fruchtbarkeit ziemlich gleich bleibt, obgleich zuweilen auch schon auf

---

vier verschiedenartigen Ackerlandsstrichen. Die dabey zum Grunde gelegten Thatsachen sind nicht bloß willkührlich gewählt, sondern beruhen auf wirklichen Verhältnissen, nur mit geringen Ausgleichungs-Abänderungen zur Erlangung runder Summen. Der Rechenkundige wird auf die nähmliche Art das Verhältniß der Classen von vielen Bodenarten gegen einander bald finden.

Uebersicht.

		1ste Classe.	2te Cl.	3te Cl.	4te C.
Körnerzahl gegen die Einsaat.					
Roggen g. d. Einſ. d.		10te Korn;	d. 8te;	d. 7te;	d. 6te
Weitzen	—	9 = ;	7 ;	6 ;	5
Gerste	—	12 = ;	9 ;	8 ;	7
Hafer	—	12 = ;	10 ;	9 ;	8
Gewicht des Scheffels.					
Roggen	—	62 Pf. ;	55 ;	53 ;	50
Weitzen	—	68 = ;	64 ;	60 ;	57
Gerste	—	55 = ;	50 ;	48 ;	45
Hafer	—	46 = ;	42 ;	38 ;	35
Strohertrag nach Gewicht.					
Roggen	—	4060 Pf. ;	3500 ;	3050 ;	2550
Weitzen	—	3050 = ;	2650 ;	2409 ;	2034
Gerste	—	2060 = ;	1600 ;	1208 ;	1000
Hafer	—	2550 = ;	2000 ;	1600 ;	1200
Düngezeit auf Jahre.		6 Jah. ;	5 ;	4 ;	3
Total-Verhältniß		12000 = ;	10000 ;	8500 ;	7000
Einfaches Zahlverhältn.		1 = ;	5/6 ;	17/24 ;	7/12
Verhältniß in Ggr.		24 Gr. ;	20 ;	17 ;	14
Dasselbe in Kreutzern		60 Kr. ;	50 ;	42 1/2 ;	35

einer Quadratmeile sechs- bis achterley erheblichere Boden-Verschiedenheiten angetroffen werden. Nun findet ein denkender Oeconom bey etlichen Bereisungen einer Gegend, zu verschiedenen Jahreszeiten, diese Hauptverschiedenheiten bald. Es käme demnächst darauf an, in jeder solcher Gegend eine verhältnißmäßige Zahl rechtschaffener Oeconomen zur Haltung genauer öconomischer Register zu ermuntern. Dazu würden vom Staat aus den Oeconomen anerkannt sehr redliche, verständige und patriotische Männer ausgewählt; diese Auswahl wäre eine Ehrenauszeichnung, und gewiß würden Patriotismus und Liebe für die gute Sache viel wirken; sie erhielten eine sehr genaue Instruction über das, was der Staat von ihnen wünscht. Uebrigens gibt es eine Controlle, welche den unredlichen Eigennützigen sehr bald erkennen ließe; dieser würde mit Schande seiner Ehrenstelle entlassen. Alle diese schickten hierauf ihre öconomischen Register ein, auf welche Art man treffliche Resultate gewinnen würde.

Vielleicht wird der eine oder andere einwenden, daß dieser zu findende Maaßstab mit großen Schwierigkeiten verknüpft sey! Er ists — aber verhältnißmäßig mit wenigern, als die übrigen bisher in Frankreich und sonst angewandten. In Frankreich hat man nähmlich ihrer vier zur Vergleichung angenommen, und außerdem ist vorgeschlagen worden, aus diesen vieren den Durchschnitt anzunehmen. Diese vier Maaßstäbe sind

folgende: nach Classen; nach dem Kaufwerth; nach dem Miethwerth; nach dem reinen Ertrage. Allein — wie Classen annehmen, wo man noch kein Verhältniß, also auch noch keine wirkliche Zahl der anzunehmenden Classen gefunden hat? Die Classen und deren Zahl müßten also auf bloß willkührlicher Annahme und Voraussetzung, mithin auf nichts Wirklichem beruhen. — Der Kaufwerth beruht auf vielen Zufälligkeiten, kann also keinen wahren Maaßstab abgeben. Denn in einer Gegend z. B. steht wegen der Neigung zum Besitz von liegenden landwirthschaftlichen Grundstücken, oder wegen Umlaufs vielen baaren Geldes ohne Gelegenheiten zur sichern Unterbringung, oder auch wegen unmittelbarer Nähe um wohlhabende Fabrikstädte, und dergleichen mehr, der Kaufpreis hoch, aber der Ertrag ist geringe, steht gegen den Kaufpreis wohl gar, wie man in einzelnen Gegenden Beispiele hat, nur zu ein, 1½ und 2 Procent; in einem andern Bezirk hingegen hat man Abneigung gegen den Ankauf solcher liegenden Grundstücke, und da stehen dann die Kaufpreise niedrig, der Ertrag aber zu einem hohen Procent; eben so können hierbey oft Fälle des Affectionspreises vorkommen. — Eben so beruhet der Miethpreis auf manchen Zufälligkeiten, je nachdem Concurrenz, welche mannichmahl an dem nähmlichen Orte den eintretenden Umständen nach wechselt, da ist: z. B. in der Nähe einer Stadt mit ausgedehnter Feldmark, wo die städti-

schen Gewerbe den größten Theil der Einwohner befassen, wo also die Cultur der Grundstücke den umhergelegenen Landleuten überlassen wird, wird der Miethpreis sehr geringe, und weit unter dem wirklichen Ertrage stehen; aber hier mögen die Gewerbe einmahl auf mehrere Jahre stocken, und man wird den Ackerbau hervorsuchen, und die Miethpreise werden steigen; eben so werden, durch zufällige Zeitumstände mehrere Jahre lang veranlaßte hohe Kornpreise den Miethpreis ungewöhnlich steigern. Demnach ist auch dieser nichts weniger als ein nur in etwa haltbarer Maaßstab. — Der vierte Maaßstab ist der des reinen Ertrags. Dieser erfordert nun aber nicht nur die Ausmittelung der nähmlichen, für die natürliche Fruchtbarkeit angegebenen Thatsachen, sondern häuft, was die Sache noch mehr erschwert und verwickelt, jene Thatsachen dadurch, daß der Dünger und sämmtliche Culturkosten, und zwar alles dieses in Geld-Sätzen, welche sämmtlich von großen Zufälligkeiten und Oertlichkeiten abhangen, mit in den Anschlag aufgenommen werden sollen. Diese Erschwerung allein kann man auf zwey gegen eins anschlagen, und eben diese letztern Thatsachen sind von der Natur, daß sie die ganze Arbeit sehr unsicher machen. Denn bekanntlich geben diese Anschläge, unter Hereinziehung der Culturkosten und zwar Alles zu Gelde berechnet, nur zu häufig als Resultat, daß gar kein reiner Ertrag bleibt, un-

geachtet dann niemand so närrisch seyn würde, landwirthschaftliche Grundstücke zu cultiviren. — Der Vorschlag, aus allen vier Maaßstäben das Mittel zu nehmen, hat freylich das für sich, daß er das Fehlerhafte verringert, und das Resultat der Wahrheit näher bringt; allein dadurch wird das Fehlerhafte der Maaßstäbe selbst nicht gehoben. — Ueberhaupt —: das Einfachere und Sicherere ist dem Verwickeltern und Unsicherern vorzuziehen, und ein Maaßstab, dessen Ausmittelung auf wenigen einfachen Fundamenten beruhet, ist besser, als vier Maaßstäbe, welche außer jenen Fundamenten noch die Ausmittelung vieler anderer schwierigerer erfordern.

Aber wie demnächst den Maaßstab von Weiden, Wiesen, Weinbergen, Gartenland, Forstboden, von Gemeinheiten, Heyden, Brüchen rc. rc. finden? Bey der zu versuchenden Ausmittelung des relativen Ertrags stoßen wir auf tausend Schwierigkeiten. Hier gibt es der Weiden, der Wiesen viel, und ihr Ertrag gibt ein geringes Procent; dort, wo ihrer wenig sind, ein hohes. — Wiesen sollen in Frankreich nach ihrem Heuertrag geschäzt werden; aber dieser ist nach den eintretenden Jahrzeiten bald höher, bald geringer; bald verdirbt der eine oder andere Schnitt durch die Witterung; in einer Gegend werden die Wiesen nach einem vernünftigen Herkommen gedüngt, und sie geben, des schlechtern Bodens ungeachtet, einen höheren Ertrag, in einer andern überläßt man sie herkömmlich lediglich der

lieben Natur, und ihr Ertrag ist, bei doppelt so gutem Boden, geringer; hier hat ein Fuder Heu mehr Futtergüte, als dort zwey: wie für alle diese vielfachen Verschiedenheiten einen gerechten Maaßstab finden? — Gartenland wird in Frankreich der ersten Classe des Ackerlandes gleich geschätzt, und Gärten, welche von Gärtnern cultivirt werden, sollen noch höher angeschlagen werden; allein über 10 oder 20 Jahre hat es der Eigenthümer für sich zuträglicher gefunden, aus Ackerland Gartenland, und aus Gartenland wieder Ackerland zu machen, der Gärtner stirbt, und der höhere Ertrag des Gartenlandes an sich ist Folge der sorgfältigeren Cultur, also Gewinn für diesen mehreren Aufwand von Dünger und Arbeit. — Bey Weinbergen geht man daselbst der Wahrheit näher, nähmlich zu dem Korn-Ertrage vor der Weinbergs-Anlage zurück. — Forstboden wird verschiedentlich, der Hochwald zu Capital gegen 2½ Procent des jährlichen Ertrags, geschätzt; aber welche Unsicherheiten und Zufälligkeiten hiebey! — Der Ertrag von Brüchen, Sümpfen und Morästen soll nach dem Pachtpreise bestimmt werden, welchen jemand davon geben könnte; aber welche Ungewißheit und Willkürlichkeit hiebey! — Nehmen wir nun dagegen den Maßstab der natürlichen Fruchtbarkeit nach der näher bezeichneten Art, dann verschwinden alle jene Schwierigkeiten, Zufälligkeiten und Ungewißheiten. Wir finden dann für die verschiedenen Culturarten einen

gemeinschaftlichen Maaßstab, nähmlich für alle den des Ackerlandes; die Classen bestimmen sich nach den nächstgelegenen, angränzenden Ackergrundstücken, oder, gränzten diese auf Boden-Absprüngen, nach dem andern in der Commüne oder Gegend befindlichen gleichartigen Boden. Weiden und Wiesen geben, rücksichtlich der verhältnißmäßig gegen den Ackerboden nur geringen Culturkosten, in der Regel den nähmlichen reinen Ertrag, wie der Ackerboden; und sollte das in der einen oder andern Gegend wegen der Oertlichkeiten der Fall nicht seyn, gut, so steht es in der Macht der Besitzer, die Ungleichheit zu heben; das Mittel dazu sind, wozu eine vernünftige Oeconomie auf jeden Fall überhaupt schon auffordert, die Anlegung künstlicher Weiden und Wiesen, das Brechen der natürlichen, in so fern sich diese dazu eignen, und Abwechseln der Culturart. Forstboden kann, nach der Behauptung unserer ersten Forstschriftsteller, bei gehöriger Cultur so viel einbringen, als Ackerboden; ist das, was Berechnungen ziemlich wahrscheinlich machen, dann kann er auch dem Ackerboden, je nach den Classen, in der Regel *) gleich gestellt werden. Auf gleiche Weise kann auch die natür-

*) Ist des Forstbodens in einer Gegend zu viel, fehlt es um deswillen an Absatz, also an Ertrag: dann muß man auf Verschaffung von Abfuhr, auf Ausrottungen, Ansiedelung und Cultur denken, Mittel, welche wenigstens in vielen Ländern in der Macht einer weisen Regierung liegen.

liche Bodengüte von Gemeinheiten, Heiden rc. ausgemittelt werden; und steht deren wirklicher Ertrag unter dem Maaßstabe der natürlichen Fruchtbarkeit, gut! dann liegt darin ein treffliches Antreibs-Mittel zur gehörigen Cultivirung dieses Bodens, welcher zum großen Nachtheil des Staats schlecht benutzt da liegt, indeß er durch Theilung, durch Verleihungen in Erbpacht, allenfalls unter Beförderung von Ansiedelung, und dergleichen sehr füglich zu seiner natürlichen Fruchtbarkeit gebracht werden kann.

Ist nun auf diese Weise Vermessung und Bonitirung geschehen: so ergibt sich die Matrikel des Simplums der einzelnen Parcelen und des Ganzen durch Berechnung von selbst, und die Behandlung kömmt mit der beym provisorischen Cataster, wovon nachher, in den Hauptpuncten ziemlich überein.

Zum Schluß dieses Abschnitts noch einige Bemerkungen:

Die Frage über Anstellung und Besoldung der hierbey erforderlichen Beamten betreffend, spricht es von selbst, daß bey allen Geschicklichkeit und Redlichkeit Hauptbedingungen der Anstellung sind;

In Ansehung der Directionsbeamten kann nur von festen Gehältern die Rede seyn;

In Ansehung der, zur Aufnahme der Dreyecke zuzuziehenden Messer möchte die Vergütung Tagweise,

bei der Special-Vermessung der Communen aber Morgenweise vorzuziehen seyn;

Die Abschätzer, über deren Eigenschaften auf das oben Gesagte Bezug genommen wird, werden, da die Uebung und Erfahrung hierin täglich mehr qualificirt, rathsamer als feste Beamten mit einem angemessenen Gehalte angestellt; nach Beendigung dieses Geschäfts können sie bey ihrer erlangten Special-Landeskenntniß in der Cameral-Parthie jederzeit sehr nützlich angestellt werden;

Während der Bereisung erhalten sie angemessene Diäten mit der Verpflichtung, nur in öffentlichen Wirthshäusern, nicht bey Privateingesessenen einzukehren;

Der Abschätzer eines Bezirks, in Frankreich ist solches auf die Commune beschränkt, darf nicht in demselben gebohren, begütert, besser, selbst nicht einmahl wohnhaft seyn;

Von ihnen werden die in die Augen fallenden Boden-Verschiedenheiten vor der Special-Vermessung aufgenommen, und den Messern zur Berücksichtigung und Vermerkung in den Charten mitgetheilt. —

Man hat gefragt, ob bey der Ausmittelung des Ertrags die Zinsen des Capital-Werths der Grundstücke in Rücksicht zu ziehen seyen? In Frankreich ist sie verneinend entschieden, selbst dann, wenn der Eigenthümer die Kaufgelder aufgenommen habe und sie verzinsen müsse. Unten in Betreff des Besteuerungs-Maß-

stabes wird der Ort seyn, diese Frage näher zur Sprache zu bringen. —

Man hat im Voraus eine Zahl Classen bestimmt, wornach die Grundstücke zu classificiren seyen; häufig begnügte man sich vormahls mit den drey Classen: gut, mittel, schlecht. Indeß wird dadurch die Ordnung der Dinge umgekehrt: erst nach der Ausmittelung der verschiedenen Güte ergibt sich die Zahl der Classen als Resultat. In jeder Commüne werden so viel Classen gemacht, als sich Hauptverschiedenheiten des Bodens finden; kleine Abweichungen können nicht in Rücksicht kommen. Liegen mehrere Commünen in einerley Bodenstrich: so erleichtert das die Abschätzung. —

Die Kosten der Vermessung und Abschätzung betreffend, werden sich selbige durch zweckmäßige Anstalten sehr vermindern lassen; indeß werden sie immerhin nicht unbeträchtlich seyn, und für den großen wichtigen Zweck sind sie jedenfalls nicht zu hoch. Herr Professor Benzenberg, welcher Director der bergischen Landesvermessung war, und sehr interessante, tief in das Ganze gehende Aufsätze über diesen Gegenstand in den Jahren 1805 und folgenden im Westfäl. Anzeiger mitgetheilt hat, glaubte im Jahr 1805 *), daß die sämmtlichen Kosten der ganzen Aufnahme, des

*) Westf. Anzeiger Nr. 59 Jahrgangs 1805, Band XV. S. 935.

Rechnens und des Zeichnens, auf den bergischen Morgen (150 cöllnische □Ruthen) nicht über 8 Stüber zu stehen kommen würden. Die Kosten der Special-Vermessung von Frankreich wurden in der vierten Periode zu 202 Millionen, die Hektare oder der metrische Morgen (ungefähr 700 rheinische □Ruthen) gegen 3 Francs angeschlagen, jedoch fügte Herr Prof. Benzenberg hinzu, daß bey gehöriger Einrichtung diese Arbeit um $\frac{2}{3}$ geringer gemacht werden könne *). Diese Kosten würden am besten wohl, wie in Frankreich, als Zusatz der Grundsteuer erhoben, welche Abgabe, bey Vertheilung auf einen angemessenen Zeitraum von Jahren, verhältnißmäßig geringe und unfühlbar wird. Zugleich hat diese Art der Erhebung vor der Zahlung der Kosten von jedem Eigenthümer für sein Eigenthum darin großen Vorzug, daß theils die mit vielen Schwierigkeiten verknüpfte Vertheilung unter die einzelnen Betheiligten, theils alle Berührung, welche Unzufriedenheit gegen die Sache hervorbringen könnte, vermieden wird.

Ueber den Maßstab der zu erhebenden Grundsteuer selbst, unten.

Provisorisches Steuercataster.

Ein provisorisches Cataster, dessen Anfertigung in verhältnißmäßig kurzer Zeit möglich ist, gewährt den

*) Ebendas. Beyl. zu Nr. 60. Jahrg. 1808, im 21sten Bde.

doppelten Vortheil, daß es theils für das definitive Hauptcataster eine sehr nützliche Vorarbeit gibt, theils auch bis zur Anfertigung des letztern einstweilen eine verhältnißmäßigere Steuervertheilung bewirkt. Dasselbe beruhet auf den Angaben jedes Eigenthümers über seinen Besitz an Grundstücken nach gewöhnlicher Benutzungsart als Ackerland, Weide- oder Wiesegrund &c., nach Lage, Maß und Bodengüte. Diese Aufnahme geschieht Communenweise.

In Ansehung der Lage werden, bey etwas großen Feldfluren, diese nützlich in zwey oder vier Abtheilungen gebracht, und der Besitz nach diesen Abtheilungen angegeben; haben einzelne Reviere in den Feldfluren besondere Nahmen, wie das oft der Fall ist, dann müssen solche in den Angaben-Listen zur nähern Bezeichnung der Lage mitgenannt werden; außerdem müssen die Nahmen der Angränzer an den beyden Breite-Seiten angegeben werden.

In Ansehung des Maßes findet man besonders in Deutschland die Schwierigkeit, daß es in den verschiedenen Gegenden, oft auf kleine Bezirke, abwechselnd ist; hier tritt nachher, bey der General-Redaction, die Mühe der Reduction ein. Noch schlimmer ist, daß sehr viele Eigenthümer, zumahl auf dem platten Lande, die Größe ihrer Grundstücke nicht wissen, daher sie nur ungefähr, und meist nach Scheffeln Einsaat, angeben können; indeß wissen doch überall Einzelne

das Ruthenmaß ihres Scheffels Einsaat. In solchen Fällen ist es am besten, die Scheffel Einsaat angeben zu lassen, und dem aufnehmenden Beamten liegt es ob, das Ruthenmaß, allenfalls durch zu veranstaltende Vermessung eines Scheffels Einsaat, auszumitteln und gehörig zu vermerken. Die größte Schwierigkeit findet sich in dieser Hinsicht beym Waldboden, bey Gemeinheiten, und mehr oder minder bey Weiden und Wiesen, bey deren Veranschlagung es meist bloß aufs Augenmaß ankommt.

In Ansehung der Bodengüte ist in bergigten Gegenden anzugeben, ob ein Grundstück auf dem Berge, oder am Berge, und zwar an welcher Himmelsseite, südlich, nördlich rc., oder im Thale liegt; überhaupt ob der Boden steinigt, kleyartig, lehmig, sandig, moorartig, sumpfig, oder von gewöhnlicher, guter Erdart ist; zugleich wird bemerkt, in welche der, für die Commüne bestimmten Classen es nach der Meinung des Eigenthümers gehört. Durch diese nähere Angabe der Beschaffenheit des Bodens erhält man eine Art von Controlle zu der Angabe der Güteclasse, und zugleich erhält die Direction vermittelst der Durchsicht einzelner Special-Angaben einige Uebersicht der Localität einer Commüne.

Bey der Angabe werden am besten gedruckte, zweckmäßig eingerichtete Declarationslisten, zur Ausfüllung, zum Grunde gelegt; der Nahme des Eigenthü-

mers mit Vor- und Zunahmen und unter Bemerkung seiner Hausnummer kommt oben vorn an; wer selbige nicht selbst ausfüllen kann, oder keinen Freund hat, der es für ihn thut, macht mündlich seine Angabe bey dem, zur Aufnahme dieser Angaben angeordneten Ortsbeamten. Bey der Ernennung desselben sieht die vorgesetzte Behörde da, wo mehrere Beamten sind, neben vorzüglicher Rechtschaffenheit, Dienstgeschicklichkeit, Thätigkeit, wo möglich, auch auf öconomische Kenntnisse.

In jeder Commüne werden, nach Verhältniß ihrer Größe, 3, 6 bis 9 der rechtschaffensten und verständigsten Eingesessenen, welche als besonders gute, mit der Oertlichkeit genau bekannte Oeconomen bekannt sind, von dem zur Aufnahme beauftragten Ortsbeamten ernannt. Diese treten mit dem Beamten zusammen, und nehmen zuerst eine genaue, öconomische Ortsbeschreibung auf, nähmlich:

Ueber das Verhältniß des in der Commüne herkömmlichen Acker- und Scheffelmaßes;

Ueber die etwaigen Hauptverschiedenheiten des Bodens der Commüne unter Angabe der Striche derselben und unter Bemerkung der Bodenart nach den gewöhnlichen Erdarten, wobey am nützlichsten die ganze Flur in Beyseyn des Beamten, welcher die Oertlichkeiten überhaupt, insbesondere die Gränzen jedes Striches, so viel möglich genau, zum Protocoll verzeichnet, begangen wird;

Ueber das ungefähre Werthverhältniß eines Ackers in dem bessern und in den schlechtern Strichen zu einander;

Ueber die Ackergeräthe, insbesondere über die Art des Pflugs, ob er mit oder ohne Räder, unter Bemerkung, wie viel Pferde gewöhnlich vor demselben gebraucht werden, ob mehr mit Karren oder Wägen gefahren wird;

Ueber das Verhältniß des Viehes, ob mit Pferden oder Ochsen gepflügt wird, wie viel Pferde oder Ochsen man für die Verarbeitung einer gewissen Anzahl Aecker rechnet, wie viel z. B. ein Landwirth von so und so viel Aeckern gewöhnlich an Pferden und Ochsen hält;

Ueber die gewöhnliche Culturart, nähmlich die Jahre der Düngezeit und die gewöhnliche Fuderzahl Düngers auf den Acker, die gewöhnlichen Fruchtarten, unter Bemerkung, wie oft zu jeder gewöhnlich gepflügt wird, über die Fruchtfolge, das Scheffelmaß der Einsaat von jeder Fruchtart nebst der gewöhnlichen Sae- und Erntezeit jeder derselben;

Ueber den gewöhnlichen Ertrag der gebauten Fruchtarten in Mitteljahren an Stroh in Garben, Bunden, Haufen und Fuderweise, so wie an Korn nach Scheffelzahl von dem besten Boden und dem schlechtesten;

Ueber das gemeine Gewicht des Scheffels der gewöhnlichen Fruchtarten;

Ueber die daselbst gegenwärtig und früherhin ge-

wöhnlichen mittleren Fruchtpreise, unter Bemerkung des Markts, wohin der Ueberfluß gewöhnlich zum Verkauf gebracht wird;

Ueber die gewöhnlichen mittleren Kauf- und Miethpreise, gegenwärtig und sonst.

Manche dieser Angaben controlliren sich für den Sachverständigen ziemlich unter einander, und dienen der Direction in vieler Hinsicht.

Die vorstehender Maßen ausgemittelten Hauptstriche geben nach der Verschiedenheit ihrer Ergiebigkeit die Classen für jede Commüne; es gibt folglich so viel Classen, als Hauptverschiedenheiten vorhanden sind. Diese Classenzahl nebst Bezeichnung ihrer Hauptstriche wird mit der Austheilung der Declarationslisten voraus bekannt gemacht, so wie die Strafen, welche auf gänzliche Verschweigung von Grundstücken, so wie auf unrichtige Angabe derselben an Maß und Classe stehen. Auf gänzliche Verschweigung eines Grundstücks wird, statt der häufig angedrohten, aber wohl nie, wegen ihrer innern Unzweckmäßigkeit und Härte, vollzogenen Strafe der Confiscation, billig die Zahlung der vierfachen Steuer auf fünf Jahre gesetzt; die auffallend unrichtige Angabe des Maßes, wohin die um die Hälfte oder um ein Drittheil zu geringe Angabe gehört, verdient die nähmliche, oder doch eine nicht viel geringere Strafe, weil in beyden Fällen eine grob betrügliche Absicht zum Grunde liegt; auf die auffal-

lend unrichtige Classificirung, wo z. B. jemand einen Acker, der allgemein anerkannt zu dem vorzüglichsten Boden gehört, in die geringsten Classen setzt, wird füglich die Zahlung der doppelten Steuer auf drey Jahre bestimmt.

Nach Eingang der Speciallisten wird deren Revision von dem vorgedachten Oeconomie-Ausschuß vorgenommen, wobey am zweckmäßigsten auf folgende Art verfahren wird. Die Mitglieder des Ausschußes theilen sich nicht in die Arbeit, sondern alle Listen werden der ganzen Versammlung, erst die einzelnen Parcelen nach ihrer Lage und Gränznachbaren, und dann zum zweyten Mahle zugleich nach Größe und Classe langsam vorgelesen; bey der Bekanntschaft der Beysitzer mit den örtlichen Verhältnissen werden, wenn es ihr Ernst ist, die meisten Verschweigungen und auffallend unrichtigen Angaben schon bey der Revision entdeckt werden. Zugleich wird dann die Classificirung berichtigt. Als Controlle bey dieser Revision werden da, wo alte Aufnahmen und Vermessungen sich vorfinden, diese benutzt, mit den neuern Declarationen verglichen, und wo man Anstände zu finden glaubt, die Declaranten darüber besonders vernommen.

So revidirt, werden von dem Aufnahme-Commissair alle Special-Declarationen, mit einer Uebersichtsliste der sämmtlichen Eigenthümer nach der Folgeordnung der Hausnummern, unter Anhängung der

auswärtigen Besitzer, und mit einem alphabetischen Nahmenregister über diese Liste, nachdem dieselbe vorher noch dem Ausschusse zur Revision und Prüfung, ob etwa ihnen bekannte Eigenthümer die Eingabe der Declaration ganz unterlassen, vorgelegt worden, an die dazu verordnete Bezirksbehörde, nebst einer doppelten legalen, von dem Aufnahme-Secretair und den Mitgliedern des Oeconomie-Ausschusses unterschriebenen Ausfertigung der öconomischen Ortsbeschreibung, eingesandt. Diese Behörde sendet sofort ein Exemplar der öconomischen Ortsbeschreibung an die Generaldirection, um das allgemeine Classenverhältniß der einzelnen Communen ausmitteln zu lassen, ein, und bearbeitet nun nach den Declarationen die Mütterrollen, ebenfalls in der Ordnung der Hausnummern der Eigenthümer, mit angehängter Uebersicht des ganzen Eigenthums der Commüne nach Culturart und Classen in Summe, so wie mit alphabetischem Nahmenregister unter Beyfügung der Seitenzahl, wo jeder Eigenthümer sich findet. Von dieser Totalübersicht sendet die Steuerbehörde hierauf eine Ausfertigung an die Generaldirection, so wie an den Vorgesetzten der Commüne eine sorgfältig collationirte Abschrift der ganzen Mutterrolle, welche auf gehörige Bekanntmachung zur Einsicht jedes Eingesessenen vier Wochen lang offengelegt, und deren Einsicht auch nachher nicht verweigert wird.

Als ein Hauptmittel zur Entdeckung von

Unterschleifen und Unrichtigkeiten, welche sich aller Sorgfalt bey der Aufnahme und Revision ungeachtet eingeschlichen haben können, bestände demnächst allenfalls darin, eine genaue Abschrift der Mutterrolle in dem besuchtesten Wirthshause, oder abwechselnd in mehreren der Comüne, auf längere Zeit zur Einsicht jedes Eingesessenen, unter Verpflichtung des Wirths zur Auf- und Reinbewahrung, niederzulegen, mit Verstattung von Erinnerungen, (da jeder Eingesessene dabey interessirt ist) durch Jedermann, bey dem angeordneten Grundsteuer-Beamten. Eine solche Anzeige von Unrichtigkeiten müßte selbst ins Geheim, unter Verschweigung des Nahmens des Anzeigenden, ja selbst anonym geschehen können.

Beschwerführungen der Eigenthümer über Irrthümer und Unrichtigkeiten betreffend, sind die erstern, in so fern etwa ein Grundstück auf seinen Nahmen steht, welches er nicht, sondern ein anderer besitzt, oder daß ihm ein Grundstück doppelt zur Last gesetzt wäre, sofort abzuändern; in Ansehung der letztern ist die behauptete Unrichtigkeit nach Maß oder Classificirung gehörig nachzuweisen, letztere unter nahmentlicher Anführung anderer, in geringere Classen gestellter Grundstücke als Maßstab. Bey allen Beschwerführungen werden zuerst die, der Mutterrolle zum Grunde liegenden Special-Declarationen verglichen, ob sich etwa bey der Anfertigung Versehen eingeschli-

chen haben; diese werden gleich kurzer Hand abgeändert, über die übrigen aber nach gehöriger Untersuchung entschieden. Eine höchst unbillige Einrichtung ist in Fällen von Irrthümern und Unrichtigkeiten die Verpflichtung der Besteuerten, vor der Einreichung einer Beschwerführung erst die Steuer ganz, einschließlich der Irrthümer und behaupteten Unrichtigkeiten, wie in Frankreich, bezahlen zu müssen; auch wird durch die nachherigen Abschreibungen und Zurückzahlungen der Geschäftsgang unnöthig verweitläuftigt und erschwert.

Von der Generaldirection empfängt die Steuer-Bezirksbehörde die Totalübersichten, unter Bemerkung der allgemeinen Classenzahl und des Simplums jeder Classenzahl, so wie unter ausgeworfener Summe des ganzen Geldbetrags des Simplums zurück, und letztere hat darnach den Beytrag jedes einzelnen Eigenthümers zum Simplum zu berechnen. Bey dieser Berechnung wird der Totalbesitz der Eigenthümer nach den verschiedenen Classen zum Grunde gelegt, und von dieser so berechneten Liste, welche nun eigentlich Matrikel ist, wird eine Ausfertigung dem Hebungsbeamten, eine zweyte der Communal-Behörde zugefertigt. Daß die Berechnung für jeden Eigenthümer im Ganzen, nicht aber nach jedem einzelnen Grundstücke geschieht, erleichtert die Arbeit, kürzet sie ab, und sichert ihre Richtigkeit durch Vermeidung so vieler Brüche.

Ein solches provisorisches Cataster kann bey einem

angemessenen Personal füglich in einem Jahre vollendet werden. Aber diese Zeit ist auch zu verstatten, und füglich kann, wie schon so lange Zeit, die Grundsteuer bis dahin noch nach der bisherigen Art erhoben werden, um Uebereilung zu verhüten, und zugleich zeitig genug die Irrthümer und behauptete Unrichtigkeiten nach Befund abändern zu können. Ja, müßte man Uebereilung befürchten, dann lieber Ausstand von zwey Jahren; um für den Fall diese Zeitverlängerung von ganzem Herzen zu wünschen, muß man die traurigen Folgen einer solchen Uebereilung näher mit anzusehen Gelegenheit gehabt haben.

Die Veränderungen im Eigenthume müssen von den Betheiligten bey der vorgesetzten Communal-Behörde binnen kurzer Frist angezeigt, und das Verzeichniß dieser Veränderungen jährlich zeitig an die geeignete Steuerbehörde eingesandt werden. Ist späterhin das definitive Steuercataster einmahl vollendet, dann wird bey jeder Commüne ein förmliches Grund- und Lagerbuch angelegt, worin die nachherigen Eigenthums-Veränderungen förmlich bemerkt werden.

Gewerbsteuer.

Die beyden Hauptgrundsätze, welche auch bey dieser Steuer in Rücksicht kommen, sind: daß der Gewinn oder Ertrag den Gegenstand der Besteuerung ausmache, und: daß die Einzelnen

im Verhältniß ihrer Kräfte gegen einander besteuert werden.

Die letztere Hauptrücksicht ist allerdings in der Ausführung sehr schwierig, und nie wird man hierin zu einer vollkommenen Verhältnißmäßigkeit gelangen. Das mögliche Ziel ist hier nur das, den Umständen nach möglichst Vollkommene. Dieses Ziel ist indeß bey der Patentsteuer, wie sie in Frankreich und den auf ähnlichen Fuß organisirten Ländern Statt findet, gänzlich verfehlt, vollends bey der fixen Steuer, und die verhältnißmäßige ist nicht geeignet, die großen Unverhältnißmäßigkeiten auszugleichen. Die Einrichtung derselben ist in wenigen Worten diese: die fixe Steuer besteht in festen Sätzen für die verschiedenen Gewerbsarten nach fünf Abtheilungen, wovon vier: Classen, und die fünfte: außerhalb der Classen, genannt werden; die Sätze der vier Classen sind je nach der Bevölkerung der Communen bis zu 4000, bis zu 10,000 und von 10,000 und darüber verschieden, die Sätze der Gewerbe außer den Classen sind ohne Rücksicht auf die Bevölkerung gleich bestimmt. Die Besteuerten dieser letztern Abtheilung zu 20 Francs und darüber, und die der beyden erstern Classen sind zugleich der verhältnißmäßigen Steuer unterworfen, welche in dem Zehntel des Miethwerths von Wohnung und Gewerbslocal besteht, von Mühlen und Gastwirthshäusern in einem Dreyßigstel des Miethwerths.

Einzuwenden ist gegen diese Einrichtung Folgendes: Nicht alle Individuen ein und des nähmlichen Gewerbes machen gleich große Geschäfte, haben also auch nicht gleich großen Gewinn von denselben. Es liegt dieses selbst außer den Gränzen der Möglichkeit für sie, indem der Betrieb eines Gewerbes, dem Umfange und dem Gewinn nach, von der Größe des Capitals und des Credits, von der Lage, der Geschicklichkeit und manchen andern Umständen abhängt. Auch die Bevölkerung des Orts an sich gibt im Allgemeinen keinen Bestimmungsgrund ab. Denn es macht z. B. ein Detailhändler in einem kleinen Orte oft dreymahl größere Geschäfte, als ein Detailhändler des nähmlichen Gewerbes in einem großen Orte. Ja selbst bey gleichem Geschäftsumfange zweyer Individuen in einem großen und einem kleinen Orte steht sich das in einem kleinen Orte besser, als das in einem großen, weil letzteres mehr verzehren muß, als jenes. Beyspiele zeigen am besten. Daher z. B. der Fabrikunternehmer, welcher 1000 Arbeiter beschäftigt, zahlt nicht mehr, als der, welcher in der nähmlichen Fabrikationsart eilf beschäftigt; der Großhändler, der 100,000 Rthlr. jährlich umschlägt, nicht mehr, als der von 5000 Rthlr. Umschlag; der Detailhändler, der in einer kleinen Stadt 20,000 Rthlr. umschlägt, zahlt weniger, als welcher in einer großen Stadt 5000 Rtlr. Umschlag hat. Diese sehr auffallenden, den Druck

des Geringern, für diesen schmerzhaft fühlbar, mit sich führenden Mißverhältnisse hebt die verhältnißmäßige Steuer keineswegs. Denn diese beruht zu sehr auf Zufälligkeiten. Der Bewohner eines kleinen, schlechten Hauses z. B. macht oft weit beträchtlichere Geschäfte, als der Bewohner eines großen; oft ist das Haus bloß ein Erbtheil des Bewohners, oder sonst ein zufälliger Umstand. So ist auch der hohe Miethwerth in großen Städten mehr eine Last, indem dem Bewohner einer großen Stadt seine Bedürfnisse um so höher zu stehen kommen, und er überhaupt nach den Umständen so viel mehr verzehren muß, ohne daß er gerade deswegen mehr verdient und, den Umständen nach, selbst verdienen kann, als der nähmliche Gewerbtreibende eines kleinen Orts. Uebrigens sind auch in Ansehung der fixen Steuer die einzelnen Gewerbe nicht richtig gegen einander gestellt, und in dieser Hinsicht gibt es der sogenannten Classen zu wenig.

Aber wie der Wahrheit näher kommen? Sich die Bilance eines jeden vorlegen lassen, das geht natürlich nicht, denn der Staat darf sich nicht in die Privatgeheimnisse der Unterthanen, am wenigsten bis zu dem Grade eindringen; und überdieß noch, wer stände für die Richtigkeit der Bilanzen? Auch darf man es hierin nicht auf die eigene Angabe, selbst eidliche nicht, ankommen lassen. Mancher, der auf schwachen Füßen steht, würde sich absichtlich weit höher stellen;

jeder würde hiebey seinen Vortheil suchen, der Ehrliche würde schlechter stehen, als der Unredliche; vollends wäre die eidliche Angabe für die Moralität höchst bedenklich. Aus diesen Gründen wäre die eigene Angabe, selbst als erster Versuch verwerflich. —

Folgender Gang, gut ausgeführt, bringt dem Richtigen näher:

Hauptclassen, in deren jede die sich einander ungefähr gleich stehenden Gewerbe neben einander gestellt werden;

Für jede dieser Hauptclassen wird ein verhältnißmäßiger Steuer-Mittelsatz, am besten eine bloße Verhältnißzahl aufgesucht, und rücksichtlich dieses Verhältnisses wird für jede Classe eine angemessene Zahl Unterclassen, nach Maßgabe des größern oder geringern Geschäftsbetriebs der Individuen einer und der nähmlichen Hauptclasse, gemacht.

Ein doppelter Maßstab kömmt demnach hier in Rücksicht, ein allgemeiner, ein besonderer. Jener bezieht sich auf das Verhältniß der Gewerbe rücksichtlich der Classificirung und der Classen-Mittelsätze gegen einander, dieser auf das der Individuen des nähmlichen Gewerbes unter sich.

Bey der Ausmittelung des allgemeinen Maßstabes der Gewerbe kommen in Rücksicht: Capital, Arbeit, Umschlag, Gewinn. Manches Gewerbe fordert großes, manches nur geringes Capital; bey manchem

ist Arbeit die Hauptsache, bey einem andern das Capital; bey diesem Gewerbe ist der gewöhnliche Gewinn geringe, und daher ist ein großer Umschlag erforderlich, bey jenem gibt ein geringer Umschlag einen großen Gewinn. Indeß geht das Ziel aller auf Erwerb, und der gewöhnliche Betrag dieses Erwerbs gibt, unter Grundlegung und Vergleichung der verschiedenen Geschäfte im Mittelzustande gegen einander, den Maßstab der Gewerbe unter sich, den Maßstab zur Classificirung der einzelnen Gewerbearten gegen einander, geben den Maßstab zur Bildung der Hauptclassen. Es fragt sich z. B., in welchem Verhältniß ein Apotheker zu einem Detailhändler in sogenannten Frankfurter Waaren steht? Ersterer braucht viel weniger Capital, als letzterer; die Arbeit des einen ist auch eben nicht mühsamer, als die des andern; der letztere bedarf eines viel größeren Umschlags, als der erstere, um seinen Lebensunterhalt durch sein Geschäft zu erwerben; der erstere gewinnt indeß ein beträchtlich höheres Procent, als der letztere; beyde stehen in Ansehung ihres bürgerlichen Standes in gleichem Verhältniß, haben also einerley Lebensbedürfnisse zu bestreiten, verdienen in der Regel bey ordentlicher Lebensart den Betrag dieser Lebensbedürfnisse, und können, nachdem die Zeiten sind, auch noch ein übriges zurücklegen. Diese beyden Gewerbe würden also in einerley Hauptclasse kommen. Das Verhältniß der Hauptclassen nach den

Mittelsätzen gegen einander gäbe der, bey einer Art von Gewerben gewöhnliche Totalbetrag des Gewinns eines mittelmäßigen Gewerbsgenossen, in Rücksicht auf den in diesem Stande gewöhnlichen Lebensaufwand, so wie auf die Leichtigkeit, einen Ueberschuß über den gewöhnlichen Bedarf erwerben zu können. Die Hauptclassen erhalten sodann eine angemessene Anzahl von Unterclassen oder von höhern oder geringern Sätzen, um die Individuen des nähmlichen Gewerbes nach Verhältniß ihres größern oder geringern Betriebs zu classificiren. Ein auf diese Art gut eingerichteter Classifications-Tarif macht das, die Sache mehr verwickelnde, und die Arbeit vermehrende, überdieß bloß vermeintliche Zufluchtsmittel zur vorerwähnten verhältnißmäßigen Steuer der französischen Patentsteuer-Einrichtung überflüßig.

Diese allgemeine Angabe ist indeß viel leichter, als die Ausführung. Um hier etwas Vorzüglicheres zu liefern, sowohl in Zusammenstellung der in gleichem Verhältniß stehenden, also in Eine Hauptclasse gehörenden Gewerbe, als auch in Ausmittelung des Verhältnisses der verschiedenen Hauptclassen gegen einander, ist die Zuziehung von patriotischen, ausgezeichnet verständigen, erfahrnen, denkenden Kaufleuten und andern practischen Gewerbkundigen anräthlich, weil diese am besten das Verhältniß des Gewinns bey den verschiedenen Gewerbarten kennen und anzugeben wis-

sen. — Ein Versuch über die Classificirung der Gewerbe unter und gegen einander nach den Mittelsätzen wird am Schlusse dieser Abtheilung beygefügt.

Bey den Unterclassen ließe sich demnächst vielleicht rücksichtlich auf die Volksmenge, auf größere oder kleinere Städte, ein verschiedenartiger Mittelsatz (ein höherer oder niedrigerer Satz als das Mittel) bestimmen.

Um bey den Special-Classificirungen der Wahrheit am nächsten zu kommen, möchte das zweckmäßigste Mittel seyn:

den Individuen des nähmlichen Gewerbes an einem Orte gemeinschaftlich ihre Classificirung gegen einander, vorbehältlich nöthig befundener Abänderungen, zu überlassen.

Freylich würde hiebey häufig der Fall eintreten, daß sie sich dem Satze nach zu niedrig stellten; aber sie würden sich doch, dem Verhältnisse unter einander nach, ziemlich richtig classificiren, weil die Genossen eines und des nähmlichen Gewerbes sich der Beträchtlichkeit ihres Geschäfts nach, am besten zu taxiren im Stande sind. Die Hinaufrückung der sämmtlichen Individuen nach den Classen läßt sich dann nachher leicht von den Localbehörden, wozu räthlicher Weise einige vorzüglich rechtschaffene, verständige und patriotische Männer des Kaufmanns- und Gewerbsstandes zugezogen werden, nach deren Localkenntniß bewirken. Auf

diese Weise dürften der Reclamationen immer nur sehr wenige kommen.

Ein Haupt-Hülfsmittel zur Classificirung der Genossen eines Gewerbes gibt die Zahl der Gehülfen (Lehrlinge und Gesellen, auch heranwachsender, mithelfender Kinder); dazu kommen größerer oder geringerer Gewerbsflor, etwa wegen der Hauslage, größerer Geschicklichkeit und dergleichen.

Solche, welche lediglich im Auslande ihr Gewerbe treiben, daselbst auch ihr Magazin haben, von da versenden und so weiter, sind für das Land, wo sie mit ihrer Familie wohnen, bloß Verzehrer, Rentenirer, fallen daselbst also nicht in die Gewerbsteuer. Auch wird diese Qualität dadurch nicht verändert, wenn sie etwa im Lande Waaren einkaufen, welche gleich an das auswärtige Magazin abgesandt werden, weil sonst auch der auswärtige Einkäufer eben so gut besteuert werden müßte, woran man aber vernünftiger Weise nicht denken wird. Auch fragt es sich, ob nicht der Großhandel, welcher lediglich ins Ausland absetzt, wenn gleich seine Niederlage, von wo aus die Absendung des Bestellten geschieht, an seinem inländischen Wohnort ist, billig geringer, als der inländische Großhandel, zu besteuern wäre?

Mehrere Gesellschafter eines Gewerbes, welches sie wegen der größeren Ausdehnung alle zu ernähren im Stande ist, fallen rechtlich alle in die Gewerbsteuer,

jedoch ist in Ansehung des sie treffenden Unterclassifi- cirungs-Satzes billig Rücksicht auf den getheilten Gewinn zu nehmen.

Wer mehrere Gewerbe neben einander treibt, ohne daß eins derselben durch einen besonderen Factor betrieben wird, kömmt bloß in die höhere Hauptclasse, zugleich aber in eine verhältnißmäßig höhere Unterclasse derselben; das durch einen Factor, oder einen erwachsenen Sohn besonders getriebene Gewerbe wird nach der es treffenden Classe besonders versteuert.

Mit dem Monath des Absterbens und des Aufhörens eines Gewerbes hört billig die Steuerzahlung auf, es muß jedoch davon sofort bey der Behörde Anzeige gemacht werden. Eben so muß der Anfang eines neuen Gewerbes gleich angezeigt werden.

Beschwerführungen über zu hohen Ansatz werden bey der vorgesetzten Behörde übergeben, und nach erfordertem, mit Gründen belegtem Gutachten der Localbehörde, und gehöriger Untersuchung rechtlich entscheiden.

Schließlich hier den Versuch einer Classification:

Erste Hauptclasse.

Handarbeiter.

Hierhin gehören Erdarbeiter, Holzhauer, Strohschneider und dergleichen; auch sind hierhin die Mau-

rer- und Zimmergesellen, Dachdecker und dergleichen zu rechnen.

I. Gegen Tagelohn.

Mittelsatz 2 Rthlr., den jährlichen Verdienst zu 100 Rthlr. (s. unten über den verhältnißmäßigen Maßstab) angenommen; Erhöhung der Sätze von ¼ zu ¼ Rthlr., je nachdem der Tagelohn der Erwerbart höher; eben so geringere Sätze bis zu 1 Rthlr. rücksichtlich auf Schwächlichkeit und große Familie.

II. In Accord oder Stückweise.

Nach Maßgabe dessen, was sie wöchentlich verdienen können.

Mittelsatz 2½ Rthlr., wenn der gewöhnliche Accordverdienst zu 125 Rthlr. kömmt, mit verhältnißmäßiger Steigerung und Minderung.

Zweyte Hauptclasse.

Gemeine Handwerker.

Hierhin sind zu rechnen: Grobschmiede, gemeine Schneider und Schuster, Leinweber, Seiler, Holzschuhmacher, Faßbinder, gemeine Strumpfwirker, Bürstenbinder, Radmacher, gemeine Wagener und dergleichen.

Mittelsatz 2½ Rthr., unter Steigerung der Sätze von ¼ zu ¼ Rthlr. nach Maßgabe de. Gesellen und Gehülfen, wozu auch die Lehrlinge nach

dem ersten Lehrjahre, wie auch mitarbeitende eigene Kinder des Handwerkers gerechnet werden.

Da, wo Handwerker dieser Art nach örtlich hergebrachter Gewohnheit gegen Tagelohn arbeiten, sind sie nach den Grundsätzen der ersten Hauptclasse zu veranschlagen.

Dritte Hauptclasse.

Professionisten.

I. Bessere Handwerker, z. B. Schlösser, Drechsler, Glaser und Anstreicher, Schreiner und Möbelmacher, Sattler, Gerbermeister, Kürschner und dergleichen; hierhin gehören auch Maurer- und Zimmermeister und dergleichen.

Mittelsatz 4 Rthlr. unter Steigerung der Sätze von ⅓ zu ⅓ Rthr. nach Zahl der Gesellen und Gehülfen.

II. Luxus-Handwerker, z. B. Tapezirer, Zimmermaler, Vergolder, Modeschneider, Kunstsattler, Pelzer und dergleichen.

Mittelsatz 5 Rthlr. unter Steigerung wie bey I.

Anmerkung. Da, wo einige Arten Handwerker vorstehender Art nach örtlich hergebrachter Gewohnheit gegen Tagelohn arbeiten, Veranschlagung nach den Grundsätzen der ersten Hauptclasse.

III. Professionen, welche Handel bey sich führen, z. B. Kupferschläger, Zinngießer, Klemp-

ner, Schneider und Schuster auf fertigen Verkauf und dergleichen; hierhin können auch Müller mit in Anschlag kommen.

Mittelsatz 6 Rthlr., unter angemessener Steigerung von ½ zu ½ nach der Zahl der Gesellen und Gehülfen.

Vierte Hauptclasse.

Unternehmer.

Hierhin gehören die Unternehmer von Bauten, größeren Steinbrüchen und Kalkbrennereyen, und dergleichen.

Mittelsatz 8 Rthlr., unter angemessener Steigerung oder Minderung nach der Beträchtlichkeit der Unternehmungen.

Fünfte Hauptclasse.

Gewerke.

I. Bierbrauer und Branntweinbrenner.

Mittelsatz 8 Rthlr., unter Steigerung von Rt. zu Rthlr. rücksichtlich des größeren Betriebs, und bey der Branntweinbrennerey nach Größe und Zahl der Blasen.

II. Bäcker.

Mittelsatz 4 Rthlr., unter Steigerung von ½ Rthlr. zu ½ Rthlr. nach stärkerem Betrieb, nach Luxus- und Zuckergeback.

Hierhin können auch Stärke- und Pudermacher veranschlagt werden.

Sechste Hauptclasse.

Kunstgewerbe.

Hierhin gehören: Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Maler, Kupferstecher, Bildhauer, Verfertiger musicalischer Instrumente, Buchdrucker, Buchbinder und dergleichen.

Mittelsatz 8 Rthlr., unter Steigerung der Sätze rücksichtlich auf die Zahl der Gehülfen.

Siebente Hauptclasse.

Zwischengewerbe.

Hierhin gehören z. B. Fuhrleute, Schiffer, Hauderer, Pferde- und Wagenverleiher; auch Gastwirthe und dergleichen.

Mittelsatz 6 Rthlr., unter angemessener Steigerung nach der Beträchtlichkeit des Gewerbes.

Achte Hauptclasse.

Fabrik-Unternehmer.

Fabrikunternehmer in Eisen, Stahl, Wolle, Linnen, Baumwolle, Seide ꝛc., das sind solche, welche eine größere Anzahl von Arbeitern zur Gewinnung von Fabrikwaaren beschäftigen.

Mittelsatz 20 Rthlr., einen jährlichen Erwerb

von 1000 Rthlr. angenommen; unter Steigerung oder Minderung nach Verhältniß der größern oder geringern Beträchtlichkeit.

Die Fabrikarbeiter sind nach den Grundsätzen der ersten Hauptclasse zu veranschlagen.

Die kleineren Fabrikmeister, wohin auch Unternehmer einzelner Eisenhämmer und Schmelzhütten gehören, stehen mit Nr. III. der dritten Hauptclasse in Verhältniß.

Neunte Hauptclasse.

Handlung.

I. Trödler und Höcker.

Mittelsatz 2 Rthlr.

II. Kleinkram.

Mittelsatz 4 Rthlr.

III. Kleinhandlung.

Hierhin gehören auch Apotheker, Holz-; Viehhändler und dergleichen.

Mittelsatz 12 Rthlr.

IV. Großhandlung.

Hierhin sind alle diejenigen zu rechnen, welche nicht an die Consumenten unmittelbar, sondern an die Kleinhändler in größern Parthien verkaufen. Auch kommen hiebey die Banquiers, so wie Speditions- und Seehandel mit in Anschlag.

Mittelsatz 20 Rthlr., den jährlichen Erwerb zu 1000 Rthlr. angeschlagen.

Bey allen diesen sind die Sätze nach Verhältniß der Beträchtlichkeit des Gewerbes zu steigern oder zu mindern.

Zehnte Hauptclasse.

Gelehrte und Beamten.

I. Welche auf fixe Besoldung stehen.

Satz 2 von hundert.

II. Andere Praxis treibende und auf Accidenzien stehende.

Mittelsatz 12 Rthlr., unter verhältnißmäßiger Steigerung oder Minderung.

Mobiliarsteuer.

Der Gegenstand dieser Steuer ist, wie schon der Nahmen anzeigt, das Mobiliar - Vermögen. Von demselben kann aber nur das Ertrag gebende in Rücksicht kommen, weil die Steuer nicht von dem Fond selbst, sondern von der Revenüe, dem reinen Ertrage entrichtet werden soll. Ertragbringend ist indeß nur das baare Capital und das Nutzvieh; die übrigen Mobilien gehören bloß zum Bedürfniß, welches sie abnutzt, und mit jedem Tage an Werth, mithin dem Fond nach geringer macht. Also Capital und Nutzvieh kommen nur bey dieser Steuer in Rücksicht.

Von diesem Gesichtspunkte geht indeß die in Frankreich und den auf gleichen Fuß organisirten Provinzen Statt findende, sogenannte Personal- und Mobiliensteuer nicht aus. Bey derselben wird im Voraus die Summe bestimmt, welche durch diese Steuer aufgebracht werden soll. Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Bezirke und Communen geschieht nach der Volkszahl und der Ertragssumme der Patentsteuer; bey der Untervertheilung wird, da auf jeden Eingesessenen ein Frank Personalsteuer kömmt, nach Abzug dieses Personalsteuer-Betrags, die übrige Summe nach dem Maßstabe des Miethwerths ihrer Wohnungen auf die sämmtlichen Eingesessenen, die Dürftigen abgerechnet, vertheilt.

Allein — es kann die Summe einer Mobiliarsteuer nur als Resultat des vorhandenen nutzbaren Mobiliar-Vermögens sich ergeben, wenn nicht das Procent der Abgabe zu hoch oder zu niedrig stehen soll; dieselbe kann also billig nicht im Voraus bestimmt werden. Auch kann das Product der Seelenzahl und der Patentsteuer keinen richtigen Maßstab über das vorhandene nutzbare Mobiliar-Vermögen abgeben; denn an einem Orte von wenig Handlung kann, wegen früherer oder gegenwärtiger Localverhältnisse, mehr eigentlicher Wohlstand, mehr nutzbares Mobiliar-Vermögen vorhanden seyn, als an einem Handlungsorte. Zudem ist an einem Handlungsorte, wo viel Reich-

thum ist, zugleich um so viel mehr Armuth; der Reichthum insbesondere ist ferner nur bey verhältnißmäßig wenigen Individuen vorhanden, die größere Mehrzahl der Einwohner gehört zum Mittelstande, die meisten zu den Geringen. Was hilft diesen letzteren allen, in Beziehung auf nutzbaren Mobiliarbesitz, die Handlung? Im Gegentheil haben der Mittelstand und die Geringern in solchen Handelsstädten das Nachtheilige auf sich, daß die nöthigsten Lebensbedürfnisse theurer sind, und überhaupt mehr Luxus da ist, als in kleinen Orten und auf dem Lande, ohne deshalb Gelegenheit zu haben, um so viel mehr verdienen zu können. Auch hier ein Beyspiel. Nach jenem Maßstabe muß das Individuum, welches 1000 Rthlr. Revenüen hat, in einer Handlungsstadt viel mehr Mobiliarsteuer bezahlen, als ein Individuum von gleichen Revenüen in einer kleinen Stadt von wenig Handlung, obgleich letzteres wegen der wohlfeileren Lebensart vielleicht die Hälfte seiner Revenüen erübrigt, indeß jener Bewohner der Handlungsstadt mit den nähmlichen Revenüen kaum zur Bestreitung seiner nöthigen Ausgaben ausreicht. Hier tragen also beyde offenbar nicht verhältnißmäßig. Eben so gibt auch der Miethwerth der Wohnungen keinen richtigen Maßstab der Specialvertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer. Denn das Haus, welches einer bewohnt, steht selten mit dem wirklichen Besitz von nutzbarem Mobiliar-Ei-

genthum seines Bewohners in richtigem Verhältniß, indem die Wohnung oft von Zufälligkeiten abhängt, viele auch ihrem äußeren Stande nach ein besseres Haus bewohnen müssen, ungeachtet ihr nutzbares Mobiliar-Vermögen nur geringe ist, und ihre Einnahme kaum zu den nöthigsten Lebensbedürfnissen hinreicht, wie das z. B. bey öffentlichen Beamten der Fall ist. Genau genommen ist diese Mobiliarsteuer, vertheilt nach dem Miethwerth der Häuser, eine zweyte Haussteuer, mit dem Unterschiede, daß hier der Miether, wenn er von der Person des Eigenthümers verschieden ist, sie bezahlt; es ist also doppelte Besteuerung eines und des nähmlichen Gegenstandes; auch trifft sie die Einwohner nichts weniger, als verhältnißmäßig gleich, indem in einer Commüne das Procent hoch, in andern niedrig steht. Fragt man nach dem wahrscheinlichen Gesichtspunkte, von dem man bey dieser Bestimmung ausgegangen ist: so war der Blick dabey wohl auf die eigentlichen Möbeln gerichtet, und dann standen freylich Miethwerth der Wohnung und Möblirung in einiger näheren Beziehung. Aber die Möbeln sind in größeren Städten häufig bloß gemiethet, und nur zu oft steht die Möblirung der Wohnung mit dem Vermögen ihrer Bewohner in gar keinem Verhältniß. Die einbegriffene Personalsteuer ist übrigens Kopfsteuer und als solche verwerflich.

Die **Ausmittelung eines sicheren** Maß-

stabes ist gerade bey dieser Steuer am schwierigsten, und bey ihr am wenigsten läßt sich mehr oder weniger Willkühr ausschließen. In Ansehung des nutzbaren Viehes könnte man durch Aufnahme näher kommen, aber in Ansehung der Capitalien? Es auf Angabe der Besitzer ankommen lassen, ist nicht räthlich; der Redliche stände sich dabey schlechter, als der Unredliche, dem freyes Feld bliebe; eidliche Angabe ist für die Moralität bedenklich, und sicherte bey dem Unredlichen wenig; auch drängte sich der Staat hiebey wohl zu sehr in die Privatgeheimnisse seiner Bürger. Dazu kommt, daß diese Steuer sich, wenn durch sie der Zweck ganz erreicht werden soll, nicht bloß auf die Capitalien im engeren Sinne, die zinsbaren, beschränken darf, sondern sich auf Capitalien im weitern Sinne in gewisser Rücksicht erstrecken muß. Die reine Grundsteuer bezieht sich nähmlich auf den natürlichen Ertrag der Grundstücke, die Gewerbsteuer auf den Gewinn; aber in den Grundgütern und Gewerben stecken Capitalien, welche bey der Mobiliarsteuer in Rücksicht kommen. — Vornehmlich indeß trifft diese Steuer die Capitalisten und Rentenirer, welche ein ordentliches, ja zum Theil gar ein beträchtliches Einkommen haben, ohne in die Grund- und Gewerbsteuer zu fallen; sie dient daher vornehmlich dazu, diese gegen ihre Mitbürger in ein angemessenes Steuerverhältniß zu stellen. — In Betreff eines ungefähren Maßstabes dieser gegen die Grund-

und Gewerbsteuer im folgenden Abschnitt, hier nur etwas über die zweckmäßigste Grundlage zu einem verhältnißmäßigen Maßstabe der Besteuerten unter sich.

Diese Grundlage findet sich wohl am angemessensten in der Classenabtheilung; je mehr Classen, desto näher wird man der Wahrheit kommen können. Diese Classen könnten allenfalls von 50 zu 50 Rthlr. Revenüen angenommen, und hiernach der Anschlag gefunden werden, in welche jeder Steuerpflichtige zu stellen seyn würde.

Die meiste Kenntniß von dem Vermögenszustande und dem ungefähren Einkommen kann und pflegt die Communalbehörde zu haben; dieser ist daher (räthlich unter Zuziehung zweyer, und nach Verhältniß der Größe mehrerer der rechtschaffensten, verständigsten, mit den Localverhältnissen am meisten bekannten, patriotischen Eingesessenen der zu classificirenden Commüne) die Special-Classificirung, unter Vergleichung, ob und was jeder von ihnen bereits zur Grund- oder Gewerbsteuer bezahlt, aufzutragen; die Revision dieser Classification wird demnächst von dem vorgesetzten Steuerbeamten des Bezirks mit eben dieser Communalbehörde vorgenommen.

Etwaige Reclamationen Einzelner, welche beym vorgesetzten Steuerbeamten übergeben, und von diesem an die Communalbehörde zum Gutachten mitgetheilt werden, erfordern die Benennung anderer Individuen

zur Vergleichung; nach gehöriger Untersuchung wird über den Grund oder Ungrund der Beschwerde entschieden.

Ueber den verhältnißmäßigen Maßstab der drey Steuern gegen einander.

In Frankreich ist der Betrag der Grundsteuer zu $\frac{1}{5}$ des reinen Ertrags, in dem ehemahligen Königreich Westfalen wurde sie in der Verfassungs-Acte vorläufig zu $\frac{1}{8}$ bestimmt; in dem ehemahligen Großherzogthum Berg sollte sie nach der ersten Erklärung $\frac{1}{8}$, nachher ein Fünftel betragen, sie betrug aber, in den verschiedenen Communen verschieden, häufig die Hälfte, ja $\frac{5}{8}$, $\frac{3}{4}$, selbst den ganzen, freylich im Allgemeinen sehr fehlerhaft, meist zu geringe ausgemittelten reinen Ertrag und darüber. Die letztere Verschiedenheit rührte daher, daß man bey Bestimmung der Summe der Grundsteuer nicht die Angabe nach Morgenzahl und reinem Ertrage derselben zum Grunde gelegt, sondern eine willkührliche Summe, einschließlich der Zusatzcentimen gegen vier Millionen, angenommen, und bey der Subrepartition auf die Communen deren frühere Zahlungen an Grundsteuer und Accisen unter Modificationen zum Grunde gelegt, also im Ganzen bloß willkührlich verfahren hatte. Noch weiter als ein Fünftel ist man ehemahls in einigen Gegenden bey der auf den Bauernstand haftenden Contribution gegangen, indem man annahm, daß von dem Ertrage

dem Landesherrn $\frac{1}{3}$, dem Grundherrn $\frac{1}{3}$, und dem Bauer auch $\frac{1}{3}$ gebühre; allein dieses war in einer Zeit, wo man die Bauern als die allgemeinen, zur Knechtschaft verdammten Lastthiere ansahe, über welche die Landstände, ihre Herren, selbst steuerfrey, nach Willkühr disponirten. In manchen Gegenden lastete dieser Fluch, den Juden gleich, lange traurig auf dem Landmannsstande; zum Glück für ihn, daß in den neuern Zeiten, theils hin und wieder dieser Druck mehr oder minder aufgehoben, theils durch die gestiegenen Kornpreise, und durch vermehrte Viehzucht, wohin der Luxus und die deshalb so sehr gestiegenen Viehpreise geführt hatten, gemildert worden ist.

So viel bleibt gewiß, daß diese Steuer selbst zu $\frac{1}{5}$ des reinen Ertrages in Verhältniß gegen die Besteuerung der Gewerbe und der Capitalien zu hoch ist. Wie! wenn man zu 20 Procent die Steuer von dem reinen Ertrage der Gewerbe und der Capitalien bestimmen wollte, wohin würde das führen? Warum aber einen Nahrungszweig des Landes, die Landwirthschaft, drückender behandeln, als die übrigen, den Landmann härter, als den Städter? Das wäre gegen das erste Hauptsteuer-Princip, daß alle Einwohner des Staats zu den Staatslasten verhältnißmäßig mit gleichen Schultern tragen sollen.

Um der Sache näher zu kommen, muß man die

Natur der verschiedenen Hauptzweige des Einkommens etwas näher untersuchen.

Der Fond des Grundeinkommens, die eigentlichen Grundgüter, sind sicher, dauernd, dem Verlust in der Regel nicht ausgesetzt; zu diesem Einkommen wirken Natur, Arbeit und Capital; es ist wegen der Hauptmitwirkung der Natur sicherer; der Gewinn gibt, in Verhältniß gegen das Capital des Grundstücks in Kaufwerth, ein geringeres Procent.

Die Gebäude sind ein Product von Capital und Arbeit, mit dem Boden in Verbindung gesetzt; das Eigenthum derselben ist vielerley Zufällen und Gefahren ausgesetzt; die Zeit nutzt es ab; es fordert jährlich Anlagen zur Erhaltung der Substanz, welche einen großen, mit den Jahren steigenden Theil von dem Einkommen verzehren; auch das Einkommen selbst ist unsicher, und hängt von der jedesmahligen Concurrenz ab.

Die Gewerbe beruhen auf Arbeit und Capital; einige mehr auf jener, andere mehr auf diesem; das Einkommen von denselben gewährt gewöhnlich ein bey weitem höheres Procent gegen das Capital, als das Einkommen von Grundstücken, aber es ist mehr Zufällen und Verlusten ausgesetzt, als dieses.

Die Capitalien geben das ruhigste, mit wenig Arbeit verknüpfte Einkommen, aber das Procent ist geringer, als das von Gewerben; sind sie verhypothe-

sirt, so führt dieses Einkommen auch Sicherheit mit sich, sonst ist freylich das Einkommen **mit** dem Capital selbst der Gefahr des Verlustes ausgesetzt.

Es fragt sich, wie ist bey diesen verschiedenen Arten von Einkommen das **reine**, der eigentliche Gewinn, zu berechnen?

Bey der **Handlung** berechnet man den Gewinn in der Art, daß man nicht nur alle Handlungs-Unkosten, alle Handlungs-Ausgaben, einschließlich der Beköstigung und Besoldung der Gehülfen, des Miethwerths der Handlungs- und Fabrikgebäude &c., sondern auch die Zinsen des Handlungs-Capitals von dem rohen Ertrage abrechnet; was dann übrig bleibt, ist wirklicher Gewinn, ist reines Einkommen des Gewerbes; die Direction und eigene Arbeit des Kaufmanns wird nicht mit berechnet und in Abzug gebracht. — Will man bey den übrigen Arten von Einkommen auf gleiche Weise rechnen, also bey den **eigentlichen Grundgütern** die Anlagen: Einsaat, Culturkosten, bey Landgütern den Miethwerth der Ackergebäude, Kost und Lohn des Ackergesindes, Pferde und Ackergeräthe, wegen Abnutzung derselben zu 6 bis 10 Procent, die Futterungskosten derselben, und dann die landesübliche Zinsen des Kaufwerths-Capitals der Grundstücke, die Direction und Arbeit des Unternehmers allein ungerechnet: so wird von eigentlichen Grundgütern wenig oder gar kein reines Einkommen, kein Gewinn übrig

bleiben. Denn bekanntlich kann man, bey gutem Boden in mittelmäßiger Cultur, die Einsaat und Culturkosten, letztere nach den gewöhnlichen örtlichen Geldpreisen angeschlagen, den Dünger und die Dreschkosten gegen den Stroherertrag aufgehoben, gegen die Hälfte des rohen Ertrags in Körnern rechnen. Die andere Hälfte gibt, im Durchschnitt von Jahren, selten nach Geldertrag ein viel höheres Procent, als die landesüblichen Zinsen des Kaufwerths-Capitals vom Grundstücke. Dieses Procent steigt zwar höher bey vorzüglicher Cultur, welche aber nicht in die gewöhnliche Rechnung genommen werden kann, gleichwie auch bey ganzen Landgütern, welche als Total gewöhnlich gegen den Einzelpreis geringer stehen, ja bey letztern immer, wenn Viehzucht mit dem Ackerbau zweckmäßig in Verbindung gesetzt wird, wo dann aber, eigentlich, der größere Ertrag auf Rechnung der Viehzucht — eines an sich besonderen Erwerbzweiges — kömmt; dagegen steht der Ertrag von Grundstücken in manchen Gegenden, wo wegen örtlicher, mannichmahl nur zeitlicher Verhältnisse, die Kaufpreise hoch sind, weit unter dem gewöhnlichen Zinsfuß, und Beyspiele von ein und 1½ Procent sind nicht unerhört, vollends bey Verpachtung, oder gegen den gewöhnlichen Miethpreis gerechnet. — Bey Gebäuden muß man von dem Einkommen, von der Miethe jedenfalls erst die Reparaturkosten abziehen; diese betragen bey den gewöhnlichen Miethprei-

sen (Handlungsörter und Hauptstädte wegen der größeren Concurrenz abgerechnet) je nachdem die Häuser neuer oder älter sind, ein Drittel bis die Hälfte der Miethe; dann kömmt hiebey in Rücksicht, daß der Fond selbst abnutzt, und die Substanz zuletzt in sich zu Grunde geht; man müßte daher, nach Art der Leibrenten, ein höheres Procent davon genießen. Allein in der Regel, nur mit gewöhnlicher Ausnahme der Fabrik- und Handlungsörter und der Hauptstädte, steht schon der Miethpreis, ohne die an sich nothwendigen Abrechnungen, unter, ja oft weit unter dem landesüblichen Zinsfuße gegen das Kaufwerths-Capital. — Bey dem Einkommen von Capitalien kömmt an sich für Arbeit und Anlage nichts in Abzug, dasselbe geht aber in der Regel nicht über das landesübliche Procent, ein solches Uebersteigen ist selbst verboten, dagegen kömmt es bey einigem Reichthum an Capitalien häufig, selbst als gewöhnlich unter demselben. — Hiernach gibt, in der Regel, an sich allein das Gewerbe einen Gewinn, ein im engern Sinne reines Einkommen, nicht die übrigen Arten des Einkommens, ja bey dem Einkommen von Grundgütern und Gebäuden kömmt, wie bey dem Gewerbe, in Rücksicht, daß das Grundcapital, wie dieses mannichmahl der Fall ist, zum Theil, wohl gar ganz, zinsbar geliehen seyn kann, wo also selbst die Zinsen an Andere bezahlt werden müssen, mithin für sie nach der Regel gar kein

Einkommen übrig bleibt. Wollte man demnach so ein an sich reines Einkommen im engsten Sinne zum Gegenstande der Besteuerung machen: so würde einzig das Gewerbe steuerpflichtig werden. Allein damit kämen wir der Sache nicht näher. Gehen wir also von einem andern Gesichtspunkte aus.

Alle Arten von Einkommen kommen darin überein, daß bey denselben, die gemeinen Arbeiter in Tagelohn ausgenommen, ein Fond, ein Capital zum Grunde liegt, zu welchem sich das Einkommen, nach Abzug der Auslagen an Kosten und für Arbeitslohn an Andere, als Zinse, als Procent verhält. Diese Zinse, dieses Procent ist der Gegenstand der Besteuerung. Die Zinse vom reinen Capital, welche mit keiner Arbeit verknüpft, aber auf ihren Satz der Regel nach beschränkt, indeß, selbst da, wo eine zweckmäßige Hypotheken-Einrichtung Statt findet, von der Gefahr nicht ganz ausgeschloßen ist, mit dem Capital selbst verloren zu werden, kann als Mittelsatz angenommen werden; da, wo Feuerassecuranz ist, kann von Gebäuden die Capitalzinse, nach Abzug eines Drittels der Miethe für Reparaturkosten und Abnutzung in Haupt- Handels- und Fabrikstädten, und der Hälfte in andern kleinern Städten, der reinen Capitalzinse gleich gesetzt werden, wo aber keine Assecuranz ist, billig unter derselben; die Zinse von eigentlichen Grundstücken ist in ihrem Satz nicht so beschränkt, sie kann durch größere

Sorgfalt erhöhet werden, sie hält sich, in Naturalien bestehend, daher mit den höheren Geldpreisen der Lebensbedürfnisse fortgehend, gleichartiger und dauernder, und der Fond, das Grundstück, ist sicher und der Gefahr, den Fond selbst zu verlieren, nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge nicht ausgesetzt, auch kömmt dabey der in dieser Art von Einkommen steckende Gewinn für Arbeit in Rücksicht, sie könnte daher füglich um $\frac{1}{2}$ höher gestellt werden; die Zinse vom Gewerbe ist, obgleich mehr, als die übrigen, Zufälligkeiten, Zufällen und Verlusten unterworfen, doch unter allen die ansehnlichste, sie allein gewährt einen reichen Uebergewinn über das gewöhnliche Procent als Product für die aufgewandte Arbeit, sie kann daher füglich gegen die reine Capitalsteuer zu 2 gegen 1 gestellt werden. Hiernach ergäbe sich als Besteuerungs-Maßstab der verschiedenen Arten von Einkommen

von reinem Capital, und von assecurirten Gebäuden, nach Abzug von $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$,	1
von nicht assecurirten Gebäuden	$\frac{3}{4}$
von Grundstücken	$1\frac{1}{2}$
von Gewerben	2

Indeß — dieser an sich gewiß billige Maßstab führt uns doch nicht zum Ziele, da er sich auf das Verhältniß des Einkommens gegen seinen Capitalfond bezieht, der Staat sich aber nicht in den Zustand des Capitalfonds eindrängen will, überdieß der Ertrag der Ge-

werbe unter einander gegen den Capitalfond sehr verschiedenartig ist. Wir müssen daher wieder auf den Gegenstand der Besteuerung zurückkehren, welcher zunächst und hauptsächlich das Einkommen ist.

Das Einkommen des gemeinen Tagelöhners an Tagelohn ist nach einem mäßigen Mittelanschlage 100 Rthlr.; damit pflegt er in gewöhnlichen Zeiten auch seine Bedürfnisse nach seinem Stande bestreiten zu können. Der Accordarbeiter verdient schon mehr, allein er lebt auch in der Regel so viel besser. So geht es fort vom gemeinen Handwerker zu den feineren und einträglicheren Professionen, vom Krämer zum Kaufmann und so ferner, und in der Regel steht das Einkommen mit dem Betrage der gewöhnlichen Bedürfnisse eines Standes, mit seinem Auskommen in Verhältniß. Nun weiß man so ziemlich bestimmt, wie viel ein jeder Stand im mittleren Anschlage zu seinem Auskommen bedarf.

Rücksichtlich auf diese Vordersätze möchte sich auf folgende Art ein allgemeiner, billiger Maßstab auffinden lassen.

Der gemeine Tagelöhner, der 100 Rthlr. Einkommen hat, kann füglich davon 2 Rthlr. Steuer geben *). Der Accordarbeiter verdient schon etwas

*) Die Tagelöhner- und übrigen gemeinen Classen dürfen nicht, wie wohl behauptet ist, von Abgaben und öffentlichen Lasten frey bleiben. Denn von diesen Classen lehrt die Erfahrung, daß sie am leichtesten der Hafer

mehr; mit ihm gleich stehen die gemeinen Handwerker, und so weiter. Hiernach ergäbe sich dann der Maßstab für sämmtliche Steuerarten; z. B. wenn etwa zu einer Revenüe von 100 Rthlr. an Grundgütern 6 Morgen mittleren Ackerlandes gehörten *), so würde der einfache Steuersatz von einem Morgen der Mittelclasse ⅓ Rthlr. seyn; die Gewerbsteuer käme von einem Gewerbe, dessen Genossen 300 Rthlr. gewöhnlich zu ihrem Auskommen bedürfen, zu 6 Rthlr. als Mittelsatz der Classe; der Mobiliarsteuersatz eines Rentenirers von 500 Rthlr. zu 10 Rthlr. und so weiter. Ist auf diese Weise das Simplum gefunden, der Ertrag reicht aber zu der erforderlichen Summe der nöthigen Staatsausgaben nicht hin, dann würde billiger Weise bey dem Duplum, Triplum ꝛc. folgendes in Rücksicht kommen. Des Tagelöhners Alles ist seine Arbeit, und

---

sicht, daß sie bey zu großer Befreyung gegen die übrigen Stände übermüthig, wohl gar unbändig werden. Und warum sollten sie auch nicht so gut, wie ihre Mitbürger, aber es versteht sich, nach Verhältniß ihrer Kräfte zu den Bedürfnissen des Staats, dessen Schutz sie eben so gut, wie die übrigen, genießen, und der ihnen als Bedingung die Erwerbung ihres Lebensunterhalts möglich macht, beytragen?

*) Bey dieser Ausmittelung des Ertrags der Grundstücke werden die Culturkosten und der Kornertrag in Gelde berechnet, aber für alle Classen der natürlichen Fruchtbarkeit zu gleichen Cultur- und Getreidepreisen, damit nicht das richtige Classenverhältniß durch Zufälligkeiten aufgehoben werde.

sein Erwerb gibt ihm nur ein nothwendiges Auskommen, wovon er wenig entbehren kann; in der Landwirthschaft und den bessern Gewerben arbeitet aber zugleich Capital mit, die diese Gewerbe treibenden Classen leben besser, und können sich, ohne sonderlich zu entbehren, leicht etwas durch Ersparung abziehen. Mehr können daher diese Gewerbe tragen, und tragen billiger Weise wirklich mehr, wenn sie gleich sagen können, daß von ihnen für jene die Bedingung des Erwerbs des Tagelohns abhange. Ist daher der Staatsbedarf größer, als das Simplum: so steigt der Beytrag der übrigen gegen die Classe der Tagelöhner billig, allenfalls um $\frac{1}{4}$ bey den Classen von 300 Rthlr. jährlicher Revenüen an. Höher als 5 Rthlr. möchte billig der Satz des Tagelöhners nie steigen; schon dieser ist sehr hoch, ein höherer würde niederdrückend und lähmend seyn. Hiernach gäben Classen von 1000 Rthlr. jährlicher Revenüe, den Tagelöhnersatz zu 2 Rthlr. angenommen, 20 bis 25 Rthlr.; gegen 3 Rthlr. — $37\frac{1}{2}$ Rthlr.; gegen 4 Rthlr. — 50 Rthlr.; gegen 5 Rthlr. — $62\frac{1}{2}$ Rthlr. Wer sich etwas näher im Leben umgesehen hat, wird wissen, daß es in den Classen derer, welche 1000 Rthlr. Einkommen haben, und eine dem gemäße bürgerliche Lebensart führen, gewiß nicht leicht wird, jährlich $62\frac{1}{2}$ Rthlr. an Steuern abzugeben.

Ueber Domainen und Domainen-Verwaltung.

Wie man doch so mannichmahl das Kind mit dem Bade ausschüttet! Man sahe, daß die Domainen hin und wieder schlecht verwaltet wurden, und daher wenig ertrugen. Da hieß es auf einmahl: weg mit den Domainen, die Cultur des Landes gewinnt dadurch, daß sie verkauft werden, und so in Privathände kommen. Frankreich fing in seiner revolutionairen Crise unüberlegt und unverständig an, sie zu verschleudern, und bald hallte es selbst aus dem Munde besserer Köpfe häufig wieder: Weg mit den Domainen! Doch — war ja selbst Smith *) dieser Meinung!

Sollten denn aber die Domainen wirklich nicht so gut benutzt werden können, als Privateigenthum? Freylich dann nicht, wenn die Regierung die Landgüter selbst, für eigene Rechnung, cultiviren lassen will; dann freylich eben so wenig, als jeder andere große Privat-Grundbesitzer, welcher seine weitläuftigen Privat-Landgüter unter fremder Aufsicht durch fremde Leute cultiviren läßt, solches kann. Das bürgerliche Privatgut und das fürstliche Domainengut machen hierin nicht den geringsten Unterschied. Wollen der Fürst und der große Privat-Landgutsbesitzer Nutzen von ihren Grundgütern und den für sie möglichen Ertrag

*) Ueber Nationalreichthum Buch V. Cap. II. Abtheil. I. im 3ten Bande.

davon genießen: so müssen sie beyde es auf eine andere Art anfangen, als solche für eigene Rechnung cultiviren lassen zu wollen. Dieses letztere kann nur der mit dem größten Vortheil, der keinen größern Landbau hat, als er ihn füglich selbst übersehen kann; je mehr er dabey selbst nebst den Seinigen mitarbeiten kann und es verständig thut, desto höher steigt sein Gewinn. Jeder große Gutsbesitzer, welcher als solcher von seinen weitläuftigern Landgütern den größten für ihn möglichen Nutzen ziehen will, muß sie daher in so kleine Theile theilen, als sie von einzelnen Landwirthen nicht nur füglich übersehen, nein, selbst von ihnen unter eigener Handanlegung cultivirt werden können. Werden diese einzelnen Theile dann an einzelne Landbauer verpachtet, und zwar verständiger Weise auf eine längere Reihe von Jahren, und noch verständiger in Erbpacht verliehen: siehe, dann ist der Schlüßel zu dem lange so versteckt gelegenen, und doch so nahe liegenden Geheimniß der besten Benutzung von Landeigenthum für große Gutsbesitzer gefunden. Dieses liegt für den, der seine fünf Sinne gebraucht, und sich in der Welt, mit einiger Kenntniß von Landwirthschaft und landwirthschaftlichen Verhältnissen, umgesehen, überdieß landwirthschaftliche Gegenden mehrerer Länder mit etwas verständigem Blicke beobachtet hat, für diesen liegt das so nahe, daß es keines Beweises bedarf. Man hat hierin zugleich auch den

Schlüssel, warum oft manche Adliche mit vielen ansehnlichen Gütern doch nicht weit kommen können; ihre Rentmeister und ihre vielen Aufseher werden oft reich, oder wenden doch viel auf, und die Herren gerathen mit allen ihren adlichen Freyheiten, mit allen Frohnden rc. in Schulden. — Ja, sagt man indeß ferner, und erkennt es hierbey an: nur das Privateigenthum wird am besten genutzt, und zum höchsten Ertrage gebracht. Gut! so bleibe man nicht bey Zeitpacht stehen, sondern verleihe die angemessen zertheilten Güter zu freyer Erbpacht. Und welcher Unterschied bleibt dann zwischen Privateigenthum und freyer Erbpacht? In der Benutzung und in dem Sporn zur möglichst höchsten — keiner, aber ein anderer wohlthätiger. Nicht jeder kann nähmlich so viel Fond, so viel Capital haben, um ein Privat-Eigenthum zu kaufen, aber derer, die Fond, Capital zur Cultur g e n u g haben, gibt es viele, und der Hauptfond ist hier: Lust und Muth zur Arbeit und rüstige Hände. Zugleich gewährt dem Erbverpächter die Erbverleihung alle Vortheile des Verkaufs. Wer nähmlich nicht aus Noth oder als liederlicher Wirth verkauft, will doch sein Capital wieder nutzbar anlegen, will eine Rente davon ziehen. Diese Rente zieht der Erbverpächter, und sicherer, als irgend eine andere C a p i t a l rente; er hat eine immer bürgende Hypothek, und bleibt in dieser Hinsicht so gut, als wirklicher Grundbesitzer. — Aber welche Rente

soll der Erbverpächter sich bedingen? Eine Geldrente beyleibe nicht, nein, eine Naturalrente. Jene ist einer beständigen Verringerung unterworfen, diese bleibt zu allen Zeiten, bey jedem Wechsel des Geldwerths gleichwerthig. Je mehr Geld nähmlich (und dessen Menge muß, da es nicht verzehrt, alle Jahre aber mehr edles Metall gewonnen und vermünzt wird, immer mehr steigen) also je mehr Geld, desto geringer sein Zinswerth, denn auch Geld ist Waare; sahen wir ihn in dem vorletzten Jahrzehend doch in einigen Gegenden zu 3, 2, ja 1½ Procent fallen. Die Naturalien dagegen halten mit dem Steigen und Fallen des Geldwerths in der Regel immer einen zeitgemäßen, gleichen Schritt: ein großer Vorzug der Naturalrenten vor allen andern *), und vornehmlich ein Bestimmungsgrund der Weisheit, warum bey den Domainen, wie bey

*) Anderer Meinung ist indeß der Herr Hofrath Lueder (über Nationalindüstrie und Staatswirthschaft Th. III. S. 528), welcher sagt: „Ueberall, wo wir solche Renten fanden, lebten die Pächter in einem armseligen Zustande; und dieser Zustand war um so kläglicher, je mehr der Pächter durch Dienste und in Naturalien, und je weniger er in baarem Gelde die Rente abtrug.“ Vermuthlich hatte der Herr Verfasser indeß vornehmlich Naturaldienste im Auge, und dann muß man ihm beystimmen. Von der andern Seite hat die Rente in Naturalien auch für den Leistungspflichtigen das Nützliche, daß sie dem gewöhnlichen Bauer, wenigstens nach seiner Ansicht, nicht so schwer fällt, als die Geldrente. Das Korn nähmlich hat er, und ist gewohnt, erst die Pächte abzuliefern, ehe er verkauft; soll er da-

allen öffentlichen Stiftungen, bey Schulen, Kirchen und Armenanstalten Grundrenten als der solideste Fond zu suchen, und vornehmlich Prediger- und Schullehrer-, ja wo möglich alle Gehälter in Naturalien anzuweisen, oder noch besser vielleicht im Maßstabe von Naturalien zu bestimmen seyn möchten; es stiegen dann die Gehälter immer angemessen, statt daß ein Beamter, dessen Gehalt vor hundert Jahren, etwa reichlich zu 200 Rthlr., bestimmt wurde, nun hungern, höchstens mit Brot, Wasser und kärglicher Kleidung vorlieb nehmen muß. Aber — sagt man, die Naturalien werden selten gut geliefert, auch kann man sie manchmahl nicht versilbern, und die Domaine hat rücksichtlich der Aufbewahrung etc. überall Schaden. Allein: daß sie gut, freylich mit Rücksicht auf den Mutterboden, geliefert werden, das hält bey unbestechlicher Redlichkeit und bey einiger Energie des Empfangsbeamten nicht schwer; eben so lassen sie sich auch bey gutem Willen und bey zweckmäßigen Anstalten gut aufbewahren, und können dann trefflich als Magazine für Zeiten der Noth benutzt werden; bey Vorsorge für zweckmäßige Abfuhr hält endlich auch in kornreichen Gegenden die Versilberung nicht schwer. Sind indeß doch auch weder Lieferung, noch Aufbewahrung hiebey **noth-**

gegen erst sein Korn verkaufen und das dafür gelösete Geld aufbewahren, bis er das Ganze zusammen hat, dieses scheint ihm und ist für ihn schwieriger, das Geld fällt ihm leichter durch die Finger und dergleichen.

wendiges Erforderniß; denn ein treffliches Versilberungsmittel neben allen Vortheilen der Naturalrente bietet sich sehr nahe an, ist auch schon hin und wieder angewandt, nähmlich jährlicher, oder mehrjähriger Accord mit den Leistungspflichtigen in Gelde, oder Versteigerung dieser Leistungen jährlich oder auf mehrere Jahre, oder Bestimmung eines Zahlungspreises nach der Markttaxe jedes Jahres zur Zeit des Lieferungstermins *). Zugleich ist auch auf diese Art, soll ja der Fond selbst verkauft werden, ein, viele Käufer

---

*) Dieser Lieferungstermin pflegt in vielen Gegenden Martini, der 11te November, zu seyn. Der um diese Zeit geltende Preis, einen längeren Zeitraum von Jahren angenommen, stimmt mit dem Durchschnitts-Preise der ganzen Jahre hindurch ziemlich überein, wie aus dem Aufsatze im Anhange, Nr. ., näher zu ersehen ist. Billig muß man jedoch in diesem Falle die Leistungspflichtigen aufmerksam darauf machen, daß sie dann, wenn um diese Zeit die Kornpreise hoch stehen, den Betrag ihrer abzuliefernden Naturalien um diese Zeit unfehlbar verkaufen, damit sie nicht Gefahr laufen, Schaden zu leiden. Stehen aber die Preise um diese Zeit wohlfeil, dann können sie mit dem Verkauf füglich Anstand nehmen, und höhere Preise zu ihrem Vortheile abwarten. — Dieses Abwarten ist ihnen nun um so nützlicher, weil sie dann den eigentlichen Vortheil dieser Maßregel für sie genießen können, welcher darin besteht, daß sie vor und nach, täglich etwas, zu größerem Nutzen für ihr Vieh, und ohne Hinderung an ihren Tagsarbeiten dreschen können, welches dann in den frühen Morgenstunden geschieht.

einladender Kaufgegenstand da, gleichwie auch ein Sicherheitsfond für zu suchende Darlehne.

Ist nun auf diese Art der Zweifel gehoben, als ob eine Regierung keine Grundgüter angemessen benutzen könne: so zerfällt auch die Behauptung selbst, die man auf jenen unrichtigen Grund allein stützte. Der sicherste Besitz bleibt, wie für den Privatmann, so auch für den Staat, der Grundbesitz; der Privatmann liebt ihn daher vor allem andern und mit Recht. — Auch in Ansehung der Steuern verliert der Staat dabey nichts; denn der Erbpächter trägt, wie der Erbpächter des Privatmanns, außer der Grundrente auch die Grundsteuer. Dagegen kann man ein Domanialgut, wie jedes andere, nur einmahl verkaufen, und das baare Geld, wenn es auch vorerst sorgfältig als Capital angelegt werden sollte, wird bey Staatsbedürfnissen leicht und schnell ausgegeben, und hin ist auf immer der Fond. O, du in einer Hinsicht goldne Zeit, da man noch kein anderes Staats-Einkommen kannte, als von Domainengütern! Sie wird nicht wiederkehren, aber sie sollte uns doch bedenklicher machen, Domainen zu verschleudern. Nur die unnützen, welche in der Hand eines freyen Privateigenthümers etwa allein nutzbar werden können, sollten Gegenstand des Verkaufs, ja müßten es werden; nützliche Anlegung oder Verwendung des Kaufertrags verstände sich indeß hiebey von selbst. Nach Erwägung von al-

lem diesem wird man schwerlich mit Lueder*) sagen können:

„Durch Mißbräuche und Unterschleife, durch die „Nachläßigkeiten der Einnehmer, würde jede öf„fentliche Revenüe, in Naturalien bezahlt, so sehr „geschmälert werden, daß nur ein kleiner Theil „von dem, was das Volk entrichtete, bis zur „Staatscasse gelangte. Nur durch die Noth, „Mangel an Geld und Schwierigkeiten, die Pro„ducte zu verkaufen, können Abgaben in Natura„lien gerechtfertigt werden."

Einige Hauptrücksichten bey der Domainen-Verwaltung sind übrigens:

Zweckmäßige Vorkehrung zur Abwendung von Anlagen, Bauten und dergleichen, so viel als möglich;

Wo solche sich nicht ganz abwenden lassen, nie Bewirkung derselben durch die administrirenden Beamten, sondern durch Accorde unter Versteigerung an den Wenigstfordernden neben sehr genauer Aufsicht auf die Güte der Arbeit;

Nie Taxen unter Verstattung, daß der Beamte solche erlege, selbst aber die Naturalien für sich von den Leistungspflichtigen beziehen könne;

Strenges Verbot der Annahme von Geschenken oder Dienstleistungen der Dienstpflichtigen an die Em-

*) Ueber Nationalindüstrie und Staatswirthschaft Th. III. S. 542 f.

pfänger und sonstige Verwaltungsbeamten, und eben so strenges Halten darauf;

Endlich doch vor allen Dingen nie General- oder größere Verpachtungen der Domanial-Gefälle eines Districts, eines Amts etc. an Generalpächter. Eine solche General-Pachtung ist in der Regel ein offener Brief einerseits zum Reichwerden auf Unkosten des Staats, andererseits zum schnödesten Druck aller Leistungspflichtigen. Und was ist ihr Vortheil? Einerseits Ersparung von etwas, aber freylich dreyfach theuer bezahlter Mühe, andererseits etwaige Erlangung von Vorausbezahlung, Vorschuß, und Zahlung in größeren Summen, aber freylich nur gegen großen Zinswucher. Wer denkt insbesondere nicht an die Gräuel dieser General-Pachtungen in Frankreich vor der Revolution! Sie gehörten da freylich zu den Folgen der Finanz-Zerrüttung und zu den Todessprüngen. Aber auch in deutschen Staaten, selbst in den bestverwalteten, sind sie nicht ganz fremd. Sah man doch auch hier Beyspiele schändlichen Drucks und erbitternder Aussaugung der Leistungspflichtigen, und blitzschnelles Reichwerden der General-Pächter, während daß der Ueberschuß der Domainencasse durch Bauten, selbst höchst widerrechtlich gesuchte Bauten, immer vermindert, ja fast verschlungen wurde. Nein — nie, nie General-Verpachtungen, wenn den Regierungen ihr eigenes Wohl, das Wohl ihrer Länder, ihrer Unterthanen lieb ist!

Uebrigens wegen strenger Gerechtigkeit *) der Domaine gegen ihre Leistungspflichtigen Bezugnahme hier auf das oben §. 4. S. 32 f. Gesagte.

Steuer-Erhebung.

Groß ist die Erleichterung für die Unterthanen, wenn sie in kleinen Beträgen, wenn sie monathlich ihre Steuern entrichten können. Daher sollte dieser Grundsatz bey allen Abgaben feststehen, insbesondere bey allen nicht sehr wohlhabenden Classen der Unterthanen auf diese Stückzahlung fest gehalten werden. Das sichert überdieß eine mehr zu jeder Zeit gleichartige Einnahme, und Beyspiele haben die Ausführbarkeit bestätigt; bald wird diese promte Zahlung an gewissen Tagen zur Gewohnheit, und es bleibt dann, liebt der Empfangsbeamte Ordnung, dabey immer.

Sodann lag bisher ein großer Druck, besonders der geringeren Volksclassen in der, in einigen Ländern eingeführten Einrichtung, wornach die verschiedenen Münzsorten in verschiedenartigen, von dem Cours derselben im gemeinen Verkehr gegen einander ganz ab-

*) Wer erinnert sich hier nicht gern an Joachims II. von Brandenburg Antwort an einen armen Bauer, der den Churfürsten flehend bat, ihm doch zu seinem Rechte zu verhelfen, weil er doch auch ein churfürstlicher Unterthan sey. „Und wenn du, sagte er, auch ein Türke oder Heide wärest: so sollte dir doch Recht wiederfahren, um so mehr, da du mein Unterthan bist.“

weichenden Werthe in den Cassen bestimmt wurden. Dadurch wird der Agiotage, einem wahrhaft krebsartigen Uebel, das Thor geöffnet; die Staatscasse gewinnt hiebey wenig, das Meiste fällt in Nebensäckel. Diese Finanzspeculation ist eine von denen, die nicht zu den ächten und rechten zu zählen ist; sie ist, wie alle sogenannten Cassenmaneuvres, einer wirklich edeln Regierung unwürdig. Mehr hierüber in einem kleinen Aufsatze des Anhanges.

Viel gab es ferner in neuern Zeiten der Beyspiele, daß solche, die bezahlt hatten, aber entweder im Vertrauen auf die Redlichkeit der Empfänger keine Quitung verlangt, oder solche nicht aufbewahrt hatten, nachher aufs neue zur Zahlung angehalten wurden; auch fehlt es nicht an Beyspielen, daß Zahlungspflichtige in Berechnung der Münzsorten und auf mehrere andere Art übernommen wurden. Gegen dergleichen öffentliche Unredlichkeiten, wenn sie erwiesen werden, können die Regierungen nie strenge genug seyn; Raub auf öffentlicher Straße ist nicht schlimmer, als ein solcher Raub durch eine öffentliche Behörde; beyder Strafe sollte billig gleich seyn. Es gilt der Grundsatz, daß ein Beamter öffentlichen Glauben habe, und mit Recht; aber man dehnt diesen Grundsatz zu weit aus. Denn nie darf er rechtlicher Weise gelten, wenn der Gegenstand seines Zeugnisses sein Privatinteresse betrifft; hier heißt es: niemand kann Richter, noch

auch Zeuge seyn in eigener Sache, und er darf es nicht seyn. Wenn also ein unbescholtener Mann gegen einen Cassenbeamten eine an diesen geschehene Zahlung, und zwar mit näheren Umständen behauptet, wohl gar Monath und Tag anzügeben weiß: so stehen beyde gleich, und der Amtseid darf den Beamten allein nicht schützen. Jener muß vielmehr dem Beamten einen besondern, auf nähere Umstände gerichteten Eid über den streitigen Gegenstand zuschieben dürfen; ja es könnten Fälle eintreten, wo bey gehörig erwiesenen Umständen, welche die angegebene Behauptung wahrscheinlich machten, selbst der Erfüllungseid gegen den Beamten gerecht werden könnte. Ueberhaupt fragt es sich, was für das Wohl des Ganzen, und besonders für das Wohl der Unterthanen wohlthätiger ist: in Collisionsfällen für oder wider die Beamten zu vermuthen? Denn immer ist die Behauptung eines Unterthans gegen einen Beamten bedenklich, und so leicht wird jener, hat er gleich die vollkommenste Wahrheit auf seiner Seite, sie nicht wagen, geschweige denn, wenn Unwahrheit ihn schrecken müßte. Wahrlich, das Partheynehmen der Regierungen, oder vielmehr der vorgesetzten Behörden für die Beamten, und das nur zu wahre Sprichwort: eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus, haben mannichmahl viel Unheil über die Unterthanen gebracht, und manchem bösen Beamten gelang es wegen jener

Sätze, ihr Lebelang ungeahndet viel schreyendes Unrecht ihren Untergebenen zugefügt zu haben. Ja, bey Klagen der Unterthanen gegen einen Beamten besser zu viel Mißtrauen, als zu viel Vertrauen; die Gerechtigkeit fordert jenes zu Gunsten der Unterthanen. — Doch zur Sache selbst zurück. Vorbauungsmittel sind hier die Bestimmung: durchaus Quitung mit Jahr und Tag über jede Zahlung, und zwar nicht auf Blättern, sondern in einem, jeden Zahlungspflichtigen zu ertheilenden gestempelten Quitungsbuche, unter Anführung der Münzsorten, in welchen die Zahlung geschehen ist.

Schließlich heischt die Gerechtigkeit und das öffentliche Wohl hier noch eins: der Empfänger darf für sich nur Mahnungen an die Säumigen ergehen lassen, die Execution darf nicht von ihm verhängt werden, ohne specielle Auctorisation dazu von der ihm vorgesetzten Behörde. Und hier werden Billigkeit und Menschlichkeit immer die Verhängung und Vollziehung der Zwangs-Beytreibung begleiten.

Rechnungswesen.

Beym Cassen- und Rechnungswesen wird man freylich mit einem Journal und Manual ziemlich ausreichen. Bey den Hauptcassen, ja selbst bey Specialcassen in einiger Hinsicht, könnte indeß noch ein Buch manchen Nutzen für die Verwaltung, vornehmlich

durch die daraus resultirenden Uebersichten gewähren. Man könnte dasselbe ein General- oder Hauptbuch nennen, worin jede Rubrik des Manuals ihr Conto hätte, in welches das jedesjährige Resultat jedes Einnahme- und Ausgabe-Zweiges eingetragen würde. Dieses Buch würde Uebersichten von längeren Zeiträumen gewähren, welche in finanzieller Hinsicht vortrefflich benutzt werden könnten. Die Arbeit ist jährlich leicht geschehen; will man sie aber nachher auf einen längeren Zeitraum von Jahren machen, dann ist sie mit vieler Mühe und Arbeit, mannichmahl mit Schwierigkeiten verknüpft. Hätte z. B. eine Regierung ein solches General-Uebersichtsbuch von 100 Jahren, welch ein nützlicher Gebrauch ließe davon sich machen. Daß überdieß da, wo öffentliche Schulden sind, auch ein gehöriges Schuldenbuch mit Schuld und Zahlung über Capital und Zinsen geführt werden muß, wird jeder Rechnungsverständiger für nöthig finden. Daß es nicht überall bisher geführt wurde, hat hin und wieder Unordnungen und Nachtheile genug nach sich gezogen.

Mangel an gehöriger Cassenaufsicht und Cassencontrolle endlich hat mannichmahl viel Schaden gebracht. Jetzt sind darin bessere Einrichtungen wohl ziemlich allgemein: monathliche und vierteljährige Cassen-Uebersichten; indeß sie allein helfen doch nicht, es muß Cassen-Verification und Aufnahme der Cassenbestände, am besten von Zeit zu Zeit an nicht bestimm-

ten Tagen und unvermuthet, damit verbunden seyn. Dieses ist das einzige Mittel, sich völlig redlicher Cassenführung zu versichern, und den Cassirer-Speculationen und Künstchen zu begegnen; zugleich ist den redlichen Cassenbeamten wahrhaft damit gedient. Denn auch die besten können bey einem weitläuftigen Cassenwesen sich irren; solche Irrthümer finden sich bey öfterer Cassenrevision leicht, weil dann solche Versehen noch neu sind; werden sie alt, dann ist oft nachher nicht mehr zu helfen, und Beyspiele sind nicht unerhört, daß ehrliche Männer Ehre und Vermögen verloren, und ihre Familien in Unglück kamen, weil Cassenrevision und Bestandaufnahme nicht eingeführt waren. Der sorgfältige und nicht zu überhäufte Cassenbeamte nahm für sich selbst dann wohl eine öftere Cassenstürzung vor; wer es aber nicht that, war wirklich zu beklagen. Ohne diese öftere Aufnahme, und ohne genaue Kenntniß des Cassen- und Rechnungswesens gibt es keine gefährlichere Posten, als Cassenposten.

Staatshaushalt.

Wie es sich im Privatleben beweiset, was man durch vernünftige Verwaltung vermag, indem mancher Sohn den zerrütteten Wohlstand seiner Eltern durch gute Einrichtung und Sparsamkeit bald in blühenden Wohlstand umwandelte: so auch in der Staatswirth-

schaft. Was that nicht z. B. der große Colbert bey der ungeheuern Finanzzerrüttung Frankreichs in kurzer Zeit, wie gab er Allem bald eine ganz andere Gestalt! Was wäre zu erwarten gewesen, hätte ihn nicht der Tod so früh Frankreich entzogen. Was wirkte Friederich der Große durch weise Staatsverwaltung, zu welcher Höhe hob er den damahls nur kleinen Preußischen Staat! Und dennoch, wie viel wandten dieser und jener zum öffentlichen Wohl auf! Wahrlich, es steckt ein schöpferischer Talisman in weiser Staatsverwaltung.

Indeß — in keinem Fache ist wohl mehr ins weite Blaue radotirt, als im Fache der Staatswirthschaft und der Finanzwissenschaft. Selbst beym Lesen mancher der bessern Schriften dieser Fächer sieht man sich zuweilen wie aus den Wolken gefallen. Nur zu oft sucht man es im Weiten, und übersieht das Nahe. Hat man doch selbst behauptet: Schulden wären einem Staate nützlich, sie höben dessen Wohlstand. Wie man doch in zufälligen Erfolgen oft Zusammenhang als Wirkung zur Ursache finden kann! Immer bleibt gewiß Schuldenmachen ein trauriges Zufluchtsmittel. Denn anders ist es mit dem Privatmann, der Capitalien aufnimmt, um sie auf nützlichen Ankauf von Grundstücken oder zur Betreibung eines einträglichen Gewerbes zu verwenden, anders mit den meisten gewöhnlichen Staatsanleihen. Jene bringen Ertrag,

diese, verwandt zu laufenden Ausgaben, werden consumirt. Was ein verschuldeter Privatmann ist, das ist eben so wohl ein verschuldeter Staat. Dieser hat einen großen Theil seiner jähr.ichen Einkünfte im Voraus verzehrt, und wirklich den Fond selbst angegriffen.

Die Hauptmomente eines guten Staatshaushalts möchten auf Folgendem beruhen.

Genaue Uebersicht des Ganzen ist die Hauptbedingung eines guten Staatshaushalts. Diese kann nur ein gehöriger Etat gewähren, stehe dieser nun vor dem lebendigen Blicke dessen, der an der Spitze der Verwaltung steht, wie das bey einzelnen großen Köpfen der vorigen Zeiten der Fall war, oder werde er, was freylich rathsamer ist, jährlich schriftlich entworfen. Indeß — ein Etat, wenn das Rechnungsjahr beynahe zu Ende ist, hat wenig Werth; er muß vor dem Umfange desselben da, mit weiser Umsicht gefertigt, und gehörig erwogen seyn.

Ein Hauptgesetz eines guten Staatshaushalts ist demnächst, wie in dem großen Vorbilde alles unsers Thuns u. Treibens, der Natur: weise Sparsamkeit. Mit Vielem, so sagen unsere Sprichwörter, mit Vielem hält man Haus, mit Wenigem kömmt man auch aus, und: jeder muß sich nach seiner Decke strecken. Und wirklich! sehr viel läßt sich auf eine vernünf.ige Weise sparen, ohne zu knickern, wenn es Ernst damit ist. Aber vor allen Dingen werde nicht auf der

unrechten Stelle gespart; die richtige Sparsamkeit besteht im Verstehen des Gebens und Nehmens; das schlimmste ist, in Kleinigkeiten knickern und im Großen verschwenden; indeß führt's weit, in Kleinigkeiten vernünftig zu sparen, denn diese machen aufs Jahr, besonders für einen Staat, ein Großes.

Zwey andere Hauptgesetze sind Ordnung in der Verwaltung und pünktliches Worthalten; letzteres gibt der Regierung Vertrauen und Credit.

Wer indeß den Finanzzustand eines Staats verbessern will, der hüte sich doch ja vor ungerechten Mitteln; gibt es ja doch der Mittel manche, welche neben der Gerechtigkeit bestehen können, ja die zugleich zur Aufhülfe und zum Flor des Landes gereichen. Willkührliche Reduction der Zinsen unter dem laufenden Zinsfuße, gar der Capitalien selbst, wovon wir leider traurige Beyspiele erlebt haben, das sind Mittel, worauf Fluch ruht und schnell sich äußert. Auch Papiergeld ist ein höchst unglückliches, und in dem Erfolge nur zu oft für das Wohl und die Ehre des Landes ein höchst trauriges Zufluchtsmittel. Nein, es gibt bessere Mittel, theils in den Ausgaben vernünftig zu sparen, theils Quellen der Einnahme zu eröffnen, welche bisher todt waren für den Staat, und welche zum Theil zugleich den Flor des Landes selbst zu heben im Stande sind, z. B. Theilung aller Gemeinheiten; Beförderung zweckmäßigen Anbaues;

verständige Beförderung der Handlung und Gewerbe, besonders durch Freyheit derselben; richtige Vertheilung der Abgaben nach einem, nicht die eine Classe vor der andern drückenden Verhältnisse; pünktliches Zahlen der Zinsen und aller öffentlichen Gefälle, welches vornehmlich im Stande ist, den Zinsfuß der Staatsschulden mit freyem Willen der Gläubiger herunterzubringen; und manches andere.

Das Hauptverbesserungs-, ja das einzige Rettungsmittel des Finanzzustandes mehrerer Staaten ist indeß eine verbesserte Einrichtung des Militairwesens, ist die, wo nicht gänzliche Abschaffung, doch höchst beträchtliche Einschränkung der stehenden Heere, welche alle Staaten ohne Ausnahme in große, zum Theil erdrückende Schuldenlast gestürzt haben. Bleiben die stehenden Heere auf dem Fuße wie bisher, dann müssen die Abgaben mit jedem Jahre erdrückender werden, und alle Staaten werden, der eine früher, der andere später, aber alle raschen Schrittes dem öffentlichen Banquerott entgegengehen.

Eine weise Maßregel bleibt endlich auch hier, wie in so vielem Andern: Publicität der Verwaltung mit Wahrheit, Geradheit und Offenheit; das gibt der Regierung unter den Unterthanen Vertrauen, Anhänglichkeit und Willigkeit zu Aufopferungen, wenn sie nöthig sind, und eben so sehr Achtung und Zutrauen beym Auslande. Der Staat, der weise verwaltet und

haushält, hat nie, wie wohl der Privatmann zuweilen, Ursache, geheim zu thun. Die Oeffentlichkeit verkündet seine Ehre, seinen Ruhm!

§. 9.

Justiz.

Lange, lange haben die meisten Nationen über auffallende Justizmängel geklagt; in Deutschland insbesondere waren hundert- und zweyhundertjährige Processe, bey den Reichsgerichten anhängig, nichts Unerhörtes; daß in den meisten Theilen des hundertköpfigen Deutschlands die Proceßkosten nach vieljähriger Dauer häufig 3, 4, 5mahl mehr betrugen, als der Gegenstand des Processes, daß folglich der Guckguck zuletzt für Richter oder Sportulcasse und Advocaten gerufen hatte, war etwas Alltägliches. Ein Hauptgrund davon lag ohne Zweifel in den aufgenommenen fremden Gesetzbüchern, deren Sprache nur Wenige verstanden, deren Kunde nur das Eigenthum einzelner Eingeweihten war, welche, ein bloßer Mischmasch von Sammlung, häufig in sich selbst, und dann einander widersprachen; dazu kamen die Statuten, deren fast jede Stadt ihre eigenen hatte, das eigentliche Unding von allgemeinem deutschen Privatrecht, das Herkommen, der Gerichtsbrauch, die Meinung der Rechtsgelehrten, die Legion von Rechts-Controversen, ferner der nur zu häufig äußerst verwickelte, mit Subtilitä-

ten überhäufte sogenannte gemeine deutsche Proceß eh- ne wahre Basis: war es ein Wunder, daß sich die Sprichwörter unter uns bildeten: das Recht hat eine wächserne Nase, und: ein magerer Vergleich ist bes- ser, als ein fetter Proceß?

Dieses Unwesen mit Unwillen erkennend, machte einst Preußens großer Friedrich schon wenige Jahre nach dem Antritt seiner Regierung, in den Jahren 1746 f., wichtige Justizreformen; und späterhin, seit 1780, gab sein mächtiger Wille zwey achtungswerthen, in der Muttersprache des Volkes abgefaßten Gesetzbü- chern, der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preu- ßischen Staaten und dem Landrechte, das Daseyn. Mehrere Regierungen folgten diesem großen Muster, aber der jetzigen Zeit der Wiedergeburt bleibt es vor- behalten, von Grundaus und überall zu helfen.

Gesetzbuch; Grundzüge zu einem guten.

So habe dann jede Nation künftig ihr, in ihrer Muttersprache geschriebenes vollständiges, allgemeines*) Gesetzbuch, ohne den Bedarf eines subsidiarischen frem-

*) Nicht mehr jede Provinz, ja jede Stadt selbst, habe ihre besondern Statuten! Wozu diese Verschiedenheit? Sie ist ein Ueberbleibsel des Mittelalters, wo jede Stadt darin etwas setzte, eigene Gesetze zu haben; aber sie steht in sehr nachtheiligem Widerspruch mit der Einheit und mit der Vereinfachung der Gesetzgebung in einem Staate.

den! Gehen wir noch einen Hauptschritt weiter: gewähren die Gesetzbücher aller Nationen eine gewisse Einheit, zeige sich nur in Beziehung auf eigenthümliche örtliche Nationalverhältnisse etwaige Verschiedenheit; haben insbesondere die Deutschen nur ein einziges Gesetzbuch! Mehr hierüber unten.

Die Grundzüge eines guten Gesetzbuches sind: Einfachheit überhaupt; möglichste Kürze ohne Unvollständigkeit; daher vorzügliche Sorgfalt in Bestimmung der allgemeinen Sätze *), daher bey jedem Gegenstande nur Feststellung der leitenden Hauptgrundsätze, unter Vermeidung zu großer Einzelheit der Fälle, deren Entscheidung der gesunde Menschenverstand aus jenen Hauptgrundsätzen von selbst folgert; überall Grundlage des natürlichen Menschenverstandes, des natürlichen Rechts, wovon tief in jedes Menschen Innerm ein ziemlich sicher leitendes Gefühl liegt; daher möglichste Vermeidung bloßer Willkühr in den positiven Bestimmungen; möglichste Befolgung der natürlichen Billigkeit in allen einzelnen Festsetzungen; Vermeidung aller Förmlichkeiten, in so fern sie nur immer vermeidlich sind, vielmehr überall vorherrschende Rücksicht auf die Sache und das Wesen derselben, insbesondere nie

*) Sind z. B. die allgemeinen Grundsätze von Verträgen und Contracten gut und vollständig bearbeitet, dann kann man bey den einzelnen Arten von Verträgen nachher füglich sehr kurz seyn.

Nichtigkeitsbestimmung als Strafe unterlassener Förmlichkeiten; fester, überall leitender Gesichts- und höchster Strebepunkt — Verbesserung *), Veredelung des menschlichen Geschlechts, Beförderung ächter Humanität; bey den peinlichen Gesetzen insbesondere genaues, so viel möglich auf einander sich analog beziehendes Verhältniß zwischen Strafen **) und Verbrechen, auch nirgend Schwäche aus mißverstandener Humanität, z. B. bey hartnäckigem, frevelhaftem Leugnen ***); höchstmögliche Ein-

*) Wer denkt nicht z. B. mit Unwillen an die, die Sittlichkeit mit Füssen tretenden Bestimmungen des neuern französischen Rechts in Betreff des Ehebruchs und der Unverbindlichkeit des Schwängerers gegen die uneheliche Mutter und gegen sein in die Welt hülflos gestoßenes Kind?

**) Möchten insbesondere die Geldstrafen nicht so sehr die Regel machen, und andere Strafen nicht mit Geld abzukaufen seyn. Soll denn für Geld Alles, selbst das Verbrechen feil seyn? Und treffen nicht die Geldstrafen vornehmlich die unschuldige Familie des Schuldigen? Die ja Statt findenden Geldstrafen sollten nie in die Sportulcasse der sie erkennenden Richter, auch nicht in die Staatscasse, nein, nur in die Orts-Armencassen fließen; jenes gibt ihnen immer einen unwürdigen Character.

***) Freylich, wer wollte nicht mit Schaudern an die Leichtigkeit der ehemahligen Tortur, und ihre schrecklichen Qualmittel zurückdenken! Aber einen offenbar frevelhaften Leugner durch mäßige körperliche Züchtigung für seinen Frevel zu strafen, das liegt nicht außer den Gränzen der Humanität; vielmehr wäre das Gegentheil Schwäche. Vielleicht gäbe es noch ein anderes Mittel

fachheit, Deutlichkeit, Popularität, Kürze, Bündigkeit und Reinheit der Sprache, unter Vermeidung von Kunst- und wissenschaftlichen Ausdrücken; völlige Harmonie des Ganzen in den Grundsätzen, und genauer Zusammenhang in den einzelnen Theilen der Gesetzgebung; so viel möglich eine natürliche systematische Ordnung.

Ein nach diesen Grundzügen entworfenes Gesetzbuch ist ein Segen für die Nation, der es zu Theil wird. Freylich nicht leicht ist eine solche Arbeit, aber sie ist nicht unmöglich; alles Mögliche aber ist unserer Zeit der Wiedergeburt erreichbar, erreichbar das, was wir mit Liebe und Enthusiasmus umfassen. Haben wir ja doch überdieß der trefflichen Vorarbeiten viel, wozu, außer den Preußischen Gesetzbüchern, mit Recht auch die, aus der Revolution Frankreichs hervorgegangenen neuen Gesetzbücher, obgleich sie viele beträchtliche Mängel an sich tragen, gerechnet werden. Wenn der Deutschen solider Sinn und tieferes Wissen mit unpartheyischer, reifer Prüfung das Mangelhafte derselben ausmerzen, dann die Lücken und Un-

---

gegen frevelhaftes Leugnen, nähmlich die Bestimmung, daß ein überwiesener Verbrecher ohne Eingeständniß zwar nicht mit der, auf das Verbrechen stehenden Strafe, aber mit verhältnißmäßiger Arbeitsstrafe unter Zusatz von täglicher körperlicher Züchtigung belegt, und ihm diese Folge frevelhaften Leugnens zeitig bekannt gemacht würde.

vollständigkeiten ergänzen: gewiß — dann wird sehr vieles davon heilsam benutzt werden können.

Proceßordnung; Grundzüge zu einer guten.

Die zweyte große Hauptsache zu einer besseren Justiz ist der Proceß, die Art der Behandlung vorkommender Rechtsstreite. Die vollkommenste Form ist gewiß die, wobey das Schriftliche und Mündliche, und da, wo Advocaten beybehalten werden, der Einfluß des Richters und der Advocaten auf die Instruction und den ganzen Betrieb der Sache in richtigem Ebenmaß mit einander verbunden werden. Schöneres las ich in dieser Hinsicht nie etwas, als des großen König Friedrichs Scizzirung der zu entwerfenden Proceßordnung und der Justizverbesserungen in seiner, der ersten Ausgabe der Proceßordnung vorgedruckten Cabinetsordre an den Großkanzler von Cammer v. 14ten April 1780 nebst dem darauf sich gründenden Vorbericht *); lebhaft wurde mein Innerstes ergriffen, als ich zuerst sie las, es erfüllte mich damahls ein freudiges Hochgefühl, welches sich jedesmahl erneuerte, wenn ich daran seitdem gedacht habe. Wirklich kann man auch von der Preußischen Proceßordnung mit Grunde sagen, daß, wenn der Richter ein geschickter, umsichtiger und zugleich rechtschaffener Mann von prac-

*) Wahrhaft Schade, daß beyde in den spätern Ausgaben fehlen!

tischem Rechtsblicke und von Gerechtigkeitsliebe ist, der Preußische der vollkommenste Proceß sey; ist aber der Richter das nicht, dann kann es, der trefflichen Proceßordnung ungeachtet, auch schlecht gehen.

Der französische Proceß hat sehr große, höchst wesentliche Mängel; aber er hat zwey wichtige Vorzüge aus dem Alterthum, ursprünglich von den Griechen und Römern entlehnt, welche besondere Erwägung verdienen: die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, und die Darstellung der Sache in mündlicher Rede an die Richter. Jene ist ein mächtiges Reizmittel für gerechte Rechtspflege, diese gewährt eine Schranke gegen den zu großen Einfluß des Referenten auf die Entscheidung, indem die entscheidenden Richter beyde Partheyen hören. Ist diese mündliche Rede, was sie seyn soll: eine kurze, helle, bündige Darstellung der zum Grunde liegenden Thatsachen und der rechtlichen Verhältnisse, dann gewährt sie im Processe großen Vortheil, und zugleich Gelegenheit und Sporn für eine Nation, sich für Beredsamkeit, ein treffliches Mittel zur Cultur! zu bilden.

Die Hauptmängel des französischen Processes *) sind die große Allgewalt der Avoués auf den Betrieb des Processes und auf die Instruction, unter sehr ge-

*) Ein Beweis, daß man diese Mangelhaftigkeit auch in Frankreich gefühlt hat, sind die mehrmals vorgenommenen Hauptveränderungen.

ringem Einfluß der Richter darauf, so wie die Formalitäten-Ueberhäufung, meist unter Strafe der Nichtigkeit. Hiezu kommen: das gedoppelte Personal von Avoués und Advocaten, welches, unter Anmassungen jener, beständige Spannungen, und zugleich doppelte Kosten nach sich zieht; die Willkühr der Avoués in Unterlassung der, nur binnen einer Frist nachgelassenen, nicht fest vorgeschriebenen Schriftsätze, daher Bequemlichkeits halber eine schriftliche Instruction der Sache, zum Nachtheil der Rechtspflege, in der Regel unterbleibt, und die Instruction überhaupt häufig nur sehr unvollständig geschieht; der große Spielraum und das Sportulwesen der Huissiers, in deren Person leider die Geschäfte des Gerichtsdieners und des Executors vereinigt sind *); ferner die Abhängigkeit der Ausfertigung der Urtheile von der Willkühr der Avoués und der Partheyen, und demnächst die so lange Appellationsfrist; ferner daß in der Cassations-Instanz das vorige Urtheil bloß cassirt, und nicht zugleich an

*) Die Trennung dieser Geschäfte hat wichtige Gründe für sich. Die Stelle eines Executors sollte nie anders, als mit gebildeten Menschen besetzt seyn; höchste Bedingung für sie ist strenge Rechtschaffenheit und ein sehr moralischer Lebenswandel. Zugleich muß mit diesen Stellen eine hinlängliche, eine gute Besoldung (keine Sportuln) und wirkliche Amtsehre verbunden seyn. Solcher Executoren bedarf es nur wenige. Der Gerichtsdiener sind mehrere erforderlich, ihre Kenntnisse beschränken sich auf gutes Lesen und Schreiben, und sie brauchen für dem Proceß nicht so kostbar zu werden. —

dessen Statt definitiv erkannt wird, daß vielmehr nun wieder ein neuer weitläuftiger und sehr kostspieliger Proceßgang beginnen muß; endlich die große Kostspieligkeit der Processe unter dem Aushängeschilde unentgeltlicher Justizpflege, beruhend auf Enregistrement und hohen Sporteln der Huissiers, Avoués und Advocaten, und zwar alle diese Kosten ohne Rücksicht auf die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit des Proceßgegenstandes; die große Kostspieligkeit der Execution, besonders bey Verkäufen von Executionsgegenständen *). Auch die Absicht der Friedensgerichte, welche sich in Dänemark

*) Mit wahrem Feuereifer und großer Freymüthigkeit finden sich die in Frankreich Statt findenden Justizmängel gerügt in einem Werke, welches binnen 4 Monathen 3 große Auflagen erlebte, und das von denkenden Juristen und von Gerechtigkeitsfreunden jeder Nation gelesen zu werden verdient, nähmlich in dem

Tableau des désordres dans l'administration de la justice, et des moyens d'y remédier; par J. B. Selves, ex-législateur, ancien magistrat. Paris 1812 et 13.

Eben so verdienen des nähmlichen Verfassers beyde frühere Abhandlungen gelesen zu werden:

Explication de l'origine et du secret du vrai jury, et comparaison avec le jury anglois et le jury français; ouvrage destiné à perfectionner la procédure criminelle. Paris 1811.

und

La mort aux procès; ouvrage destiné à perfectionner la procédure civile, à détruire le germe des neuf dixièmes des procès, et à rendre presqu'insensible le mal du dixième, à peu près, qu'on ne peut eviter. Paris 1811.

seit lange so wohlthätig erwiesen haben, und in einem hohen Grade wohlthätig werden können, ist, wenigstens in der Ausführung, gänzlich verfehlt; der Güteversuch ist zu einem bloßen Proceßformal geworden.

Nein — uns bleibe, unter Zufügung der Oeffentlichkeit der Justiz und beyder Theile mündlicher Darstellung der Proceßlage an die Richter vor der Entscheidung, ein Proceß, wie Friedrich der Große mit tiefer Weisheit ihn zeichnete! Zugleich dringen sich dem wohlwollenden Beobachter als Wünsche auf:

Genaue Controlle und Aufsicht auf die Advocaten, welche Nahmen sie führen mögen, weil durch die schlechtern derselben, auf deren Rechnung nur zu oft allein schlechte Rechtspflege kommt, des Unheils viel, schrecklich viel in der Welt geschieht;

Große Ernstlichkeit und Eifer im Versuch, die Partheyen zu vergleichen *);

*) Der vorhin angeführte Selves sagt in seiner Schrift: *La mort aux procès* S. 111.: Die Revolution hat, um uns über ihre vielen Uebel zu trösten, zwey gerichtliche Einrichtungen gebracht, welche man nicht wieder wird vermissen wollen, die Friedensrichter und den Cassationshof. Derselbe erzählt in seinem *Tableau* S. 292 folg. von einem Friedensrichter bey Nimes, der in einer langjährigen Dienstzeit nur einen einzigen Proceß nicht verglichen hatte. Gott, welch ein wohlthätiger Mensch kann ein Friedensrichter seyn! — Aber viel wird dazu erfordert, ein guter zu seyn. Darüber wird gewiß jeder mit Interesse einen höchst schätzbaren Aufsatz im Westfäl. Anzeiger Nr. 87. 1808.

Eine sehr mäßige Sportulcasse, mit Rücksicht auf die Betragsverschiedenheit des Gegenstandes;

Den Richtern nicht nur, sondern vornehmlich auch den Executoren und Gerichtsdienern durchgehends Gehälter, nicht eigene Beziehung der Sportuln, wodurch eine große Quelle von Justiz-Unheil verstopft werden wird.

Alle diese Verbesserungen werden indeß allein uns noch keine untadelhafte Justiz geben; die Ausübung hängt von den Justizbeamten ab. Ein Justizamt — o, es ist ein hohes, ehrwürdiges Amt! Schade, daß dieses nicht allgemein genug bedacht, daß es leider oft tagelöhnermäßig betrieben wird. Zwey Eigenschaften bezeichnen den guten Justizbeamten, in ihnen besteht seine höchste Würde: er klebt nähmlich nicht blind an den Buchstaben des Gesetzes, etwas Höheres ist ihm der Geist desselben, in welchen er einzudringen sucht; ein Heiligthum ist ihm Gerechtigkeit, das er nie mit frevelhafter, ja auch nicht mit leichtsinniger Hand entweiht. Als Priester dieses Heiligthums hat er eine hohe Würde, und er fühlt sie. Ist dieses Heiligthum einmahl einheimisch geworden in einem Justizhofe, wie ehrwürdig steht er dann vor der Welt da. Wer denkt nicht mit tiefer Verehrung an das Kammergericht zu Berlin? Seine hohe Gerechtigkeitsliebe

21ster Band S. 1377 folg. lesen. Es ist zugleich ein Bild von dem, was jeder Richter seyn sollte.

ward in seiner schönern Zeit zum Sprichwort. O, möchte dieser Geist von jetzt an alle Justizhöfe beleben! Heil, Heil, Heil! ihnen dann. Sagte Luther einst: ein guter Advocat ist ein Landesheiland, wie hoch steht dann der Gerichtshof, von dem man mit Wahrheit sagen kann: hier wurde nie nicht nur kein Justizmord, nein, auch nicht das kleinste Unrecht wissentlich von einem dabey Angestellten, wenigstens nicht ohne Unwillen und Ahndung aller Uebrigen begangen! Und nun zum Schlusse hier noch theils die bloße Erinnerung an zwey Wahrheiten, welche man in neueren Zeiten ziemlich allgemein anerkannt hat, nähmlich: Abschaffung der sogenannten Jurisdictions- oder Patrimonial-Gerichte und keine Canzleysäßigkeit mehr; theils die Frage: sind Notarien nützlich?

Notarien.

Was dieses Institut bedenklich macht, ist, daß es Privatpersonen, ohne nähere Aufsicht und Controlle, ja ohne die Möglichkeit einer gehörigen Aufsicht und Controlle, zu öffentlichen Personen macht, und daß sie auf ihre eigene Hand Sporteln beziehen. — Alle Individuen dieses Standes müßten sehr geschickte, umsichtige, und vor allen Dingen sehr rechtschaffene Menschen seyn. Aber wer steht dafür, daß sich nicht hier räudige Schaafe einschleichen, und daß die Gelegenheit

nicht nachher viele räudige Schaafe macht! Häufig nannte man in vorigen Zeiten die Notarien *Instrumenta nequitiae*, und auch jetzt rühmt man in Frankreich nicht auf diese Einrichtung. So viel ist gewiß, der Beyspiele von Geldschneidereyen und Aussaugung der Unterthanen gibt es Legion. Und bedürfen wir ihrer etwa? Im Preußischen besteht die verbesserte Einrichtung, daß das Notariat mit dem Justiz-Commissariat verbunden worden ist; indeß ist dadurch das Uebel nicht völlig gehoben. Alle jene Nachtheile würden aber, wie es scheint, durch die Einrichtung gehoben werden können: für die Acte der sogenannten außergerichtlichen Justiz wirklich öffentliche Beamte bey jedem Gerichte unter fester Besoldung anzustellen, welchen die Aufnahme von Contracten, Testamenten, auch die Bewirkung außergerichtlicher Verkäufe rc. gegen sehr billige, zur Gerichts-Sportulcasse fließende Taxen, unter Führung eines regelmäßigen Productenbuches, obläge. Scheidet überdieß eine weise Gesetzgebung die leeren Förmlichkeiten von den rechtlichen Geschäften, und haben wir zugleich Gesetzbücher in der Muttersprache: so werden die Gebildetern meist hierin der Rechtsbeyhülfe entbehren, und ihre Contracte selbst entwerfen können.

§. 10.

Polizey.

Trennung der Polizey von der Justiz und den übrigen Geschäftszweigen ist ein wahrer Fortschritt, den man in neueren Zeiten gemacht hat. Denn wahrlich die Polizey, welche in früheren Zeiten in manchen Ländern lange gar sehr vernachläßigt wurde, ist ein eben so wichtiger Verwaltungszweig, als einer der übrigen, für das innere Wohl vielleicht der wichtigste. Auch für sie wird mit der Wiedergeburt der Nationen überall ein neuer Tag beginnen.

Hier nur die kurze Berührung einiger Gegenstände derselben.

Hauptgrundsätze.

Ein großer Hauptsatz ist: die Polizey muß so viel als möglich negativ zu Werke gehen, die Schwierigkeiten und Hindernisse zu heben suchen, welche einer bessern Ordnung der Dinge im Wege stehen, und Einrichtungen treffen, welche diese begünstigen. Daher so wenig befehlen, als möglich. Muß aber die Polizey befehlen, so muß es mit der größten Umsicht geschehen. Denn sie darf nie etwas befehlen, was sie nicht ausführen kann, sonst steht die Achtung der Regierung, wie die der Polizey, in Gefahr. Der Privatmann, der sich einmahl lächerlich gemacht hat, wird nur mit großer Mühe sich wieder Achtung beym Pu-

blicum erwerben; die Regierung darf nie lächerlich werden, sie darf nie in dem Licht der Schwäche erscheinen. Daher kann man nie sorgfältig genug seyn in Erwägung der Ausführbarkeit. Wird aber ein Gegenstand für ausführbar erkannt, dann ist unfehlbare und genaueste Vollziehung des Befohlenen — Bedingung nicht nur der Achtung der Regierung überhaupt, sondern auch der öffentlichen Meinung über polizeyliche Wirksamkeit im Allgemeinen. Mögen sodann überall für die ausübende Polizey besondere, gehörig besoldete Beamten unter angemessener Controlle angestellt werden; eine bündige Instruction bemesse überall deren Schritte, und eine allgemeine, weise erwogene, vollständige Polizeyordnung werde in jedem Staate der Regierung köstliches Geschenk an seine Bewohner.

Municipalverfassung der Städte.

An die Stelle der meist veralteten städtischen Verfassungen trete eine, dem Geiste unserer Zeit mehr angemessene Municipal-Verfassung, worin Vollziehung mit Berathung und Controlle in ein angemessenes Ebenmaß gestellt sind. Dabey fragt sichs: ob nicht die Wahl der Municipalräthe gänzlich, für die Bürgermeisterstelle aber die Wahl dreyer der Regierung zu präsentirender Subjecte anräthlich den Municipalitäts-Eingesessenen zu überlassen seyn möchte? Auf den Gemeingeist, dessen Wiedererschaffung und Beförderung

eine, für den Staat so wichtige Rücksicht ist, würde das gewiß nicht ohne Einfluß seyn. Ueberdieß möchte der Lebenslänglichkeit aller dieser Stellen eine neue Wahl, allenfalls alle fünf Jahre, jedoch unter Wahlfähigkeit der bisherigen Mitglieder, vorzuziehen seyn.

Landstraßen und Communalwege.

Gute Landstraßen, in zweckmäßiger Richtung und Verbindung, (dieser wichtige, ehemahls in vielen Ländern nur zu sehr vernachläßigte Hebel der Landes-Industrie!) werden künftig überall ein, mit sorgsamem Eifer berücksichtigter Zweig der Landespolizey seyn. Auch die, hin und wieder gänzlich ve.nachläßigten Communalwege verdienen vorzüz.ich ein Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt zu werden. Besonders findet man hierin auf dem platten Lande große Indolenz; oft hätte man die Mittel der Besserung nahe, aber lieber verliert man in ein Paar Jahren mehr an Ackergeräthen, Vieh und Zeit, als die Kosten der Besserung betragen würden.

Gensdarmerie.

Wohlthätiger als irgend ein anderes Institut für die Landespolizey ist eine gut organisirte Gensdarmerie; möchte sie überall eingeführt werden! Die Kosten derselben tragen reiche Zinsen für das Wohl des Ganzen.

Zünfte.

Verderblich für das innere Wohl zeigen sich in den neueren Zeiten die Zünfte; zur Zeit ihres Entstehens waren sie gewiß von Nutzen, aber bald hörten sie auf, es zu seyn. Sie sind nichts mehr und nichts weniger, als Monopole, und Monopole sind Begünstigung Einzelner auf Kosten und zum Nachtheil der großen Mehrzahl der Staatseinwohner; der Staat darf keine seiner Bewohner als Schooßkinder vorziehen, besonders nie zum Nachtheil des Ganzen Einzelne begünstigen. Das Gute, was in ihnen, den Zünften, lag; gehöriges Erlernen der Gewerbe, Aushalten der Lehrzeit, Gesellenordnung, Beweis der Fähigkeit durch Lieferung eines Meisterstücks, Strenge gegen verpfuschte Arbeit: alles das läßt sich eben so gut, und besser noch durch polizeyliche Ordnung und Aufsicht erreichen. Daher keine Zünfte mehr, aber eine wachsame Polizey auf Ordnung in den Gewerben *).

Polizeytaxen.

Man hat viel für und wider Polizeytaxen der nöthigsten Lebensmittel gesprochen. Eine völlig freye Concurrenz möchte sie auf die Dauer völlig unnöthig machen; indeß — vorerst zeigen sich häufig, auch nach Abschaffung der Zünfte, noch der alte Zunftgeist und

*) Ausführlicher über diesen Gegenstand in einem Aufsatze: Ueber Zünfte, unten im Anhange.

der alte Zusammenhang der Zunftgenossen. Aber auch bey der freyesten Concurrenz bleibt immer neben derselben die genaueste Aufsicht auf Güte, Hinlänglichkeit und billige Preise der nöthigsten Lebensmittel — eins der wichtigsten Geschäfte der ausübenden Polizey. Das Publicum muß wissen, zu welchen Preisen jene Lebensmittel mit billigem Vortheil verkauft werden können, und dem Staate liegt daran, daß seine Bewohner darin nicht übernommen werden. Aber um für beyde Theile billig zu seyn, darf auch der Vortheil nicht zu gering bestimmt werden, zumahl sonst auf eine andere, dem Publicum nachtheilige Entschädigung raffinirt werden muß. Die Taxen berücksichtigen nur die Lebensmittel in angemessener gewöhnlicher Güte; vorzügliche, ungewöhnliche Güte, welcher Fall vornehmlich beym Fleische vorkömmt, berechtigt zu höheren Preisen, aber nur, unter Anzeige bey der vorgesetzten Polizeybehörde, auf Besichtigung und Erlaubniß derselben; beym Verkauf in Fleischhallen ist nothwendig, jedes Stück Vieh besonders zu taxiren, weil allgemeine Hallenpreise zum großen Nachtheil des Publicums gereichen. Das beste Mittel, billige Preise des Brotes und Fleisches zu bewirken, ist Verstattung und selbst Beförderung freyen Hausirens damit; Nachtheile sind dabey nicht zu besorgen, weil das Auge und der Geruch der Käufer über die Güte der Waare zu urtheilen im Stande sind, in Ansehung des Flei-

sches rücksichtlich der Gesundheit des geschlachteten Viehes dabey auch nicht mehr Gefahr obwaltet, als bey dem Hallenverkauf. Hierin kann nur Eine Einrichtung, die der öffentlichen Schlachthäuser, Heil bringen, eine, in vieler Hinsicht nützliche und vortreffliche Einrichtung, zumahl wenn sie ganz zweckmäßig ist, wenn sie, besonders in großen Städten, außerhalb derselben mit Berücksichtigung der Fürsorge für die Gesundheit durch gehörige Wegschaffung der Abgänge angelegt sind, in dieses sodann durchaus alles Schlachtvieh gebracht werden muß, und erst auf vorherige Untersuchung Sachverständiger über dessen Gesundheit, so wie unter gehöriger Aufsicht auf Reinlichkeit ꝛc. geschlachtet werden darf.

Maaß und Gewicht.

Noch in gar vielen Ländern findet man die auffallendsten Verschiedenheiten des Maaßes und Gewichts, ja oft erstreckt sich diese Verschiedenheit auf die benachbarten Orte des nähmlichen Bezirks. Daraus entstehen mancherley Nachtheile, so wie ein großer Mißstand. Nein, höre diese Verschiedenheit wenigstens in ein und dem nähmlichen Lande auf, sey in jedem Lande wenigstens nur einerley Gewicht, nur einerley Elle, einerley Kanne, einerley Scheffel, einerley Ackermaaß. Indeß werde diese Verbesserung nicht mit einer Finanzspeculation verknüpft, wie das

in Frankreich, zum großen Nachtheil der Sache, der Fall war; einzelne Behörden suchten darin eine Erwerbsquelle. Nein, die neuen Maaße und Gewichte müssen nichts mehr kosten, als die gewöhnlichen Preise derselben an sich sind, und den Unterthanen muß verstattet seyn, die alten Maaße und Gewichte, welche sie haben, in so weit solches möglich ist, eichen zu lassen. Von großem Nutzen dabey wäre zweckmäßige, einfache Berücksichtigung des Decimalsystems, wodurch die Berechnungen so sehr erleichtert werden.

Ehe- Geburts- und Sterbe-Register.

In vieler Rücksicht wichtig ist die gute Führung der Ehe- Geburts- und Sterbe-Register. Dieselben, lediglich den Kirchenbeamten überlassen, wie das bisher fast überall, meist ohne nähere Vorschrift einer zweckmäßigen Ordnung, und fast durchgehends ohne Controlle, der Fall war, ist, zum wenigsten, nicht räthlich. Die französische Revolution hat auch hier reformirt, und diese Verbesserung hat bereits in mehreren Staaten Nachahmung gefuuden; nur klebte derselben in Frankreich das Revolutionaire an, daß dabey das Ehrwürdige und Nützliche der kirchlichen Gebräuche nicht gehörig abgesondert, und diesem die gebührende Achtung erhalten wurde. So geht man, selbst bey V.rbesserungen, oft über die Schranken, über die richtige Mitte! Die Ehe- Geburts- und

Sterbe-Register gehören zur bürgerlichen Verwaltung; ihre Führung ist an das geeignete bürgerliche Amtspersonal zu verweisen. Aber das Religiöse bey den fürs menschliche Leben wichtigen Ereignissen der Ehe, der Geburt, des Sterbens gehört für die Kirche, und religiöse Feyerlichkeiten sind da vornehmlich an ihrem Orte; sie wegnehmen, oder gleichgültiger Willkühr überlassen, hieße: Verwilderung befördern wollen. — Hiebey noch eine Bemerkung: Gebohrenwerden und Sterben darf nichts kosten, Ehe, Geburt, Sterben darf der Staat nicht besteuern. Daher unentgeldliche Führung jener Register, und so viel möglich Abschaffung auch der Stolgebühren, der auf Leben und Tod sich beziehenden Kirchensteuern; dahin gehören theuere Grabstätten, wohl gar Grabwucher, Glockensteuer, ohne sich der Glocken bedienen zu wollen, und dergleichen. Wem trat nicht mannichmahl eine Thräne der Wehmuth ins Auge, wenn er den Ernährer einer Familie zu Grabe tragen, und das Begräbniß und die Traueranlegung der armen Gattin und hülflosen Waisen das letzte, von ihrem Ernährer ihnen hinterlassene Brot nehmen sah! Daher auch Verbot der Trauermahle, und Tilgung des Vorurtheils von Kleidertrauer; besser indeß hierbey Beyspiel des Bessern und Verständigern von oben herab, als Verbot.

Armenwesen.

Nichts hat mehr Einfluß auf den guten oder schlechten Geist der niedern Volksclassen, als die gute oder schlechte Einrichtung des öffentlichen Armenwesens. Viel ist in neueren Zeiten* dafür, vornehmlich in Deutschland, gethan, und mehr noch wird künftig geschehen. Stehen einmahl die Grundsätze felsenfest:

nur gegen Arbeit Unterstützung dem Armen, wenn er noch irgend etwas arbeiten kann; kein Almosen, kein Bettler, nur dem Hülflosen hülfreiche, humane Unterstützung!

stehen diese Grundsätze fest, dann ist ein Schreckbild aufgepflanzt gegen Trägheit und Müßiggang, gegen Verschwendung und Unmäßigkeit, und dann wird gewiß bald der Volksgeist sich veredeln, mächtig wird man sich zur Thätigkeit, zur Indüstrie angespornt fühlen.

Lotto, Lötterie, Spielbanken.

Und nun noch ein Wort des Fluchs hier einem Uebel, das Italien uns gab — einer Satyre auf Staatsweisheit, auf Regenten-Adel nnd Menschen-Veredelung — dem Zahlen-Lotto. Unglücklich, wenn Regierungen von dem Grundsatze ausgehen, die Welt will betrogen seyn, drum werde sie betrogen! Nein, eine gute Regierung darf das nie dulden, was das Wohl der Unterthanen offenbar untergräbt, sie darf

die Unterthanen nicht absichtlich schlechter machen, sie muß auf ihre Veredelung hinwirken! — Ein und der nähmlichen Sippschaft sind die Classenlotterie und die Spielbanken; weniger beutelschneidend als das Lotto freylich die Classenlotterie, aber dennoch höchst nachtheilig wirkend für Menschen- und Bürgerwohl, und eben wenig zu billigen; und die Spielbanken? man darf nur ihnen zugesehen, und das Mienenspiel der Spieler beobachtet haben, man darf nur an ihre schrecklichen Opfer denken, und der gute Mensch muß ihnen fluchen. Gott! es gab eine Zeit, wo Regierungen Theil nahmen an dem schnöden Gewinn dieser Moralitäts-Scandale. Werfen wir einen dichten Schleyer darüber; keine Regierung wird länger dulden diese Menschen- und Bürger-Verkrüppelungs-Anstalten!

§. 11.

Militairwesen.

Und die großen stehenden Heere *) sollten ein nothwendiges Uebel seyn? Die Griechen und Römer, unsere deutschen Urväter hatten militairische Ehre, aber stehende Kriegsheere hatten sie nicht; und doch —, wer wagte es, ihnen Hohn zu sprechen! —

*) Noch einmahl hier Bezugnahme auf Montesquieu's merkwürdige Stelle über stehende Heere, abgedruckt oben §. 8. S. 68.

Seit ein unglückseliges Verhängniß die stehenden Heere uns brachte, wurde der ehrwürdige Militairstand entwürdigt; statt hochherziger Kämpfer für Freyheit und Vaterland hatten wir Söldner, hatten wir Kriegsknechte, welche der Stock von Tage zu Tage mehr herabwürdigte und verſclavte. Stock und Ehre — Ehrgefühl, Muth und Stock: welche Widersprüche! Sahe man doch unbärtige, unwissende, aber eingebildete, kecke Buben — in Schlachten ergraute Krieger zu muthwilliger Lust mit Stockprügeln mißhandeln! Weg den Blick von all dem die Menschheit Entehrenden, wozu in dem hochgepriesenen philosophischen achtzehnten Jahrhundert die Militair-Verfassung herabgesunken war. Ein schönerer Tag hat begonnen, der Stock ist zerbrochen *), Ehre soll wieder an seine Stelle treten; eine mäßige Dienstzeit ist jetzt, statt

*) Traurig! dennoch sahe man dem Königlichen Befehl Hohn sprechen, sahe die Jünglinge des Vaterlandes schnöde mißhandeln. Und mehrere Väter sahen dem zu, und das Herz wollte ihnen zerspringen. Und das geschah, als die große deutsche Freyheitsschlacht geschlagen war, als die deutschen Jünglinge patriotisch die Waffe ergriffen, geschahe bey Landwehrmännern, geschahe bey willigen Menschen, geschahe, wie zuweilen nicht zu verkennen war, aus muthwilliger Lust. Entmuthigen und abschrecken kann das unsere Jünglinge wohl vom Vaterlandsdienste, auch Belegung mit pöbelhaften Schimpfwörtern und dergleichen kann das. Durfte man nun sich wundern, daß mehrere derselben davon gingen? Und durfte man mit ganzem Recht als Deserteurs sie ansehen und behandeln?

der ehemahligen Fessel bis zum anfangenden Greisenalter, bestimmt; nicht die Geburt soll mehr den Officier, Kenntnisse, Einsicht, Muth, Verdienst sollen ihn machen; nicht mehr die Hefen des Volks sollen zum Militairstande ausgestoßen seyn, nein, alle Volksclassen sind gleich verpflichtet zum Dienst fürs Vaterland *).

Wahrlich, durch die Conscription ist ein großer Schritt für die Wiedergeburt, für die Veredelung des Militairstandes gethan; noch einen Schritt weiter hat uns die Freywilligen- und die Landwehr-Einrichtung gebracht; wem insbesondere glänzet nicht eine Freudenthräne im Auge, wenn er die so weisen, als hu-

*) Leider sah man indeß noch bey den neueren Aushebungen zur Landwehr hin und wieder Spuren des alten Sauerteigs, sahe selbst eine ganze Reihe von Söhnen einzelner Väter verschont, indeß andern die einzigen Söhne, die wohl gar zu Hause sehr nöthig waren, genommen wurden; auch haftete hie und da die Aushebung vornehmlich auf dem Bauern- und gemeinen Bürgerstande. Mögen künftig alle Unterschleife des alten Cantonwesens gänzlich aufhören! Nein, gehe hiebey künftig nichts mehr nach Gunst und Gaben, herrsche hiebey strenge Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit, werde insbesondere ohne Ansehen der Person Schandpfahl und Zuchthaus dem, der Geld nimmt für irgend eine Art von Durchhülfe, für Medicinalatteste und dergleichen, wovon man sonst tagtägliche Exempel sahe. Ehemahls war die Cantonszeit die Zeit einer Landesschatzung; allgemeine, offene, laute Verachtung künftig dem, der Geld nimmt und der es gibt, überhaupt der hiebey nach Gunst und Gaben zu Werke geht!

manen Königl. Preuß. Verordnungen über die freywilligen Jäger-Detaschements und die Organisation der Landwehr lieset! Jetzt noch einen Schritt weiter, und die vielleicht vollkommenste Militair-Einrichtung für jeden Staat stellt sich uns dar.

National-Wehrmannsdienst.

Diese Einrichtung wäre: Militairpflichtigkeit jedes männlichen Staatseinwohners vom 17ten bis 24sten Jahre in folgender Art. Mit vollendetem 17ten Jahre würden, wie bey unseren deutschen Vorfahren, die Jünglinge zur Waffenehre berufen; eine Zeit von vier Wochen würde förmlich in jedem Orte zur Waffenübung, zur Erlernung der nöthigen Handhabung der verschiedenen Waffen bestimmt, und nun nähmen sie an den öffentlichen Uebungen Antheil, welche zwey Sonnabende in jedem Monathe Nachmittags regelmäßig Statt fänden. In der ersten Hälfte des Juny, wo keine Feldarbeiten vorfallen, würden jährlich zwey große Waffenübungstage in dem Bezirks- oder einem andern gelegenen Orte gefeyert; in jeder Stadt würde eine allgemeine, große Fechtschule errichtet, wobey jeder freyen Unterricht im Fechten auf Stich und Hieb erhielte; monathlich wäre regelmäßig an einem Sonntage, Nachmittags, großes Scheibenschießen, freylich ohne die zur Posse gewordenen bürgerlichen Aufzüge und ohne Schmausereyen; die Wohlhabenden, oder

wer sonst dazu besondere Lust hätte, würden auf den Cavalleriedienst geübt; in jeder etwas größern Stadt würde mit den Lehranstalten eine Militairschule verbunden, worin in allen Kriegswissenschaften Unterricht ertheilt würde; Mathematik insbesondere würde in allen Schulen gelehrt; die Liebhaberey fürs Schachspiel würde unter den jungen Leuten befördert; jeder Einwohner nicht nur vom 17ten bis 24sten, sondern auch nachher bis zum 60sten Jahre müßte seine kriegsmäßigen Waffen, sein altes Heergewette, haben und in ordnungsmäßigem Stande erhalten; es würde eine allgemeine Nationaluniform eingeführt, welche jeder im Stande erhalten müßte; die Officiere würden nach ausgezeichneten Kenntnissen, Muth und Verdienst, vielleicht nützlich von der Compagnie selbst aus ihrer Mitte, gewählt. Würde dann ein Land von feindlichem Ueberfalle bedroht: so würde die junge Mannschaft von 17 bis 24 Jahren, je nach Bedürfniß die ganze, oder ein Theil derselben durchs Loos, zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgeboten.

Was, kann man mit Recht fragen, darf eine Nation bey dieser Einrichtung fürchten, wer wird es wagen, sie feindlich anzugreifen! Und wie unzählbar sind die Vortheile einer solchen Einrichtung überdieß! Welch ein männlicher Sinn wird bey einer solchen Nation einheimisch werden! Was ist der Mann, sagte Johannes von Müller, der nicht versteht, sich

zu wehren! Das stehende Militair ferner, dieser Schlingwurm der öffentlichen Einkünfte, mit seinem zahllosen Gefolge von Uebeln, wird überflüßig, es bedarf nur einer mäßigen Gensdarmerie für polizeyliche Zwecke und zum Dienste des Fürsten, der indeß als Landesvater einer Wache nie bedürfen wird, auch nicht des militairischen Spielwerks. Tausende von nützlichen Händen werden nun dem Staate zurückgegeben, werden nicht weiter ihm entzogen, und die Zahl der ehelich Gebohrnen wird jährlich im vermehrten Maßstabe steigen. Und des wichtigsten eins, es können dann die öffentlichen Abgaben, welche in den neueren Zeiten wahrlich zum Uebermaß gesteigert sind, füglich auf die Hälfte herabgesetzt, und dennoch ein ansehnliches Mehr zum Segen des Landes, zu seinem innern Flor verwandt werden. Man kann auch dagegen nicht einwenden, daß den bürgerlichen Gewerben dadurch reell Eintrag geschehe; denn jene Einrichtung ist mit allen Arten von bürgerlichen Verhältnissen verträglich, selbst die Bildung unserer Jünglinge zu irgend einem Stande und Gewerbe störet sie nicht. Die, welche entfernt von der väterlichen Heimath ihrer Bildung obliegen, können da, wo sie sind, an den militairischen Uebungen Theil nehmen und sich darin vervollkommnen. So würden wir uns dann wieder nähern dem goldenen Zeitalter der Griechen und Römer! —

Sollte indeß diese, an sich so ausführbare und so wohlthätige, National-Wehrmannsdienst-Einrichtung vorerst noch, wenigstens in dem einen oder andern Lande, frommer Wunsch bleiben: so sind doch folgende Verbesserungen zu wünschen:

Daß die Zahl der stehenden Soldaten so viel als möglich vermindert;

Daß ihnen ein Sold gereicht werde, wovon sie bestehen können, damit sie nicht den Unterthanen zur Last fallen;

Daß sie in Friedenszeiten zu nützlichen öffentlichen Arbeiten, zum Wegebau, zum Graben von Canälen, Wasserleitungen und dergleichen angehalten und gebraucht, oder auch theils zu ländlichen, theils zu Handwerks- und Fabrikarbeiten ermuntert werden, damit nicht Müßiggang sie verderbe und entnerfe;

Daß sie, wo möglich, nur aus Eingebohrnen, und so viel möglich aus Freywilligen bestehen, welche auf Begehren die größte Zeit des Jahrs auf Urlaub in ihre Heimath entlassen werden können, in welcher Zeit der Sold aufhört, aber ganz zum Vortheil des Landes, nicht des Hauptmanns;

Daß ihre Dienstzeit auf fünf oder sechs Jahre beschränkt, und sie alsdann, wenn sie nicht freywillig diese Zeit verlängern, gewissenhaft entlassen werden;

Daß ihnen mit dem 25sten Jahre die Verheyra-

thung ohne Schwierigkeit verstattet werde, jedoch mit der Verbindlichkeit, für Frau und Kinder durch Arbeit zu sorgen, damit diese nicht den Unterthanen, besonders den Landbewohnern durch Betteln und sonst zur Last fallen; in dieser Hinsicht sind

Die Kinder der Soldaten unter besondere polizeyliche Aufsicht zu stellen, damit sie zur Schule und zu angemessener Spinn- und sonstiger Fabrikarbeit angehalten werden;

Daß ferner auf Officierstellen nicht Geburt, Stand und Familien-Verhältnisse, sondern nur Muth, Verstand, Kenntnisse, Geschicklichkeit, Sittlichkeit Anspruch geben;

Daß die Grad-Aufrückung nicht ans Dienstalter gebunden sey, sondern auf verdienstlicher Auszeichnung beruhe;

Daß den Officieren in Friedenszeiten Gelegenheit zur Thätigkeit gegeben, ihnen insbesondere auch angemessene Civilgeschäfte aufgetragen, und zu diesen die jüngeren Officiere angeleitet werden, damit ihnen späterhin angemessene Stellen im Forst- und sonstigen Administrativfache ertheilt werden können;

Daß alles beseitiget werde, was den Militairstand im Staate zur Caste macht, daß also in Friedenszeiten die besondere Militair-Gerichtsbarkeit in Polizey- und bürgerlichen Rechtssachen dieses Standes, so wie der besondere Gottesdienst durch Feldpre-

diger, der Unterricht der Soldatenkinder durch besondere Regiments-Schullehrer und all dergleichen aufhören, daß dieser Stand vielmehr in Friedenszeiten in die nähmlichen Verhältnisse der übrigen bürgerlichen Stände trete, und ihm vor diesen nirgend im bürgerlichen Leben ein Vorzug eingeräumt oder gestattet werde;

Daß der Stock und ähnliche Mißhandlungen *) jemahls unter das Militair gesetzlich zurückkehren würden, das ist von unseren aufgeklärten und weisen Regierungen nicht zu fürchten, vielmehr werden sie dafür zu sorgen wissen, daß ihre Befehle hierin gehörig vollzogen werden, und daß jenes alte Unwesen sich nicht wieder unter der Hand einschleiche; ist es ja auch unter der Würde der Officiere, Prügelmeister zu seyn, und Schimpf ist es für sie, wenn sie es nicht verstehen, sich durch Verstand und durch ein anständiges, würdevolles Betragen die Achtung und Folgsamkeit ihrer Untergebenen zu verschaffen; wirklich gebildete Officiere bedurften auch sonst des Stockes nicht; diese wurden geachtet, und die meisten ihrer Untergebenen liefen für sie durchs Feuer, indeß jene im Treffen mannichmahl von ihren eigenen Leuten erschossen

*) Dahin gehört auch der Gebrauch gemeiner Schimpfnahmen, Stoßen unter den Bart, Schlagen mit der Klinge, Behandlung mit Du und Ihr, welches insbesondere auch den Unterofficieren nicht zu gestatten wäre.

sind *); und wahrlich, es läßt sich viel mehr durch Belehrung, sanfte Zurechtweisung, und durch aufgeregtes Ehrgefühl ausrichten, als durch jene Rückbleibsel roherer Zeiten; ja alles kömmt auf die Art an, wie man etwas anfängt;

Daß es im Disciplinarwesen nicht so sehr im Kleinlichen, vielmehr nur im Wesentlichen gesucht, und die natürliche Freiheit, in so weit sie an sich unschädlich ist, nicht ohne Noth beschränkt werde; will man ja doch keine Sklaven, auch keine Zierpuppen, sondern muthige, kräftige Soldaten, welche nur Ehrgefühl, Gefühl von anständiger Freiheit und Selbstständigkeit gewähren kann;

Daß endlich jede Gegend ihre festen Regimenter bilde, in welche die Landeskinder der Gegend eintreten, nicht aber daß sie unter andere Regimenter gesteckt werden; ganz gut ist das nicht, auch ganz recht möchte es nicht seyn; bey unsern Vorfahren war es anders, und gewiß nicht ohne Nutzen; schon Tacitus sagt: „Ein vorzüglicher Sporn zur Tapferkeit ist, daß nicht etwa so, wie sie zufällig oder von Ungefähr zusammenstoßen, sondern nach Familie und Nachbarschaften sich ihr Reutertrupp oder Fähnlein bildet."

---

*) Hörte man selbst nach dem 19ten Oct. 1813 noch junge Ausgehobene sprechen: Der Schinder soll mich nicht umsonst geschlagen und mißhandelt haben, meine erste Kugel soll für ihn seyn.

Groß sind hiernächst die Wünsche der Menschheit rücksichtlich des Militairwesens in Kriegszeiten. Wahr ist's, im Ganzen werden die Kriege jetzt bey weitem menschlicher geführt, als ehemahls. So gedenkt das Menschengefühl mit Grausen insbesondere des dreyßigjährigen Krieges, während dessen allein gegen 30,000 Dörfer ein Opfer der Flammen geworden, wo in einzelnen Ländern die Menschenzahl auf das Zehntel zusammengeschmolzen, ja wo eine ganze Provinz, man sagt's von der Prignitz, nur einen einzigen Menschen noch, einen Prediger, als Bewohner behalten, wo ganze Landstriche verödet, und kein Fleckchen Deutschlands zu benennen gewesen, welches nicht durch Feuer, oder Brandschatzung, oder sonstiges Kriegs-Drangsal heimgesucht und verödet worden; und wer schaudert nicht bey dem Gedanken an Magdeburgs unmenschlicher Zerstörung, welche Tilly's Nahmen als ewiges Brandmahl schändet *)!

*) Wie schön glänzt dagegen Gustav Adolph, der menschliche Krieger, der bey seiner Einnahme Frankfurts an der Oder im Jahr 1631 durch Degenstöße und Prügel der wilden Wuth seiner Soldaten Einhalt that, ja selbst einige Frevler, um Ordnung herzustellen, erhenkte. Auch verdient der Kaiserl. General Schaumburg immer in der Geschichte eine ehrenvolle Erwähnung, der ob der schlechten Mannszucht und der Gräuel, welche die Kais. Soldaten verübten, nach Wien schrieb: „Wird solchem Unwesen nicht abgeholfen, so muß ich abdanken und von dem Heere weggehen, weil ich, als ein redlich deutsch Gemüth, diese Barbareyen nicht länger ansehen,

Dennoch aber können auch jetzt noch die Kriege, wenn diese Geißel nicht ganz aufhören möchte, um vieles menschlicher und gerechter geführt werden. — Möchte insbesondere doch der Grundsatz, als überall leitend und als unverbrüchlich festgestellt werden:

Nur Krieg des Militairs gegen Militair, nie gegen den friedlichen Bürger; heilig sey immer des Letztern Eigenthum, und Schonung seiner in allen seinen Verhältnissen!

Ein zweyter, gleich wichtiger Hauptgrundsatz ist:

Werden die nothwendigen Kriegsbeschwerden für den friedlichen Bewohner nicht allein so schonend als möglich eingerichtet, sondern es werde zugleich in Vertheilung derselben die Gerechtigkeit möglichst beobachtet!

Diese Grundsätze, werden sie, wie es die Ehre und die Würde der menschlichen Natur heischt, als heilig sanctionirt und beobachtet, dann werden die empörenden Mißhandlungen des friedlichen Bürgers *),

viel weniger dazu helfen kann." Solche Ehrenmänner müßten alle Generale seyn. Schande und Fluch, wenn sie das Gegentheil sind, wenn sie nicht strenge Mannszucht üben.

*) Was bleibt demselben übrig? Gewalt muß mit Gewalt, leider ein trauriges Zufluchtsmittel! vertrieben werden. Erließ doch auch der Churfürst Georg Wilhelm von Brandenburg im 30jährigen Kriege ein öffentliches Edict, worin er seine Unterthanen aufforderte, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und jeden

ja selbst des Mitbürgers durch den Mitbürger, das Militair des nähmlichen Staats aufhören, dann wird aufhören die landesverderbliche, aber auch leichtlich aufs Haupt des Kriegers Verderben zurückführende *) Art der Kriegsführung, die: für keine Lebensmittel zu sorgen, sondern das Land, wo der Kriegsschauplatz ist, völlig, sey es auch Freundesland, auszusaugen und zu veröden, dann werden Lieferungen, Einquartierung und Kriegsfurthen nicht so zerstörend für den Wohlstand derer seyn, welche sie treffen. Ueber die Grundsätze bey Lieferungen, Einquartierung und Kriegsfurthen etwas Näheres unten im Anhange. Hier nur noch kurz die Wünsche:

Daß man doch als unverbrüchliche Gewissenssache den gewöhnlichen Militairstraßen zu Hülfe komme, daß man ihnen hinlängliches Getreide, Gemüse und Vieh unfehlbar zuführe;

Daß man sich wegen der Lieferungen nicht mit Entrepreneurs einlasse, ohne sich der gewissenhaften Ablieferung auf zweckmäßige Art zu versichern.

Kaiserl. Plünderer ohne Schonung zu ermorden. Auch in dieser Hinsicht ist die Organisation des Landsturms wohlthätig. Kein Bürger darf wehrlos seyn, und er übe Standrecht über den Krieger, der seinen Stand entehrt, der statt Beschützer — Räuber und Unhold wird.

*) Wurden ja doch die Franzosen in Rußland, und in und um Dresden Opfer dieser schändlichen Art, Krieg zu führen, durch welche sie lange genug die Geißel über die Nationen geschwungen hatten.

Wie viele Millionen fielen bey diesem Gewerbe wohl in Diebessäckel!

§. 12.

Schulwesen.

Groß sind die Verbesserungen im Schulwesen, welche seit den letzten 20 Jahren, vornehmlich in einigen Ländern Deutschlandes, gemacht sind. Indeß — noch nicht allgemein sind diese Verbesserungen, und überall kann noch sehr viel geschehen. Kräftigen Schrittes wird es mit der jetzigen Wiedergeburt geschehen!

Ein Hauptgesichtspunkt ist hier: Verbesserung der Schullehrer-Gehälter. Die öffentlichen Beamten, denen wir unser Liebstes, unsere Kinder zum Unterricht, zur Entwickelung des Menschen in ihnen, übergeben, müssen nicht von Nahrungssorgen gequält werden, sie müssen leben können. Von den wenigsten konnte man das bisher sagen, ja in Landgemeinen war es nichts Ungewöhnliches, daß sich der Dorfs-Schweinhirt weit besser stand, als der Schullehrer. In diesem Stücke war man hin und wieder auf schönem Wege; man benutzte die Einkünfte der aufgehobenen geistlichen Stiftungen, der edeln Absicht der Stifter gemäß, zur Verbesserung des Unterrichts, der Schullehrer-Gehälter. Aber häufig dachte man dabey bloß für die Domaine, ein Ausfluß des Vandalism unserer Zeiten. Möge jener bessere, humanere Sinn

jetzt zurückkehren, und gebe auch die Domaine, der Bestimmung der Stifter gemäß, Gott, was Gottes ist; die Domaine hat daran kein Recht. — Möchte man hierin überhaupt dahin kommen, daß das Einkommen der Lehrer, was den öffentlichen Unterricht betrifft, bloß in Gehalt, nicht in Accidenzien, in Schulgeld, bestehe. Werde der, außer den vorhandenen Schulfonds, erforderliche Zuschuß durch eine Zusatzsteuer aufgebracht. Im Grunde ist der öffentliche Unterricht öffentliche Staatssache, und die Schullehrer sind öffentliche Staatsbeamten, welche wegen ihres bürgerlichen Bestehens räthlich mit den Eltern nicht in Berührung kommen. Und warum den Vater einer zahlreichen Familie der Schulsteuer unterwerfen, indeß der Hagestoltz oder Kinderlose leer ausgeht? Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bloße Erhebung des Schulgeldes durch die Steuer- oder sonstige Empfänger große Schwierigkeit macht, und Erbitterung der Eltern gegen die Schullehrer bewirkt. Daher lieber den Bedarf durch Zusatz-Pfennige mit den übrigen Steuern erhoben. Werden die Schullehrer in aller Beziehung öffentliche Staatsbeamte, das wird diesen Stand sehr veredeln. Indeß möchten viele der gegenwärtigen Schullehrer, in dem bisherigen gemeinen Tagelöhnerwesen vergemeinert, für diesen freyen Standpunkt der Pflicht noch nicht reif seyn, daher vorerst einer um so strengeren Aufsicht bedürfen.

Die größte Sorgfalt des Staats verdienen die **Volksschulen**, die gemeinen Land- und Bürgerschulen; denn sie gelten der großen Mehrheit, für welche, bey oft schlechter Erziehung, der hier empfangene Unterricht ihr Alles fürs ganze Leben ist; und auch für die Kinder der bessern Stände ist die erste Grundlage, welche sie hier empfangen, von großer Wichtigkeit *). Noch eins hier: möchten doch mit den Volksschulen überall **Indüstrieschulen** und Unterricht im Zeichnen verbunden werden! Gar viel ist dem Menschen, vornehm oder geringe, die Erlernung nützlicher Handarbeiten werth; niemand weiß, wo er sie noch einmahl gebrauchen kann. Die Jugend mehrere Stunden

*) Sollten wir nicht im gegenwärtigen Zeitpunkte dahin gelangen können, daß die Verschiedenheit der Confession auf die Volksschulen keinen Einfluß habe? Der Unterricht über die dogmatischen Verschiedenheiten gehört nicht in die Volksschulen, sondern gehört für den Religionsunterricht der Prediger. Warum also die Kinder der verschiedenen Confessionen beym Unterricht dessen, was ihnen allen als Menschen und Bürgern gleich zu wissen nöthig ist, absondern? Führt das nicht mit auf Entfernung und Abneigung der verschiedenen Secten von und gegen einander? Sieht man ja doch an gemischten Orten jene Abneigung an sich schon ziemlich verschwinden. Was würde vollends geschehen, wenn auch die Schulen hierin nicht weiter einen Stein des Anstoßes gäben und gewährten? Und was ließe sich fürs Wohl aller ausführen, wenn die Schulfonds aller Confessionen in eins verschmolzen, und die Kräfte der mehreren Lehrer zu gemeinschaftlichem zweckmäßigen **Classen**-Unterricht benutzt würden?

des Tags mit Lernen zu beschäftigen, hält schwer; Abwechseln mit Handarbeiten, deren manche den Kindern wirkliches Vergnügen gewähren, hilft hier trefflich aus. Manche Arbeiten, z. B. Stricken für Mädchen, passen sich auch recht gut neben dem mündlichen Unterricht. Zweckmäßig angefangen, ließe sich hier viel thun.

Wir hatten sonst nur gemeine Volks- und Gelehrtenschulen, Gymnasien. Da fehlte aber ohne Zweifel das Mittel, zweckmäßiger Unterricht der besseren Stände, welche nicht Gelehrte werden wollen. Auf einigen Gymnasien hat man in neuern Zeiten diesen Mangel dadurch auszugleichen gesucht, daß man den Unterricht der gelehrten Sprachen absonderte und einschränkte, und das allgemeinere Wissen fleißiger behandelte; indeß gelang dieses doch nur selten gehörig. Die Grundlage der neueren französischen Schulanstalten nach der Eintheilung in Primair-, Secundairschulen und Lyceen enthält in der Idee das Richtigere. Der eigentlichen Gelehrtenschulen bedürfen wir nur wenige, aber in keiner Stadt darf eine Unterrichts-Anstalt für die Jugend der besseren Stände im allgemeinen Wissen fehlen. Zweckmäßiger richtet man daher die meisten Gymnasien, besonders in kleineren Städten, zu Mittelschulen für die besseren Stände ein, und läßt nur sehr wenige eigentliche Gelehrtenschulen, zumahl im Lateinischen als der Haupt-Gelehrtensprache fast

überall leicht Privatunterricht für diejenigen erlangt werden kann, welche sich dem Studiren widmen wollen.

Eine wichtige Verbesserung für alle Schulen ohne Ausnahme ist die Classenabtheilung, nicht aber absolute, sondern in Beziehung auf jedes einzelne Wissen nach der Fähigkeit und den Fortschritten der Schüler.

Eine zweyte wichtige Verbesserung ist die Vermeidung des zu großen gleichzeitigen Mischmasches von verschiedenartigen Lehr-Gegenständen; dieser bisherige Mischmasch war der Grund der neuern erbärmlichen, und doch dabey eingebildeten Oberflächlichkeit; da hieß es: von Allem etwas und vom Ganzen nichts, oder: einzelne aufgeschnappte Brocken, aber nirgend Solidität. Bey weitem mehr Gründlichkeit gewährt die Methode: nicht viel auf einmahl, vielmehr das Verschiedene, jedes für sich im Zusammenhange, in der Zeit nach einander; das gibt zusammenhängendes Wissen, Uebersicht, Gründlichkeit, und erleichtert zugleich das Lernen; eine Art von Wissen, so aufgefaßt, läßt in den folgenden Arten schnelle Fortschritte machen. —

Auf den Academien wurde bisher wohl ein Hauptgesichtspunkt verfehlt, die Ziehung einer Gränzlinie zwischen dem practischen Geschäftsmanne und dem eigentlichen Gelehrten. Die Vorlesungen gingen von dem Punkte aus, als wenn Alle — Gelehrte werden sollten. Allein der eigentlichen Gelehrten, bestimmt zur Aufbewahrung und zur Vervollkommnung der Wis-

senschaft, brauchen wir nur wenige, aber der practischen Geschäftsmänner bedürfen wir viel. Diese können selten den eigentlichen Gelehrtenkram nachher gebrauchen, lernen also etwas bloß zum Vergessen, wogegen sie etwas Nützlicheres hätten lernen können; viele auf den Academien sind auch, wegen nicht gehörig auf Schulen gelegten Grundes, nicht reif für die eigentlichen Gelehrten-Kenntnisse, es entsteht daher nur zu leicht ein Wirrwarr in deren Kopfe, und manche sah man eben durch das vom Gelehrtenkram Aufgeschnappte eine falsche Richtung nehmen, welche sie fürs nachherige practische Leben unbrauchbar machte. Der Hauptgesichtspunkt bey Vorlesungen für künftige Geschäftsmänner aller Fächer ist:

Sammlung alles dessen, was der practische Beamte jedes Faches wirklich nöthig hat; Absonderung des bloß Theoretischen ohne practischen Nutzen, und dabey überall Anleitung zum Selbstdenken; Enwickelung der Begriffe an Beyspielen, an Fällen, welche im practischen Leben wirklich vorgekommen sind.

So erhält der Unterricht wirkliches Leben, und was zum Leben zurückkehren soll, muß vom Leben ausgehen. Gute Köpfe, deren Zahl indeß freylich gewöhnlich die kleinere ist, abstrahiren sich sodann die Theorie von selbst, die schlechtern aber bekommen eine empyrische Bildung, ein gewisses practisches Gefühl, welches sie ziemlich sicher leitet, statt daß eben diese

bey erlernter bloßer Theorie den practischen Weg selten oder nie finden, und in der Regel unbrauchbare Beamten werden. Wirklich liegt eben darin der Grund, warum wir so wenig recht gute, recht brauchbare Beamten finden, ja warum oft ein Anderer, der gar nicht studirt, der aber Kopf und im practischen Leben sich versucht hat, jene studirten Herren sehr weit hinter sich zurückläßt. Den eigentlich Gelehrten mögen übrigens besondere Vorlesungen gewidmet werden.

Hauptprincipe alles Unterrichts, welche nie aus dem Auge verloren werden dürfen, sind endlich:

Entwickelung des eigenen Denkvermögens der Jugend, und: Ausgehen vom Nahen und Bekannten zum Entfernten und Unbekannten.

Dann bekommen wir selbstständige und practische Menschen fürs Leben *).

§. 13.

Kirchenwesen.

Einen Hauptstoß erlitt durch die französische Revolution das Kirchenwesen nicht nur, sondern wirklich selbst die Religion und die Religiösität, und, wie electrisch, theilte er sich fast dem ganzen Europa mit. Ueberall fing man an, gegen den früheren Satz des

*) Mehr hierüber in des Herausgebers Beobachtungen und Erfahrungen Nr. VI. S. 57. Fragmente über Erziehung und Unterricht. 8. Dortmund 1811.

Gefangennehmens des Verstandes unter dem Glauben sich zu stämmen, und bald ging man leider nur zu häufig von einem Extrem zum andern. Den meisten blieb nichts heilig, und die Gleichgültigkeit gegen Kirche und äußere Gottesverehrung wurde fast allgemein. In etwa ist man indeß schon jetzt davon zurückgekommen, und hoffentlich wird man bald zum richtigen Mittel zurückkehren, besonders jetzt, da die traurigen Zeiten die Menschen nachdenkender gemacht haben, und sie nun wieder den Finger der Vorsehung in der Weltregierung zu erblicken anfangen.

Einen Zeitpunkt, wie den jetzigen, geeignet zur Annäherung *) der verschiedenen Partheyen zu einan-

---

*) Wohl nicht am unrechten Orte mögen Luthers Gedanken über diesen Gegenstand hier stehen. Er schrieb nähmlich an den Probst Buchholzer in Berlin, der mit einigen Ansichten des Churfürsten Joachims II. nicht zufrieden war, und deshalb Luthern gebeten hatte, den Churfürsten anders zu stimmen. „Wenn Euer Herr, der Churfürst, schrieb Luther, will lassen das Evangelium lauter und rein predigen ohne Zusatz, und die beyden Sacramente nach ihrer Einsetzung reichen und geben, so geht im Nahmen Gottes herum, und tragt ein goldnes, oder silbernes Kreutz und Chorkappen, oder Röcke von Sammt, Seide oder Leinewand; und hat Euer Herr an Einem Chorrocke nicht genug, so zieht ihrer drey an, wie Aron, der Hohepriester, drey Röcke anzog, die herrlich und schön waren. Haben Ihro churfürstliche Gnaden nicht genug an Einem Umgang, oder Procession, daß ihr umhergeht, klingt und singt, so geht siebenmal umher, wie Josua mit den Kindern Israel

der, und zur Veredelung der Glaubenslehren und der äußeren Gottesverehrung, erlebt die Welt vielleicht in Jahrhunderten nicht wieder. Wenn es ja eine für Kirchen-Versammlungen, für kirchliche Verbesserungen überhaupt, vornehmlich geeignete Zeit gab, dann ist es die gegenwärtige, und hoffentlich werden unsere

---

um Jericho thät. Und hat Euer Herr ja Lust, so mögen Ihro churfürstliche Gnaden vorherspringen und tanzen mit Harfen, Pauken, Zimbeln und Schellen, wie David that vor der Lade des Herrn; bin damit sehr wohl zufrieden; denn solche Stücke, wenn nur Mißbrauch davon bleibt, geben oder nehmen dem Evangelio gar nichts. Doch daß nur nicht eine Noth zur Seligkeit, und das Gewissen damit zu binden, daraus gemacht werde." Eben so bemerkenswerth ist die Aeußerung Luthers an einer andern Stelle: „Es gefällt mir übel, daß ihr schreibt, ihr habet mir, als dem Haupte, in dieser Sache um meines Ansehens willen gefolgt. Ich will nichts heißen, auch nichts befehlen, will auch nicht Autor genannt werden." Auch verdient die Aeußerung des eben erwähnten Churfürsten Joachim II. von Brandenburg hier zu stehen. Derselbe schrieb im Jahr 1550 seinem geistlichen Ministerium: „So wenig als ich an die römische Kirche gebunden seyn will, so wenig will ich auch an die wittenbergische gebunden seyn. Denn ich spreche nicht: ich glaube an die heilige römische, oder wittenbergische, sondern an die rechtgläubige, christliche Kirche. Und meine Kirche allhier zu Berlin und Cöln ist eben eine solche rechte, christliche Kirche, wie die zu Wittenberg. Es ist genug, daß wir im Wort, in der Lehre, in den Sacramenten und in den Hauptstücken, daran die Seligkeit gelegen, einig sind. In Mitteldingen, als in Ceremonien, will ich so wenig an ihre Kirche, wie sie an die meinige gebunden seyn: das soll frey seyn."

Fürsten, meist selbst religiös im edeln Sinne des Worts und voll Eifers fürs Gute, sie nicht unbenutzt verstreichen lassen. Religion und Religiösität, wahrlich! sie sind die wichtigsten Beförderungsmittel der Veredelung der Menschheit und einer Nation, und werden ewig es bleiben. Geht der Fürst, aber ohne bigott zu seyn, hier mit edelem Beyspiele vor, wohl dann dem Lande. Beweiset er in seinem Reden und Thun hohe Achtung für Religion, Tugend, Moralität: bald theilt sich dieser edle Geist der Nation mit, und erhält sich oft auf mehr, denn ein Jahrhundert. Noch zeiget sich derselbe bey der schwedischen Nation von ihrem ewig denkwürdigen Gustaph Adolph, dem großen Könige, dem edeln Menschen; noch immer hört man mit Rührung von seinen Kriegern das Lied ehrerbietig anstimmen: Eine feste Burg ist unser Gott rc.! Welch einen Geist gibt das unter den Kriegern, und welchen Muth! Ja, was ist der Mensch ohne, was ist er mit Religion, mit ächter, wahrer Religiösität? Biedere Fürsten, ehrt, befördert Religion und Religiösität, wenn Ihr wahrhaft groß seyn wollet!

Statt näherer Ausführung dieses Gegenstandes, Bezugnahme hier auf zwey Aufsätze in den vorhin erwähnten Beobachtungen und Ansichten Nr. *IV*. und *V*., unter der Ueberschrift: Was müßte wohl in unsern Zeiten für die öffentliche

Gottesverehrung geschehen? und: Und die Protestanten nennen sich tolerant? — Nur zwey Worte hier noch: Möge der Wunsch aller verständigen Katholiken bald gänzlich und allgemein erfüllt werden, daß der Gottesdienst allein in der Muttersprache der Nationen gefeyert, und die lateinische gänzlich aus den Kirchen verwiesen werde. Wozu für den Menschen Worte, die er nicht versteht.

§. 14.

Landwirthschaft.

Ackerbau und Viehzucht gewähren einem Staate die festeste und sicherste Grundlage seines Bestehens, seines innern Lebens; sie gewähren dem Menschen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und daher die Bedingung seiner Fortdauer, seiner Wirksamkeit, seiner Fähigkeit zu den übrigen Gewerben, zu Fabriken, zur Handlung, zur Cultur, zum Landesflor überhaupt. Ueberdieß ist dieser Nahrungszweig, wie sich bey vorzüglicher Cultur guter Oeconomen bewährt, fast überall einer Verbesserung von 50 bis 100 Procent gegen die gewöhnliche schlechtere Cultur fähig, wahrlich eine, für den Nationalreichthum höchst wichtige Aussicht. Daher verdient die Landwirthschaft, so weit ein Land deren nur immer fähig ist, vornehmlich die Berücksichtigung der Regierungen; daher wird jede weise Regierung ein

Hauptaugenmerk auf Beförderung derselben richten, wird überall zum Ackerbau und zur Viehzucht, und zu deren Verbesserung ermuntern, wird die Schwierigkeiten, welche ihr im Wege stehen, wegzuschaffen, und alles Mögliche zu deren Aufhülfe aufzubieten suchen.

Dabey könnte man indeß auch von der andern Seite zu weit gehen, wenn man z. B. den Ackerbau auf gar zu schlechtem Boden, oder in bergigten Gegenden gewisser Maaßen durch Befehl, oder durch besonderen Aufwand erzwingen wollte. Die Natur läßt sich nicht hofemeistern; jede Oertlichkeit weiset ihren Bewohnern ihren Nahrungszweig an: der gute oder mittelmäßige Boden ruft seine Bewohner zum Ackerbau und zur Viehzucht zugleich, die Berggegenden fordern sie zur Viehzucht und zur Holzcultur auf, der durchaus unfruchtbare Boden, gewöhnlich nicht ganz ohne Bäche und kleine Flüsse, beruft sie zu Fabricken, die Lage von schiffbaren Flüssen zur Handlung. So knüpfte zugleich die Vorsehung ein Band der Annäherung und Gemeinschaft zwischen den verschiedenen Völkern vermittelst Austausches der gegenseitigen Erzeugnisse.

Der Flor der Landwirthschaft beruht auf dem Landmanne; sie gedeiht nicht in Städten, selbst in Landstädten nicht freudig, sollte man auch einzelne denkende, regsame Landwirthe in ihnen antreffen.

Der Mensch, der etwas verbessern soll, muß Muth dazu haben. Diesen Muth kann kein unfreyer Mensch haben; nur Freiheit gibt Muth. Daher darf der Landmann kein Sclav, kein Leibeigener seyn. Es darf weder persönliche, noch dingliche Leibeigenschaft, es dürfen keine Ausflüsse des ehemahligen Leibeigenthums auf ihm lasten.

Wer ferner etwas verbessern will, muß etwas anlegen, muß Arbeit und Kapital aufwenden; wer dieses thun soll, muß wissen, daß er es für sich thut, nicht aber daß Fremde vornehmlich Vortheil und Genuß von seinen Anlagen ziehen. Nun sind landwirthschaftliche Verbesserungen häufig von der Art, daß sich der Nutzen davon auf viele Jahre ausdehnt, z. B. Mergeln auf 20 — 24 Jahre; andere Anlagen gewähren nicht in den ersten, oft erst nach vielen Jahren, z. B. Urbarmachungen schlechten Bodens, ja manche erst nach mehreren Generationen, z. B. Holzanpflanzungen, den wirklichen und ganzen Vortheil; viele sind von der Art, daß sie den Fond selbst verbessern, also den Kapitalwerth der Grundstücke erhöhen. Reelle landwirthschaftliche Verbesserungen, um welche es dem Staate vornehmlich zu thun ist, und vornehmlich nur zu thun seyn kann, setzen demnach ihrer Natur nach entweder Eigenthum, oder, was demselben in den Wirkungen gleich kommt, Erbpacht voraus; ein gemeiner Zeitpächter auf wenige Jahre, selbst

auf ein oder zwey Jahrzehende, wird und kann nie an solide, zumahl das Grundstück bleibend bessernde Anlagen denken; er wird insbesondere nur seinen nächsten Vortheil suchen, und den Boden so viel aussaugen, als er kann; überdieß hat er keine Heimath, welches bey der Landwirthschaft fast nothwendige Bedingung eines bessern Betriebs derselben ist. —

Dieses als Hauptgesichtspunkt vorausgesetzt, ist für den Flor der Landwirthschaft zweyerley scharf ins Auge zu fassen:

Die Beseitigung der Hindernisse, welche derselben im Wege standen;

Die Auffindung wirklicher Beförderungsmittel.

Zu den einleuchtenden Hindernissen gehören:

Der Zehnte.

Der berühmte Arthur Young sagt in seiner politischen Arithmetik:

„Von allen, je ersonnenen Abgaben ist der Zehnte am verderblichsten; er ist eine wahre Brandschatzung, die das Einkommen des Landmanns so stark angreift, daß ihm aller Muth zum Fleiße geraubt, und jeder Gedanke an Verbesserungen bey ihm verdrängt wird. In einem unaufhörlichen Kriege gegen einander liegen die, welche den Zehnten heben, und die, welche ihn entrichten.

Eben derselbe sagt: er habe auf seinen vielen Reisen, welche er in den verschiedenen Provinzen Englands

machte, um den Zustand des Ackerbaues zu untersuchen, überall, wo der Natural-Zehnte ausgehoben wurde, weder beträchtliche ackerwirthschaftliche Verbesserungen, noch Lust dazu angetroffen; dagegen fand er da, wo der Landbau vorzüglich blühte, entweder gar keinen Zehnten, oder er war in eine Geldabgabe verwandelt. — Die nämliche Bemerkung hat man häufig Gelegenheit, auch anderwärts zu machen. — So arg, wie Young in den angeführten Worten sich darüber ausdrückt, ist es indeß nicht; denn an und für sich sollte und brauchte, vernünftiger Weise, der Zehnte nicht von besserer Cultur abzuschrecken. Denn der Landbauer erhält doch $\frac{9}{10}$ des Mehrgewinns von und für seine bessere Cultur, welcher Gewinn ihn schon ansehnlich für seine Verbesserungen lohnt; und besser ist doch ein, wenn gleich um $\frac{1}{10}$ verringerter Gewinn, als gar keiner. Aber die angeführte Erscheinung der Abneigung gegen Verbesserungen wegen des Zehnten bestätigt sich in der Erfahrung, und hat ihren Grund in einer ziemlich allgemeinen Mißgunst der Zehntpflichtigen gegen den Zehntherrn. Worin übrigens der Naturalzehnte dem Ackerbau wirklich und wesentlich nachtheilig ist, ist der Strohverlust für den Landbauer. Man sagt mit Recht im Sprichwort: was der Acker an Stroh gibt, muß er im Dünger wieder haben; und: ein guter Haushälter verkauft kein Stroh. Das Haupt-Verbesserungsmittel in der

Ackerwirthschaft ist der Dünger, und ein Landwirth kann dessen nicht leicht zu viel haben; der Landwirth producirt am meisten, der im Stande ist, außer seinem eigenen Strohdünger noch andern, oder doch Zusatz-Düngmittel anzuschaffen. Kein Land in der Welt weiß mehr, als Belgien, den Dünger zu schätzen; aber nirgend in der Welt wird auch nach Verhältniß der Bodengüte so viel Korn gezogen, als da. Hat man doch da, besonders in der Campine, die unfruchtbarsten Sandsteppen in reiche Kornfelder, vornehmlich vermittelst Düngers umzuwandeln gewußt. Das nähmliche Beyspiel gibt das, in einer Sandsteppe neu angelegte Friedrichsdorf auf der Ravensbergschen Gränze unweit Bielefeld.

Also schädlich ist der Zehnte, das ist gewiß; aber Frankreich ging in Abschaffung desselben den revolutionairen Gang, nahm gewaltsam den Zehntherren ihr wohlerworbenes, mannichmahl in neueren Zeiten theuer erkauftes Recht. Nachher hat man dieses Unrecht eingesehen, und in den Verordnungen für die, späterhin auf französischen Fuß organisirten Länder billigere Grundsätze festgesetzt; man hat nähmlich für künftig den Rottzehnten, wie billig, ganz abgeschafft, und die bestehenden Zehnten der Ablösbarkeit, meist gegen Entrichtung des Zehntels vom Grundwerthe, unterworfen. Diese Entschädigung scheint nicht ganz den Nutzwerth des Zehnten für den Zehntherrn zu errei-

chen, weil er dieses Zehntel rein, ohne Beytrag zu den Culturkosten, zieht; und in der That erreicht es den möglichen Nutzwerth nicht, aber meist den wirklichen. Denn bey der Gehässigkeit der Abgabe, bey der Mißgunst, welche häufig Unterschleifmittel, im Einverständniß mit den Zehntausnehmern, zu versuchen pflegt, bey der Beschwerlichkeit und Kostspieligkeit des Sammelns an einzelnen, weit von einander entfernten Garbenhaufen kömmt der reine Ertrag selten höher, als die Zinse von dem zehnten Theil des Grundwerths; auch stimmt diese Zinse mit dem gewöhnlichen Miethertrag stattgefundener Verpachtungen meist entweder überein, oder übersteigt ihn sogar; auch kömmt dabey noch vornehmlich in Rücksicht, daß in den meisten Fällen der so bestimmte Ablösungs-Preis den Kaufschilling der Zehntherren ansehnlich, oft um 50 bis 100 Procent übersteigt, also der Zehntherr in der Hinsicht großen Vortheil bezieht.

Die französischen Verordnungen über diesen Gegenstand bestimmen, im Fall der nicht gütlichen Vereinigung, die Ausmittelung des Grundwerths durch Taxation vor den Friedensgerichten. Aber, das erschwert die Sache, indem auf diese Weise jeder Zehntpflichtige in eine Art von Proceß verwickelt wird. Den wohlthätigen Absichten einer weisen Regierung entsprechender ist's, in jeder Zehntgegend von Amtswegen den Grundwerth nach dem Mittel des gewöhn-

lichen Pacht- und Kaufpreises ausmitteln, und für jede Commüne bekannt machen zu lassen, wobey jedoch billig die Jahre von 1795 bis 1806, in welchem Zeitraume vornehmlich die Kaufpreise hin und wieder um das Drey- und Vierfache, ja zuweilen noch höher hinaufschnellten, ausgeschlossen werden.

Im ehemahligen Großherzogthum Berg wurde der Abzug eines Fünftels vom Naturalzehnt zu Gunsten der Zehntpflichtigen rücksichtlich der von diesen zu entrichtenden Grundsteuer bestimmt. Es fragt sich, ob dieses mit einem Schein des Rechts geschahe? Zu der Zeit, als die Zehnten aufkamen, waren die Grundstücke noch steuerfrey; erst lange nachher bildete sich die Contribution, eine Art von Grundsteuer, welche dem Landmanne zur Last fiel, ohne daran zu denken, daß solche den reinen Zehnt hätte mittreffen müssen. Billig war das nicht, der Stand des Landbauers wurde dadurch zu Gunsten des Zehntherrn erschwert. Als man das Steuerwesen neu einrichtete, und der Steuerbetrag meist ansehnlich erhöhet wurde, war nichts billiger, als daß jenes Unrecht ausgeglichen wurde. Die Grundsteuer sollte insbesondere das Grund-Einkommen treffen, und zwar zu einem Fünftel. Zu dem Grund-Einkommen gehört auch der Zehnt. Schwierig wäre es indeß in der Ausmittelung gewesen, diesen vom Zehntherrn zu erheben. Man hielt sich statt dessen an die Acker-Inhaber, und consequent war die

Verordnung, dagegen dem Zehntpflichtigen den Abzug des Fünftels vom Zehnten zuzusichern.

Noch hier eine Bemerkung: die Verordnung der Ablösbarkeit der Zehnten wird bald ihren auffallenden Einfluß auf die Indüstrie des Landmanns zeigen. Die Abgabe ist ihm höchst zuwider, er wird alle Kräfte aufbieten, er wird sparen, überlegen und sinnen, wie er so viel zusammen bringe, um die, ihm verhaßte Bürde los zu werden. Und hat er dieses erst zusammen gebracht, dann fühlt er sich behaglich beym Erwerb, und bleibt dabey. Diese letztere Erfahrung wird insbesondere jeder Beobachter in den Fällen bestätigt gefunden haben, wo Bauern ihre Höfe kauften. Sie spannten nun alle ihre Kräfte an, die zum Theil, wohl gar ganz geliehenen Kaufgelder abzutragen; hatten sie sie endlich abgetragen, so blieben sie in dem thätigen Geleise, und viele, viele sahe man nun in ihrer Art reich werden, welche vorhin nur ein gewöhnliches Auskommen hatten.

Zugleich hier ein Wort über den Blutzehnten.

Derselbe ist für den Zehntherrn eine sehr lästige Einnahme, welche ihm wenig werth ist, weil er das junge Vieh ohne die Mutter nicht gut, oder doch nur sehr mühsam aufbringen kann, daher er mit einer geringen Zahlung dafür zufrieden seyn muß; dagegen ist sie für den Pflichtigen eine verhaßte, ihn leicht zu Unterschleifen veranlassende Abgabe, welche der Viehzucht

nachtheilig ist. Daher ist die Abschaffung desselben nützlich. Allein von Frankreich geschahe dieselbe revolutionair, ohne Entschädigung; bey uns geschehe sie gegen billige Entschädigung, wobey die bisherigen Zahlungstaxen zum Grunde gelegt, und darnach zu Capital angeschlagen, oder sonst auf eine jährliche Geldtaxe gesetzt werden können.

Die Frohnden.

Diese Dienste, für die Hofes- und Dienstherren von nicht sonderlichem Nutzen, für die Dienenden häufig zu großem Schaden, sind für die Landwirthschaft, und daher für den Staat ein wahrer Nachtheil. Denn welchen reellen Werth gewöhnliche Frohndienste in der Regel haben, das weiß ja jeder nur zu gut. Ein Dienstpflüger zur Saat z. B. kann seinem Dienstherrn in einem Tage mehr Schaden zufügen, als fünf und mehrere Tagedienste werth sind. Dagegen kann dem Bauer durch einen einzigen Diensttag ein beträchtlicher Schade zugefügt werden, wenn er nähmlich, bey nasser schlechter Ernte- oder Saatzeit, an den einfallenden guten Tagen, wie das gewöhnlich, zum Dienste aufgeboten wird, und nun für seinen Herrn frohnden, dagegen mit Ingrimm seine eigenen Früchte, wovon er Steuern und Pächte bezahlen soll, dem Verderben preisgeben muß. Ja, sehr wahr sagt das alte Sprichwort: **Frohndienst ein schlechter Dienst.**

Daher ist Abschaffung der Hand- und Spanndienste eine Wohlthat für die Landwirthschaft, und folglich für das Landeswohl. Aber auch hier ging Frankreich den revolutionairen Gang, und schaffte sie unentgeldlich ab; es nahm also dem Einen, was es dem Andern gab. Das war nicht recht. Denn ob es gleich historisch erweislich ist, daß sehr viele dieser Dienste auf Anmassung der Dienstherren und Unterdrückung des Landmannes beruhen: so haben doch die meisten undenklichen Besitz seit mehr als einem Jahrhundert und länger für sich, und sehr viele der jetzigen Besitzer haben das Dienstrecht durch Kauf und andere Titel an sich gebracht. Es gebührt ihnen daher Entschädigung für die Aufhebung derselben. Aber wie diese Entschädigung bestimmen? Billiger Weise nach dem wirklichen, nicht nach dem möglichen Werth. Sehr groß war bekanntlich der erstere nicht; dazu kommt, daß den Dienstern gewöhnlich Essen und Trinken, ja bey Spanndiensten häufig auch das Futter für die Pferde gereicht werden mußte. Man kann daher diesen Werth nicht nach den Preisen rechnen, welche für freye Dienste der Art bezahlt werden. Daß die Dienstherren selbst keinen großen Werth auf diese Dienste legten, sieht man daraus, daß häufig nur ein geringes Dienstgeld dafür bezahlt wurde, z. B. für den wöchentlichen Handdienst jährlich oft nur 1 bis 2 Rthlr., für den wöchentlichen Spanndienst

jährlich oft nur 5 bis 6 Rthlr. Erst in den letzten 20 bis 30 Jahren haben manche Dienstherren hierin eine erheblichere Quelle des Gewinns gesucht, und die Dienstpflichtigen ließen, um der drückenden, für sie so nachtheiligen Bürde los zu werden, sich Opfer gefallen.

Aber wird durch diese Abschaffung die Landwirthschaft der Dienstherren, welche große Güter besitzen, werden diese Güterbesitzer nicht beträchtlich verlieren? Nach zehn Jahren sagt die Erfahrung wahrscheinlich: nein. Die Wirthschaften derselben taugten, mit wenigen Ausnahmen, bisher nicht. Die Herren gaben sich in der Regel ihren Rentmeistern hin, welche gewöhnlich sehr wohlhabend wurden, während daß oft der Wohlstand ihrer Herren abnahm; der Ackerbau, durch Frohnden betrieben, gab nur zu oft nicht den halben Ertrag, welchen der Freybauer, der seinen Sachen gehörig nachsah, von Grundstücken gleicher Größe und Güte zog, wovon ein Hauptgrund mit der war, daß auf diesen Gütern der Viehstand, rücksichtlich der Unnöthigkeit desselben wegen der Frohnden, zu gering, daher des Düngers verhältnißmäßig zu wenig war. Dieser Viehstand, der überdieß ein Haupterwerbzweig und die zweyte Hauptquelle der Landwirthschaft ist, wird jetzt größer und gegen die Ackerwirthschaft verhältnißmäßiger werden müssen; die großen Güterbesitzer werden sich, im Gedanken an ihren Verlust we-

gen der Steuerfreyheit und der Dienste, selbst mehr um ihre Landwirthschaft bekümmern, mit eigenen Augen sehen, und nicht mehr so leicht reiche Rentmeister machen; es wird ein Zustand der Selbstständigkeit für sie eintreten, und nach 10 Jahren werden sie es an ihrem erhöhten Wohlstande fühlen, daß das Unglück so groß nicht war.

* * *

Nicht ohne Nutzen wird hier eine Stelle aus Thaers trefflichem Buche: Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft Band III. S. 83 folg. stehen:

„Eigentliche Frohnden kennt man in England nicht mehr, obgleich noch einige Spuren davon übrig sind, und ein gewisses, unabänderlich bestimmtes Geld für vormahlige Dienste von Manchem bezahlt werden muß. Dies ist ohne Zweifel ein wichtiger Grund, warum sich bey so viel andern Hindernissen der Ackerbau in England so viel früher, als in andern Gegenden, wo der Frohndienst blieb, gehoben hat. Frohnden, besonders diejenigen, die nach der Tagezahl geleistet werden, erzeugen Trägheit, Indolenz und absichtlich fehlerhaftes Verfahren, welche bald zur Gewohnheit werden. Der zu Hofe dienende Knecht oder Bauers-Sohn gewöhnt sich oft vorsätzlich zu Unfleiß und Nachläßigkeit, freut sich erst den Hofdienst betrogen zu haben, betrügt dann

seinen Brotherrn, und endlich sich selbst um die Arbeit, die er thun könnte. Daher allgemein trägere Menschen an Orten, wo solche Hofedienste geleistet werden. Selten ist der Bauer noch gutwillig genug, solche Dienste mit einigem Fleiße zu leisten, und gegen die Zwangsmittel empört sich der Geist unserer Zeiten immer mehr, wenigstens da, wo Leibeigenschaft aufgehoben ist."

„Ist eine bestimmte Arbeit für die Frohndienste festgesetzt, so kann man sich zwar auf eine gewisse Ausrichtung derselben der Quantität, aber nicht Qualität nach verlassen. Fast allgemein unterscheidet sich der durch Frohnden bestellte Acker von dem, der durch eigenes Gespann bearbeitet worden; ein Unterschied, der bey genauer Untersuchung oft mehr, als der ganze Werth der Arbeit betragen wird, wenn nicht etwa die eigenen Knechte die schlechte Arbeit der Frohnden nachahmen. Bessere Wirthschafts- und Bestellungs-Methoden, welche durch ihre Einführung dem Diensthernn den Werth der Frohnden vielfach ersetzen würden, sind, wo sie bestehen, völlig ausgeschlossen, es sey denn, daß der Bauer völlig wie ein leibeigener Knecht behandelt und vom Ackersmann zum Schweinetreiber degradirt werden könne; in welchem Falle derselbe aber wie ein auf Deputat stehender Knecht, dessen Haus, Hof und Gespann dem Herrn gehört, anzusehen ist.

Wie wenig vortheilhaft diese Art von Knechtschaft dem Herrn sey, beweiset die große Neigung, die Bauern zu legen, welche man, wo es einigermaßen möglich ist, bey allen Gutsherren findet. Und die Beyspiele, daß nach aufgehobenen Diensten in manchen großen Wirthschaften die ganze Arbeit mit dem schon vorhin gehaltenen Hofgespann eben so gut vollführt wird, als vormahls, wo denselben eine dreyfach größere Zahl von Frohngespann zu Hülfe kam, beweisen, wie kostspielig, und beynahe unnütz, die Frohnden dem Dienstherrn waren."

„Durch Aufhebung der Frohnden würde der Staat eine große Masse von Kräften gewinnen können, die dann, erweckt und thätig benutzt, eine höhere Production nothwendig hervorbringen müßte. Die Energie und Betriebsamkeit der Nation würde dadurch gehoben, Gemeingeist und die Richtung aller Kräfte auf das Wohl des Ganzen bewirkt, und eine Hauptursache der dumpfen Unzufriedenheit und des Hasses der größeren Classe der Menschen gegen die kleinere gehoben werden."

„Durch den Mangel der Frohnden erhält also der englische Ackerbau im Allgemeinen einen großen Vorzug vor dem deutschen, und bey so manchen günstigern Verhältnissen des letztern vor dem erstern ist und bleibt dieses gewiß eine Hauptursache, war-

um er ihm noch nachsteht und nachstehen wird, so lange dies Hinderniß noch nicht gehoben ist."

Eben so sagt Garve: über den Character der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Gutsherren u. gegen die Regierung S. 32.:

„Faulheit und Fleiß des Landmanns richten sich, wenn andere Ursachen gleich sind, nach der billigern oder unbilligern, mehr oder weniger drückenden Einrichtung seiner Frohndienste. Da, wo sie ihm zu viel Zeit rauben, so daß er deren für seinen Erwerb keine übrig behält, oder wo sie ihm zu schlecht bezahlt werden, da ist er faul. Besonders reitzt nichts so sehr zur Faulheit, als Dienste, die immer gefordert werden können, und nicht immer gebraucht werden. Ein Bauer in diesen Umständen ist nie Herr über seine Zeit; er wird auch nicht, die ganze Zeit über, in den Diensten seiner Herrschaft beschäftigt. Dadurch gewöhnt er sich zu einem müßigen Erwarten der ihm aufzutragenden Arbeit, oder zu einer langsamen Vollziehung derselben."

Die Vor= Nach= Stoppel= und Feldhude.

Daß die Vor= und Nachhude auf Weiden und Wiesenwachs, in so fern dadurch die Benutzung des Eigenthümers beschränkt wird, besonders wenn dieselbe in den Zeitfristen über die Wintermonathe hinausgeht, sehr nachtheilig ist, ist bekannt; insbesondere ist

der Vortheil des Berechtigten dabey lange so groß nicht, als der Verlust des Verpflichteten. Beruhet dieselbe auf einer wirklichen Servitut, dann ist die Entschädigung des Berechtigten, jedoch nach dem auszumittelnden wirklichen Werth, billig; ist sie aber eine bloße Anmassung des Stärkern, ein wahres Seigneurialrecht, dann fragt sich's, ob nicht die unentgeldliche Abschaffung dieses Rechts billiger wäre?

Die Stoppel- und Feldhude, wenn sie nicht mißbräuchlich, nicht zur Unzeit, nicht auf besäeten Aeckern geschieht, ist an sich unschädlich; insbesondere ist die Schaafhude unter den eben erwähnten Bedingungen dem Feldbau sehr nützlich, denn das Schaaf frißt die Wurzeln von manchen sehr nachtheiligen Unkräutern und von vielen andern den Stamm, und zerstört ihn, nützt zugleich durch seine häufigen Abgänge, so daß das Schäfer-Sprichwort nicht ganz unrichtig ist: wo das Schaaf hergeht, da nützt es. In so fern also diese Stoppel- und Feldhude polizeylich unschädlich gemacht, mithin das Eigenthum der Saaten und Früchte gegen Beschädigungen sicher gestellt wird, ist dagegen an sich nichts zu erinnern. Als ausschließliches Recht, besonders mit nachtheiligen Ausdehnungen auf besaamte Aecker und der Zeit nach, wird indeß die Landwirthschaft dadurch beeinträchtigt. Uebrigens trifft man die Schaafhude bald als Seigneurialrecht, bald als Besitzstand Einzelner, welche zufällig ihre

Schaafzucht vormahls fortgesetzt haben, indeß ihre Nachbarn sie haben eingehen lassen. Das französische Recht hat alle diese Arten von Hude ohne Entschädigung aufgehoben, und jedem die natürliche Freyheit vorbehalten, auf seinen Grundstücken die Hude selbst nach Belieben auszuüben.

Die Jagd.

Ein großes Unrecht gegen die Eigenthümer, eine Verletzung der Heiligkeit des Eigenthums, und ein wirklicher Nachtheil für den Ackerbau ist die Jagd vor der völligen Aberntung der aufstehenden Früchte. Mit blutendem Herzen hat man Treib- und andere Jagden mitten im Sommer gesehen, mit kochendem Aerger sahe man im Herbst bey später Erreifung einzelner Früchte um eines Hasen willen ein großes Fruchtstück zum großen Nachtheil desselben von Hunden und Jägern, von letztern wohl gar aus Muthwillen, durchlaufen. Diese Aufopferung des fremden Eigenthums für das geringe Vergnügen Einzelner ist wahrlich nicht recht, noch weniger billig und human. Will man ja, um das Vergnügen der Jagd einige Tage früher zu genießen, vor der völligen Einerntung der Früchte die Jagd eröffnen: so muß zugleich das Verbot bey strenger Strafe Statt finden, auf keinem noch nicht abgeernteten Acker zu jagen. — Die Revolution hob in Frankreich die ausschließliche Jagdge-

rechtigkeit mit den Seigneurialrechten auf, und jedem wurde gestattet, auf seinen Grundstücken das Wild zu erlegen. Auch bey unseren Vorfahren war freye Pürsch, und wenigstens ist das — widerrechtliche Beschränkung der Freyheit des Eigenthums: das Wild nicht tödten zu dürfen, was uns auf unserem Eigenthum Schaden zufügt. Uebrigens ist Beschränkung der Jagd in polizeylicher Hinsicht gewiß nützlich; nur gesetzten, wohlhabenden Männern, nie Jünglingen, Professionisten und leichtsinnigen, schlechten, zurückgehenden Wirthen sollten Jagdscheine ertheilt werden.

Taubenfluchten.

Wenn solche nicht auf ausschließlichem Rechte beruhen, nicht in Uebermaß übergehen, und wenn dem Grundeigenthümer das Recht bleibt, seine Saaten gegen die fremden Gäste zu schützen: dann sind Taubenfluchten so schädlich nicht, als man zu Zeiten behauptet hat. Denn es gibt eine große Zeit des Jahres, wo sich die Feldtauben von Unkräutersaamen ernähren, und so den Nachtheil auf der andern Seite wohlthätig vergüten, den sie auf der einen verursachen. Tritt überdieß die Polizey ins Mittel, müssen die Feldtauben in den Hauptzeiten des Aussäens eingesperrt gehalten werden, dann sind sie mehr nützlich, als schädlich.

*　*　*

Sind die vorerwähnten Hindernisse, welche bisher der Verbesserung der Landwirthschaft im Wege standen, gehoben: so ist freylich schon viel geschehen. Aber doch können wir noch einen großen Schritt weiter gehen. Es gibt nähmlich außerdem viele Beförderungsmittel zur Hebung der Landwirthschaft. Dahin gehört zuerst

die Veredelung des Bauernstandes.

Lange, lange lastete allgemeiner Druck auf diesem Stande. Wollte und will ja doch jeder über ihn her, melket ihn, zupft ihn, neckt ihn, macht sich lustig über ihn, sucht ihn zum Besten zu haben und sein Müthchen an ihm zu kühlen. Druck aber verschlechtert. Was in stärkerem Grade von den Juden gilt, das gilt in einem etwas geringern von den Bauern. Wie den Juden, so werde demnach auch den Bauern eine völlige bürgerliche Freyheit und Gleichheit vor dem Gesetze mit den übrigen Ständen zu Theil; nirgend werde jener Stand vor diesen vorab belastet und geringe geachtet. Wird neben diesem zugleich für recht gute Landschulanstalten gesorgt, dann wird man sich nach 50 Jahren wundern, welch ein ganz anderer Sinn und Geist *) unter den Landleuten walten wird.

*) Garve, in seinem angeführten Buche über den Character des Bauernstandes S. 33 f., erzählt:
„Man zeige dem Bauern, sagte ein einsichtsvoller und begüterter Edelmann Schlesiens zu mir, einen Weg,

Das, was sie bisher bey allem Druck nicht noch schlechter werden ließ, als sie sind, was vielmehr das viele Gute, welches man beym Bauernstande neben manchen Fehlern antrifft, unter demselben stiftete und bis auf den heutigen Tag erhielt, eben das wird diesen Stand bey völlig gleicher bürgerlicher Freyheit vorzüglich veredeln, ja ihn, nicht ganz ist das Dichterphantasie! der Idyllenwelt näher führen: dieses ist die Nähe, in der er der Natur lebt; beständig umgeben von dieser holden Mutter, geben ihre einfachen, ruhigen, festen Gesetze dem Gefühl und Character des ländlichen Bewohners ein dem entsprechendes Gepräge, welchem die einfache Lebensart, die seltnere leidenschaftliche Reibung zu Hülfe kommt. Anders verhält es sich mit uns Städtern; wir sind zu weit von der Natur entfernt, und entfernen uns zu unserem Unglück leider noch immer mehr von ihr; das Element, welches uns umgibt, ist leidenschaftliche Reibung, bey der das Gute im Menschen weniger gedeiht, und vornehmlich nicht harmonisch sich ausbildet. Uebrigens bringet Veredelung in allem weiter, und gewiß auch hier. —

durch Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit empor zu kommen, und er wird ihn gewiß einschlagen. Dieser Edelmann selbst hat den Wetteifer seiner Unterthanen sowohl zum Fleiße, als zur Erziehung ihrer Kinder schon dadurch allein erweckt, daß er seine Vögte und Amtsleute aus denselben genommen hat, wenn sich einige durch Arbeitsamkeit und Verstand auszeichneten."

Erbpachtliches Verhältniß.

Hebung und Flor der Landwirthschaft setzen, wie vorhin näher ausgeführt ist, der Natur der Sache nach, Eigenthum oder erbpachtliches Verhältniß voraus. Die Erfahrung bestätiget das da, wo gemeine Zeitpächter und Erbpächter, wie z. B. im Clevischen, neben einander wohnen, so handgreiflich und unwidersprechlich, daß nur Vorurtheil, vorgefaßte Rechtsmeinung, und ein, in der That mißverstandenes Privatinteresse, kurz Partheylichkeit das Gegentheil behaupten können. Thaer sagt in der Einleitung zur Kenntniß der engl. Landwirthschaft Band III. S. 25.

„Mit unserem deutschen freyen Bauer stehen die englischen kleinen Pächter ungefähr auf gleicher Stufe. Sie haben in mancher Hinsicht kein so glückliches Loos, wie jener, besonders wenn er nur bestimmte Abgaben zu entrichten hat, und von willkührlichen Frohnden frey ist. — Wenn der deutsche Bauer gleich, nach dem mannigfaltig modificirten Meyerrechte, nicht uneingeschränkter Eigenthümer seines Hofes ist: so ist er doch sicher, ihn zu behalten, uud auf seine Kinder zu vererben, und zwar ohne Erhöhung der Meyergefälle oder Prästationen. Der kleine englische Pächter hängt dagegen meistentheils von der Willkühr seines Gutsherren ab, und muß seinen Hof, nach einer,

ein Jahr zuvor geschehenen Aufkündigung verlassen. Man kündigt freylich ohne erhebliche Ursache einem Pächter nicht leicht unbedingt, weil der, der dieses thäte, bald leer stehende Pachthöfe haben würde. Aber die Erhöhung der Pacht wird häufig verlangt, und hierin liegt ohne allen Zweifel ein Haupthinderniß, warum sich die verbesserte Wirthschaft in England nicht allgemeiner verbreitet. Hat der Farmer seinen Grund und Boden beträchtlich verbessert, hat er sich durch seine Indüstrie etwas erworben: so fordern manche Gutsherren höhere Pacht, und der Farmer muß sie bewilligen, oder seinen verbesserten Hof verlassen. Ueberdem sind die Pachtbedingungen oft äußerst beschränkend und der bessern Cultur gerade widerstrebend. Sie sind nur auf den bösen Willen schlechter Pächter berechnet, denen man die Absicht, den Acker auszusaugen und ihn dann zu verlassen, zutraut, eine Kunst, die freylich in England manche Pächter, wie bey uns, verstehen."

Zum Glück spricht in Deutschland die Geschichte, das Herkommen, das wirkliche, wenigstens das materiale Recht für die Erblichkeit der Bauerngüter. Die Grundlage bey allen unseren Bauerngütern war die Hofes- oder Hobsverfassung, der Hofesverband erblicher Hofesbeständer, wie erst Möser wenigstens von Westfalen behauptete, und nach ihm Kindlinger, Deutschlands zweyter Möser, dessen Verdienste um die Ge-

schichte und die Kenntniß der alten vaterländischen Verfassung man erst nach seinem Tode gehörig schätzen und würdigen wird (zur Ehre unseres deutschen Vaterlandes gereicht es nicht, daß das nicht früher, jetzt ist er ein alter Mann, geschahe!), was Kindlinger näher ausführte, belegte *), und von ganz Deutschland geltend erklärte **). In den meisten Gegenden

*) Außer in seinen höchst schätzbaren Münsterschen Beyträgen, 3 Bände, hin und wieder, entwickelte er die Verfassung des deutschen Bauernhofes ziemlich vollständig, auf eine so einleuchtende, handgreifliche, durch viele Belege bestätigte Art, daß ganz unpartheyischer gesunder Menschenverstand nicht wohl zweifelhaft bleiben kann, nähmlich in seiner Geschichte der Familie und Herrschaft von Vollmestein, ein Beytrag zur Geschichte des Bauern- und Lehnwesens, und der Staatsverfassung, welche erst größtentheils im Magazin für Westfalen, nachher vollständig mit den belegenden Urkunden dazu in zwey Bänden zu Osnabrück erschien. Nachher hat er sich über viele Gegenstände noch näher erklärt in seinen Fragmenten über den Bauernhof, die Hofesverfassung und das Bauernrecht. Dortmund 1812.

**) Er sagt nähmlich in dem, den vorerwähnten Fragmenten vorgedruckten Briefe: „Mein System vom Bauernwesen und auch meine Gedanken vom Entstehen des Leibeigenthums, wie es in dem letzten Jahrhundert beschaffen war, habe ich in der Vollmesteinschen Geschichte zum Theil niedergelegt; ich bin in demselben, seitdem ich Westfalen verlassen habe, noch mehr befestiget worden, insbesondere habe ich gefunden, daß ich das Bauernwesen in Westfalen mit jenem in den oberdeutschen Provinzen genau zusammenstellen und bewei-

ist man auch nicht zweifelhaft über dieses erbpachtliche Verhältniß der Bauerngüter, deren unsere Compendien des sogenannten deutschen Privatrechts eine sehr große Nahmenmenge anführen, welche jedoch in dem wesentlichen Punkte der Erblichkeit übereinstimmen. Indeß hat man in einigen Gegenden in neuern Zeiten angefangen, das Erbrecht der Bauern zu verdunkeln und streitig zu machen; sogar haben einzelne Gerichtshöfe, nach einem Hange, alles nach römischen Rechtsleisten modeln zu müssen, als Gerichtsmeinung angenommen, daß für zeitpachtliches Verhältniß derselben zu vermuthen sey. Geschahe dieses selbst bey solchen Gütern: welche seit Menschen Gedenken, seit Jahrhunderten von der nähmlichen Familie, von Vater auf Sohn, in der Regel den ältesten, herabgeerbt sind; worauf von jeher die Bauern aus eigenen Mitteln und nach Willkühr gebauet, in neueren Zeiten oft kostbar gebauet haben; wovon die Besitzer, erweislich wenigstens seit vielen Generationen, die nähmlichen Gefälle an die Gutsherren entrichtet, so wie alle ordentliche und außerordentliche Steuern, selbst die Kriegsschulden-Beyträge entrichtet haben; deren Aufkömmlinge durch Hey-

---

sen kann, daß beyde einerley Grundeinrichtung und Verfassung hatten."

„Hier im Fuldaischen, wo keine Leibeigenschaft besteht, ist auch die Verordnung Napoleons über die Aufhebung des Leibeigenthums publicirt, und, was die Domainengüter betrifft, vollzogen worden."

rath einer Tochter vom Hofe, jederzeit ihren Nahmen nach dem Hofe, dem ältesten allgemeinen Herkommen zufolge, änderten; wovon ein gewisses Gewinn- oder Antritts- und Auffahrtsgeld von beyden angehenden Eheleuten gemeinschaftlich zu entrichten, auch bey zweyten Heyrathen von dem neuen Ehegatten oder Ehegattin, in der Regel mit der Hälfte von dem für beyde Eheleute, zu erneuern ist; worauf die Aufsitzer, wenn sie alt werden, und dem Hofe nicht mehr vorstehen können, eine Leibzucht sich vorbehalten; wo sich die angehenden Eheleute in den Ehepackten, welche in der Regel ihrem Hofesherrn zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden müssen, Gut um Gut, und ausdrücklich die Hofesfolge verschreiben; wo die Hofesbeständer bey den Markentheilungen der Regel nach die Hofesgerechtsame wahrnehmen, und bey Markentheilungen oft so viel Markengrund an Maß erhalten, als alle übrige Hofesgrundstücke betragen, ohne daß sich deswegen die Gefälle im geringsten erhöhten u. s. w. Zu verwundern ist, daß dieses sogar in einem Paar Königl. Preuß. Provinzen geschehen konnte *), wo das Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 634. bestimmt:

*) Der Herausgeber schweigt hier von dem Detail einer Sache, welche ihm (der sich ohne alle Nebenabsicht, ja gegen sein persönliches Privatinteresse, des schwächern, wehrlosen Haufens, diesem unbewußt, gegen die mächtigere Parthey aus Achtung für Wahrheit und Recht annahm, und ihm nachher redlichen Rath zur Erlangung des ihm zugesicherten Rechts ertheilte) so viel Haß, Ver-

„Im zweifelhaften Falle (über Zeit- und Erbpacht) ist anzunehmen, daß dergleichen Grundstücke auf die Erben des Besitzers in absteigender Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, und bey deren Ermangelung, auf die überlebende Ehegattin übergehen sollen.“

Indeß — dergleichen wird nie zur Regel werden, nein, unsere weisen Regierungen werden vielmehr nicht nur den Grundsatz gesetzlich feststellen, daß jederzeit in nur etwas zweifelhaftem Falle für Erbpacht zu vermuthen und zu erkennen sey, sondern sie werden selbst die Hofesherren zur Umwandelung der Zeitpachten in Erbpachten zum Besten der Landwirthschaft und der Landeswohlfahrt ermuntern *), zumahl solches eben sowohl zum Besten der Hofesherren gereicht, wovon der Beweis zu führen nicht schwer fällt. Denn nur auf diese Weise kann sich der Hofesherr eine feste, sichere und ruhige Rente verschaffen, statt daß ihm sonst die Reparatur, vollends der Neubau, oft die Rente vieler Jahre verzehren, die Steuern aber, zu-

leumdung seines Characters, Kränkungen mancherley Art, ja offene Verfolgung zuzog. Einen Trunk aus Lethe's Quell!

*) Wirklich geschahe dieses bereits auf eine sehr weise Art von Preußens ehrwürdigem Monarchen in zwey Verordnungen vom 14ten Sept. 1811, die Beförderung der Landescultur und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, deren Hauptgesichtspunkt dahin geht, erbliches Verhältniß bey allen Bauerngütern festzustellen.

mahl außerordentliche, insbesondere Kriegssteuern und Lieferungen, Landes- und Kriegsfuhrten die Rente, wo nicht für einzelne Jahre ganz verschlingen, doch gar sehr schmälern; dazu kommen die jedesmahligen Schwierigkeiten wegen des Inventariums, der zu ersetzenden Besserungen, ferner die öfteren Verluste an schlechten, zurückgehenden Pächtern, so wie die Unglücksfälle, Feuersbrunst an den Gebäuden, Krieges- und Wetterschäden, Mäusefraß und dergleichen, welches alles bey einer Erbpacht dem Pächter zur Last fällt. Rücksichtlich aller dieser Beschwerden und Zufälle ist es indeß von Seiten des Gutsherrn billig, die Erbrente angemessen und mäßig zu bestimmen, ja es ist dieses selbst räthlich, damit sich der Grundherr die Zahlbarkeit, vermittelst der Möglichkeit des Auskommens des Pächters, sichere. Leben und leben lassen! sagt Moral und Klugheit.

Feststellung aller Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauer.

Für jedermann sind Processe immer eine Art von Unglück; für den Landmann aber sind sie vornehmlich nachtheilig, ja oft verderblich; sahe man doch so manchen, sonst braven, fleißigen Bauer durch Processe auf die liederliche Bahn, an den Trunk und andere Fehler kommen, wovon zuletzt Verarmung und Unglück einer Familie die traurige Folge war. Daher mög-

lichste Abwendung von Processen von dem Bauernstande überhaupt, und vornehmlich zwischen Hofesherrn und Bauer durch genaue Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse, vermittelst deutlicher, einfacher gesetzlicher Bestimmungen. Je mehr die Verhältnisse dieser Güter auf einerley, einander gleiche Grundsätze zurückgeführt werden könnten, desto besser; und unmöglich ist das nicht, da dieselben in Deutschland, der hundertfachen Nahmen-Verschiedenheiten ungeachtet, im Wesentlichen übereinstimmen; sie alle waren ursprünglich Hofesgüter, welche durch die Sprengung der Hofesverbände als Sondergüter Abweichungen erhielten.

Hofesgehölze.

Einer der wichtigsten vorkommenden Collisionsfälle betrifft die Hofesgehölze. Ursprünglich, das ist wohl historisch gewiß, hatten die Hofesherren keine näheren Ansprüche daran *); auch sind wohl die meisten Bauern bis auf den heutigen Tag in dem alleinigen Nutzungsbesitz geblieben. Nur hin und wieder haben sich in neueren die Hofesherren in den Mitnutzungs-Besitz eingedrungen, wozu ihnen die frühere Aufsicht des Hofesrichters und der Geschwornen gegen Holzverwüstung Veranlassung gab, woraus nachher

*) Nicolaus Kindlingers Fragmente über den Bauernhof, die Hofesverfassung und das Bauernrecht, S. 40 folg.

erst der Vorbehalt der Anweisung entsprang, und dann zuletzt die Anmassung des Mitgenusses. Indeß gibt der bloße Vorbehalt der Anweisung kein Mitrecht an dem Gehölz selbst, sondern enthält bloß Oberaufsicht gegen Verwüstung. Sehr auffallend bestätigt sich das, wenn man eine Reihe Gewinnbriefe von einem Jahrhundert und länger antrifft; da findet man gewöhnlich noch in den ältern bloß das Verbot, das Holz nicht zu verwüsten; dann kömmt nach und nach der Vorbehalt der Anweisung, zuletzt wohl gar hofesherrlicher Vorbehalt des Eigenthums des Hofesgehölzes, jedoch solle dem Bauer das Benöthigte angewiesen werden. Da indeß, wo dieser Mitgenuß ruhig, ohne Widerspruch und nicht offenbar unredlich seit der Verjährungszeit hergebracht worden, ist ein erworbenes Recht vorhanden, welches nicht verletzt werden darf. Der Natur der Sache und der Billigkeit gemäß bestimmen daher die beyden erwähnten Kaiserl. Decrete fürs Großherzogthum Berg vom 12ten Dec. 1808 und 13ten Sept. 1811 diesen Gegenstand nach dem Besitzstande, und setzen bey gemeinschaftlichem Genuß die Grundsätze der Theilung fest. Indeß dürfte hiebey billig noch ein Punkt in Frage kommen, nähmlich die Rücksicht auf das Bedürfniß der Colonie zur Erhaltung der Hofesgebäude, der Ackergeräthschaften, der nöthigen Einfriedigungen und dergleichen. Denn diese Gehölze sind Pertinenzstücke der Colonie, die Bauern haben deren

Cultur besorgt, haben davon bis zur neuesten Zeit die Contribution bezahlt, und selbst da, wo die Hofesherren in neueren Zeiten sich in den Besitz des ganzen Hofesgehölzes gesetzt haben, erkennen sie doch die Verbindlichkeit an, das nöthige Gehölz zu jenen Hofesbedürfnissen dem Bauer in dem Gehölze anzuweisen. Reicht demnach das Gehölz bey regelmäßiger Benutzung nur zu den Bedürfnissen des Colonats hin: so ist es billig und selbst gerecht, daß solches, ohne Rücksicht auf die neuere Anmaßung, dem Bauer zu den Hofesbedürfnissen verbleibe.

Ablösung.

Die französischen Gesetze haben das Recht zur Ablöse der erbpachtlichen Gefälle zu bestimmten Preisen verordnet; diese Bestimmung gründet sich auf dem Gesichtspunkt der Beförderung freyen Eigenthums. Indeß fragt es sich, ob sich hiebey nichts Revolutionaires eingemischt hat? Durch aufliegende erbpachtliche Renten wird an sich der Besitzer eines Guts in der freyen Benutzung seines Eigenthums und in der Cultur desselben durchaus nicht gehindert; eben so gut möchte man es für nachtheilig halten, daß jemand Geld auf sein Eigenthum nähme, und Zinsen davon bezahle; zudem wird dem Bauer sein Eigenthum, durch den Abgang der stehenden Rente, dem Capital nach erleichtert, insbesondere ist dem Landmann, in Rück-

sicht der Abfindung seiner Geschwister vom Gute, und eben deshalb selbst der Landwirthschaft, das erbpachtliche Verhältniß günstiger, als das Eigenthum, wie die Erfahrung von freyen Erbgütern bestätigt, wornach bey vielen Kindern des Hofes, wenn die Eltern die Brautschätze der abgehenden Kinder nicht mäßig bestimmten, die Aufsitzer leicht, besonders nach ein Paar Generationen, herunterkamen, wohl gar zu Grunde gingen. Von der andern Seite wünscht der Mensch sich ein möglichst sicheres Einkommen zu verschaffen; er findet das im Grundbesitz. Dieser wird durch reine Grundrenten vervielfältigt, folglich Vielen, die selbst keine Grundgüter besitzen, die Möglichkeit gewährt, an dem Grundbesitz und dessen Sicherheit, vermittelst der ihm analogen Renten Theil zu nehmen. Außerdem hat die Grundrente in Naturalien einen großen Vorzug vor der Geldrente (s. oben §. 8. S. 158 f.); sie bleibt sich nähmlich immer gleich, indem die Preise der Naturalien mit dem Werthe des Geldes steigen und fallen, wogegen die Geldrente, an sich schon unsicherer, mit der Zunahme der Geldmenge — Geld ist Waare — an Werth immer mehr fällt. Warum also die Grundrente an sich mißbegünstigen? Zudem muß das Eigenthum heilig bleiben, und nur, wenn höhere Staatsrücksichten eintreten, darf es, und dann nur gegen gehörige Entschädigung, in Anspruch genommen werden. Das ist aber hier nicht der Fall.

Warum also den einen Theil zu Gunsten des andern zwingen, sein Eigenthum zu einem bestimmten Preise abzustehen, das er entweder wegen seiner Sicherheit zu behalten wünscht, oder höher verkaufen zu können glaubt? Ein anderes ist es mit dem, der Landwirthschaft offenbar sehr nachtheiligen, in einer an sich lästigen unreinen Rente bestehenden Zehnten, unter einer Preisbestimmung, wobey der Besitzer in der Regel ansehnlich gegen den Ankaufspreis gewinnt.

Abzug eines Theils für die Steuern.

Es fragt sich ferner nach dem Fünftel, dessen Abzug die französische Gesetzgebung von den Grundrenten überhaupt, insbesondere auch von den erbpachtlichen als Ersatz für die Grundsteuer verstattet hat? Alle diese Abgaben, auch die erbpachtlichen, sind in der Regel reine Renten, welche nur in einem mäßigen Antheil des Einkommens bestehen, und als ein bloßer Zins für ein in dem Gute stehendes Capital als Vergütung für dieses anzusehen sind. Wo dieses der Fall ist, wo also die Renten nicht unverhältnißmäßig hoch stehen, da wäre es offenbar unbillig, den Abzug eines Fünftels verstatten zu wollen; denn der Besitzer solcher Güter ist als der eigentliche Eigenthümer derselben anzusehen, der als solcher die darauf haftenden Steuern und Lasten tragen muß. Eben so gut müßte derjenige Eigenthümer eines Guts, der zu

dessen Ankauf ein Capital geliehen hat, seinem Gläubiger von den versprochenen Zinsen einen Theil für die Grundsteuer abziehen können. Besteht indeß der erbpachtliche Canon in einem Antheil an den producirten Früchten, z. B. in einem Fünftel, einem Viertel, oder gar in einem Drittel, wie das bey den sogenannten Drittegarben-Höfen der Fall ist, dann ist freylich der Erbverpächter zur Zahlung der Steuer mit verpflichtet, und es fragt sich: ob nicht zu gleichem, oder wohl gar höherem Antheile, als der Bauer, da die Steuer das reine Einkommen nach Abzug der Culturkosten berücksichtigt, die Culturkosten aber auf gutem Boden zur Hälfte des reinen Ertrags gerechnet werden, auf solchem also der Grundherr $\frac{2}{3}$ des reinen Ertrags zöge und der Bauer nur $\frac{1}{3}$, auf schlechterem Boden der letztere vollends gar nichts, sondern nur Bezahlung seiner Auslagen und seiner Arbeit?

Lehn- und Seigneurial-Renten.

Bey dieser Gelegenheit noch etwas über die Grundrente. In Frankreich hat man die Lehn- und Seigneurial-Gefälle ganz, und zwar unentgeldlich abgeschafft. Ob das recht war? Gewiß nicht, es war eine revolutionaire Gewaltthat. Denn wenn gleich der ursprüngliche Zweck der Verleihung bey den Lehnen, wenn gleich der Grund der meisten Seigneurial-

Rechte aufgehört hat *), wenn es selbst historisch gewiß ist, daß manche dieser Seigneurial-Rechte ursprünglich auf bloßen Anmassungen beruhten: so hatten sie doch den Besitz von Jahrhunderten für sich, die Gefälle waren nach bürgerlichen Rechtsgrundsätzen wirkliches Eigenthum geworden, von Vielen als solches unter gerechtem Titel gegen baare Zahlung erworben. Und genau und consequent genommen, wie wenige Renten, wie wenige jetzt erbpachtliche Gefälle, wie weniges Eigenthum überhaupt würde bleiben, wenn wir jene Grundsätze verfolgten. Nein, alles, was jetzt nach den bisher bestandenen Gesetzen bürgerliches Eigenthum ist, das ist als solches heilig, und muß, wenn nicht höhere Staatsrücksichten eintreten, respectirt, in diesem Ausnahme-Falle aber rechtlich eine angemessene Entschädigung bestimmt werden.

Kleine Naturalpächte.

Hin und wieder gehören auch Schweine zu den hofesherrlichen Gefällen. Diese Abgabe ist in neuern Zeiten häufig von Hofesherren zum Gegenstande des Drucks und der Ungerechtigkeit gegen die Banern ge-

*) Hätte man darauf bey den Lehnen Rücksicht nehmen wollen, so wäre vielmehr die Einziehung aller Lehne von Seiten der Lehnherren consequenter gewesen, nicht aber durften ihnen überdieß die Renten entzogen werden, welche sie sich bey der Verleihung der Lehne vorbehalten hatten.

macht. Früherhin war ein Unterschied zwischen Hofes- und Schultschweinen. Jene wären zur Verzehrung auf den Hofestagen bestimmt, diese waren eine Schutzabgabe an den Vogt, den Schultheiß. Jene bestanden in Spanferkeln, und es hieß von ihnen, daß sie annehmlich wären, wenn sie aus dem Scheffel springen könnten. Letztere waren gut, wenn sie in dem Jahre (um Michaelis wurden sie ausgenommen) gefallen waren; solche, von 5 bis 6 Hand hoch, waren herkömmlich ordentliche Schultschweine. In den ältern Registern findet man sie zu 30 Stbr., nachher zu 1 Rthlr., und späterhin zu 2 Rthlr. angeschlagen; auf die Geldtaxe von 2 Rthlr. sprechen noch jetzt viele Gewinnbriefe. Dagegen verlangen nun viele Hofherren überjährige Schweine von 8 bis 10 Hand hoch, oder einen Preis von 10, 12, 14 Rthlr. und darüber, verlangen wohl gar, nachdem sie den Ausnehmungstermin längst haben verstreichen lassen, die von dem Bauer für seine Haushaltung eingelegten, beynahe fetten Schweine, und üben hiebey häufig eine, das Gerechtigkeitsgefühl empörende Willkühr. Zu wünschen wäre hierin ein bestimmtes, die Willkühr endendes Gesetz.

Säumigkeits-Strafe.

Das Kaiserl. Decret vom 13ten Sept. 1811 enthält eine sehr harte Bestimmung, nähmlich den Ver-

lust des ganzen Gutes, mit allen Anlagen und Besserungen, wenn der Leistungspflichtige zwey Jahre im Rückstand der Grundrente verbleibe. Diese Strafe ist denn doch wahrlich nicht verhältnißmäßig, ja sie ist grausam, und widerspricht allen verständigen Rechtsgrundsätzen. Jeder Hofsherr hat das Mittel, zu seiner Zahlung zu gelangen, in Händen, die Einklage, und angemessene Strafe der Saumseligkeit für den Pflichtigen sind die ihm zur Last fallenden Proceßkosten. Sollte hier eine Strafe Statt finden, dann wäre eine für den Hofsherrn, nähmlich die frühere Verjährung der Gefälle, einer weisen Gesetzgebung angemessener, dafür, daß er sich des ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittels nicht bedient hat. Und wahr ist's, eine Wohlthat für den Bauer ist es, ihm keinen Rückstand von mehr als einem Jahre, Unglücksfälle und Mißernten ausgenommen, zu gestatten; ein Rückstand von zwey Jahren drückt schon, von noch längerer Zeit richtet ihn leicht zu Grunde.

Feststellung der innern Hofesverhältnisse.

Theilung der Höfe.

Durch die erwähnten beyden Decrete vom 12ten Dec. 1808 und 13ten Sept. 1811 wurde den Höfnern verstattet, ihre Höfe unter ihre Kinder und sonst zu theilen; nur bey Theilungen unter 10 Morgen wurde die hofesherrliche Einwilligung zur Bedingung gemacht.

Zu große Höfe können der Natur der Sache nach nicht so gut bewirthschaftet werden, als mäßige von nicht zu großem Umfange; ja man kann annehmen, daß auf zehn kleineren Höfen von mäßigem Umfange gegen $\frac{1}{3}$ und wohl noch mehr producirt und gewonnen wird, als auf einem großen von dem nähmlichen Flächeninhalt. Der Grund davon liegt theils in der vielleicht dreyfach größeren Viehzahl, welche auf den zehn kleineren Höfen gehalten wird, als auf dem größern, wodurch also auf jenen viel mehr und besserer Dünger gewonnen wird, wogegen auf größern Höfen aus Mangel an hinlänglichem Dünger weit mehr gebraacht werden muß; theils darin, daß auf dem großen Hofe die Arbeit vornehmlich durch fremde Leute geschehen muß, also Miethlingsarbeit ist und überdieß eine nicht so genaue Aufsicht auf die Güte der Arbeiten geführt werden kann, wogegen die Arbeit auf den kleineren Höfen vornehmlich von dem Höfner selbst und den Seinigen und unter seiner unmittelbaren Aufsicht geschieht.

Herr von Pondeele sagt bey Schwerz (in dessen Anleitung zur Kenntniß der belgischen Landwirthschaft Band II. S. 367, einem sehr, sehr schätzbaren Buche) von einigen Provinzen Brabants:

„Die Eigenthümer haben durch die Theilung ihrer

Besitzungen den Werth derselben beynahe verdoppelt.“

Außerdem gewähren mäßige Höfe noch einen andern großen Vortheil, nämlich in Rücksicht auf die Beförderung größerer Bevölkerung; jene zehn Höfe haben und ernähren eine weit größere Zahl von Bewohnern, als jener große Hof mit allen den dazu erforderlichen Arbeitern, die Tagelöhner-Familien, welche Arbeit darauf haben, mit eingerechnet, und was eine Hauptsache ist, jene geben keine Bettler, sondern sich gut nährende Menschen, was sich von dem Personal des letztern, insbesondere von den Tagelöhnern, nicht so gewiß annehmen läßt. Aus diesen beyden wichtigen Gründen handelt also der Staat weise, solche Theilungen zu begünstigen. Allein von der andern Seite kömmt eine Rücksicht, welche die Theilungen in zu kleine Theile abräth. Der Staat nähmlich braucht, besonders in Kriegszeiten, Anspänner; dazu fehlt es aber bey zu kleinen Höfen an hinlänglichen Pferden und gehörigem Geschirr. Auch können zu kleine Kötter vom Ackerbau allein nicht leben, sie müssen noch ein anderes Gewerbe dabey treiben, und da heißt es dann immer: niemand kann gut zweyen Herren dienen. Auch kann ein zu kleiner Höfner nicht wohl erheblichere Verbesserungen und Anlagen vornehmen. In den brabantschen Niederlanden blüht der Ackerbau in den Gegenden am meisten, wo die Höfe

10 bis 20 Bunder (das Bunder 400 Ruthen) halten; kleinere Theilungen als bis auf 4000 Ruthen Ackerlandes sollte man also räthlich nicht gestatten.

Brautschätze der Kinder.

Einen zweyten erheblichen Gegenstand machen hier die Brautschätze der abgehenden Kinder. Werden diese zu hoch bestimmt: so ist die natürliche Folge davon das Zurückkommen der Hofesbeständer, zumahl wenn die Zahl der Kinder groß ist. Dadurch aber würde der Flor der Landwirthschaft gefährdet werden, und daher liegt dem Staate daran, durch zweckmäßige Verordnungen und nähere Aufsicht diesem Uebel vorzubauen. Eine nähere Ausführung dieses Gegenstandes nebst Vorschlägen findet sich im Westfäl. Anzeiger Nr. 19. 1809. Band XXII. S. 302 f. und in der Einleitung der kleinen Schrift des Herausgebers unter dem Titel: Belehrung des Bauernstandes über die demselben durch die Kaiserl. Decrete vom 12ten Dec. 1808 und vom 13ten Sept. 1811 verliehenen Rechte und über dessen Pflichten gegen die Hofesherren. gr. 8. 1811. S. 22.

Verhältniß des Forstamts zu den Privatgehölzen.

Positive Einmischung der Forstbeamten in die Cultur, und die Benutzung der Privatgehölze ist fast

immer, wie die Erfahrung bisher bestätigt hat, der Forstcultur nachtheilig geworden. Im Gegentheil darf sie nur negativ seyn, das heißt, sie muß sich auf eigentliche Forstpolizey beschränken; nur auf Holzverwüstung muß das Forstamt wachen, und dagegen polizeylich eintreten. Eben so ist Belehrung über vortheilhafte Forstcultur an ihrem rechten Orte. Bevormundung der Gewerbe taugt nirgend, und auch hier nicht; sieht man doch gar häufig nur zu sehr den auffallenden Abstand der öffentlichen Forsten gegen die daneben liegenden Privatgehölze; und natürlich: der Privatmann hat kleinere Bezirke, er pflanzt und cultivirt für sich selbst und seine Nachkommen, der Forstmann, besonders die unteren Forstbeamten zeigen sich nur zu oft als Miethlinge, und benutzen nur zu oft die ihnen verstattete Einmischung in die Privat-Holzcultur zu Anmassungen und zu ihrem Privatvortheil. Traurig sind die Beyspiele, welche man in vielen Gegenden darüber machte.

Gemeinheitstheilungen.

Eins der wichtigsten Beförderungsmittel der Landwirthschaft und des Landesflors sind die Gemeinheitstheilungen, das beweiset die Erfahrung überall, wo jene Statt fanden. Sichtbar blühten die Dörfer, wo solche Theilungen geschahen, vor den benachbarten auf; Gemeinheiten, welche nur die elendeste Viehweide ge-

währten, sahe man nach wenigen Jahren in treffliche Weiden und lachende Kornfelder umgeschaffen. Gar natürlich; sehr wahr sagt das Sprichwort: gemein Gut, kein Gut; aber freyes Privat-Eigenthum regt die menschlichen Kräfte. Es gibt manche Länder, wo noch ein großer Theil des Flächeninhalts in theils ganz öden, theils wenig cultivirten Gemeinheiten da liegt; welch ein Gewinn für die Production, folglich für den Landesflor, wenn derselbe nun als Privat-Eigenthum cultivirt wird. Ein zweyter Beweggrund zur Beförderung der Gemeinheitstheilung ist für die Regierungen, daß die Grundsteuer durch die gehörige Cultivirung dieser Flächen nun einen um so größeren Fond erhält. Selbst da, wo schon des cultivirten Bodens für die arbeitenden Hände verhältnißmäßig zu viel ist, sind die Theilungen nicht unnützlich; kann dann jeder seinen ihm zugefallenen Boden in Erbpacht verleihen und so Nutzen davon ziehen. Sahe man doch auf diese Weise große, vorhin öde Landstrecken nach 20 bis 30 Jahren völlig umgeschaffen. Statt weiterer Ausführung dieses Gegenstandes Bezugnahme hier auf einige Abhandlungen in dem Anhange. Jedoch noch die Berührung eines Einwurfes, den Einige diesen Theilungen, vornehmlich in Städten, entgegen setzen, nähmlich den der Nichtrechtlichkeit gegen die Nachkommen. Sie sagen nähmlich, diese Gemeinheiten gehören nur nach dem Genuß den gegenwärtigen

Einwohnern, das Eigenthum gehört der Commüne als solcher, die Nachkommen und künftigen Anbauer haben darauf gleichen Anspruch, wie die jetzt Lebenden, welche folglich jenen ihr Eigenthum nicht entziehen, noch schmälern können. Ob dieses im Grunde nicht eine bloße, und sehr gesuchte Sophisterey ist? Gemeinheiten sind *res universitatis* (s. oben Anmerk. S. 16). Ursprünglich war das Ganze gemeine Mark. Die ersten Ansiedler machten davon nach ihrem Bedarfe urbar, die späteren Ansiedler folgten; das übrig Bleibende benutzten die Eingesessenen zu Gras, Holz und Laub. Als späterhin die Commünen sich bürgerlich mehr ausbildeten, schloß man die Marken, und die dermahligen Eingesessenen sahen sich als die ausschließlich dazu Berechtigten an. Die späteren städtischen Verfassungen veränderten hierin manches. Bey Vermehrung der Volksmenge hörten sie häufig ganz auf, weil das Bedürfniß die Urbarmachung des Ganzen erforderte. Daher weiß man in vielen Städten seit Jahrhunderten von keinen Gemeinheiten mehr. — Man hat dem erwähnten Einwurf gegen die Gemeinheitstheilungen wohl nur Fragen entgegenzusetzen. Nähmlich: durften die ersten Ansiedler Boden urbar machen, und ihn als Eigenthum sich zueignen? Wenn sie das durften, warum dürfen die gegenwärtigen Bewohner einer Stadt das nicht? Durften sie es aber nicht, dann können wir, ihre Nachkommen, ja auch wohl

gegen ihre Eigenmacht reclamiren, die berüchtigten *leges agrarias* erneuern und auf neue gleiche Theilung des vorhandenen Bodens antragen? Würde nicht die jetzige Generation in einem Staate eben so gut die Verkäufe der Vorfahren, ja selbst nachtheilige Friedensschlüsse derselben von Rechtswegen widerrufen und aufheben können? Würde ein Familien-Fidecommiß von den sämmtlichen lebenden Familiengliedern rechtlich und gültig aufgehoben werden können? Diese Fragen werden hinreichen, sich darüber zu vereinigen, daß die gegenwärtigen Mitglieder einer Commüne diejenigen sind, welche eben so gut, als sie, ohne an einen Widerspruch künftiger Generationen zu denken, ihre Gemeinheit für Darlehne verpfänden, und Theile davon veräußern können, auch das ganze Eigenthum ihrer Gemeinheit an sich selbst durch Theilung veräußern dürfen. Kann der, welcher sich in einer Stadt anbaut, wo keine Gemeinheit ist, sich nicht beschweren, daß keine da ist: so kann das eben so wenig derjenige, welcher sich nach zwey oder, was gleich ist, nach zweyhundert Jahren in der Stadt anbaut, in welcher man, zum großen Nutzen dieser Stadt, jetzt die Gemeinheit theilt.

Polizeyliche Beförderungsmittel.

Die meisten derselben sind dem Flor aller Gewerbe gemein: Wegebau, Schiffbarmachung von Flüs-

sen, Anlegung von Canälen. Ein besonders für die Hebung der Landwirthschaft ist die Errichtung von Korn- und Viehmärkten unter zweckmäßiger Beachtung der örtlichen Verhältnisse.

§. 15.

Handlung und Fabriken.

Das zweckmäßigste Beförderungsmittel des Handels und der Fabriken ist, wie oben gesagt, Freyheit, dieser mächtige Hebel der menschlichen Kräfte *). Drum nirgend Bevormundung dieser beyden, für ein Land wichtigen Gewerbszweige, aber überall Hebung der Hindernisse, und Erleichterung der innern und äußern Communication durch gute Landstraßen in zweckmäßigen Richtungen, Schiffbarmachung der Flüsse, Anlegung angemessener Canäle, guter Häfen, freyer Schifffahrt ꝛc. Ein großes Mitbeförderungsmittel für Handlung und Fabriken ist ein gut eingerichtetes

Postwesen.

Soll dasselbe wohlthätig fürs Land, wohlthätig für Handel und Gewerbe seyn, dann muß es nicht vornehmlich auf Finanz-Speculation berechnet seyn. Ueberdieß macht hohes Porto dasselbe nicht so einträg-

*) Wie handgreiflich sahe man dieses nicht auch an Livorno bestätigt, dessen Handel sich da so glänzend hob, als sein, an sich von Natur nicht so vorzüglicher Hafen zum Freyhafen für alle Nationen erklärt war?

lich, als geringes. Mehr darüber in dem, im Anhange befindlichen Aufsatze: Ist hohes Briefporto für das Gouvernement vortheilhaft, oder nicht? Uebrigens beruht die Vollkommenheit der Posteinrichtung auf Raschheit, auf genaue Verbindung der Posten überhaupt, insbesondere auch auf genaues Eingreifen in die Posten der benachbarten Staaten, auf die angemessene Zwischenzeit zwischen der Ankunft und dem Abgange der Posten an jedem Orte, damit, unter ungesäumter Abgabe der Briefe, mit umgehender Post die Antwort darauf erfolgen könne. Auch werden die ehemahls so häufigen Klagen über Grobheit der Postbeamten aufhören; die Regierungen werden ihnen Höflichkeit und Gefälligkeit zur besonderen Pflicht machen, und den sonst so häufigen Postunterschleifen zu steuern wissen.

Strenge gegen Bankerottiers.

Gegen leichtsinnige Fallissements, noch mehr gegen betrügliche Bankerotte kann der Staat nicht strenge genug seyn; ja auch gegen jede Art von kaufmännischem Betrug. Hierin zeichnet sich, mancher anderer Unvollkommenheiten ungeachtet, das französ. Handlungsgesetzbuch vortheilhaft aus. Aber nicht genug, daß die Gesetze streng sind, sie müssen, und das ist das wichtigste, pünktlich vollzogen werden. Empörend ist's, wenn man solche Menschen, welche mehr

stahlen, als 100 Diebe, die gehangen wurden, nicht bloß frey umhergehen, wohl gar von dem erdiebten Gute den großen Herrn spielen sahe; der Staat, der hierin nachsichtig ist, gräbt der Moralität ein offenes Grab, und zerstört allen öffentlichen Glauben. Und diese Strenge ist von jetzt an um so nöthiger, da der ehemahlige wahrhaft respectable, solide, kaufmännische Sinn, welcher manche kaufmännische Nation, insbesondere die holländische, wie auch einzelne Handelsstädte so ehrenvoll bezeichnete, in den letzten 20 traurigen Jahren einen tief erschütternden Stoß erhalten hat. Möge sie bald wiederkehren, jene schöne Zeit, wo kaufmännische Ehre hoch stand, wo das bloße Wort des Kaufmanns Tausende galt!

Rückzahlungs-Cours der Darlehne.

Die Grundsätze, welche in Ansehung dieses Gegenstandes bisher befolgt wurden, waren wohl nicht überall die ganz richtigen. Etwas über diesen Gegenstand in dem Anhange.

§. 16.

Deutschland.

„Wir sind ein Volk von einem Nahmen und von einer Sprache unter einem gemeinsamen Oberhaupt, unter einerley, unsere Verfassung, Rechte und Pflichten bestimmenden Gesetzen, zu einem gemeinschaftlichen großen Interesse der Freyheit verbunden, an innerer Macht und Stärke das erst-

Reich in Europa, dessen Königskronen auf deutschen Häuptern glänzen, und so wie wir sind, sind wir schon Jahrhunderte hindurch ein Räthsel politischer Verfassung, ein Raub der Nachbarn, ein Gegenstand ihrer Spöttereyen, ausgezeichnet in der Geschichte der Welt, uneinig unter uns selbst, kraftlos durch unsere Trennungen, stark genug uns selbst zu schaden, ohnmächtig uns selbst zu retten, unempfindlich gegen die Ehre unseres Nahmens, gleichgültig gegen die Würde der Gesetze, eifersüchtig gegen unser Oberhaupt, mißtrauisch unter einander, unzusammenhängend in Grundsätzen, gewaltig in deren Ausführung, ein großes und gleichwohl verachtetes, ein in der Möglichkeit glückliches, in der That aber sehr bedauernswürdiges Volk."

Moser vom deutschen Nationalgeist.

Und unser jüngstes Jahrzehend — ja es führte des Traurigen viel für uns mit sich, aber Dank ihm, für Deutschland war es wohlthätig; es hat die Deutschen einander näher gebracht. Die übrigen Nationen haben sich früher schon zu einzelnen Ganzen verschmolzen, geschahe dieses nun vor oder nach der Gangbarwerdung der Lehnsverfassung, geschahe es theils durch Fehde und Eroberung, theils durch Heyrathen und Erbschaft, theils durch gemeinsame Noth, gemeinsame Furcht vor drohender Gefahr. Nur Deutschland und Italien standen noch vereinzelt da; bloß ein lockeres Band, die gemeinsame Sprache verband ihre Bewohner. Was dort mehr oder minder von den Nationen ausgieng, das geschah hier, politisch unrichtig berechnet, von dem zu fürchtenden Feinde; näher der Vollendung in Italien, etwas ferner in Deutschland. Hier geschah der

erste Schritt im Jahr 1802, welches die geistlichen Fürsten und die meisten Reichsstädte aus der Liste der zahllosen Regentschaften Deutschlands ausstrich; das Jahr 1805 und 1806 verschlang im südlichen Deutschland die kleinern fast alle, und das Jahr 1807 gewöhnte auch im nördlichen an den Gedanken des Verschmelzens zu größern Ganzen. Das Jahr 1810 gieng noch einen Schritt weiter, aber dieser Schritt wurde zugleich für Deutschland und die übrigen Nationen ein, sie aus ihrem Schlummer aufschreckendes Signal, was werden könne und werden werde. Dieses Schreckbild ermannte die Völker! Rußland gab das erste Beyspiel, daß Entsagung und Muth zu Aufopferungen Großes vermögen. Nun zeigte sich des ewigen Weltregierers Finger sichtbar den Menschen, welche an Gottes Reich der Wahrheit und Gerechtigkeit, an der allwaltenden Vorsehung zu zweifeln begonnen hatten; das offene Grab von Frankreichs unüberwindlichen Heeren erinnerte an Spaniens unüberwindliche Flotte. Gott scheint wohl zuweilen sein Antlitz zu verbergen, aber bald erblicken wir es in vollem Glanze wieder. Auch die Deutschen, welche für Sclavenketten und das Verschwinden aus der Reihe der selbstständigen Völker reif schienen, erwachten aus ihrem ohnmächtigen Schlummer. Die deutschen Preußen, am schwersten belastet mit schnödem, hohnsprechendem Druck, sprengten zuerst die deutsche Fessel; Erbitterung veredelte sich unter ihrem edeln

Könige zum Enthusiasmus für Freyheit, für König, für Vaterland, bald für deutsches Vaterland; mit Heldenmuth wetzten sie die Scharten aus, welche großsprecherischer, hochmüthiger Schwindel der meisten Offiziere, in Friedrichs Größe und Lorbern sich unüberwindlich dünkend, Preußens Kriegsehre zugefügt hatten. Enthusiasmus, ist er einmal geboren, schnell theilt er sich, wie ein electrischer Schlag, nach allen Seiten mit. Rasch hat sich nur eine Stimme, in Wort und That, verbreitet: Freyheit, Selbstständigkeit u. Unabhängigkeit der Nationen! Und wahr ist's, nur Freyheit hebet und veredelt den Menschen. Versunken war die Menschheit unserer Zeit zu herzverengendem Egoismus, Eigennutz war an die Stelle alles Edlern getreten, überall wollte man nur genießen, nur für sich sorgen; verschwunden war alles Herz für das öffentliche gemeinsame Wohl — fast jeder sahe bloß in sich die Welt. Druck und Noth mußten diesen unseligen Zustand enden; die Menschen mußten viel verlieren, mußten viel leiden, um wieder entbehren, um wieder den Gedanken denken zu lernen, daß wir hier zu etwas Anderem da sind, als zu Geldsammeln und sinnlichem Wohlleben. Insbesondere gieng für Deutschland ein schöner Stern auf: ein hoher, edler Sinn, der Geist der Gerechtigkeit, der Genügsamkeit, des Strebens nach Unabhängigkeit als gemeinsame Nation schlang ein schönes Band um seine Fürsten, legte den Grund zum

künftigen großen Bunde deutscher Nation; edel und ehrwürdig zeigte sich hier insbesondere Oestreichs Monarch, des Alten vergessend, nur strebend nach dem Guten; Heil Ihm! So geht denn Deutschland wie ein Phönix aus seiner Asche, schöner als je, hervor; nie werden ihm wieder Sclavenketten drohen, wenn es seyn wird, wozu altdeutscher Nationalsinn es berufen, das Land geregelter Freiheit, der Gerechtigkeit, der Treue, des männlichen Sinnes mit Besonnenheit und Edelmuth. So wird es mächtig, groß und ehrwürdig da stehen, so wird es, im Herzen von Europa gelegen, sich eignen, Vermittler zu seyn zwischen den Völkern, zu sprechen und zu handeln für Freiheit, für Wahrheit und Recht.

Der gegenwärtige Geist der Annäherung, des Ersterbens jenes engherzigen, auf den Nahmen seines Völkerstammes sich beschränkenden Spießbürgersinnes, des wirklichen Strebens nach Einheit, hätte unter andern Umständen Deutschland jetzt zu einem Ganzen unter einem Herrscher bilden können. Aber diese Zeit ist noch nicht gekommen; die Vorsehung hat Deutschland bestimmt, der Welt zu zeigen, daß Nationaltugenden, daß ein edler Nationalsinn das Gute der Einheit gewähren können, ohne die Mängel der Alleinregierung mit sich zu führen; im deutschen Fürstenbunde wird sich das Gute der republikanischen Verfassung mit dem der monarchischen vereinen. Indeß, je größer die einzelnen

Ganzen, je weniger der einzelnen Köpfe, desto besser. Wer weiß, der deutsche Patriotismus, der Gemeingeist deutscher Einheit ist erwacht; wer weiß, ob nicht einige der kleineren Fürsten aus edler Liebe fürs Ganze freywillig sich anschließen! Ein kleiner Fürst kann mit dem besten Willen, aus Mangel an hinlänglichen Hülfsquellen, nur wenig ausführen, und die Regierungskosten verzehren dennoch außer der Landescasse oft einen großen Theil seiner Domanial-Einkünfte; unter Beybehaltung ihrer Domainen ständen sich die meisten für ihren Privatvortheil besser. Daß ihnen und ihren Nachkommen ihr Rang, ihre Würde bliebe, daß sie zugleich gegen jede Art von Eingriffen, worüber seit 1807 mit Grunde geklagt worden, gesichert würden, verstände sich von selbst, und ihre Nahmen würden in der Geschichte Deutschlands und in der Weltgeschichte ehrwürdig glänzen. Mögen überhaupt in dieser großen Nationalsache alle besonderen Interesse schweigen, alle Privatrücksichten, insbesondere auch Eifersucht, beseitiget werden! Deutsche Biederkeit schlinge ein festes, unverletzliches Band um unsere Fürsten.

Gern weilt jeder Deutsche bey dem Gedanken eines deutschen Bundes, und fragt sich, wie könnte, wie möchte er wohl seyn?

Sey es dem Herausgeber erlaubt, einige Gedanken darüber laut werden zu lassen.

Deutscher Bund.

Die Grundlage, das Hauptprincip, der leitende Gesichtspunkt des Ganzen ist Einigung, Streben nach Einheit der deutschen Nation.

Daher Hinwirkung auf Vereinigung zu großen Staaten; daher keine Theilungen unter mehrere Linien eines Fürstenhauses mehr; daher keine Ausschließung der Fürstentöchter des letzten männlichen Stammes von der Erbfolge, damit durch Heyrathen Zusammenschmelzungen erleichtert werden; die deutschen Erbtöchter werden nur deutschen Fürsten ihre Hand reichen; möchten überdieß die Fürsten auf auswärtigen Thronen, welche deutsche Reichsländer besitzen, ihren zweyten Söhnen ihre deutschen Besitzungen zusichern — der fremde Einfluß war Deutschland meist immer verderblich, und Deutsche müssen eigene, müssen deutsche Fürsten haben.

Möchten demnächst unsere deutschen Fürsten durch Austauschungen ihre Staaten runden, und zugleich auf Vereinfachung der Gränzen und wo möglich auf Erlangung natürlicher Gränzen Rücksicht nehmen. Ein geründeter Staat ist unter gleichen Verhältnissen einmahl so gesichert und mächtig, als der doppelt so große in langer Ausdehnung, oder gar in zerstückelten, in andern Gebieten liegenden Theilen; und verwickelte Gränzen geben nur zu leicht zu Uneinigkeiten, selbst zu täglichen Collisionen in den verschiedenen Zweigen

der untern Verwaltung Anlaß, wovon wir in Deutschland leider der Beyspiele genug gehabt haben. Ueberdem ist es nothwendig, daß allen Collisionen zwischen den deutschen Fürsten sorgfältig vorgebauet werde. Gerade jetzt werden solche Ausründungen auch die wenigsten Schwierigkeiten finden, da ein hoher, edler Geist, ein wahrhaft patriotischer Gemeinsinn Deutschlands Fürsten beseelt, und seine Bewohner sich alle als Deutsche fühlen und, an Veränderungen seit längerer Zeit gewöhnt, sich leicht beruhigen, wenn nur ein Fürst des großen deutschen Bundes, ist er auch nicht ihr angebohrner, sie regiert. — Bey der innern Landeseintheilung in Bezirke ist ein ähnliches Ründen, sind, so viel als möglich, einfache und natürliche Gränzen, welche von nicht geringem Einflusse auf die innere Verwaltung sind, zu wünschen *). Was bedarf es bey einer neuen Einrichtung, welche vielleicht für Jahrhunderte gemacht wird, engherziger Rücksicht auf ehemahlige Provinzial-Gränzen, gar auf vorige Gerichts- und Amtsbezirke? Selbst zur Verdrängung des ehemahligen heimischen Spießbürgersinnes wird das frommen.

Daher ferner Gegenwirkung gegen die bisherige Fremdheit der einzelnen Bundesstaaten gegen einan-

*) Mehr hierüber in einem Aufsatze im Anhange: Etwas über innere Landeseintheilung und einige verwandte Gegenstände.

der; darum kein Abzugsrecht mehr, eine gehäßige Abgabe von ausgehenden Erbschaften und von abziehenden Einwohnern, vielmehr völlig freye Ein- und Auswanderung unter den Ländern des deutschen Bundes; auch kein Gränzzoll mehr, und vornehmlich keine Kornsperren, diese schon an sich so zweckwidrige, das Entgegengesetzte bewirkende Maßregel *).

Daher auch einerley Maaß, einerley Gewicht, einerley Münzfuß, selbst einerley Münzsorten mit dem Wappen des deutschen Bundes an einer, und des Fürsten, der sie schlagen ließ, an der andern Seite; auch einerley Posteinrichtung, einerley Posttaxen; genaue Communication der Posten, der Landstraßen; freye Schifffahrt aller Deutschen auf deutschen Flüssen rc.

Daher gleiche Regierungs- und Landesverfassung nach einer von den Bundesfürsten genau erwogenen, genehmigten und sanctionirten Constitution **).

**) Auch darüber mehr im Anhange: Ueber Kornsperren.

*) Möchte diese Constitution mit der Einheit das Repräsentativ-System (oben §. 5.) in weisester Art, mit Rücksicht auf die Cultur-Fortschritte unserer Zeit, verbinden! Unser Zeitalter hat handgreiflich bewiesen, daß nur die enge Verbindung zwischen den Fürsten und ihren Völkern, nur gegenseitiges Zutrauen und gegenseitige Anhänglichkeit, daß nur Gemeinsinn Fürsten und Völkern Heil bringen können. Gemeinsinn aber wird am sichersten erzeugt durch eine gerechte, das Daseyn des Volks als integrirenden Theils des Staats bekundende Verfassung, welche die einzig geeignete für ein cultivirtes Volk ist; ihr verdankte Großbrittanien sein kräftiges Leben, die Möglichkeit seiner bisherigen großen Anstrengungen.

Daher einerley bürgerliches, peinliches und Handelsgesetzbuch, einerley Proceßordnung; der deutsche Bund ließe ein solches mit der größten Sorgfalt unter möglichster Vollendung entwerfen, und sanctionirte es nach erlangter Reife als allgemeines deutsches Gesetzbuch.

Auch die Religionsparthey darf hinfort die Deutschen nicht mehr trennen; daher die allgemeinste Gewissensfreyheit, und allen Partheyen völlig gleiche Rechte in allen Bundesstaaten.

Bey der Bundes-Verfassung möchten folgende Punkte in Rücksicht kommen:

Alle Fürsten des deutschen Bundes wären souverain; zur Ehre der Nation nännten sie sich zuerst: Deutscher Bundesfürst, und fügten dann ihre Würde als Landesregenten hinzu;

Ihre Verbindung bezöge sich vornehmlich auf die Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes; hierin ständen alle für einen und einer für alle;

Die Fürsten verbänden sich, einander nicht zu bekriegen; fielen Differenzen unter Einzelnen vor, so würden sie auf dem Fürstentage zum Vortrage gebracht, von den Fürsten gütlich vermittelt, oder nach sorgfältigster Prüfung rechtlich entschieden;

Sie verbündeten sich, nur Vertheidigungs-, nie Angriffskriege zu führen;

Würde ein Einzelner, oder der ganze Bund an

gegriffen: so stellte jeder Bundesfürst das mit Rücksicht auf die Volksmenge seines Staats festzusetzende Contingent, nach Verhältniß des Bedarfs das Simplum, Duplum, Triplum; forderte es die gemeinsame Noth: so griffe auch die Landwehr und der Landsturm zu den Waffen; jedes Contingent stände unter dem commandirenden General seines Fürsten, und hätte sein Verpflegungs-Commissariat; der das Ganze commandirende General würde von den Bundesfürsten gemeinschaftlich nach allgemein anerkannten Feldherrntalenten, aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen deutschen Feldherrn, gewählt; zu größerer Einförmigkeit möchte eine National-Grundfarbe der Uniformen, mit geringen Abzeichnungen der einzelnen Stämme, und eine gemeinsame National-Cocarde nicht ganz ohne Nutzen seyn;

Eines Bundesgerichts bedürfte es allenfalls nicht; die Privat-Rechtsstreite würden von den obersten Gerichtshöfen der souverainen Fürsten entschieden, die Differenzen der einzelnen Bundesfürsten unter sich — von diesen selbst auf dem Bundestage, nach der altdeutschen weisen Einrichtung der *Parium curiae*; in Domainen-Sachen könnten die Landes-Justizbehörden, unter besonderer Verpflichtung durch ihren Amtseid zu strenger Gerechtigkeitspflege in diesen Sachen, erkennen, und in Landesverfassungssachen könnte

dem obersten Landes-Justizhofe die Entscheidung übertragen werden;

Der Fürsten- oder Bundestag (eines beständigen Reichstages, wie ehemahls, bedürfte es nicht!) könnte als Regel alle zwey Jahre, in besondern Fällen außerordentlich Statt finden; die Fürsten erschienen auf demselben, nach heilsamer altdeutscher Sitte, in der Regel persönlich, nur als Ausnahme durch Gesandten; das würde Deutschlands ehrwürdige Fürsten immer mehr befreunden; auch würde es der Verhandlung einen offenen, geraderen und rascheren Gang geben;

Auf diesem Fürstentage möchte jeder Fürst, ohne Rücksicht auf die Größe seines Landes, eine und zwar gleiche Stimme, wie in der alten Väterzeit, haben; eines Oberhaupts, dessen Wahl nur zu leicht Eifersucht, Spannungen und Mißhelligkeiten unter den Fürsten, wie ehemahls, veranlassen würde, bedürfte es nicht; der Vorsitz oder das Präsidium wechselte räthlicher unter den Fürsten der Reihe nach, jedesmahl auf die Dauer des Bundestages; zur Vermeidung des Rangstreits und eines Rang-Ceremoniels, welches ehemahls so manches Nachtheilige mit sich führte, gäbe es kein oben und unten, keine festen Plätze;

Zur Versammlung des Bundes würde eine gelegene, angemessene Stadt gewählt, und dem Bunde gemeinschaftlich angehörig erklärt; der Bund ordnete

das Regiment derselben gemeinschaftlich an; der Ueberschuß der Einkünfte derselben würde, nebst andern dazu zu bestimmenden Fonds, zur Verschönerung der Stadt und zur Sammlung deutscher Kunstwerke verwandt;

Gesandten auswärtiger Mächte würden zu den Bundessitzungen in der Regel nicht zugelassen;

Der Bundestag würde mit National-Feyerlichkeiten begangen: mit deutschen Wettspielen, Wettschießen, Wettfechten, mit Ausstellungen deutscher Kunstproducte, ausgezeichneter Fabrikate, nützlicher Erfindungen und dergleichen; ausgezeichnete Producte deutscher Litteratur aller Art würden ehrenvoll genannt und ins Register der classischen Werke eingetragen;

Der Anstellung besonderer ständigen Reichsbeamten bedürfte es nicht;

Einfachheit, Bündigkeit, Würde, nach Inhalt und Sprache, bezeichnete die Bundesacte.

Einige Fehler der Deutschen.

Es zeigten sich bisher einige Fehler unter den Deutschen, welche freylich vornehmlich in dem Mangel der Nationaleinheit ihren Grund hatten, und sich bey engerem Nationalbande meist nach und nach von selbst heben werden. Daß dieses recht bald geschehe, möge jeder dahin wirken!

Ein Hauptfehler war die spießbürgerliche Fremdheit und Mißgunst gegen den Nachbar; wir nannten

uns Cosmopoliten, gewiß gehörte aber das nicht zum Weltbürgersinn.

Ein zweyter, der sich leider für Deutschland oft höchst nachtheilig erwies, war die Geringachtung einheimischer Erfindungen; das Ausland zog nur zu oft den Nutzen von ihnen, vervollkommnete sie, und lohnte zuweilen, statt des Vaterlandes, die Erfinder. Ueberhaupt gilt's in Deutschland mehr als bey irgend einer Nation: der Prophet gilt nicht in seinem Vaterlande. Eben daraus entspringt auch das schnelle Vergessen unserer classischen Schriftsteller und ihrer Schriften. Andere Nationen sind stolz auf die ihrigen, ihre Schriften sind nach einem Jahrhunderte noch die tägliche Lectüre der Gebildeten. Wir haschen nach den neuesten Geburten des Tages, und viele, die sogar Anspruch auf Bildung machen, kennen unsere meisten Classiker kaum dem Nahmen nach. Daher werden sehr ausgezeichnete Gelehrte oft nicht einmahl geschätzt, noch weniger belohnt; in Griechenland zankten sich um Homers Vaterland die einzelnen Städte!

Wir achteten bisher zu wenig auf Reinheit und Schönheit der Rede im gewöhnlichen gesellschaftlichen Leben, wozu freylich die Seltenheit der öffentlichen Rede beytrug. Indeß, die Sache ist rücksichtlich auf die Cultur einer Nation nicht unwichtig; Sprache und Cultur stehen in naher Verwandtschaft, und große Kraft liegt in der Rede. Möge daher das Rednerta-

lent unter den Deutschen vermittelst der öffentlichen Einrichtungen mehr Nahrung und Sporn erhalten! — Insbesondere verdient die Kanzleysprache aus allen öffentlichen Verhandlungen verdrängt zu werden; nach ihr urtheilte Friedrich der Große einst mit Recht sehr unvortheilhaft über unsere Muttersprache. Und warum sollten öffentliche Verhandlungen nicht eben so wohl eine gute und schöne Darstellung gestatten? Unsere neueren Erklärungen, Berichte, Aufrufe und dergleichen liefern den Beweis der Möglichkeit. Noch einmahl: es liegt große Kraft in der Rede!

Und nun noch eins — unser leidiges Titelwesen! Wahrlich nur zu oft erscheinen die Deutschen lächerlich in demselben; man glaubt darin nie zu viel thun zu können. Eine wesentlich sehr schlimme Seite hat die Sache: wir ehren weniger in dem Menschen den Menschen, als den Titel und das Amt, und schätzen oft die innere Würde des Amts weniger, als den Titel. Der berühmte Doctor Hermann von dem Busche trat, freylich drollig genug, seinen Doctormantel und Hut mit der unwilligen Rede: bist du Doctor Busch, oder ich? Zugleich noch einmahl: oft fordert der hohe Titel mehr Aufwand, als die Besoldung erlaubt. Nein — ehren wir mehr den Menschen im Amte; denn nicht Amt gibt Verstand und Güte, wie unser altes Sprichwort, von einer Seite ironisch, sich

ausdrückt. Und unsere possierlichen Gebohrenschaften schließlich — gute Nacht ihnen!

Deutsche Litteratur.

Herabgesunken ist in neuester Zeit Deutschlands Litteratur zur Bücherfabrik; aus zwölf Büchern wurde das dreyzehnte fabricirt. Dickleibiger wurden mit jedem Jahre unsere Meßcataloge, aber wie klein wäre er geworden, wäre nur das stehen geblieben, was Gewinn für die Litteratur brachte *). Dieses Fabrikwesen muß enden, wenn die Deutschen sich nicht schänden wollen; und es wird enden. Die jetzige Zeit der Wiedergeburt, die Rückkehr des Volkes aller Stände zum Dienst für des Vaterlandes Vertheidigung, das dadurch wieder erwachte Hochgefühl männlicher Kraft, männlichen, hochherzigen Sinnes und Mannesehre, das nunmehr wirkliche Auftreten als Nation — wird den Deutschen in Allem, und vornehmlich auch ihrer Litteratur einen neuen Schwung und nationelle Würde geben.

Damit Deutschlands Litteratur hoch steige, und auf Jahrhunderte sich achtungswerth erhalte, bedarf es zweyer Institute, einer deutschen Academie, und einer Litteratur-Polizey. Jene werde in der Bundesstadt aus Deutschlands ersten Gelehrten errichtet; durch die

*) Ueber Deutschlands Litteratur und Buchhandel. (von dem Herausgeber) 8. Dortmund 1800.

Stiftung derselben und die Anweisung des Fonds dazu werden Deutschlands edle Fürsten einen schönen, ewig blühenden Kranz um ihr Haupt winden. Der Academie erstes und wichtigstes Werk ist: Vollendung unserer Muttersprache, genaue Entwickelung ihres Genius, und feste Bestimmung ihrer Regeln. Noch fehlt es uns an einer vollendet guten Sprachlehre. In unserer Sprache liegt noch manches Verworrene; eine besondere Rücksicht der Vervollkommnung möchte auf eine natürliche, denkrichtige, feste Folgeordnung der einzelnen Sätze in den Perioden zu richten seyn. Außerdem wäre der Strebepunkt der Academie Hinwirkung auf die Vervollkommnung aller Wissenschaften. Von ihr würden die Erfindungen aller Art wissenschaftlich geprüft, practisch untersucht, und die Resultate ihres Forschens und ihrer Untersuchungen der Nation und der Welt zur Benutzung mitgetheilt.

Das zweyte Institut, die Litteratur-Polizey, würde am angemessensten zugleich der Academie mit übertragen. Kein Buch dürfte gedruckt werden, welches, die Litteratur nicht fördernd, für Fabrikgut erkannt, was von der Academie des Drucks nicht würdig befunden würde. Schade könnte daraus nie, wohl aber großer Vortheil erwachsen. Der Censur können wir dann überall entbehren. Nur was Religion, Moral und das bürgerliche Verhältniß anfeindend verletzt, wird absolut nie, hätte es auch sonst

noch so viele genialische Vorzüge, gedruckt; alles andere ist vom Druck nicht ausgeschlossen, wenn es sich nur als vorzüglich auszeichnet. Auch würde den übertriebenen Bücherpreisen von der Academie, welche den Preis nach Gehalt, Lesekreis, und wahrscheinlichem Abgang eines Werks ungefähr zu bestimmen im Stande ist, gesteuert.

Zugleich dann strenges Verbot des Nachdrucks und festes Halten darauf, und Deutschland wird auch in litterärischer Hinsicht ehrenvoll da stehen!

* * *

Deutschland war, vor der traurig und schrecklich über ihm waltenden Crise, auf einem schönen Wege zur Humanität; die Fürsten wetteiferten, human zu erscheinen und zu seyn, Humanität war das allgemeine Echo, und oft nicht in Wort allein, auch in That. Geschätzt und geschützt wurde die Publicität, freymüthige, bescheidene Publicität, diese sichere Führerin einer Nation zur Veredelung. Redete doch Preußens edler König im Jahr 1804 die unvergeßlichen Worte *):

„Es kann nicht jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich der Unannehmlichkeiten, womit officielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun auch eine anständige Publicität darüber unter-

*) Westfäl. Anzeiger, Jahrgang 1804. Nro. 18. Band II. S. 274.

drückt werden: so würde ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der untergeordneten Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publicität der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachläßigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten, und verdient auf alle Weise befördert zu werden." —

Allein schon hatte man auch angefangen, mit dem Worte Humanität Mißbrauch zu treiben; nur zu häufig wurde schwachmüthige Empfindeley mit jenem ehrwürdigen Namen belegt. Daß es doch dem Menschen so schwer wird, die Mitte zu halten! Hoffentlich wird unsere Wiedergeburt zu dieser Mitte uns führen.

§. 17.

Europa.

Ganz Europa war von der Crise ergriffen, überall sahe man den Zustand des Kreißens. Die gemeinsame Noth wurde die Geburtshelferin; sie hat die Fürsten und Völker geeinet, und edle, gemäßigte Grundsätze gebohren. Es liegt in dieser Zeit der Keim zu vielem Großen; dieses Große — es werde!

Es liegt zu demselben in einem Worte der Schlüssel; das Wort ist: Friede, lang dauernder, möchte

es möglich seyn, ewiger Friede! Und sollte denn das Scandal der Menschheit, der Krieg, und wenn auch nicht ausgerottet, doch gemindert und gemildert werden können? Unter den Thieren ist keins, welches blutgierig gegen sein eigenes Geschlecht wüthet; nur der Mensch, tief unter das Thier sich erniedrigend, thut es. Da werden hunderttausende niedergeschlachtet, Dörfer werden niedergebrannt, Städte zerstöhrt, ganze Länder verheert, Familienglück zerrissen, Moralität mit Füßen getreten; verschmachtende Krieger sahe man gestürztes Vieh, ja Leichen ihrer Brüder, selbst halbvermoderte Leichname verschlingen, um sich vor dem Hungertode zu retten. Gott! schrecklich ist das. Und das sind Menschen nach deinem Bilde geschaffen mit der Fähigkeit, ehrwürdige Wesen zu seyn, und immer mehr es zu werden! Und welche Ehre, welche Würde besteht darin, großer Menschenschlächter zu seyn! Und ist denn der, durch Ehrgeiz und Eroberungssucht getriebene Feldherr etwas anders? Ist der Eroberer *) insbesondere etwas anders, als ein

*) Und welchen Reiz gibt es etwa für den Eroberer selbst, Eroberer zu seyn? Wo zeigt uns die Geschichte einen, der sich Glück erobert hätte? Viele sahen ihren Raub schon bey ihrem Leben zertrümmern oder zerstieben, wenige brachten ihn auf ihre Kinder, und war dieses ja der Fall, so war der Fluch ihres Vaters ihr Siechthum, als Kümmerlinge standen sie da, und nicht lange. So gewonnen, so zerronnen, sagt das Sprichwort für die Thronen, wie für den Privatmann.

Menschenmörder im Großen, der — roher Zeit Recht des Stärkern übt, und den, zu nehmen, das Heilige nicht hemmt? Ja, ehrenvoll ist's, sein Vaterland gegen Gewaltthat vertheidigen; aber ruhige Menschen mit Krieg überziehen, wie soll man das nennen? Wahrlich, es muß, es wird die Zeit der Cultur kommen, da ein Angriffskrieg den Fluch aller Nationen auf sich ziehen, und sie alle zugleich gegen den Frevler an der Menschheit bewaffnen wird. War je ein Zeitpunkt günstig, ernstliche Maßregeln gegen die künftige Entstehung von Kriegen zu sanktioniren, dann ist es der jetzige. Durch ein glückliches Zusammentreffen, wer erblickt nicht hierin den Finger der Vorsehung! sind die gegenwärtigen Fürsten auf den meisten Thronen Europens gute Menschen, sie lieben das Gute, haben den Wunsch, mehrere den ernsten, lebendigen Willen, Väter ihrer Völker zu seyn; sie alle

---

Wahr und schön wies die Amazonen-Königin dem Eroberer seine Stelle, als sie, wie einige Geschichtschreiber erzählen, den abgeschnittenen Kopf des Cyrus in seine Element, einen Schlauch mit Blut zum Satttrinken, werfen ließ. Und des Eroberers Sterbebette? Furien bedienen es als Henkersknechte.

Selbst schon jedes Streben eines Staats nach sehr großer Ausdehnung ist gefährlich, es trägt den Keim des Verderbens, den Keim mehr oder minder naher Auflösung desselben in kleinere Staaten in sich. Ueberdieß erwirbt der Privatmann, der nimmt, wo er es kriegen kann, sich keine Achtung; sollte es mit einem Staate anders seyn?

lieben nicht den Krieg, sie verabscheuen ihn; alle haben das Schreckliche desselben aus Erfahrung kennen gelernt. Schrecklicher als je hat ein mehr als 20jähriger Krieg gewüthet, und fast über alle Länder Europens seine blutige, zerstöhrende Geißel geschwungen. Jetzt oder nie ist ernstliche Vorkehrung möglich! Und so überschwierig möchte sie nicht seyn.

Die Aufgabe, nicht neu ist die Idee! dürfte in der Errichtung eines europäischen Staatenbundes liegen. Je mehrere, ja wenn alle, in denselben träten, desto besser. Das erste Grundgesetz desselben wäre: Unabhängigkeit und Freyheit jeder Nation; das zweyte: hinfort kein Krieg mehr, wenigstens kein Angriffskrieg unter den europäischen Staaten, aber allgemeines Vertheidigungssystem gegen auswärtigen Angriff, so wie gegen den Uebertreter der Bundesacte. So bedürften wir auch des Gleichgewichts-Systems nicht mehr, welches doch immer nur sehr unvollkommen, und an sich nichtssagend war; denn, seitdem man das Gleichgewichts-System im Munde führte, sahen wir der blutigen Kriege und der Eroberungen genug, gar mehr als zuvor in gleichem Zeitraume; und natürlich, das Gleichgewicht beruht auf nichts festem; sobald eine Regierung der Gegenparthey abtrünnig gemacht werden konnte, war es gehoben, ein As zieht schon die Waagenzunge über; gehört ja selbst ein Gleichgewicht

der Staaten zu den Undingen; denn wog nicht die Waagschaale Friedrichs des Großen mit seinen damals kleinen physischen Kräften, aber mit großer Seelenkraft der Waagschale des größten Theils von Europa gleich! Und wann hat sich die Politik allgemein mehr von der Gerechtigkeit entfernt, ja wann ist sie tiefer zu allem, was niedrig und entartet war, herabgesunken, als eben in dem Zeitraume des Gleichgewichts-Systems!

Einige Grundzüge eines solchen Staatenbundes möchten folgende seyn: Es bildete sich ein gemeinschaftlicher beständiger Bundes-Congreß, welchen jeder Staat mit einem Gesandten beschickte; eine Stadt in der Mitte von Europa, welche völlig neutralisirt würde, würde für den Congreß gewählt; hier würde das gemeinschaftliche Interesse verhandelt, und zwischen einzelnen Staaten entstehende Zwiste vermittelt, gütlich ausgeglichen oder von den übrigen Mächten nach Gerechtigkeit und Billigkeit entschieden; ein auf strenge Gerechtigkeit, Billigkeit und gemeinschaftliches öffentliches Staaten- und Menschen-Wohl gegründeter europäischer Völkerrechts-Codex würde, nachdem er von Sachkundigen entworfen, berathschlagt und sanctionirt; in diesen Codex gehörte vor allen Dingen auch Freyheit der Meere, freye Schiffahrt aller Nationen. Oder sollte sich England hierin nicht zu gerechten Grundsätzen bewegen lassen! Würde es im Ernst

auf den Meeren die Despotie wollen, welche es auf dem Continent so laut anficht und verdammet? Würde das übereinstimmen mit dem so laut verkündeten Grundsatz: Unabhängigkeit der Nationen? Das Recht des Stärkern gehört für die Thierwelt, nicht für die Menschen gegen Menschen. Mißbrauch der physischen Macht trägt, wie bey den Einzelnen, so auch bey den Völkern den Keim der Zerstörung in sich. Erinnere sich England *) der hohnsprechenden Hanse und der unüberwindlichen spanischen Flotte! Früh oder spät, aber die ewige Nemesis schläft nie, sie schlummert nur. Kehrt England nicht bald zurück zu alter Redlichkeit und Gerechtigkeit: so ist es der erste Staat, der in sich selbst, und bald zertrümmert. Der Landkrieg hat es nicht mit dem friedlichen Bürger zu thun; warum der Seekrieg? Ist das nicht Seeraub! **) — Möchten ferner in diesem Völkerrechts-

*) Trägt dasselbe ja ohnehin zwey gefährliche Feinde in seinem Busen, seine zu großen auswärtigen Besitzungen und und seine Schuldenlast.

**) Doch nein! Scheint es vielmehr jetzt, als habe Großbrittanien bloß der versuchten Continental-Despotie jene revolutionäre Maaßregel entgegengesetzt. Wurde ja doch in einer neuerlichen Proclamation der verbündeten Mächte den Franzosen die Rückkehr freyen Handels und Zurückgabe ihrer Colonien versprochen. Ist dieses — dann England Heil, und aller Nationen Dank! Denn dieses Land der Freiheit war's, welches allein der allgemeinen Crise unausgesetzt sich kräftig entgegenstämmte, sich fest und standhaft als Haltungspunkt der Hoffnung erhielt für der Völker Europa's bessere Zukunft.

Codex, auf den Fall, daß die Unmöglichkeit gänzlicher Abwendung des Kriegs gegen den Wunsch der Menschheit bezweifelt würde, dann als Kriegsgesetze festgesetzt werden: Verbot des Gebrauchs der Kanonen, der übrigen Feuergewehre und anderer ähnlicher gewaltsamer Verwüstungsmittel; keine Anlage von Festungen mehr, welche jetzt, da man sie hinter sich liegen läßt, doch wenig Nutzen gewähren, aber viel Truppen erfordern, welche, je nach dem Siegsglücke, doch nur, aber unter schrecklicher Verwüstung der Wohnungen und Habe friedlicher Bürger, wenig Vortheil, allein großen Verlust nach sich ziehen; — noch ein schöner Schritt weiter wäre Schleifung der vorhandenen *), eine Nation wehrhafter Bürger bedarf ihrer nicht; keine Requisitionen **) ohne Bezahlung; überhaupt keine feindliche Behandlung und Beraubung friedlicher Unterthanen, weder in ihrer Heimath noch in der Fremde; strenge Mannszucht überhaupt. Möchte ferner darin auch bestimmt werden: freyer Handel und freyes Verkehr überhaupt unter den Nationen; Annahme einerley Maaßes, einerley Gewichts, einerley Münzfußes

*) Bloß einige an schicklichen Stellen angelegte Waffenplätze zur Aufbewahrung und Sicherung der Kriegsgeräthe und der Magazine, und zwar diese nur militairisch, nicht bürgerlich bewohnt, möchten hinreichen.

**) Hoffentlich hatte indeß das französische Requisitionssystem das Gute, daß den Nationen, durch das drückende Gefühl des Kriegselends, der Krieg wenigstens auf lange Zeit um so mehr verleidet worden ist.

in ganz Europa; gänzliches Aufhören der Kornsperren.

Noch einige Wünsche hier:

Möchte das Rangwesen und Ceremoniell unter den Staaten und ihren Repräsentanten, welches zu so manchem Nachtheiligen bisher Veranlassung gegeben hat, auf eine gute Art beseitigt werden können! Vielleicht wäre es möglich, wenn die Fürsten das Gleichheits-System unter sich festsetzten. Denn unter Standesgleichen, was sie als Fürsten wirklich sind, gibt es keinen Rang und kein Ceremoniell, kein Unten und Oben. Wird sich ja der Fürst eines größern Landes auch nichts dadurch vergeben, daß er sich allenfalls nach dem Fürsten eines kleinern Landes nennt; sein Land, seine Macht wird dadurch nicht kleiner, und das Publicum kennt ja doch die Größe und Macht des Landes beyder Fürsten; wer hat es insbesondere nicht mit Achtung bemerkt, daß des großen Oestreichs verehrter Kaiser in den neuerlichen Tractaten den Nahmen der übrigen deutschen Fürsten vorsetzen ließ! Und was ist für den Verständigen Rang und Ceremoniell? Jesus wusch seinen Jüngern die Füße, und er blieb doch ihr großer Meister, dessen Nahmen wir nach 18 Jahrhunderten mit Verehrung nennen.

Möchten die verschiedenen Nationen Europens einerley Gesetzbuch einführen! Unmöglich ist das nicht, das hat die Erfahrung bewiesen; haben doch die

meisten Staaten Europens das römische und das canonische Gesetzbuch Jahrhunderte lang gemeinschaftlich gehabt. Warum nicht auch, jede Nation in ihrer Muttersprache, ein übereinstimmendes? Dasselbe müßte ein möglichst vollkommenes Werk dieser Art seyn, das verstände sich von selbst. Die Meinung, daß jeder Staat nach Verschiedenheit seiner climatischen Lage, seiner Verfassung, seines Volkscharacters ꝛc. ein besonderes Gesetzbuch haben müsse, ist offenbar nicht richtig. In Ansehung einzelner Gesetze über einige wenige Gegenstände kann das wahr seyn; aber in der Hauptsache giebt es nur eine Gerechtigkeit, nur eine Wahrheit; diese wird durch die Natur der bürgerlichen Acte und Geschäfte bestimmt; es giebt nur ein Naturrecht, das heißt, nur ein in der Natur und dem Wesen der Dinge gegründetes Recht; das wirklich Verständige ist nur eins, und ist überall verständig; es giebt nur einen Gott, eine Wahrheit.

Möchten die Staaten Europens eine allgemeine Kirchenversammlung veranstalten! Alle christlichen Religionspartheyen sind in Ansehung ihrer kirchlichen Dogmen milder geworden; alle haben nur einen und den nähmlichen Gott, sie haben den nähmlichen Stifter ihrer Lehre; sie haben alle nur eine Moral, warum wollen sie sich partheysüchtig von einander abscheiden? Gibt es ja doch nur eine Religion, und davon haben alle Partheyen das Wesentliche, das Wahre. Worin

sie noch verschieden sind, ist die Schaale; und wer wollte sich um die Schaale zanken, wohl gar hassen, anfeinden, ja verfolgen? Gott ist ein Gott der Liebe; und wir wollten, ihn zu ehren, uns hassen! Vielleicht war nie ein so günstiger Zeitpunkt der Annäherung, wenn auch nicht völliger Vereinigung, als jetzt!

Möchten schließlich sich die Staaten Europens vereinbaren, alle größere Flüsse unter einander durch Canäle zu verbinden! Das wäre der stärkste Schritt zur Beförderung der innern Communication, vornehmlich des innern Handelsverkehrs unter allen Europäern, besonders den benachbarten Staaten. Die ungeheuern Kosten dieser Anlage sind Kleinigkeit, wenn die stehenden Heere durch verbesserte Militaireinrichtung und gar durch Kriegsverbot unnöthig werden. — Hierhin kommt denn auch nähere Verbindung durch zweckmäßig verbundene Landstraßen und Posten.

Noch einmahl: Groß und weitumfassend ist das, was werden möchte; aber es kann werden! Möchten Europens ehrwürdige Fürsten und Völker sagen: Es werde!

§. 18.

Der Fürst; der Staatsbürger.

O, es ist ein hohes, ehrwürdiges Loos, Fürst zu seyn, sichtbares Bild Gottes hier auf Erden! Großes hat der Ewige ihm anvertraut, das Glück

des Volkes, an dessen Spitze Er steht. Selbst gut, will Er nur das Gute; Wahrheit und Gerechtigkeit sind die Principe seines Strebens und Thuns, Veredelung und Beglückung seines Volkes sein höchstes Ziel. Er sieht in sich den ersten Beamten des Staats, da — für das Volk, nicht das Volk um seinetwillen. Nie wird Er — ob gleich voll männlichen Muthes in Vertheidigung des Vaterlandes — Eroberer seyn, nein, der Gottheit gleich, des Friedens Freund. Von ächtem religiösen Sinne durchdrungen, ehrt und befördert er, ohne bigott zu seyn, religiösen Sinn überall, zeigt nie Gleichgültigkeit gegen die äußern Religionsgebräuche, schützt jede Parthey bey den ihrigen; die Unterthanen aller Religionspartheyen sind ihm gleich werth, wenn sie gute Bürger sind, einen Unterschied zwischen ihnen als Staatsbürgern sieht man nie. Strenge moralisch, ist er seinen Unterthanen Muster und Beyspiel guten bürgerlichen Wandels, erlaubt sich nichts, was sich nicht jeder Unterthan gesetzlich und sittlich erlauben dürfte. Im ächten Gefühle seiner Würde verachtet Er jeden Schmeichler, tief jeden niedrigen Speichellecker; als Menschenkenner entfernt Er diesen Troß, schätzt aber jeden, der ehrlich, freymüthig und bescheiden die Wahrheit, oder auch seine Meinung mit Gründen sagt. Selbstständig und vertrauend auf sich selbst, hat er keine Günstlinge, aber Heil Ihm, wenn Er

einen Freund findet, gut, edel, verständig, offen und freymüthig; Er sieht überall selbst zu, macht sich genau mit seinem Lande, dessen Zustande, Gesetzen und Verhältnissen, wie vornehmlich (weswegen er von Zeit zu Zeit die einzelnen Theile seines Landes besucht) mit dessen Bedürfnissen zu möglichen Verbesserungen bekannt; Er ist thätig, ohne jedoch zu viel, besonders im Kleinen zu arbeiten, Ihm ist es genug, den Ueberblick und die Leitung des Ganzen zu erhalten, und die Federkraft der Staatsmaschine zu beleben; erst prüft und erwägt Er genau, hört gern eines Jeden Wort, dann wird das für das Beste Erkannte sein Beschluß; was Er so nach reiflicher Erwägung beschloß, das wird nun sicher, rasch, fest und unverbrüchlich ausgeführt; Er duldet kein anmaßendes Vordringen Eines Standes, alle Stände sind ihm gleich werth; sein Beamten-Personal sucht Er genau kennen zu lernen, und, mit dem Blick des Menschenkenners, stellt Er jeden dahin, wohin er nach seinen Anlagen und Fähigkeiten gehört, ohne irgend eine andere Rücksicht; erprobte Staatsdiener weiß Er durch wohlwollende Güte und Vertrauen zu ehren und zu lohnen, aber streng und unerbittlich ist Er gegen Pflichtwidrigkeiten der Beamten; Er besoldet sie ordentlich, aber dann fordert Er, und mit Recht! viel von ihnen, vornehmlich Treue, Rechtschaffenheit und Diensteifer; sorgsamen Blickes befördert Er alle nützliche Anlagen, denn über-

all hat Er das Wohl seiner Unterthanen, den Flor seines Landes im Auge; hoch achtet Er Wissenschaft und Kunst, und befördert sie; weise Sparsamkeit macht Er, nach dem Bilde der hehren Natur, überall zum Gesetze; daher sieht man auch am Hofe keinen übermäßigen Aufwand, aber auch nicht zu wenig, sondern der Würde und dem Anstande angemessen; daher erblickt man nie Kleinlichkeit, vielmehr richtige Liberalität; selbst Freund der Natur und Einfachheit, sieht man am Hofe kein steifes Ceremoniell, nicht bloße Politur, aber Cultur, Feinheit, Anstand; musterhaft ist die Erziehung der fürstlichen Kinder, erst werden sie als Menschen, dann als Fürsten erzogen; durch Liebe und Beyspiel erzieht Er sich aus ihnen jugendliche Freunde fürs Leben, und Nachfolger, Seiner würdig, wenn Er zu einem höheren Leben hinübergeht; unter seinem Volke erscheint er immer als ein freundlicher, liebreicher Vater. Aber dieses liebt Ihn auch als Vater und hängt mit Wärme an Ihm. Einer Wache bedarf Er nie; Liebe, Segenswünsche sind Seine Wache. Gott! welch ein Ziel, welch ein Maß von erhabener Größe, von Seligkeit schon in dieser Welt, verliehst du den Fürsten. Heil Ihnen *)!

* * *

---

*) Passend steht hier wohl eine denkwürdige Stelle aus dem Vermächtniß eines edlen Fürsten an seinen Sohn,

Und der Unterthan, der Staatsbürger? Ihm war ein stilles, friedliches, wenn er will, ein schönes, freundliches Loos beschieden; enger ist sein Wirkungskreis, aber auch kleiner seine Sorgen, einfacher seine

---

des Churfürsten Johann Cicero von Brandenburg, geschrieben von ihm in seinen letzten Lebensstunden:

„Es stehen viele in dem Wahne, man erweise sich dann erst recht fürstlich, wenn man die Unterthanen beschweret, und durch gewaltsame Zwangmittel ihr Vermögen erschöpfet. Hernach prasset man lustig, und befleckt die angeerbte Hoheit mit schändlichen Lüsten. Man führet wohl königliche Pracht und verwickelt sich in verderbliche Kriege. Hierdurch aber werden die väterlichen Reichthümer verschwendet. Man verliert die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen, man führt nicht mehr das süße Amt eines lieben Vaters, sondern eines furchtsamen Tyrannen. Ich kann nicht begreifen, was ein solcher Fürst vor Ehre habe, und kann mich niemand bereden, daß er in Sicherheit sitze. Es ist schlechte Ehre, über arme Bettler zu herrschen, und viel ruhmwürdiger, wenn man Reichen und Wohlmögenden befehlen kann. Vom Kriegführen halte ich nichts, sie bringen nichts Gutes. Wo man nicht zur Beschützung des Vaterlandes, und eine große Unbilligkeit abzuwenden, den Degen führen muß, ist's besser, davon zu bleiben. — Lasset Euch, mein Herzenssohn, die Gottesfurcht anbefohlen seyn, aus selbiger wird viel, und alles Gute auf Euch fließen. Wer Gott fürchtet, wird niemals mit Vorsatz etwas begehen, dessen ihn gereuen könne. Die Armen nehmet in Euern Schutz, Ihr werdet Euern Fürstenthron nicht besser befestigen können, als wenn Ihr den Unterdrückten helft, wenn Ihr den Reichen nicht nachseht, daß sie die Geringern überwältigen, und wenn Ihr Recht und Gleichheit einem jeglichen wiederfahren lasset. — Vergesset nicht, den Adel

bürgerlichen Pflichten. Auch ihm ist höchstes Ziel — ein guter Mensch zu seyn und ein guter Bürger. Warm schlägt sein Herz für's Vaterland und den Fürsten; Liebe für's öffentliche Wohl und Gemeinnsinn erweitern sein Herz, höher steht ihm öffentliches Wohl, als engherziger Eigennutz; treu befolgt er die Gesetze, heilig sind sie ihm; nie betrügt er den Staat um die gesetzlichen Abgaben; nie entzieht er sich einer Pflicht gegen denselben, am wenigsten der — das Vaterland zu vertheidigen, wenn es Noth thut; er thut gern etwas zum Wohl des Vaterlandes, ohne zu fragen, was wird mir dafür; auch spricht er freymüthig gegen jede Gesetzes-Verletzung, aber da, wo es gilt, und er

---

in Zaum zu halten; denn dessen Uebermuth verübt viel Böses. Strafet sie, wenn sie die Gesetze und Landesordnungen übertreten; lasset ihnen nicht zu, daß sie jemand wider Gebühr beschweren können. — Hätte Euch jemand bisher beleidigt, so bitte ich, daß Ihr's vergessen wollt. Es steht keinem Fürsten wohl an, wenn er eine, im Privatstande empfangene Unbilligkeit rächen will. Hingegen strafet die Schmeichler, die alles Euch zu Liebe, und nichts zu des Landes Wohlfahrt reden wollen. Werdet Ihr ihnen folgen, so werdet Ihr Eure klugen Räthe verlieren, und Euch in große Gefahr vieler schädlichen Neuerungen stürzen. — Jetzo werde ich, liebster Sohn, versammelt zu meinen Vätern; lebet Ihr glückselig, und regieret wohl, so werden Euch die Frommen lieben und die Bösen fürchten. Ihr werdet von den Gegenwärtigen geehrt, von den Abwesenden gelobt, und wann Ihr diese Vatertreue zu Herzen nehmen und folgen werdet, mit unsterblichem Nachruhm gekrönt werden."

thut das anständig und bescheiden; treu in seinem Berufe erwirbt er sich redlich sein Brot, und nützt seinen Mitmenschen, wo er kann. Biederer Staatsbürger! reiche Jeder dir mit Achtung und Liebe die Hand, sage Jeder, auch ich will seyn, wie du!

§. 19.

Der Deutsche.

Bey jedem Volke finden wir, wenn wir es aus dem Gesichtspunkte der Menschenkunde beobachten, einen eigenthümlichen Nationalcharacter, der sich in der Handlungsweise der großen Mehrheit deutlich und bestimmt ausspricht. Um zur Kunde desselben zu gelangen, gibt es neben der lebendigen Beobachtung zwey ziemlich sicher bürgende Weisthümer: die Geschichte und eins, in dieser Hinsicht bisher nur noch wenig genutztes, die Sprichwörter eines Volkes. Unter dem Leitstern beyder entdecken wir unverkennbar als Grundzüge des deutschen Characters:

Freyheitssinn und Freyheitsliebe, verschwistert mit Mannhaftigkeit, Muth und Tapferkeit;

Ehrlichkeit und Redlichkeit, woraus sich, mit steigender Cultur, Gerechtigkeitsliebe, Achtung für die Gesetze und die hergebrachten Formen, Treue, Wahrheitsliebe, Geradheit und Offenheit entwickeln, alles Tugenden, welche wir vornehmlich bey den Deutschen antreffen;

Religiositát, der Sittlichkeit Mutter. Der letztern entsprossen die hochgeachtete Männer- und Weiberkeuschheit, diese Quelle der Kraft, diese Schöpferin des schönen, häuslichen und Familiensinnes, welchen Frohsinn und zugleich Gastfreyheit begleiten;

Gehaltlichkeitssinn (solider Sinn, Solidität). Daher des Deutschen Geduld und Ausdauer, seine Erwerbsamkeit, seine Sparsamkeit, seine Erfindsamkeit; daher seine Besonnenheit; daher seine Wißliebe neben Bescheidenheit und Anerkennen fremden Verdienstes; daher seine Einfachheit.

Den Freyheitssinn, die Freyheitsliebe, die Mannhaftigkeit, den Muth, die Tapferkeit der Deutschen bekundet, seit jene in ihr auftreten, die Geschichte; die jüngsten glänzenden Beyspiele dieser Heldentugenden gaben die Schweizer und Niederländer, diese beyden Zweige unserer großen Familie, unglücklicher Weise als Absplisse ausgesprochen durch den, die Zerknickung Deutschlands im Busen tragenden westfälischen Frieden. (Möchten diese Bruderfamilien nun sich wieder anschließen an den deutschen Bund, ans Mutterland!) Ueber diesen Freyheitssinn und diese Tapferkeit sprach Tacitus *), der kraftvolle Römer, unvergeßliche Worte — ein schöner Ahnbrief ihnen, zugleich ein Mahnbrief ihren Nachkommen auf alle Zeiten:

„Sechshundert und vierzig Jahre hatte Rom ge-

*) Ueber Germanien Cap. 37.

standen, als man unter dem Consulate des Cäcilius Metellus und Papirius Carbo zuerst von Cimbrischen Waffen hörte. Von dieser Zeit an bis zum zweyten Consulate des Kaisers Trajan werden fast zweyhundert und zehn Jahre gezählt. So lange überwinden wir Germanien. Während dieses großen Zeitraums, welcher Verlust um Verlust! Nicht Samniter, nicht Carthager, nicht Hispanien noch Gallien, selbst Parther nicht, haben uns öfter an sich erinnert. Arsaces Monarchengewalt war nicht so zerstörend, als Germaniens Freyheit. Denn was noch sonst, als Crassus Niederlage, kann uns der Orient vorwerfen, der sogar mit Verlust seines Pacorus unter einem Ventidius erlag? Aber die Germanen haben den Carbo und Cassius, den Scaurus Aurelius und Servilius Cäpio, auch den Cnejus Manlius geschlagen oder gefangen genommen; haben dem römischen Volke fünf consularische Heere, dem Cäsar seinen Varus sammt drey Legionen entrissen. Und nicht ungestraft hat sie Cajus Marius in Italien, Julius in Gallien, Drusus und Nero und Germanicus in ihrem eigenen Lande geschlagen. Bald darauf wurden Cäsars gewaltige Drohungen zum Gespött. Dann war Ruhe, bis sie bey Gelegenheit unserer Zwietracht und bürgerlichen Kriege die Winterläger der Legionen stürmten und selbst auf Gallien losgingen. Sie wurden zurückgetrieben; aber in neuern Zeiten hat man über sie mehr triumphirt, als gesiegt."

Das Nähmliche bekunden die Sprichwörter *):

Freyheit oder Tod; Kein Leben ohne Freyheit; Freyheit gilt mehr, als Gold und Gut; Wer frey ist, ist ein König; Schild verloren, Ehre verloren; Der Tapfere nur ist ein Mann; Muth verloren, alles verloren; Flüchtling, Züchtling.

Dieser Freyheitssinn hat sich bis auf den heutigen Tag in unverkennbaren Spuren gezeigt und erhalten, wenn gleich das eigentliche Volk in der neuern Zeit, unglücklicher Weise für Deutschland! immer mehr entfernt wurde von der Theilnahme am National-Gemeinthum, das sicherste Mittel, Gemeinsinn und Freyheitssinn zu ersticken. Am regsamsten zeigte sich derselbe noch, wenn auch hie und da zuweilen auf possirliche Art, bis zur letzten Zeit in den meisten Reichsstädten, und reiner und kräftiger in mehreren Gebirgsgegenden. Jetzt hat er angefangen allgemeiner wieder zu erwachen, wozu das beste Mittel Theilnahme Aller an der Vaterlandsvertheidigung ist; und kräftig wird er nun aufschießen in jugendlichen Sprossen, dieser hochhebende Sinn, fähiger als irgend etwas, eine Nation, wie die Menschheit zu veredeln. Nur ihm entkeimt alles Große und Schöne. — Und deutsche Tapferkeit? Sie ist nicht erstorben; bis zur

*) Viele unserer Sprichwörter haben wir — ein Beweis ihres Alters — nur in den plattdeutschen Mundarten, und haben sich in ihr erhalten; viele klingen auch kräftiger in ihnen, als in der hochdeutschen.

neuesten Zeit ließen alle übrige Nationen dem Deutschen die Gerechtigkeit wiederfahren, er sey ein guter Soldat. Was hat nicht Napoleon durch die Deutschen, leider gegen ihre Brüder! ausgerichtet? Was richteten nicht unsere Landwehrmänner aus? und muthig gehen sie noch heute dem Feinde entgegen. Nur nicht Söldlinge mehr, nur freye Männer, nur ein Vaterland, und dem Tapfersten nicht wird der Deutsche weichen, gilt es Schutz diesem Vaterlande.

Des Deutschen zweyter Grund-Characterzug: Ehrlichkeit und Redlichkeit, lebt vornehmlich hoch in seinen Sprichwörtern, und schwerlich gibt es ein Volk in der Welt, das deren dieser Art so viele oder mehrere hätte; sie sind ein ewiges Ehren-Denkmahl für die Nation.

Ehrlich, so heißen sie, währt am längsten; Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann; Unrecht Gut gedeihet nicht; Der ungerechte Pfenning verzehrt den gerechten Thaler; Unrecht Gut kommt nicht auf den dritten Erben; Wie gewonnen, so zerronnen; Rechtthun läßt sanft ruhen; Thue recht und scheue niemand; Besser Unrecht leiden, als Unrecht thun; Treue Hand geht durchs ganze Land; Untreue schlägt sich selbst; Ein Tagedieb ist auch ein Dieb; Ehre verloren, alles verloren.

Die Geschichte bewährt, wie die Sprichwörter, diese Tugenden; vornehmlich liefern die frühere Rit-

terzeit, vor ihrer nachherigen Ausartung, und die Blüthezeit der Hanse schöne Beyspiele davon. Spät hat sich die Redlichkeit unter den Deutschen, insbesondere bey den deutschen, so wie den, ihnen zugehörigen niederländischen Kaufleuten als fast allgemeine Regel und als Kaufmanns-Ehre erhalten. Erst die Kipper- und Wipperzeit der letzten zwanzig Jahre hat diese altdeutsche Ehre der Kaufleute, und des deutschen Volkes überhaupt zu knicken angefangen. Selten dachte man vorher an schriftliche Verträge und an Quitungen. Goldene Zeit, warum bist du uns entflohen! Doch nein, nur entwichen auf kurze Zeit im Strudel der gewaltsamen Weltbegebenheiten bist du, du wirst wiederkehren, wenn jener Krüppelstand aufhört, wiederkehren jetzt, da Gefühl von Freyheit, von Kraft und Würde die Nation neu veredelt; noch sind wir, nur durch gewaltsamen Stoß aus dem Geleise gekommen, Deutsche, nicht ausgeartete Bastarde, nicht Schandflecke unserer Väter und ihrer deutschen Ehre. Es wird wiederkehren jene Zeit der Treue, jene Zeit der Gerechtigkeitsliebe, der Achtung für die Gesetze, wiederkehren jene Zeit der Wahrheitsliebe, der Geradheit und Offenheit, der Freymüthigkeit, aller dieser Tugenden, welche in Deutschland so viele große, kraftvolle Männer erzeugt haben. Noch heißt in unserer Sprache ein deutscher Mann so viel als ein biederer, redlicher, rechtschaffe-

ner, gerader Mann; Deutsſprechen ſo viel, als: wahr, offen, freymüthig ſprechen; ein deutſches Wort ſo viel, als ein wahres, kräftiges Wort. In dieſen Ausdrücken liegt ein ſprechender Beweis des deutſchen Nationalcharacters, zugleich Hinweiſung auf deutſche Nationalwürde, und kräftige Mahnung an alle Deutſche, zu ſeyn, was ihre Väter waren.

Den dritten National-Grundzug, Religiöſität, hob ſchon Tacitus als einen ehrwürdigen Zug des deutſchen Volks-Characters aus. „Die himmliſchen Weſen, ſagt er *), ſind ihnen zu groß, als daß ſie ſie zwiſchen Mauern einſchließen, oder unter menſchlicher Geſtalt abbilden ſollten. Haine und Wälder weihen ſie, und benennen mit Götternamen jenes geheime Weſen, das ſie bloß im Schauer der Ehrfurcht wahrnehmen.“ „Dann betet, bey öffentlicher Rathfrage der Prieſter des Volks, in Privatſachen der Hausvater zu den Göttern, hebt mit gen Himmel gerichtetem Blicke einzelne Reiſer dreymal auf, und deutet ſie nach den darauf befindlichen Zeichen. Verbieten ſie, ſo wird die Sache am nämlichen Tage nicht weiter vorgenommen.“ Und ſie hielten feſt an dem Glauben ihrer Väter; daher fand das, damals ſchon verunlauterte Chriſtenthum ſpät erſt bey ihnen Eingang, doch leichter bey Bonifazens ſanfter Be-

---

*) Ueber Germanien Cap. 9 und 10.

lehrung und Ueberzeugung, als später durch Karls blutigen Zwang. Welches Volk stämmte demnächst muthiger sich gegen neuere Verunlauterungen des Christenthums, insbesondere gegen Gregors, gegen Roms freche Eingriffe in die Gewissen, als das deutsche? Hauptsitz der Religions-Reinigung wurde späterhin Deutschland, von dem aus sie sich nach allen Seiten, vornehmlich in Europas nördliche Länder verbreitete. Wo dachte und schrieb man so viel über Religion, als hier, wo hieng man wärmer an ihr, wo hat man mehr Opfer gebracht der Glaubens- und Gewissensfreyheit; welches Volk hat so viele geistliche Oden und Lieder, als das deutsche, welches hat ihrer so viele gute, kräftige und innige! Welches hat insbesondere ein so ergreifendes, als das Kernlied Luthers: Ein' feste Burg ist unser Gott! Welche Nation hat einen so religiösen, ins Leben practisch übergehenden Sinn, als die deutsche und schwedische? Wo hat sich die heilsame, aufs practische Leben mehr, als man itzt glaubt, wirkende Sitte des Morgen-, Tisch- und Abendgebets so lange fast allgemein erhalten, als bey den Deutschen? Wie schön endlich bekundet sich der Deutschen religiöser Sinn in ihren Sprichwörtern:

An Gottes Segen ist alles gelegen; Der Mensch denkts, Gott lenkts; Ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen; Wenn die Noth am größten ist,

dann ist Gott am nächsten; Bete und arbeite.

Freilich haben die beyden letzten wirbelnden Jahrzehende auch hierin viel, gewaltsam und leichtsinnig zerstörend, geändert. Aber die heilsame Grundquelle ist nur getrübt, sie ist nicht versieget; schon fängt sie an, ihre Rechte wieder zu behaupten, und geläutert wird sie, Segen verbreitend, schöner sich bekunden, als je. Auch wird die deutsche Sittlichkeit, unser Nationalstolz, mit ihr zurückkehren. „Die Ehe ist hier strenge, sagt Tacitus *), und kein Theil ihrer Sitten verdient höheres Lob; sie, unter den rohen Völkern fast die einzigen, begnügen sich mit Einem Weibe." „So leben sie in gesicherter Keuschheit." „Nicht Schönheit, nicht Jugend, nicht Reichthum schafft ihr (der Unkeuschen) einen Mann. Denn da lacht niemand über Laster; verführen nnd verführt werden, heißt nicht (wie bei den entarteten Römern) Weltsitte." „Mehr leisten gute Sitten hier, als anderswo gute Gesetze." „Spät folgen die Jünglinge der Liebe; daher unerschöpfte Mannheit. Auch die Jungfrauen eilen nicht zur Ehe. In der nämlichen Jugend und Reife vereinigt sich das gleiche, kraftvolle Paar, und von der Eltern Stärke zeugen die Kinder." Ist es ja doch bis in die neuern Zeiten bey den Deutschen eine Schande des Mannes geblieben, eine Geschwächte sitzen zu lassen; und Landgemeinen kennt man noch jetzt, in welchen seit mehr als einer Generation keine uneheliche Geburt, geschweige denn ein Ehebruch bekannt ward. Hochgeehrt stand insbesondere, schon zu Tacitus Zeiten, dann zur goldenen Ritterzeit, und auch späterhin, das deutsche Weib da, und wurde mit einer, bey nicht gebildeten Nationen seltenen Zartheit behandelt.

„Sie glauben, sagt Tacitus **), in ihnen etwas

*) Ueber Germanien Cap. 18, 19, 20.

**) Ueber Germanien Cap. 8, 7 u. 20.

Heiliges und Vorherschauendes zu finden, und ihre Rathschläge werden nicht verschmäht, ihre Antworten nicht außer Acht gelassen. Wir sahen unter Vespasian, wie die Veleda lange fast durchgängig gleich einem göttlichen Wesen geehrt ward. Aber auch ehedem verehrte man eine Aurinia uud viele andere, nicht aus Schmeicheley, noch als ob man sie zu Göttinnen machte." „Wie die Geschichte meldet, ist mehr denn eine schon sinkende und wankende Schlacht von Weibern wieder hergestellt worden; sie baten und fleheten, warfen sich den Männern entgegen und wiesen auf die nahe Gefangenschaft hin, die jene in Betracht ihrer Weiber als unerträglich fürchten, so daß es Völkerschaften stärker zur Treue verpflichtet, wenn man unter die Geißeln edle Jungfrauen nimmt." „(Während der Schlacht) ist ihr Liebstes ihnen nahe, ihre Weiber und Kinder. Dieser Zeugniß, dieser Lob ist ihnen über alles heilig und theuer. Verwundete kommen zu den Müttern und Weibern, und diese scheuen sich nicht, die Wunden zu zählen und auszusaugen. Sie bringen auch den Kämpfern Speise und ermuntern sie." „Jede Mutter säugt selbst ihr Kind und überläßt die Sorge für dasselbe weder Mägden noch Ammen. Nicht verzärtelt sie es durch Erziehung. So erwachsen die Kinder in jedem Hause zu der Stärke und Größe, die wir anstaunen." Bey steigender Cultur, in der Blüthe der Ritterzeit, war nicht weniger geachtet das Mädchen und die Hausfrau; Keuschheit, Sittenreinheit, Häuslichkeit galten über alles. Wie liebenswürdig aber zeigte sich auch die deutsche Hausfrau dieser Zeit, so sinnig, so einfach, so häuslich; mit liebendem Blick hing sie an dem Manne, erheiterte seinen häuslichen Aufenthalt, erzog mit verständiger Liebe ihre Kinder und stand stattlich ihrem Hauswesen vor. Wohl mußte es da dem Manne in seinem Hause behagen, und Frohsinn der Gefährte der Familienzirkel seyn. Frohsinn aber öffnet die Herzen und

theilt sich gern mit; da ist dann willkommen jeder Biedermann als Gast. „Kein Volk," sagt **Tacitus** *), bewirthet so gern und ist gastfreyer, als die Deutschen. Man hält es für unerlaubt, irgend einem Sterblichen die Herberge zu weigern. Jeder tischt auf, was er vermag." Das ließ sich aber, einfach, wie sie waren, auch thun. „Ihre Speisen," sagt **Tacitus** *), sind einfach; ländliches Obst, frisches Wildpret, oder geronnene Milch. Ohne viele Zurichtung, ohne Leckerey stillen sie den Hunger." In den neuesten Zeiten ist das anders, man rechnet nicht auf einen mit Hausmannskost, bey der Würze des Gesprächs, freundlich vorlieb nehmenden Gast; jetzt wird der Gast eine, die Hausfrau schreckende Bürde, obgleich eine Folge ihrer eigenen Schuld. Denn noch ist die Zeit nicht sehr alt, da ein gastfreyer Stadtprediger, der oft Gäste sich ladend, auf der Hausfrauen besorgliche Rede, daß sie nichts habe, entgegnen konnte: liebe Frau, dann gib uns ein Ey. Bey diesem gastlichen Eyermahle herrschte dann aber Frohsinn und trauliche Rede, und auf Flügeln eilten die Abendstunden dahin; die Gastmahle neuester Zeit sollen der Würze nicht immer so gute haben.

Gehaltlichkeitssinn endlich, dieser vierte Grundzug, wo giebt es ein Volk, bey dem er mehr sich zeigte, als bei den Deutschen? Davon zeugen insbesondere ihre Sprichwörter. Berühmt ist ihre Geduld und Ausdauer, überall im Auslande sind wegen dieser Tugenden die deutschen Handwerksgesellen beliebt. Und wie viele so mühsame als wichtige Versuche aller Art haben nicht Deutsche gemacht! Mit Eifer sucht der Deutsche zu erwerben ein ehrliches Brod, hält es zu Rathe, und legt gern etwas zurück für des Alters spätere Zeit.

Geduld, so sagen die deutschen Sprichwörter, überwindet alles; Wer den Kern verlangt, muß die

*) A. a. O. Cap. 21.

Nuß aufknacken; Dem Fleißigen ist nichts zu schwer; Bete und arbeite; nach gethaner Arbeit ist gut ruhn; Ein schlafender Fuchs fängt keine Henne; Lust und Liebe zum Ding, macht Mühe und Arbeit gering; Trägheit geht langsam voran, und Armuth folgt geschwind hinter drein; Mit vielem hält man Haus, mit Wenigem kömmt man auch aus; Spare in der Zeit, dann hast du in der Noth; Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Thalers nicht werth; Viele Pfennige machen einen Thaler; junge Schlemmer, alte Bettler; Jeder strecke sich nach seiner Decke; Ueberfluß thut nirgend gut.

Viele der wichtigsten Erfindungen, die Buchdruckerkunst, die Taschenuhr, leider auch, in Europa, das Schießpulver und das Feuergewehr und viele andere verdankt die Welt den Deutschen; Deutsche lehrten den Engländern die Kunst, Kriegsschiffe zu bauen. — Und seine Besonnenheit, seine Ueberlegsamkeit, seine Wißbegierde, seine Bescheidenheit, seine Einfachheit — wie ausgezeichnet bekunden sie sich in den deutschen Sprichwörtern? Vielleicht hat keine Nation in der Welt deren so viele, und so viel Weisheit in ihnen, als die deutsche. Nur einzelne mögen jenes hier bestätigen:

Alles mit Bedacht; Vorsicht ist zu allen Dingen nütze; Vorsichtigkeit ist die Mutter der Klugheit; Der Schein trügt oft; Eile mit Weile; Wer die Augen bey sich hat, stolpert nicht; Der Esel stößt nicht zweymal an einen Stein; Wo man selbst kommt, betrügt einen der Bote nicht; Unbedacht hat manchen ins Unglück gebracht; Bedenke das Ende; Vorgethan und nachbedacht, hat manchen in groß Leid gebracht; Trau, schau, wem; Wer zuletzt lacht, lacht am besten; Zuletzt schwimmt das Fett oben; Klein nnd rein; Den Geschickten hält man werth, den Ungeschickten niemand begehrt; Besser eine leere Tasche, als ein leerer Kopf; die Kunst

isset kein Brod; So alt man wird, lernt man nicht aus; Nimmer kann man zu viel lernen; das Werk muß den Meister loben; Prahlsachte ist kein Ehrenname; Eigenlob klingt nicht fein.

So steht denn die deutsche Nation ehrwürdig da; höchst edel und uralt ist unser Stammbaum. Deutsche Väter und Mütter! deutsche Jünglinge und Jungfrauen! sollen wir entartet, geschändet nnd beschämt stehen neben unsern Ahnen? Das wolle Gott verhüten! Nein, noch sind wir Deutsche, noch fließt ein edles Blut in unsern Adern. Frey, muthig und mannhaft, redlich und bieder, fromm und gut, bedachtsam, bescheiden und einfach wollen wir seyn, wie unsere Väter, wollen nie scheinen und prunken, nur seyn; wollen erbauen auf der Väter unerschütterliche Grundfeste einen Altar der Bürger- und Menschenwürde, an welchem nach tausend Jahren unsere Urenkel, gleich bieder und achtungswerth, mit edlem Stolze ausrufen: So waren unsere Väter seit drey Jahrtausenden ihrer bekannten Geschichte, so wollen auch wir seyn, nimmer wollen wir entarten!

§. 20.

Der Mensch.

Höheres noch hat der Staatsbürger, hat der Deutsche, das Höchste hier — ist dem Menschen der Mensch. Hoch steht er als solcher — entwickelt er in sich das Edle, das wahrhaft Hehre seiner Natur. Sie adeln Verstand, Vernunft und Freyheit. Die hohe Blüthe menschlichen Seyns ist Streben nach immer größerem Wissen, nach immer größerer Veredelung des Willens. Theil hat der Mensch an dem erhabenen Reiche der Wahrheit und Gerechtigkeit, und die Gottheit ist ihm nahe, sie erblickt er überall um sich her.

Groß ist die Würde seines Handelns. Bruder ist ihm jeder Mensch, brüderlich bietet er ihm die

Hand, freudig nützt er jedem, wo er kann; er lebt nicht engherzig für sich, das Wohl Anderer, Gemeinwohl — ist seine Welt; mild ist er gegen die Schwächen der Brüder, und vergilt nie Böses mit Bösem. Sein Nächstes ist ihm sein Haus, theuer ist ihm sein Weib, theuer sind ihm seine Kinder; sie zu erziehen zum Guten, zum Edeln, zum Verständigen — das ist ein schönes Ziel seines Strebens; achtungswerther Hausvater, achtungswerthe Hausmutter seyn, ja Großes liegt darin. Hausmutter? Ein ehrwürdiges Wesen ist insbesondere sie, die freundliche sanfte Gefährtin des ernstern Mannes durchs Leben, die liebreiche, fromme Erzieherin ihrer Kinder, die verständige, sinnige, überlegsame Hausfrau, welche ihr Haus zu einer kleinen anmuthigen Welt erschafft; als holdes Mädchen bahnt sie sich, das seyn zu können, den Weg durch fromme Unschuld, Sittenreinheit, Streben nach Ausbildung ihres Verstandes und Herzens, so wie nach Kenntniß des Hauswesens. Die öffentlichen Lustbarkeiten neuerer Zeit tödteten nur zu oft jenen Keim zum häuslichen Himmel.

Wahrheit und Gerechtigkeit sind die Grundlage all seines Strebens und Handelns; wissentlich verletzt er sie nie, auch die zartere Billigkeit, auch die feinere Ehre nicht. Er spricht freymüthig, ohne Ansehen der Person, für Wahrheit und Recht, ohne Scheu vor unangenehmen Folgen für seine Person. Denn Pflicht ist ihm ein heiliges Wort, Gutseyn ist ihm das Höchste; um sein selbst willen thut er das Gute, nicht mit selbstsüchtigem Blick auf Lohn und Dank, denn in dieser Welt erblickt er die Schule, welche an die Ewigkeit sich anknüpft.

Besonnen geht er durchs Leben, alles um ihn her ist Gegenstand seiner Aufmerksamkeit, seines Denkens; nicht blind spricht er Andern nach, nicht klebt er an Vorurtheilen, über alles denket er nach, denket er selbst; strebend zur Herrschaft über sich selbst, ist

verständig, wahr, wohlthätig seine Rede, verständig, wahr, wohlthätig sein Thun.

Seines Lebens sucht er, obgleich immer thätig, im edlen Sinne froh zu werden; einfach lebt er und mäßig; genügsam, mit wenigen Bedürfnissen, strebt er zwar redlich nach anständigem Lebensunterhalt, aber Schätze aufzuhäufen sucht er nicht: schöneres Ziel ist ihm — stiller, weiser Lebensgenuß; klein und rein, ist seine Losung. Diese Genügsamkeit insbesondere, ja sie muß zurückkehren unter die Menschen, soll es wieder besser werden in der Welt; die Gier, das Jagen nach Besitz und sinnlichem Genuß hat unser Zeitalter ins Unheil gestürzt, hat die Menschen verderbet.

Ist denn so der Mensch das, wozu seine Natur ihn beruft, wahrlich ein ehrwürdiges Wesen ist er dann; und seyn kann dieß jeder, kein Stand ist ausgeschloßen vom Menschseyn; nicht der Stand, nein, die Art, wie wir ihn bekleiden, gibt Würde, dem Niedrigsten gleich dem Höchsten.

Steht nun endlich der Mensch hier am Ziele, dann reicht ihm der Seraph die Hand, und er steiget hinauf zu unendlicher Höhe. Ja, Mensch! viel kannst du seyn; wir wollen es, Menschen wollen wir seyn!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mallinckrodt, Arnold

Was thun bey Deutschlands, bey Europa's Wiedergeburt? Oder: Resultate des Bessern in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, hervorgegangen aus der allgemeinen Weltrevolution unserer Zeit
Bd.: Erstes Bändchen

Dortmund 1814

Eur. 473 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10406547-2